

6.

(Mehl für die Zuckerbäcker.) Ueber eine Eingabe der Vorstehung der Genossenschaft der Zuckerbäcker hat Bürgermeister Dr. Weiskirchner in voller Würdigung des in der Eingabe geschilderten knappen Standes des für das Gewerbe notwendigen Weizenmehles Nr. 0 sowohl beim Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh wie beim Ackerbauminister Dr. Jenker und beim Statthalter Freiherrn v. Sienert nachdrücklichst interveniert und um Abhilfe seitens der Regierung gebeten, damit sowohl für die Gesamtbevölkerung genügende Zuführen von Mehl sich ergeben, als auch insbesondere dem Gewerbe der Zuckerbäcker sein notwendiges Produkt auch weiterhin erhalten bleibe. Die Regierung nahm die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und insbesondere Minister Dr. Jenker erklärte, daß er der Mehlversorgung Wiens seine vollste Aufmerksamkeit zuwenden werde.

17./XII 1914.

**Unstimmigkeiten.**

Daß die am 28. Oktober d. J. erlassene Bundesratsverordnung über die gesetzliche Festlegung von Höchstpreisen für Getreide und Mele den Interessen der Produzenten und Konsumenten gleichmäßig gerecht werden könne, unterlag von vornherein mannigfachen Zweifeln. Schon der Umstand, daß bei Roggen und Weizen die Qualitätsunterschiede preislich abgegrenzt waren, während bei Gerste schließlich zwischen Brau- und Futtergerste unterschieden wurde, konnte bedenklich erscheinen. Gerste mit 68 oder weniger Kilogramm Hektolitergewicht soll durchweg als Futtergerste angesehen werden und einem Höchstpreise unterliegen, der in den deutschen Bundesstaaten um 10 bis 15 Mark für die Tonne hinter dem Roggenpreise zurückbleiben muß. „Zum Schutze des Roggens gegen Verfütterung muß möglichst viel Gerste trotz ihrer Hochwertigkeit zu Futterzwecken zur Verfügung gestellt werden“, so hieß es in der Begründung beregter Bundesratsverordnung. In Wirklichkeit hat sich diese Annahme nicht in dem erhofften Maße erfüllt, vielmehr hat der Handel einen Ausweg gefunden, um möglichst viel Gerste den Zwecken der Verfütterung zu entziehen und als „Braugerste“ auf den Markt zu bringen. Gerste hatte bekanntlich vor der gesetzlichen Festlegung von Höchstpreisen im freien Verkehr an der Berliner Produktenbörse bereits einen Preis von 232—236 M. erreicht, büßte damit am meisten am Preisstande ein. Kein Wunder, daß sich nach dem Inkrafttreten der Höchstpreisbestimmungen zunächst das Angebot in Gerste zurückzieht. Danach machte sich namentlich die Hamburger Produktenbörse, an welcher die Preise für Kraftfuttermittel rasch emporschnellten, die Lücke im Gesetz zunutze, daß für Gerste mit mehr als 68 Kilogramm Hektolitergewicht keine Preisbegrenzung vorgesehen war. Man mischte die leichter gewichtete Gerste mit schwerer Gerste, bis das Hektolitergewicht von 68 Kg. überschritten war und ließ der Preisentwicklung die Zügel schießen. Diese wurde begünstigt durch den Umstand, daß Deutschland in normalen Zeiten mit einem Bedarf von etwa 3 Millionen Tonnen Gerste auf das Ausland angewiesen ist. So konnten denn die Gerstepreise an der Hamburger Produktenbörse bis zum 12. Dezember die enorme Höhe von 308 M. erreichen, wogegen der Preis für Futtergerste nach dem Gesetze 210 M. nicht überschreiten soll. In den Friedenszeiten waren die Preisunterschiede zwischen Brau- und Futtergerste niemals auch nur annähernd so hoch; sie betragen im Durchschnitt der letzten drei Jahre an den Börsen in Breslau 18, in Mannheim 41 und in München 11 M., wobei bemerkt werden muß, daß die äußerliche Unterscheidung von Brau- und Futtergerste durchaus nicht immer für die eigentliche Verwendung entscheidend ins Gewicht fiel. Die Hamburger Notierung mit 308 M. und die gleichzeitige Gleiwitzer Notierung mit 240—250 M. für Gerste über 68 Kg. Hektolitergewicht stehen in ebenso schroffem Widerspruch wie die an-

gezogene Hamburger Notierung für Braugerste zu der Breslauer Notierung von 197 M. für Futtergerste („bis 68 Kg.“). Als natürliche Folge ergibt sich, daß möglichst viel Gerste mit annähernd 68 Kg. Hektolitergewicht nach Hamburg geworfen und dort einem ziemlich mühelosen Mischungsprozeß unterworfen wird. Damit wird der beabsichtigte Zweck des Gesetzes vereitelt und in weiterer Folge unsere Fleischproduktion stark bedroht!

17. / XII. 1914.

**Das Ausdreschen des Getreides.**

N Berlin, 16. Dezbr. (Priv.-Tel.) Durch Erlass vom 7. d. M. hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet, daß die Landwirte in nachdrücklicher Weise aufgefordert werden, ungehäumt an das Ausdreschen ihres Getreides zu gehen. Die Schwierigkeiten, die den landwirtschaftlichen Arbeiten in diesem Jahre entgegenstehen, insbesondere der Mangel an Arbeitskräften und Gespannen, die ungenügende Versorgung mit Kohlen und die Unregelmäßigkeiten in der Eisenbahnbeförderung haben zur Folge gehabt, daß das Getreide noch nicht in dem erforderlichen Umfange ausgedroschen werden konnte. Dadurch ist die Versorgung mit Brotgetreide und namentlich auch die Beschaffung des von der Heeresverwaltung benötigten Hafers im letzten Monat erschwert worden. Nachdem die Ernte und die Bestellungsarbeiten jetzt im wesentlichen beendet sind, müssen die Landwirte das Ausdreschen des Getreides, insbesondere des Hafers, möglichst fördern, damit die Versorgung des Heeres nicht unterbrochen wird. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat zugesagt, daß Anträge auf Beförderung von Kohlen für landwirtschaftliche Betriebe vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, soweit es nach Lage der Verhältnisse ausführbar ist.

### Höchstpreise und Zwangsverfahren.

Die auch von uns wieder und wieder vorgetragene Forderung nach strengerer Regulierung des Lebensmittelmarktes sind von der Regierung nicht unbeachtet geblieben. Die nachstehende Verordnung läßt erkennen, mit welchen Mitteln die Regierung der Unzulänglichkeit des bisherigen Zustandes abzuhelpfen gedenkt:

Der Bundesrat hat durch Verordnung das Zwangsverfahren zur Uebernahme von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wesentlich wirksamer gestaltet.

Das Zwangsverfahren wird von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter denen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an. Damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über die Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen, kommt die Aufforderung der Behörde der Wirkung einer Beschlagnahme gleich. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände, sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig; die Entziehung aus der Verstrickung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie die behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber einer Bestätigung durch die Behörde bedürfen.

Derjenige, dem die Anordnung zugegangen ist, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablauf einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. Weiter ist in der Verordnung noch das Zwangsverfahren für ungedrohenes Getreide geregelt.

In der Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme:

Die Aenderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 usw., die Vorlage betreffend Aenderung der Preisliste der Arzneimittel, die Vorlage betreffend Aenderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, der Entwurf von Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die für eine von den Gemeinden eingerichtete Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.

18. XII 1914.

### Vollkommene Stockung auf den inländischen Getreidemärkten.

Wien, 17. Dezember.

Seit der Festsetzung der Höchstpreise herrscht eine vollkommene Stagnation auf den inländischen Getreidemärkten. Weder in Wien, noch in Budapest, noch in Prag kommt es zu eigentlichen Geschäftsaussäufen und auch auf den Produktionsplätzen hört man nichts von irgendwelcher geschäftlicher Tätigkeit. Vor allem wird nicht gemeldet, daß ein stärkeres Warenangebot zu bemerken wäre. Diese Erscheinung ließe sich vielleicht damit erklären, daß eine gewisse Schwierigkeit, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, allerorten besteht, insbesondere da der Handel vollkommen ausgeschaltet ist und es daher schwer fällt, daß die Produzenten und Konsumenten miteinander in Verbindung treten. Die Produzenten entbehren der Zwischenhand, welche sie mit den ihnen nicht immer bekannten Verbrauchern in Verbindung bringt. Auf der anderen Seite sind die Konsumenten gewohnt, sich immer der vermittelnden Zwischenhand, sei dieselbe ein Kommissionär, Händler oder Agent, zu bedienen, welche ihnen auch die Offerten übermittelt und die Arbeit übernimmt, diejenigen Qualitäten und Bezugsorte ausfindig zu machen, welche gerade für den Konsumenten im Augenblicke geeignet sind. So erscheint es vorerst nicht unbegreiflich, daß bei der Ausschaltung des Handels das Geschäft ins Stocken gerät. Außerdem haben sich mehrere Mühlen gerade in den letzten Wochen vor der Höchstpreisbestimmung, wie gewöhnlich vor den Weihnachtstagen, etwas stärker versorgt. Immerhin bleibt es auffallend, daß die Produzenten, obwohl ihnen nunmehr aus dem Zurwärten durch Zinsenverlust, Lagerungskosten und Schwendung Schäden erwachsen können, sich nicht energischer zum Verkauf drängen. Man müßte fast glauben, daß dieselben durch weiteres Zurückhalten die Erzielung höherer Preise durchsetzen wollen. Sollte dies der Fall sein, so wäre denn doch ein Ein-

greifen der Staatsverwaltung notwendig. Die Abnahme der Vorräte müßte dann im Requisitionsweg zu den Höchstpreisen erfolgen und die Staatsverwaltung selbst die Verteilung der Getreidevorräte in die Hand nehmen.

187 XII 1914.

**Ein wirksames staatliches Enteignungsverfahren in Deutschland.**

Wien, 17. Dezember.

Der Bundesrat hat in die Verordnungen über die Höchstpreise auch ein Zwangsverfahren aufgenommen, welches die Voraussetzungen bestimmt, unter denen der Staat Waren übernehmen kann. Nach den bisherigen Erfahrungen in Deutschland scheint diese Art der staatlichen Enteignung nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben. Ein Beweis hierfür liegt darin, daß hohe militärische Kommandanten in kurzem Wege Verfügungen erlassen haben, um Artikel übernehmen zu können, welche die Besitzer nicht freiwillig abgeben wollten. Nun hat der Bundesrat neue wirksame Verfügungen getroffen. Sie stellen ein summarisches Zwangsverfahren dar, welches die zuständigen Behörden, aber auch gemeinnützige Organisationen durchführen können. Danach bekommt der Besitzer einer Ware einfach eine Aufforderung von der Behörde oder der gemeinnützigen Organisation mit der Bekanntgabe der Bedingungen, unter welchen die Ware übernommen werden soll. Erfolgt eine Verständigung, so ist damit die Sache von selbst geregelt. Ist eine Einigung dagegen nicht möglich, so ordnet die Behörde die Ueberlassung der Gegenstände mit der Wirkung einer Beschlagnahme an. Rechtsgeschäfte und Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sind nichtig. Der Besitzer, der die behördliche Aufforderung bekommen hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, eventuell gegen eine Vergütung bis zum Ablauf einer behördlich befanntgegebenen Frist zu verwahren.

Dieses erweiterte Zwangsverfahren entspringt in Deutschland der Notwendigkeit, daß der Staat die Verfügung über eine Reihe verschiedener Artikel, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, erlangt. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch in Oesterreich Maßregeln in Erwägung gezogen werden, um den Bedarf an Gegenständen, die für das Aerar oder zur Deckung der notwendigsten Konsumbedürfnisse erforderlich sind, sicherzustellen. In Oesterreich hat man beispielsweise trotz der Getreidehöchstpreise die Erfahrung gemacht, daß nur verhältnismäßig wenig Ware auf den Markt kommt. Die Erhebungen, die seinerzeit über die vorhandenen Getreidemengen eingeleitet worden sind, sollen ein Resultat ergeben haben, das mit den statistischen Erfahrungen nicht übereinstimmt, so daß man annimmt, daß noch erhebliche Vorräte vorhanden sind. In Deutschland zieht der Staat die Konsequenzen aus dieser Situation, indem er das Zwangsverfahren wirksamer gestaltet. Was die Beratungen in Oesterreich ergeben werden, steht heute noch nicht fest.

Ueber die Verfügungen in Deutschland kommt uns nachstehendes Telegramm zu :

Berlin, 17. Dezember.

Der Bundesrat hat heute das Zwangsverfahren, betreffend die Uebernahme von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, durch eine Verordnung wesentlich wirksamer gestaltet. Danach wird das Zwangsverfahren von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter welchen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an, damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über diese Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen. Der Aufforderung der Behörde kommt die Wirkung einer Beschlagnahme zu. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sowie Verfügungen, die im Wege

der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Die Entziehung aus der Verwahrung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie eine behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Wer eine behördliche Aufforderung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablaufe einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. In der Verordnung wird weiter auch das Zwangsverfahren für ungedrohenes Getreide geregelt.

### Enteignungsverfahren und Höchstpreise in Deutschland.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 17. Dezember. Der Bundesrat hat heute das Zwangsverfahren betreffend die Übernahme von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, durch eine Verordnung wesentlich wirksamer gestaltet.

Danach wird das Zwangsverfahren von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter welchen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an, damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über diese Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen. Der Aufforderung der Behörde kommt die Wirkung einer Beschlagnahme zu. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Die Entziehung aus der Verwahrung wird unter Strafe gestellt.

Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie eine behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Wer eine behördliche Aufforderung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablauf einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden.

In der Verordnung wird weiter auch das Zwangsverfahren für ungedroschenes Getreide geregelt.

**Zwangsverfahren und Höchstpreise.**

Berlin, 17. Dezbr. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat gestaltete heute durch eine Verordnung das Zwangsverfahren zur Uebernahme von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wesentlich wirksamer. Das Zwangsverfahren wird von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, in der der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter denen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an. Damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über die Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen, kommt die Aufforderung der Behörde in ihrer Wirkung einer Beschlagnahme gleich. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände, sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Entziehung aus der Verstrickung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben, wie die behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Wenn die Anordnung zugegangen ist, der ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen worden ist, bis zum Ablauf der behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. Weiter ist in der Verordnung noch das Zwangsverfahren für ungedroschene Getreide geregelt.

(Eine beschlagnahmte Resolution der Gemeinde Wien.) Der Wiener Stadtrat und die aus Vertretern sämtlicher Gemeinderatsparteien bestehende Obmännerkonferenz hat gestern eine Resolution über die Stellungnahme der Gemeinde Wien zu den Höchstpreisen gefaßt, welche zu ihrer Gänze der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft verfiel.

207. XII. 1914.

## Ueber Höchstpreise.

Folgende Bekanntmachung über eine Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), und der Bekanntmachung über Höchstpreise, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) wird vom „Reichsanzeiger“ veröffentlicht:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

§ 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) erhält folgenden Absatz 2:

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

### Artikel 2.

An die Stelle des § 2 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) treten folgende Vorschriften:

#### § 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung voranzugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß von der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Fassung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

#### § 2 a.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

#### § 2 b.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Be-

sitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

### Artikel 3.

An die Stelle des § 4 des im Artikel 1 genannten Gesetzes treten folgende Vorschriften:

#### § 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1) wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2) wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- 3) wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 2a) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4) wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 2b), nicht nachkommt;
- 5) wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6) wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### Artikel 4.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

### Artikel 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 („Reichs-Gesetzbl.“, S. 339), wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 („Reichs-Gesetzbl.“, S. 458) und in dieser Verordnung vorgehen sind, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das „Reichs-Gesetzblatt“ bekannt zu machen.

### Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deßbrück.

## Verfütterungs-Gesetz.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober d. J. — „R.-Gesetz-Blatt“ S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Da es sich ergeben hat, daß hiernach noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung kraft der auf mich gemäß § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand übergebenen vollziehenden Gewalt für die Stadtgemeinde Berlin und die Provinz Brandenburg:

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, darf nicht zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln verwendet werden.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel, Generaloberst.

20. XII. 1914

## Höchstpreise für Kartoffeln.

Das Reichsgesetzblatt enthält folgende Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914 betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Beim Verlaufe der Kartoffeln im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

L a n d	Preis in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffeln mit Ausnahme der Kipfler	
	a) Sweiße Kartoffeln, sortierte (gelbe, weiße, Rosen)	b) Nichtfortierte Kartoffeln (Industrie- und Futterkartoffeln)
Niederösterreich . . . . .	9.—	6.—
Oberösterreich . . . . .	10.—	6.—
Salzburg . . . . .	10.50	7.—
Steiermark . . . . .	10.50	6.50
Kärnten . . . . .	10.50	6.50
Krain . . . . .	10.50	6.50
Görz, Triest, Istrien . . . . .	11.—	7.—
Tirol . . . . .	11.—	6.50
Vorarlberg . . . . .	11.—	6.50
Böhmen . . . . .	9.—	6.—
Mähren . . . . .	9.—	6.—
Schlesien . . . . .	9.—	6.—
Dalmatien . . . . .	12.—	7.—

§ 2. Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten. Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 Kilogramm ohne Sachgegenbarzahlung (Netto per Kasse). Wird der Sach nicht vom Käufer beigelegt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspollsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffeln nötige Stroh beizustellen. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

§ 4. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

§ 5. Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktions-Gewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 6. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollausslande.

§ 7. Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samen-Kontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 8. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Seinold m. p.

Schuster m. p.

Zentner m. p.

20. XII. 1914.

## Die Höchstpreise und die Getreidemärkte.

Die Hoffnung, daß mit der Inkraftsetzung der Maximalpreise eine entschiedene Besserung im Getreidehandel und in der Versorgung des Konsums eintreten werde, hat sich bisher nicht erfüllt und es ist leider eher eine Verschlechterung in den ohnehin unhaltbar gemessenen Verhältnissen zu verzeichnen. Vor allem hat sich die Erwartung, daß infolge der Höchstpreise das Ausgebot seitens der Landwirte ein lebhafteres sein werde, nach keiner Richtung hin als berechtigt erwiesen, denn sowohl vom Budapester Markte als auch von den Provinzmärkten liegen ausnahmslos Klagen über Mangel an Ware vor, und es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß auch auf dem hiesigen Markte der Mangel an Ware das Geschäft vollkommen lahm legt. Es ist deshalb durchaus keine Übertreibung der herrschenden Situation, wenn in Mühlenkreisen behauptet wird, daß bei weiterem Andauern der gegenwärtigen Verhältnisse in Bälde ein Stillstand in den einzelnen Betrieben eintreten wird. Diese Aussicht ist übrigens um so ernster, als tatsächlich beispielsweise in Wien bereits ein Mehlmangel existiert, der in weiterer Folge sogar den Betrieb der Bäder gefährden könnte. Welche Kalamitäten die Unmöglichkeit der Versorgung der Bäder mit Mehl nach sich ziehen würde, läßt sich im Hinblick auf den Bedarf einer Millionenstadt wohl nicht schwer ermessen. Dieser drohenden Gefahr kann aber noch immer bei gutem Willen der Regierung vorgebeugt werden, und zwar vor allem dadurch, daß diese von den ihr in den Regierungsverordnungen vom 28. November 1914 über die Höchstpreise von Getreide vorbehaltenen Maßregeln Gebrauch macht. Hierdurch wäre zuerst die Möglichkeit gegeben, daß das Ausgebot in Getreide lebhafter wird und eine unge störte Versorgung des Konsums gewährleistet ist. Ferner hätte die Regierung im Einber-

nehmen mit der ungarischen Regierung sich mit der Regulierung der Höchstpreise zu beschäftigen, nachdem die bisherigen Erfahrungen erwiesen haben, daß durch die Verschiedenartigkeit der Preise selbst im Kronlande nur die unmittelbarste Umgebung des Höchstpreisortes in der Lage ist, sich mit Getreide zu versorgen, während die Produzenten in weiterer Entfernung des Höchstpreisortes wegen des eventuellen höheren Maximalpreises im Grenzlande dorthin gravitieren. Bei der Regulierung der Höchstpreise wird indessen auf die Reichs- und Hauptstadt mit ihrer Millioneneinwohnerzahl besondere Rücksicht genommen werden müssen, und zwar dadurch, daß die Maximalpreise eine entsprechende Höhe erlangen, welche es den Produzenten verlockend erscheinen läßt, in erster Linie in der Hauptstadt ihr Produkt abzusetzen. Ferner wird es dringend notwendig sein, daß sich die Regierung auch mit dem Zwischenhandel auseinandersetzt, nachdem gerade die bisherige kurze Praxis der gegenwärtigen Höchstpreise gezeigt hat, wie unentbehrlich dieser für die klaglose und regelmäßige Versorgung des Konsums ist. Es darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß die Möglichkeit, sich mit dem Produzenten selbst zu verständigen, nur den großen Mühlenbetrieben gegeben ist, während die kleineren Betriebe — und diese sind natürlich in der Mehrzahl — unbedingt auf den Zwischenhandel angewiesen sind. Tritt die Regierung in diesem Sinne an die Lösung der gegenwärtig äußerst desolaten Verhältnisse des Getreidehandels, wird die Versorgung der Bevölkerung wohl klaglos von statten gehen können, wobei aber nur zu bedauern sein wird, daß in Oesterreich-Ungarn nicht zur gleichen Zeit wie in Deutschland an die Schaffung der Höchstpreise geschritten wurde. Als nicht uninteressantes Faktum mag hier noch das Gerstengeschäft Erwähnung finden. In diesem Artikel haben nämlich die Maximalpreise Auswüchse gezeitigt, welche hauptsächlich durch die noch bestehende Exportnachfrage hervorgerufen werden. So wurde für slowakische Herrschaftsware Nr. 33. — ab München, Ausfuhrscheine, Säckebestellung seitens des Käufers, bahnamtliches Gewicht verrechenbar, Kassa gegen Duplikat, bezahlt. Es wird daher auch hier notwendig sein, daß seitens unserer Behörden Schritte unternommen werden, um diese Art des Handels einzudämmen, denn Zweck der Verordnungen über die Maximalpreise war es ja, nicht einen Zustand zu schaffen, daß der Wiener Markt und damit der heimische Konsum infolge lukrativer Verwertungsmöglichkeit nach dem Auslande sich hier keine Ware beschaffen kann.

höherer Rang zukommt, als der einer gelegentlichen Zuzufuhr, und daß bei regerem Kartoffelgenuß viel zweckmäßiger an tierischem und pflanzlichem Eiweiß gespart werden kann, als selbst bei der üblichen Brotnahrung. Die Ausnützung der Kartoffel ist eine vorzügliche und ihre Anwendung wegen der außerordentlich verschiedenen Art der Zubereitung eine abwechslungsreiche. Darum wird das kartoffelhaltige Brot, das ja nunmehr unser tägliches Brot sein wird, eine in bezug auf Nährwert und Schmachthaftigkeit sehr wertvolle Bereicherung unserer Nahrungsmittel sein. Jetzt, wo man sich auf die Kartoffel, ihre Nährkraft und ihre vielseitige Verwendungsmöglichkeit besonnen hat, ist es auch an der Zeit, alles daran zu setzen, ihre Ausnützung möglichst zu erhöhen. Und da möchten wir vor allem eine ganze Breche für die „Bellkartoffel“. Man soll dafür eintreten, daß die Kartoffel möglichst in der Schale auf den Tisch gebracht wird und man kann dafür eine große Zahl von beweiskräftigen Gründen anführen. Die Kartoffel, die in der Schale gekocht wird, wird viel weniger ausgelaugt und ist viel besser im Geschmack. Auch bei sorgfältigster Schälung geht der am meisten nahrhafte und schmackhafte Teil, der sich gerade unter der Schale befindet, verloren. Und was das wichtigste ist: auch beim sorgfältigsten Schälen geht mehr als ein Viertel des Gewichts für die menschliche Ernährung unwiederbringlich verloren. Nun ließe sich freilich dagegen einwenden: was von der Kartoffel abgeschält wird, läßt sich zur Viehfütterung benutzen. Aber leider werden ja — wenigstens in den städtischen Haushaltungen — die Kartoffelabfälle nicht gesammelt. Es würde auch schon genügen, wenn wenigstens die bei Tisch abgezogenen dünnen Schalen der Kartoffeln allgemein gesammelt und der Landwirtschaft für die Viehfütterung zur Verfügung gestellt würden. Der Wert der „Bellkartoffel“ ist aber noch viel höher einzuschätzen, wenn man folgendes überlegt: In den Gastwirtschaften wird mit den Kartoffeln eine maßlose Verschwendung getrieben, die noch viel größer ist, als der übermäßige Verbrauch an Brot durch den zu unbeschränkter Verfügung stehenden Brotkorb. Fast jedem Fleischgericht legt in Deutschland der Gastwirt zwei bis drei geschälte Kartoffel bei. Aber nur in den seltensten Fällen werden eine oder zwei von dem Gast wirklich gegessen. Die anderen wandern nutzlos in die Küche zurück.

Woran liegt das? Die Gäste würden die Kartoffeln sehr gern essen, wenn sie nur schmackhaft wären. Aber die ohne Schale gekochte Kartoffel schmeckt ja nur, wenn sie frisch ist, und es ist in einem großen Wirtschaftsbetrieb nicht ohne weiteres möglich, stets frische Kartoffeln zu liefern. Stehen die Kartoffeln lange, so werden sie wässrig oder hart, jedenfalls geschmacklos. Gegen diesen außerordentlich weit verbreiteten Mißstand, der einen großen nationalen Verlust an wichtigen Nahrungsmitteln bedeutet, muß und kann eingeschritten werden. Je höher ein Gericht geschätzt wird, mit um so größerer Sorgfalt wird es zubereitet. Unsere österreichischen Bundesgenossen wenden viel größere Sorgfalt auf die Zubereitung der „Erdbäpfel“, als wir. Es gibt kaum ein österreichisches Wirtshaus, in dem man nicht jederzeit schmackhafte und frische Kartoffeln bekommen kann. Das liegt daran, daß man dort die Kartoffel nicht als eine selbstverständliche Beilage betrachtet, sondern daß sie genau wie der Salat und das Kompott ein Gericht für sich darstellt. Auch bei uns sollten die Wirte sich emschließen, und das Publikum sollte sich daran gewöhnen, daß nur auf besondere Bestellung Kartoffeln zu den einzelnen Gerichten gereicht werden. Selbstverständlich müßte hierfür gezahlt werden. Der Preis kann ein ganz geringer sein. Dadurch würde der Gast das Recht auf genießbare Kartoffeln bekommen, und der Wirt würde in der Lage sein, frische und schmackhafte Kartoffeln zu liefern. Und er könnte auch den Wünschen der Gäste über die Art der Zubereitung Rechnung tragen. In der Kriegszeit würde es natürlich nützlich sein, wenn nur die „Bellkartoffeln“ für wenige Pfennige gegeben, dagegen jede andere Zurechtung etwas teurer berechnet würde. Jeder Vorteil, der durch verständiges Sparen an Nahrungsgrundstoffen erzielt wird, gilt dem Wohl unseres Volkes. Darum mag die Verschwendung der Kartoffeln bei uns aufhören. Jeder Einzelne, der in seiner Familie oder im Wirtshaus in diesem Sinne wirkt, tut ein patriotisches Werk. „Spare in der Zeit, so hast Du in der Not.“

## Die Kartoffel als Nahrungsmittel.

Der unterschätzte Nährwert. — Vorzügliche Ausnützung. — Die „Bellkartoffel“.

Im „B. L.“ bringt Dr. G. Zehden einen auch für unser Vaterland überaus beachtenswerten Artikel über die Bedeutung der Kartoffel als Kriegsnahrungsmittel. Der bekannte Arzt führt aus:

Wenn dereinst die Geschichte des Weltkrieges von 1914 geschrieben werden wird, so wird sie nicht zum wenigsten der deutschen Männer gedenken müssen, die in meisterlicher Weise für die Erhaltung des Volkswohles und der Volksernährung Vor Sorge getroffen haben. So wie die Erzherrschaft unserer Wehrkraft das Staunen der Welt erregt hat, ebenso muß die Großzügigkeit und mustergültige Vor Sorge für die Erhaltung der Nährkraft unseres Volkes Anerkennung und Bewunderung finden. Freilich sollen uns beruhigende Erklärungen aller Art nicht zu einem sorglosen Verbrauch verleiten. Vor allem verträgt der Fleischgenuß schon aus gesundheitlichen Gründen durchaus eine Einschränkung, zumal da in Deutschland heute durchschnittlich mehr Fleisch genossen wird, als selbst in England. Aber jeder Einzelne will ja bei uns heute mäßiger und sparsamer sein als früher. Und darum werden die Verordnungen über einen hauswälderischen Verbrauch unserer Hauptnahrungsmittel nicht nur gern befolgt, sondern als ein Beweis weiser und vorausschauender Vorsorge gepriesen.

Eines besonderen Wohlwollens hat sich hierbei die Kartoffel zu erfreuen gehabt, die jetzt nicht mehr ein oft gar zu sehr vernachlässigter Freund sein, sondern ein treuer, viel umworbener Bundesgenosse werden wird. Nachdrücklich und mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Nährwert der Kartoffel erheblich unterschätzt wurde, daß ihr ein viel

## Die bisherigen Erfahrungen mit den Höchstpreisen für Getreide und Mehl.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Porvitz, Generalsekretär der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Als die geradezu wahnwitzigen Preissteigerungen in Getreide und Mehl und die dadurch bewirkte erschreckende Teuerung in den wichtigsten, weil unentbehrlichen Lebensmitteln gerade die in ihren Erverbsverhältnissen ohnehin empfindlich getroffenen Volksschichten am schwersten bedrückten, machte sich die Forderung nach gesetzlicher Festlegung von Höchstpreisen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung immer dringlicher geltend. Es muß zugegeben werden, daß diese durchaus berechnete Forderung leichter zu stellen als zu erfüllen war, und daß es bequem ist, an der Lösung eines unendlich schwierigen, in der modernen Wirtschaftsgeschichte einzig dastehenden Problems Kritik zu üben, wenn man sich vor der Tatsache die Augen verschließt, welche scharfen Klippen zu umschiffen, welche Rücksichten auf widerstreitende Interessen weiter Erwerbsskreise zu beachten waren, und daß eine allseits befriedigende Formel für die Lösung kaum gefunden werden könnte.

Dies vorausgeschickt, kann doch nicht verhehlt werden, daß die seit einigen Tagen geltende Festsetzung von Höchstpreisen schon jetzt Erscheinungen aufweist, die ihre praktische Wirksamkeit in Frage stellen. Vor allem fehlt der leitende Gedanke, den Abfluß von Getreide aus den Absatzquellen in die Konsumgebiete sicherzustellen; wie soll dies geschehen können, wenn die einzelnen Kronländer ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der andern Wirtschaftsgebiete im Lande und unter dem Einfluß lokaler Interessen, die Höchstpreise festsetzen, und wenn in Ungarn, oft in Grenzgebieten, Preisfestsetzungen erfolgen, die den Bezug von dort gänzlich ausschließen?

Ein weiterer Mangel ist die gänzliche Ausschaltung des berufsmäßigen Getreidehandels. Wer soll denn in Zukunft die gleichmäßige Versorgung unserer Konsumgebiete auf sich nehmen, wenn der Getreidehandel für seine Mühewaltung, für die Spesen und Gefahren keinerlei Entschädigung mehr erhalten kann? Die Aufgabe des

Getreidehandels ist es ja, selbst die entlegensten Bezugsquellen aufzufinden, um den Ueberschuß jenen Gebieten zuzuführen, wo Bedarf vorhanden ist. Niemals vorher war diese Hinüberleitung des Getreideüberschusses in die Bedarfsgebiete mit solchen Schwierigkeiten verbunden; niemals vorher waren die Mühlenbetriebe derart auf Kredit angewiesen wie seit Kriegsbeginn, und gerade jetzt, wo der Getreidehandel seine wichtigste Funktion auszuüben hätte, wird ihm durch Entziehung eines angemessenen Verdienstes jede Möglichkeit zur Betätigung verschlossen. Im Gegensatz hierzu hat die Verordnung des Bundesrates für Deutschland darauf Bedacht genommen, daß dem Getreidehandel innerhalb des durch die Höchstpreise gespannten Rahmens noch immer Spielraum und Anreiz zu nützlichem Betätigung belassen wurden.

Schon die unliebsamen Erfahrungen der ersten Tage nach Einführung der Höchstpreise legen die große Gefahr eindringlich nahe, von welcher die heimische, insbesondere die niederösterreichische Mühlenindustrie und das Wiener Bäckergerwerbe bedroht sind. Beide Berufsweige stehen vor der Gefahr, man kann dies ohne Uebertreibung sagen, bereits in den allernächsten Tagen ihren Betrieb wesentlich einschränken oder gänzlich einstellen zu müssen. Wenn der aus seinem legitimen Tätigkeitsgebiete vollständig ausgeschaltete Getreidehandel den Mühlen kein Getreide zu verschaffen vermag, diese den Bäckern kein Mehl liefern können, wie soll dann die Bevölkerung regelmäßig mit Brot versorgt werden? Die ungestörte Aufrechterhaltung der regelmäßigen Brotversorgung, besonders der Stadt Wien, aber auch des gesamten Kronlandes Niederösterreich, macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, ohne jeden Aufschub die zweckentsprechenden Maßnahmen zu treffen, daß die Höchstpreise in den österreichischen Kronländern untereinander, auch im Vergleiche zu den ungarischen, nach den einzelnen Kronländern gravitierenden Produktionsgebieten in frachttarifarisch richtige und angemessene Verhältnisse gebracht werden. Geschieht dies nicht, dann wird der heute bestehende unhaltbare Zustand auf dem Wiener Getreidemarkte zu einem ständigen, und wir werden Höchstpreise, aber weder Getreide noch Mehl haben. Wie soll denn ungarisches Getreide und ungarisches Mehl — auf deren Bezug in sehr namhaften Mengen wir angewiesen sind — nach Wien kommen, wenn der ungarische Produzent in seinem Produktionsgebiete und die ungarische Mühle in ihrer Betriebsstätte einen höheren Preis dafür erhalten als in Wien?

Die Wiener Bäckergenossenschaft, der Niederösterreichische Mühlenverband und der Großmühlenverband haben diesen Uebelstand bereits festgestellt und darauf hingewiesen, daß sie auch bei einer kurzen Fortdauer dieses Zustandes die Mehl- und Broterzeugung einstellen müßten.

Die Höchstpreise haben uns einen unschätzbaren Vorteil gebracht, indem jeder weiteren Preistreiberei, von welcher Seite immer, ein Damm gesetzt worden ist. Natürlich darf es hierbei nicht sein Bewenden haben. Denn die Bevölkerung will nicht nur erschwingliche Getreide- und Mehlpreise — von solchen kann ja leider kaum mehr die Rede sein —, sie will auch die Beruhigung haben, daß sie bis zur neuen Ernte unter allen Umständen und regelmäßig mit Brot versorgt sein wird. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn mit der Festsetzung von Höchstpreisen auch Maßnahmen getroffen werden, welche jede Störung in der natürlichen Warenbewegung, alle Unebenheiten in der Verteilung des Warenvorrates verhüten. Die Uebertragung der Festsetzung von Höchstpreisen an Lokalinstanzen hier und in Ungarn hat aber Zustände gezeitigt, die die Versorgung einzelner, sehr wichtiger Konsumgebiete mit Getreide und Mehl unmöglich machen.

Wenn man bei Festsetzung der Höchstpreise von der Anschauung ausging, daß die bestehende Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Ungarn uns zu einer einverständlichen Regelung zwingt und eine volle Wirksamkeit dieser Maßnahme nur von einer Uebereinstimmung in den Grundlagen hängen und drüber erwartet werden könnte, so ist auch die Forderung begründet, daß die Regelung in einer Form erfolge, welche unsrer auf ungarischen Getreide- und Mehlbezug angewiesenen Bevölkerung die Hierherleitung des Bedarfs

Die bis herigen Ausführungen mit  
den Stoffpreisen für Getreide u. Mehl.

ermöglicht. Die praktische Wirksamkeit der Höchstpreisverordnung ergibt aber schon heute das Gegenteil. Nun mußte man sich von vorn herein darüber klar sein, daß bei diesem ohne Vorbild dastehenden Eingriff in die moderne Wirtschaftsorganisation, wodurch die natürliche Preisgestaltung, die bisherige enge Wechselbeziehung zwischen Angebot und Nachfrage, mit einem Ruck ausgeschaltet wurde, Fehlgriffe und Unebenheiten nicht zu vermeiden sein werden; aber es wäre ein arges Verschmämmnis, wenn man in Kenntnis der offen zutage liegenden Fehler und Lücken nicht sofort daran schreiten würde, die Fehler auszumerzen und die Lücken auszufüllen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß, wenn auch die Verordnung, welche die größtmögliche Ausbeute von Mehl aus Brotgetreide vorschreibt und die Verwendung eines andern als des Mischbrotes ausschließt, ganz wesentlich dazu beiträgt, daß die Sorge um das tägliche Brot bis zur neuen Ernte vermindert wird, weitere Verfügungen mit dem gleichen Ziele sich noch als erforderlich erweisen. Zu diesen ferneren Maßnahmen gehören vor allem die sofortige imperative Aufnahme aller Getreidevorräte unter Deklarationszwang, die Festsetzung von Höchstpreisen für Hafer und Kartoffeln und die eindringliche Belehrung der konsumierenden Bevölkerung, daß sie vor Brotmangel späterhin nur dann geschützt sein wird, wenn sie heute nicht in sinnloser Weise die vorhandenen Vorräte verschwendet und verwüftet. Die draußen auf dem Felde fründlich ihr Leben für unsre Sicherheit einsetzen, sind mit Schwarzbrot zufrieden, für uns Dabeimgebliebene wird es auch kein Unglück sein wenn wir einige Monate uns einschränken und kein Luxusgebäck verzehren.

## Die Obmännerkonferenz beim Ministerpräsidenten.

Die „Rathauskorrespondenz“ meldet:

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat heute als Führer der Deputation der gemeinderätlichen Parteien, bestehend aus dem Obmann des Bürgerklubs Oberkurator Steiner, dem Obmann der fortschrittlichen Gemeinderäte Dr. Hein und dem Obmann des sozialdemokratischen Verbandes Jakob Reumann, beim Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh vorgesprochen, welcher die Deputation in Anwesenheit des Ackerbauministers Dr. Zentner empfing. Bürgermeister Dr. Weiskirchner überreichte dem Ministerpräsidenten die vom Stadtrate und der Obmännerkonferenz am Donnerstag beschlossene Resolution über die Stellungnahme der Gemeinde Wien zu den Höchstpreisen für Getreide und Mehl und ersuchte den Ministerpräsidenten, die Verhandlungen über diese Resolution einzuleiten und durchzuführen. Unter einem brachte der Bürgermeister die Beschwerde über die Beschlagnahme dieser Resolution vor mit dem Beifügen, daß er hierin einen Eingriff in die Gemeindeautonomie erblicke. Die Bevölkerung der Stadt Wien, vertreten durch Bürgermeister und Gemeinderat, habe ein unveräußerliches Recht, die Stimme der Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen und deren Forderungen vor der Regierung zu vertreten. Der Bürgermeister begründete in eingehender Weise die Resolution und machte auf die Konsequenzen aufmerksam, welche sich daraus ergeben würden, wenn die Regierung keinerlei Maßnahmen treffen würde, welche geeignet sind, die Mehlapprovianierung Wiens zu erträglichen Preisen zu gewährleisten. Nach dem Bürgermeister ergriffen die Obmänner das Wort, um in einmütiger Weise die Ausführungen des Bürgermeisters zu unterstützen.

In der Erwiderung betonte Ministerpräsident Graf Stürgkh vor allem, daß die Regierung sich der Bedeutung und Wichtigkeit der von den Gemeindevertretern vorgebrachten Ange-

legenheit voll und ganz bewußt sei und ihr fortgesetzt ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden werde. Der Ackerbauminister teilte mit, daß die Differenz zwischen den für den zivilen Konsum festgesetzten Höchstpreisen und den militärischen Requisitionspreisen bereits als behoben gelten kann, da der Kriegsminister ebenfalls zu den Höchstpreisen für seine Bedürfnisse einkaufe und sogar bei denjenigen Ankäufen, die seit dem Erscheinen der Regierungsverordnung vorgefallen seien, die Differenz nachzahlen werde; durch diese Verfügung sei mindestens einem Bedenken der Gemeindeverwaltung Rechnung getragen. Er hoffe aber auch, daß durch eine angemessene Revision der Höchstpreise es möglich sein werde, in absehbarer Zeit die weiteren Befürchtungen des Wiener Stadtrates zu zerstreuen.

Nach den beiden Ministern ergriffen neuerlich die Deputationsmitglieder das Wort, um verschiedene Klarstellungen durchzuführen und schieden nach zweieinhalbstündiger Beratung aus dem Ministerratspräsidium.

20. XII. 1914.

**Abänderungen der Höchstpreisverordnungen für Getreide in Deutschland.**

Berlin, 19. Dezember.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreisverordnungen für Getreide und Hafer in einigen Punkten abgeändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abzunehmen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere die Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen. Er umfaßt die Auslagen für die Fracht und für die Fracht vom Abnahmeort nicht. Für die Frachtberechnung dürfen auf jeden Fall nur wirkliche Kosten der Verfrachtung berechnet werden. An Sackleibgebühr darf für die Tonne eine Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pfennig und für größere Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr halten, auf 1 Mark 20 Pfennig festgesetzt. Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg. Ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmsbestimmung vom Höchstpreis vorgeesehen. Ebenso fallen bei Gerste und Hafer Verkäufe an Kleinhändler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrechterhalten. Bei Hafer werden sie gestrichen, dafür werden die Haferpreise mit 24. Dezember 1914 um zwei Mark für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben dem Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelspreis von 15 Mark und endlich ein Kleinhandelspreis (für Verkäufe von zehn Doppelzentner und weniger) von 15 Mark 50 Pfennig festgesetzt. Futtermehle, Grieskleie und ähnliche Mindermehle gehören zur Kleie. Endlich ist das Verbot erlassen worden, Kleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Höchstpreisverordnung und Umgehungen derselben sind wesentlich verschärft.

Der Bundesrat beschloß weiter, die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden **Ruders** (so genannte steuerfreie Menge) bis zum 15. Januar 1915 nicht zu erhöhen.

**Andauernde Nachfrage für österreichische Renten.**

Wien, 19. Dezember.

Die Umsätze in österreichischen und ungarischen Renten haben auf dem Wiener Platz auch heute wieder einen größeren Umfang angenommen. Neuerdings waren auch

wieder Berliner Käufe zu bemerken. Wie verlautet, werden in Berlin größere Tauschoperationen vorgenommen und die österreichischen Staatstitel gegen russische Werte eingetauscht.

21./XII. 1914.

**Abänderung der Verordnung über die Höchstpreise für Getreide und Hafer.**

Berlin, 19. Dezbr. (B. V. Amtlich.) Der Bundesrat änderte in der heutigen Sitzung die Verordnungen betr. den Höchstpreis für Getreide und Hafer in einigen Punkten ab. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, an dem die Ware abzunehmen ist und bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dieses im allgemeinen die Verladestation. Bei dem Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für die Fracht vom Abnahmeort nicht. Für die Frachtberechnung dürfen auf jeden Fall nur die wirklichen Kosten der Verfrachtung berechnet werden. An Sackleihgebühr darf für die Tonne eine Mark berechnet werden. Bei dem Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pfennige, für größere Säcke, die 75 Kilogramm und mehr halten, auf 1.20 Mark festgesetzt. Die Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg. Ebenso fällt die 68 Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmegestimmung von dem Höchstpreis vorgesehen. Ebenso fallen bei Gerste und Hafer Verkäufe an Kleinhändler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrecht erhalten, bei Hafer werden sie gestrichen, dafür indessen die Haferpreise mit dem 24. Dezember 1914 um 2 Mark für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben dem Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelspreis von 15 Mark und endlich ein Kleinhandelspreis (für Verkäufe von zehn Doppelzentner und weniger) von 15.50 Mk. festgesetzt. Futtermehle, Vollmehle und Grieskleie und ähnliche Hiniermehle gehören zur Kleie. Endlich ist ein Verbot erlassen worden, Kleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße und Umgehungen der Höchstpreisverordnung sind wesentlich verschärft worden.

21. / XII. 1914

**Höchstpreise für Kartoffeln in Oesterreich.**

Wien, 20. Dezbr. (B. B. Nichtamtlich.) Die „Wiener Ztg.“ veröffentlicht eine Ministerialverordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen von Kartoffeln. Danach betragen die Höchstpreise im Großhandel in den einzelnen Kronländern zwischen 9 bis 12 Kronen für einen Meterzentner Speisekartoffeln, zwischen 6 bis 7 Kronen für einen Meterzentner Industrie- und Futterkartoffeln. Die Höchstpreise im Kleinhandel werden unter Rücksichtnahme auf die für den Kleinhandel bestimmten Höchstpreise von der politischen Landesbehörde festgesetzt. Die Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollfreien Auslande.

21.11.1914.

## Die Höchstpreise.

Wie bereits kurz gemeldet, hat der Bundesrat in der Verfügung vom 17. d. M. eine Aenderung des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August d. J. vorgenommen, durch die die Veräußerungsvorschriften weiter verschärft und auch auf ungedroschenes Getreide ausgedehnt werden. Die Verordnung lautet wie folgt:

Art. 1. § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) erhält folgenden Absatz 2:

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

Art. 2. An Stelle des § 2 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung voranzugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtlich schäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß von der Behörde bestätigt wird. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 2a. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 2b. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Art. 3. An die Stelle des § 4 des im Artikel 1 genannten Gesetzes treten folgende Vorschriften: § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft: 1) wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2) wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet; 3) wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 2a) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4) wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 2b), nicht nachkommt; 5) wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6) wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Art. 4. Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) und in dieser Verord-

nung vorgeesehen sind, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Neuerdings hat, wie im Montag-Morgenblatt gemeldet, der Bundesrat das Gesetz über die Höchstpreise von Getreide und Hafer in einigen anderen Punkten abgeändert. Der Wortlaut dieser Verfügung liegt noch nicht vor.

22./XII 1914

### Die Getreidehöchstpreise in Deutschland.

In seiner vorgestrigen Sitzung hat der deutsche Bundesrat die Bestimmungen über die Höchstpreise für Getreide und Hafer in einigen Punkten geändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abzunehmen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Diese Zuschläge umfassen insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen. Sie umfassen dagegen die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort nicht. — Für die Frachtberechnung dürfen auf jeden Fall nur die wirklichen Kosten der Verfrachtung berechnet werden; an Sackleihgebühr darf für die Tonne 1 Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pf., für größere Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr halten, auf M. 1,20 festgesetzt. Die Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg, ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmegestimmung von dem Höchstpreis vorgesehen; ebenso fallen bei Gerste und Hafer Verkäufe an Kleinhändler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrecht erhalten, bei Hafer werden sie gestrichen, dafür indessen die Haferpreise mit dem 24. Dezember 1914 um 2 Mark auf 214 für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben dem Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelspreis (für Verkäufe von 10 D.-Ztr. und weniger) von M. 15,50 festgesetzt worden. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und ähnliche Hintermehle gehören

zur Kleie. Endlich ist ein Verbot erlassen, Kleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße und Umgehungen der Höchstpreisverordnung sind wesentlich verschärft worden.

Diese Änderung tritt am 24. Dezember d. J. in Kraft. Die Verordnungen enthalten noch folgende Bestimmung: Der Höchstpreis für eine Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für eine Tonne inländischer Gerste.

Die bisher bestehende 68 Kilogramm-Grenze bei Gerste ist gestrichen worden, so daß vom 24. ds an ein einheitlicher Höchstpreis für Gerste aller Gewichte besteht. Dieser Gerstehöchstpreis ist überall dem Roggenhöchstpreis gleichgestellt worden, so daß er zum Beispiel in Berlin 220, in Leipzig 225 und in München 237 M. beträgt.

Für Oesterreich-Ungarn besonders bemerkenswert ist es, daß in dieser Verfügung des Bundesrates dem Wunsche nach Zulassung von Zuschlägen für die Aufrechnung von Kommissions-, Vermittlungs- und ähnlichen Gebühren Rechnung getragen wurden. Ein analoger Wunsch ist ja auch in Oesterreich-Ungarn geäußert worden, ja, man hat das vollständige Stocken des Getreidehandels, wie er sich hier und in Ungarn nach dem Erscheinen der Getreide-Höchstpreisverordnung eingestellt hat, vielfach auch darauf zurückgeführt, daß in dieser Richtung nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen war.

22./XII. 1914.

**Der Nährwert des Kartoffelbrot.**

Dem deutschen Reichstag ist ein Gutachten des kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verwertbarkeit von Kartoffelerzeugnissen zur Brotbereitung zugegangen, das zu dem Ergebnis kommt, daß der Gesamtnährwert des Kartoffelbrot nur unerheblich geringer ist als der reinen Roggenbrot. In bezug auf die einzelnen Nährstoffe seien nur im Gehalt an Stickstoffverbindungen (Eiweiß usw.) in Betracht kommende Unterschiede vorhanden. Der Mindergehalt an Eiweiß sei indessen bei geringen Zusätzen von Kartoffelerzeugnissen (etwa 5 Prozent) unerheblich und auch bei größeren Zusätzen (bis zu 20 Prozent) nur dann ins Gewicht fallend, wenn fleiereiches Roggenmehl verarbeitet werde. Danach sei Kartoffelbrot, soweit die Zusätze von Kartoffelerzeugnissen 20 Prozent nicht übersteigen, als fast vollwertiger Ersatz des Roggenbrot anzusehen. Angesichts der Notwendigkeit, auch bei uns den Kreis der Getreidejurrogate zu erweitern, würde es sich empfehlen, dem Kartoffelmehl als Brotzusatz größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

23./III. 1914.

**Das Gebäck in Gast- und Rastehäusern.****Vom 1. Jänner 1915 an — kein Gebäck auf den Gasttischen.**

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich vom 20. d. wird folgende vom 16. d. datierte Verordnung des Statthalters über den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben veröffentlicht:

1. Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird es untersagt, in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art Gebäck irgendwelcher Gattung auf den Gasttischen für die Gäste bereitzuhalten.

2. Es ist vielmehr dem Gast das von ihm verlangte Gebäckstück besonders zu verabfolgen.

3. Diese Art der Gebäckabgabe ist in den Gastlokalen durch Anschlag bekanntzumachen.

4. Vorstehende Anordnungen treten ohne Rücksicht auf etwaige Rekurse beteiligter Genossenschaften nach § 116 a, Punkt 7, der Gewerbeordnung mit 1. Jänner 1915 in allen Gemeinden Niederösterreichs in Kraft.

23. / XII. 1914.

**Die Festsetzung der Haferhöchstpreise.**

Wien, 22. Dezember.

Eine frühere Festsetzung der Höchstpreise für Hafer hätte jedenfalls, da seit der Festsetzung für die übrigen Getreidesorten eine Preissteigerung von über 2 K. per Meterzentner Hafer eingetreten ist, die Preisgrenze niedriger bemessen. Für Wien wurde der Preis mit 25 K., für Mähren mit 24 K., für Böhmen mit 23½ K. festgesetzt. Die Sachreise weisen darauf hin, daß die Festsetzung für Wien eine zu niedrige sei, da Wien und Niederösterreich auf den Haferbezug aus Mähren und Böhmen angewiesen ist und die Preisspannung zwischen dem mährischen und böhmischen Haferpreis einerseits und dem Wiener Preis andererseits nicht die Transport- und sonstigen Spesen deckt. In Ungarn ist auch bereits eine Höchstpreisfestsetzung für Hafer erfolgt, und zwar wurde für das ganze Gebiet der ungarischen Krone der Höchstpreis mit 24 K. fixiert. Die diesseitige Reichshälfte hatte zwar in diesem Jahre eine glänzende Haferernte, so daß trotz der großen Bezüge der Seeresverwaltung noch nicht die Notwendigkeit bestand, Hafer aus Ungarn zu beziehen. Es ist immerhin möglich, daß im Laufe der Kampagne sich aber diese Notwendigkeit einstellen wird. Dann wird auch eine Ergänzung der österreichischen Höchstpreisverordnung notwendig sein, indem zum mindesten für die ungarischen Haferbezüge eine höhere Preisgrenze als die gegenwärtige von 25 K. festzusetzen sein wird.

23./XII. 1914.

**Die Einschränkung des Kartoffelmehlverbrauches.**

Man telegraphiert aus Berlin: Der Bundesrat hat durch eine Verordnung die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus Kartoffeln zur Herstellung von Seife verboten, um die bislang verwendeten erheblichen Mengen von Kartoffelmehl künftig der Brotbereitung zu erhalten. Der wissentliche Verkauf verbotswidrig hergestellter Seife ist gleichfalls verboten und unter Strafe gestellt.

24. / XII. 1914.

(Die Erzeugung von Weißgebäck.) In der letzten Sitzung des Stadtrates unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weisskirchner wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: Mit Rücksicht auf die Knappheit der Vorräte an Brotgetreide ist durch die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1914 die Verwendung von Weizen- und Roggenmehl zur Broterzeugung eingeschränkt und der sogenannte Gebäckeaustausch verboten worden. Die Erzeugung von Weißgebäck ist aber von jeder Beschränkung frei geblieben. Da nun zu besorgen ist, daß durch übermäßige Erzeugung von Weißgebäck der Zweck der genannten Verordnung vereitelt wird, und daß überdies bei dem Mangel an gelernten Arbeitern die üblich große Mannigfaltigkeit der Weißgebäcksorten zu einer unnötigen Gebäckverteuerung führt, erachtet es der Stadtrat als dringend notwendig, daß auch bezüglich der Zusammensetzung und der Form des Weißgebäcks den Verhältnissen entsprechende Zwangsvorschriften von der Regierung erlassen werden. Der Bürgermeister wird ersucht, diesen Beschluß in geeigneter Form der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

24./XII. 1914.

**Der Verkehr mit Getreide.**

N Berlin, 23. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Handelsminister, der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern veröffentlichen im „Reichsanzeiger“ folgende Bekanntmachung vom 23. Dezember:

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des königlich preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfürsorge) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomierat Dürchardt und Bankdirektor Hartmann, vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtswärter) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Dieselbe Ernäch-

tigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

N Berlin, 23. Dezbr. (Priv.-Tel.) In der vom Bundesrat in seiner letzten Sitzung beschlossenen Abänderung des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August d. J. haben auch die Strafvorschriften eine erhebliche Verschärfung erfahren, die durch die inzwischen gemachten Erfahrungen notwendig geworden ist. Dazu schreibt eine Korrespondenz: Es wurde bisher mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer festgesetzte Höchstpreise überschritt, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelte, Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlichte oder der Beschlagnahme entzog. Die Strafbestimmungen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, da sie lediglich die Überschreitung der Höchstpreise, also den tatsächlichen Abschluß eines Geschäftes unter Strafe stellten. Von dieser Handlung haben jedoch nur die daran unmittelbar Beteiligten Kenntnis, und sie haben naturgemäß an der Geheimhaltung der Straftat das größte Interesse. In der neuen Verordnung sind nunmehr auch schon die geschäftlichen Handlungen unter Strafe gestellt, die den Zweck verfolgen, ein Geschäft einzuleiten oder abzuschließen, bei dem eine Überschreitung der Höchstpreise in Frage kommt. Die neue Verordnung bestimmt infolgedessen, daß auch derjenige bestraft wird, der einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet. Gleichzeitig sind die Strafen wesentlich erhöht. Bisher kamen grundsätzlich nur Geldstrafen bis 3000 Mark und nur im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten in Frage. In Zukunft kann auf Gefängnis bis zu 1 Jahr oder auf eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark erkannt werden.

## Wiener Weißgebäck während des Krieges.

Für die Zeit um Mitte Dezember ist in Wien das sogenannte Kriegsgebäck angefangen worden. Die Bäcker klagten über Personalmangel infolge der Einberufungen und propagierten in Versammlungen die Einführung eines Kriegsweckens, dessen Herstellung viel weniger kompliziert ist und rascher vor sich geht als die einer Kaisersemmel. Aber nicht bloß die Form des Weißgebäckes sollte eine Aenderung erfahren. Es kam die Regierungsverordnung über die sparsamere Ausmahlung des Getreides, der zufolge aus dem verfügbaren Weizen gegenwärtig statt 30 bloß 15 Prozent Mullermehl gewonnen werden. Da nun ohneweiters einzusehen ist, daß aus fünfzehn Prozent nicht die gleiche Menge Semmeln hergestellt werden kann wie früher aus den dreißig, so wurde erwartet, daß die Wiener Bäcker nach dem Inkrafttreten der Mahlverordnung dünnere Mehlmischungen zur Befertigung des Weißgebäckes verwenden würden. Das ist aber bisher fast noch gar nicht eingetreten. Nahezu sämtliche Wiener Bäcker backen ihre Semmeln aus dem feinsten Mullermehl. Die Ursache ist recht sonderbar: Sie sind nicht imstande, sich aus Ungarn (dem Hauptmehlproduzenten) die größeren Mehlsorten zu beschaffen, und verarbeiten ihre alten Vorräte, die eben nur aus Mullermehl bestehen. Daß aber plötzlich die Mehlfuhr aus Budapest aufgehört hat, hat seinen Grund in der Tatsache, daß der Mehlschöpfpreis für die ungarische Hauptstadt höher angesetzt wurde als für die Stadt Wien. Die Budapester sehen nicht ein, warum sie uns ihr Mehl billiger verkaufen sollen, als sie es in Budapest anbringen. In dieser Angelegenheit haben schon viele Deputationen bei den Behörden vorgesprochen. In der Schnelligkeit hat sich dieser bei der Festsetzung der Maximalpreise offenbar nicht vorgesehene Uebelstand nicht abstellen lassen. Das Uebel ist aber inzwischen schon so groß geworden, daß eine ganze Anzahl Wiener Bäckermeister ihre Betriebe sperren mußte, weil sie ohne Mehl dastanden. Die Mehrzahl der Bäcker hält die Krise durch. Sie verbäcken ihre alten Vorräte. Freilich werden dabei die Semmeln immer kleiner. Eine Kaisersemmel (zu 4 Heller) wiegt jetzt 2.75 Defagramm, bestenfalls 3 Defagramm. Vor dem Krieg hatte sie 3.5 Defagramm, und vor etwa zehn Jahren volle 4 Defagramm. Aber auch das jetzige Gewicht, erklären die Bäcker, sei kaum mehr lange zu halten. Es werde auf die Dauer nur möglich sein, wenn dunkleres (das heißt billigeres) Mehl für das Weißgebäck werde verwendet werden können. Dazu wird es nun gewiß kommen, sobald eine einverständliche Verordnung der österreichischen und der ungarischen Regierung das erwähnte Semmnis der verschiedenen Höchstpreise in den beiden Reichshälften hebt. Dann werden wir Kriegsweißgebäck in dem Sinne haben, daß die Semmel und das andere kleine Weißgebäck dunkler werden. Vorboten dieses Kriegsgebäckes sind schon vereinzelt da. Einige Wiener Bäcker haben sich grob vermahlene Mehl aus österreichischen Mühlen verschafft (sogenanntes Backmehl) und verfertigen daraus ihre Semmeln, die hie und da in Wien schon zu sehen sind. Bis sie allgemein geworden sein werden, wird ein Fortschritt in der Mehloökonomie im Sinne der Erstreckung der Vorräte erreicht sein. Eine andere Frage, deren Regelung im Interesse der Allgemeinheit liegt, ist die Brotbereitung aus Kartoffelmehl. In der „Zeit“ war davon schon die Rede. Es gibt heute in Oesterreich (im Gegensatz zu Deutschland) noch keine Verordnung, die diese wichtige Nahrungsfrage genau bestimmt. Wir haben zwar ein Kartoffelbrot, das aber bloß ein Luxusbrot erster Güte ist und aus feinstem Weizenmehl, Milch und wenig Kartoffelmehl angerichtet wird. Das Kriegskartoffelbrot wäre eine Mischung aus Roggen, Gerste und 20 Prozent Kartoffel. Die Nahrungsmittelchemiker behaupten, daß dieses Brot besser schmeckt als unser heutiges Kriegsbrot aus 67 Prozent Roggen und 33 Prozent Gerste. Ist somit vom gesundheitlichen und vom Standpunkt des Geschmacks gegen das Kartoffelbrot nichts einzuwenden, so wäre seine Einführung sehr zu begrüßen, da es unsere Getreidevorräte gewaltig erstrecken und unsere wirtschaftliche Widerstandskraft heben würde.

25. / XII. 1914.

### Äußerungen des ungarischen Ackerbau- ministers.

#### Sicherstellung der Brotfrucht in Ungarn.

In einer Unterredung hat sich der ungarische Ackerbau-  
minister Baron Ghillany in sehr bemerkenswerter Weise  
über die landwirtschaftliche Lage in Ungarn  
geäußert. Baron Ghillany erklärte, daß für das kommende  
Jahr das Budget gesichert ist und daß es in Ungarn im  
kommenden Jahre mehr Getreide geben  
werde als heuer.

Nachstehend die eingelangte Depesche:

**Budapest, 24. Dezember.** „Az Est“ veröffentlicht eine  
Unterredung eines seiner Mitarbeiter mit dem Ackerbau-  
minister Baron Ghillany, der sich über die landwirt-  
schaftliche Lage äußerte und u. a. ausführte: Aus den ein-  
gelangenen Berichten kann mit ziemlicher Gewißheit festgesetzt

werden, daß die landwirtschaftliche Lage des Landes günstig  
und für das kommende Jahr das Brot  
gesichert ist. Die mit Getreide bebaute Fläche ist heuer  
größer als im Vorjahre; insbesondere wurde Weizen mehr  
angebaut. Die Witterungsverhältnisse waren bisher außer-  
ordentlich günstig. Alles zusammengefaßt, kann konstatiert  
werden, daß es in Ungarn im kommenden  
Jahr mehr Getreide geben wird als  
heuer. Auch die Vorbereitungsarbeiten für den Frühjahr-  
anbau sind befriedigend. Bezüglich der Pferdezucht sind alle  
Vorsehrungen zur Aufrechterhaltung des Pferdebestandes  
getroffen. Die Regierung hat mit dem Kriegsministerium eine  
Vereinbarung getroffen, daß die ausgemusterten und  
verwundeten Pferde fernerhin nicht versteigert,  
sondern der Regierung behufs Verkaufes zu billigen Preisen  
an die kleinen Landwirte zur Verfügung gestellt  
werden.

25./XII. 1914

**Keine Gewährung eines Zollerrlasses für  
Kartoffelmehl.**

Berlin, 24. Dezbr. (B. B. Nichtamtlich.) Die „Nordb. Allg. Zeitung“ schreibt unter der Ueberschrift: „Vergebliche Spekulation auf Aufhebung von Zöllen, namentlich auf Aufhebung des Kartoffelmehlzolles“. Obwohl im Morgenblatt der „Nordb. Allg. Zeitung“ vom 5. Dezember bereits darauf hingewiesen wurde, daß alle Anträge auf Ergänzung des Verzeichnisses der zollfreien Waren bis auf weiteres abgelehnt werden mußten und solche Anträge sowie Anträge auf Zollerrlaß im Einzelfalle völlig aussichtslos sind, entstehen immer wieder Gerüchte, daß für einzelne Waren Zollaufhebung in Aussicht stehen solle. Solche Gerüchte geben dann Anlaß zu Spekulationskäufen im Ausland und führen zu schweren Enttäuschungen der betroffenen Händler, die bei der Einfuhr der Waren zur Zollzahlung angehalten werden und sich vergeblich um Zollerrlaß bemühen. So beantragten jetzt mehrfach die Händler die Aufhebung des Zolles auf Kartoffelmehl und machten in der Hoffnung auf Aufhebung des Zolles spekulative Einkäufe im Ausland. Die Hoffnung auf Aufhebung des Zolles auf Kartoffelmehl ist unbegründet. Es besteht nicht die Absicht, die fehlgeschlagenen Spekulationen durch Gewährung eines Zollerrlasses zu unterstützen.

△ London, 24. Dezbr. (Priv.-Tel. Indir. Str. 11st.) Die „Daily News“ bespricht den sich sehr fühlbar machenden Mangel an Glas und Artikel aus Glas in England, da die großen Glasfabriken Nordfrankreichs und Belgiens in dem durch die Deutschen besetzten Gebiete liegen und zudem durch die Einberufung der Arbeiter zum Heere großer Mangel an Arbeitskräften herrsche.

27/ XII 1914.

\* Die Ausnützbarkeit des Brotes. Aus Berlin wird geschrieben: In der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin beschäftigte man sich Anfang Dezember mit der wichtigen Frage der Ausnützung des Brotes durch den menschlichen Körper, eine Frage, die ja auch in Friedenszeiten von großem Interesse ist, aber gegenwärtig bei der Notwendigkeit, mit unseren Getreidevorräten hauszuhalten, noch eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Es ist ja bekannt, daß wir an Weizen einen gewissen Mangel haben werden, an Roggen dagegen Ueberfluß und daß sich der Bundesrat veranlaßt gesehen hat, einen Zusatz von Roggenmehl zum Weizenmehl zu verordnen, außerdem aber auch bei Roggenbrot einen Zusatz von Kartoffelstücken, Kartoffelwalmehl und Kartoffelstärkemehl. Weiter aber hat der Bundesrat auch eine unvollkommenere Ausmahlung des Getreides verordnet; während es bisher meist bis 80 vom Hundert ausgemahlen wurde, so daß 40 vom Hundert als Kleie in Wegfall kamen und ein schönes weißes Mehl erzielt wurde, heißt es in den Verordnungen vom 28. Oktober: „Roggen muß bis zu 72 vom Hundert, Weizen bis zu 75 vom Hundert durchgemahlen werden“, so daß also mehr Kleie als früher in dem Mehl enthalten bleibt. Daß mit solchem Mehl zubereitetes Brot in keiner Weise schädigend auf den menschlichen Organismus einwirkt, sondern umgekehrt sogar gesünder und dem beliebtesten Weißbrot vorzuziehen ist, geht aus Versuchen, die Geheimrat Z u n g an sich und zwei anderen Herren angestellt hat und über die er in der erwähnten Sitzung berichtete, ganz einwandfrei und klar hervor. Bei der Ernährung spielt ja die Frage der Ausnützung der Nahrungsmittel eine besonders wichtige Rolle, über die leider noch lange nicht genügende Klarheit herrscht, so daß Versuche hierüber stets mit Dank zu begrüßen sind. Zung hat seine Versuche mit einem Vollbrot angestellt, bei dem durch ein besonderes Verfahren nur drei bis fünf vom Hundert der äußeren Schicht des Getreideforns entfernt waren, das also noch recht viel Kleie enthielt. Es handelt sich um eingehende Stoffwechseluntersuchungen, die zehn Tage lang an Zung und den beiden anderen Herren durchgeführt wurden und die das Ueber- raschende ergaben, daß die Ausnützung des Brotes bei Gewöhnung eine ganz hervorragend große ist. In den letzten drei Versuchstagen war die Ausnützung ganz gewaltig gestiegen, und zwar bei allen drei Versuchspersonen, deren Ernährung täglich aus 550 bis 850 Gramm Brot bestand, wozu 150 Gramm Fleisch und 150 Gramm Butter genossen wurden. Die eine der Versuchspersonen hatte früher einmal eine Blinddarmkrankung durchgemacht und ist seitdem an eine fleisch- und fettreiche Nahrung gewöhnt und ein schlechter Ausnützer von Brot; aber auch bei dieser Person war die Ausnützung in den letzten Versuchstagen erheblich gestiegen. Die Ausnützung zeigte sich von der Länge der Verdauung abhängig, bei dem schlechten Ausnützer war sie in 16 Stunden beendet, bei den anderen in 56 Stunden. Diese Tatsache erklärt auch, warum unsere Haustiere, besonders die Wiederkäuer, die Kleie so viel besser ausnützen als wir. Diese Tiere haben ja durchwegs einen viel längeren Dickdarm als der Mensch. Wahrscheinlich sind die Stoffe, die in den äußeren Schichten des Getreideforns vorhanden sind, für die Ernährung sehr bedeutungsvoll. Bei Reis ist es ja ebenso; man braucht nur an die Tatsache zu denken, daß bei der bloßen Ernährung mit geschältem Reis die Beriberikrankheit auftritt, die vermieden wird, wenn der Reis mit den Schalen genossen wird. Ebenso hängt die Ausnützung des Brotes damit zusammen, daß diese Stoffe dem Brote in erhöhtem Maße zugesetzt werden. Interessant ist die Angabe von Zung, daß er früher nach dem Genuß von reinem Weizenbrot an Verdauungsbeschwerden litt, die bei diesen Versuchen gar nicht auftraten. Er war vielmehr trotz der einförmigen Nahrung von ganz hervorragender Frische und Arbeitsfähigkeit. Auch der bekannte schwedische Forscher H i n t H e d e hat dieselbe Erfahrung gemacht, auch er fühlte sich bei der Vollbrotkost sehr arbeitsfähig, während er beim Uebergang zur Weißbrotkost, die allerdings dem Geschmack mehr zusagt, an Schwindelanfällen litt. Auch bei dem „professionellen Broteßer“ Maden, der H i n t H e d e bei seinen Versuchen diente, traten dieselben Erscheinungen auf. Aus all diesen Versuchen geht hervor, daß es kein Wagnis ist, wenn man dem Brote erheblich höhere Mengen von Kleie zusetzt, daß seine Bekömmlichkeit und Ausnützbarkeit dadurch vielmehr sehr wesentlich erhöht wird.

29. / XII. 1914

## Haferflocken als tägliche Nahrung.

Die Verwendung von Haferflocken bei der Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten ist vom Minister des Innern seit einiger Zeit allgemein angeordnet. Auch sonst werden Haferflocken für die tägliche Nahrung zur Sicherstellung der Volksernährung von den Behörden empfohlen. Insbesondere ist es den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nahegelegt worden, für ihre Anstalten ähnliche Anordnungen in Erwägung zu nehmen wie für die Strafanstalten. Die Gemeinden sind auch veranlaßt worden, mit den Wohlfahrtsvereinigungen, dem Roten Kreuz, dem Vaterländischen Frauenverein u. a., wegen Verwendung von Haferflocken in den Volks- und Notstandsküchen und ähnlichen Anstalten in Verbindung zu treten.

## Die Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft

mit beschränkter Haftung zu Berlin wird laut „Nordd. Allg. Ztg.“ ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

## Brotgetreide nicht verfüttern!

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Das Verbot soll mit dazu dienen, die Deckung des heimischen Brotbedarfs während der Kriegsdauer zu sichern. Damit seiner Umgehung vorgebeugt wird, hat die preussische Staatsregierung das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, verboten. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern eine genügende Gewähr dafür besteht, daß das Schrot nur zur Brotbereitung verwendet werden wird. Ferner darf in den besonderen Fällen, in denen nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung das Verfüttern von Roggen ausnahmsweise zugelassen ist, dieser Roggen geschrotet werden. Zur Uebersicht des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, jederzeit einzutreten in Viehställe und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer sowie in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- und Schrotmühlen und der Getreide- und Futtermittelhändler. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Maßnahmen gegen das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl werden in Viehhaltungen, in denen bisher das Verfüttern von Roggen zur Mähtung üblich war, vielfach nicht unerhebliche Erschwerungen verursachen, zumal auch Futtergerste und Kleie knapp und teuer sind. Trotzdem müssen sich die Viehbesitzer im vaterländischen Interesse in die schwierige Lage schicken und bedenken, daß es für ein erfolgreiches Durchhalten des Krieges, namentlich für den Fall einer längeren Kriegsdauer, in erster Linie notwendig ist, die Brotversorgung zu sichern. Das Sprichwort „Man muß sich mit Brot behelfen, bis man Fleisch bekommt“ wird jetzt zur ersten Wahrheit. Wer wider das Verbot Brotgetreide und Brotmehl verfüttert, versündigt sich am Vaterland! Dieser Mahnruf möge in alle beteiligten Bevölkerungskreise dringen und von ihnen beherzigt werden. Denn der wichtige Zweck des Verfütterungsverbots läßt sich nur erreichen, wenn die Viehhalter nicht allein wegen der für Zuwiderhandlungen zu erwartenden Strafe, sondern vor allem aus eigenem vaterländischen Pflichtgefühl das Verbot befolgen,

Nach einem weiteren Berichte des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner wird folgende, die Stellungnahme der Gemeinde Wien zur Regierungsverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen kennzeichnende Resolution einstimmig genehmigt:

Die schweren Besorgnisse, welche der Wiener Stadtrat und die aus Vertretern sämtlicher Gemeinderatsparteien bestehende Obmänner-Konferenz über die von der I. I. Regierung verordnete Art der Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl geäußert haben, werden durch die tatsächlichen Wirkungen dieser Verordnung noch übertroffen.

Die Höchstpreise, die eine Verbilligung oder doch wenigstens eine Erleichterung und Sicherung des Getreidebezuges bewirken sollten, sind geradezu ein unüberwindliches Hemmnis der Getreide- und Mehlfuhr nach Wien geworden. Die Folgen dieses Zustandes sind unabsehbar und es macht sich jetzt schon in weiten Kreisen der Bevölkerung eine tiefgehende Mißstimmung und Erregung geltend.

Die Wiener Gemeindevertretung erachtet es daher als ihre Pflicht, auf das nachdrücklichste und dringendste zu fordern, daß die I. I. Regierung ehestens geeignete Maßnahmen treffe, um wieder einen entsprechenden Verkehr in Getreide und Mehlprodukten zu ermöglichen und dadurch die ausreichende Mehlversorgung Wiens zu erträglichen Preisen zu sichern.

Zu diesem Zwecke erneuert die Wiener Gemeindeverwaltung ihre bereits am 3. Dezember 1914 erhobene Forderung nach einheitlichen Höchstpreisen für die gesamte Monarchie.

18.

**Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, P. Z. 1916/3 M (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 140):

In Vollziehung der Ministerial-Berordnung vom 28. November 1914 R.-G.-Bl. Nr. 325, werden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns für den Großhandel nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

**A. Für Getreide.**

- Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht 40 K 50 h,
- für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht 33 K 50 h,
- für 1 Meterzentner Gerste 29 K,
- für ein Meterzentner Mais (ausgenommen Cinquantin und Weißmais), natürlich trocken oder künstlich getrocknet 24 K.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 h. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 h per Meterzentner.

Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

**B. Für Mehl.**

Weizengrieß und feines Weizen-Vackmehl . . . . .	67 K 85 h per Meterzentner
Weizen-Rohmehl . . . . .	63 " 80 " " "
Weizen-Brotmehl . . . . .	47 " 55 " " "
Weizen-Gleichmehl . . . . .	49 " 40 " " "
Roggenmehl . . . . .	45 " 35 " " "
Gerstenmehl . . . . .	45 " 75 " " "
Maismehl . . . . .	34 " 80 " " "

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa).

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerial-Berordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.



## Einschränkung des Kuchenbackens.

N Berlin, 29. Dezbr. (Priv.-Tel.) Die Berliner Handelskammer hat Vorstandsmitgliedern der Konditorinnung und des Berliner Konditorvereins mitgeteilt, daß für Neujahr eine Einschränkung des Kuchenbackens angebracht erscheine, die auch dem Berliner Polizeipräsidenten erwünscht sei. Danach soll sowohl in den Tagen vor dem Neujahrsfest wie in den Monaten Januar und Februar in den Konditoreien Groß-Berlins nur einmal am Tage „ingerührt“ und gebacken werden.

N Berlin, 28. Dezbr. (Priv.-Tel.) Die Ressortminister erlassen folgende Bekanntmachung vom 23. Dezember: Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind: Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamt männer), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

## Die Getreideversorgung der österreichischen Mühlen.

Von einem Sachmann der Mühlenindustrie.

Für die laufende Erntekampagne stehen amtliche statistische Daten über das Ergebnis der Ernte nicht zur Verfügung und man ist daher auf private Schätzungen angewiesen. Oesterreich verzeichnet unter normalen Verhältnissen ein Ertragsnis von ungefähr 16 Millionen Meterzentner Weizen und 28 Millionen Meterzentner Roggen. Der Bedarf an Brotgetreide und an Mahlprodukten ist jedoch größer, und insolgedessen werden aus Ungarn ungefähr 5 Millionen Meterzentner Weizen, 7 Millionen Meterzentner Weizenmehl, 2 Millionen Meterzentner Roggen und 300.000 Meterzentner Roggenmehl importiert. Demgegenüber exportieren die an der ungarischen Grenze gelegenen österreichischen Mühlen einiges von Weizenmehl und Roggenmehl nach Ungarn, doch handelt es sich dabei um Quantitäten, welche kaum in Betracht kommen. Das Ernteergebnis des Jahres 1914 steht speziell in Oesterreich etwas tiefer als die vorgenannten Ziffern, dagegen ist der Ertrag in Ungarn, insbesondere von Weizen, weitaus geringer als in normalen Jahren, und insolgedessen müßte heuer, gleichwie es in der Erntekampagne 1913/14 geschehen ist, ein ansehnliches Quantum von Brotgetreide aus dem Zollauslande importiert werden. Dazu kommt noch, daß der Bedarf der Monarchie zufolge des Krieges und des größeren Konsums des Heeres selbstverständlich ein gesteigerter ist, und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, das Manko durch noch größere Importe aus dem Zollauslande zu ersetzen. Gleich bei Ausbruch des Krieges war diese Tatsache offenkundig, und die maßgebenden Faktoren unserer Regierung sind hierauf rechtzeitig aufmerksam gemacht worden. Von allen Seiten ist der Wunsch nach einer sofortigen Aufhebung der Getreidezölle einerseits und nach Heranziehung von Surrogaten zur Broterzeugung andererseits laut geworden; es wurden auch die Schritte eingeleitet, doch mußte dabei bekanntlich der ungemein komplizierte Apparat der Verhandlungen mit Ungarn angewendet werden, und so kam es, daß die Aufhebung der Zölle zu einem Zeitpunkte eingetreten ist, wo die Möglichkeit für Importe aus dem Zollauslande nicht mehr vorhanden war. Ebenso ist die bereits in Kraft getretene Verfügung, wonach Weizenmehl und Roggenmehl zur Broterzeugung nur vermischt mit Gerstemehl, Maismehl und sonstigen Surrogaten verwendet werden dürfen, mit großer Verspätung angeordnet worden. Diese Regierungsmaßnahmen wären ohne Zweifel viel wirksamer gewesen, wenn sie um 2 bis 3 Monate früher erfolgt wären, doch besser jetzt als überhaupt nicht, denn einer absoluter Notlage hat man dadurch unbedingt vorgebeugt. Das Ernteergebnis von Gerste und Mais ist ein ausgezeichnetes, und wenn auch die Gerstevorräte früher verbraucht werden sollten, so wird der Mais noch immer zur Genüge vorhanden sein, um den Bedarf des Konsums zumindest bis zum Schlusse der Erntekampagne volllauf zu decken. Freilich werden die Konsumenten hinsichtlich der gewohnten Geschmacksrichtung gar manche Konzessionen machen müssen, doch handelt es sich um eine relativ kurze Uebergangszeit, und es wird kein Unglück sein, wenn man in dieser Periode anstatt des gewohnten Weißgebäcks vielfach Schwarzbrot wird genießen müssen. Das Wichtigste bleibt immerhin, daß eine Notlage verhindert werde, und das dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach erzielt worden sein.

Zugleich mit der Verordnung über die Vermischung der Weizen- und Roggenmehle mit Surrogaten ist auch hinsichtlich der Höchstpreise eine Verordnung herausgegeben worden, doch muß konstatiert werden, daß die Wirkung dieser Maßnahme vollkommen negativ gewesen ist. Obgleich sich den Besitzern von Weizen und Roggen zufolge Erstellung von Höchstpreisen für die Erzielung höherer Preise keinerlei Chancen mehr eröffnen können, und somit alle Ursache dafür bestehen würde, die noch vorhandenen Vorräte so rasch als möglich auf den Markt zu bringen, um keinen Zinsenverlust zu erleiden und die Manipulationskosten nebst der natürlichen Schwendung des Getreides zu ersparen, ist nirgends in der ganzen Monarchie etwas angeboten, während die Mühlen von Vorräten fast zur Gänze entblößt sind und sich derzeit zum großen Teile nur mit der Vermahlung von Surrogatmehlen befassen. Es ist wohl anzunehmen, daß einige Zeit vergehen muß, bis sich die großen Massen mit der Tragweite und mit den Details einer derartigen, völlig ungelaknten Maßnahme vertraut machen, und daß schließlich das Angebot

Die Getreideversorgung der österreichischen Mühlen

von Getreide hervortreten wird, doch erweist sich die Lage speziell der niederösterreichischen Mühlen in diesem Belange als äußerst prekär. Die bereits veröffentlichten, amtlich festgestellten Höchstpreise bestimmen namentlich den Weizenpreis für Wien und Niederösterreich mit Kr. 40.50 per 100 Kg.; das ist der allerniedrigste Höchstpreis in ganz Oesterreich, und diese Notierung stellt sich sogar um 50 Heller per 100 Kg. niedriger als jene von Budapest. Da Wien und Niederösterreich auf den Bezug von ungarischem Weizen in allererster Linie angewiesen sind, wird es für jedermann klar sein, daß sich kein Käufer finden kann, der sich entschließen würde, zu dem Höchstpreise von Kr. 40.50 per 100 Kg. ab Wien, beziehungsweise ab niederösterreichischen Stationen, den ungarischen Weizen zu verkaufen, wenn er anderswo weit höhere Preise zu erzielen vermag. Selbst wenn zurzeit das allgemeine Angebot von Brotgetreide ein ausreichendes wäre, blieben die Wiener und die nieder-

österreichischen Mühlen vom Verkehre völlig ausgeschaltet, und wenn in diesem Belange nicht mit der allergrößten Beschleunigung die nötigen Korrekturen durchgeführt werden sollten, dann wird den genannten Mühlen wohl nichts anderes übrig bleiben, als ihre Betriebe einzustellen. Die Interessenten haben ihre bezüglichen Wünsche an maßgebender Stelle bereits vorgebracht und es steht zu erwarten, daß man diese berücksichtigen und prompt erfüllen wird.

Große Schwierigkeiten ergeben sich bei der Vermahlung der Mehlsurrogate, denn unsere Mühlen sind auf die Vermahlung von Gerste oder Mais überhaupt nicht eingerichtet. Es handelt sich somit darum, die vorhandenen Betriebe ohne Vornahme von Adaptierungen für die Vermahlung der genannten Produkte heranzuziehen, wobei die praktischen Erfolge vorerst völlig mangeln. Ganz besonders schwierig gestaltet sich die Arbeit in den Weizenmühlen, deren komplizierter Apparat für die Vermahlung von Gerste und Mais fast ungeeignet ist. Speziell von Gerste kann eine modern eingerichtete Weizenmühle kaum die Hälfte jenes Quantums verarbeiten, welches sie ansonst von Weizen mit Leichtigkeit zu vermahlen vermag. Die Verarbeitung dieses Produkts involviert somit eine sehr beträchtliche Betriebseinschränkung, was hintwieder naturgemäß eine erhebliche Erhöhung der Betriebskosten im Gefolge hat. Andererseits wird man sich wohl kaum entschließen, für die jedenfalls kurze Periode von einigen Monaten die hiefür in Betracht zu kommen hätte, die Mühlen umzubauen, beziehungsweise die Mühleneinrichtungen zu adaptieren, was aber schon deshalb nicht gut möglich erscheint, weil auf den nämlichen Mühlen abwechselnd auch Weizen vermahlen werden muß.

Wie schon vorher erwähnt, wird Brotgetreide seit der Einführung der Höchstpreise überhaupt nicht angeboten, und zwar auch in Ungarn nicht. Man rechnet jedoch auf die Wiederbelebung des Geschäftes, sobald die Besitzer von Brotgetreide sich mit den neuen Verhältnissen abgefunden haben werden, doch soweit die Versorgung der niederösterreichischen Mühlen in Frage kommt, muß vor allem die zufolge der unrichtigen Bestimmung der Höchstpreise für Wien und Niederösterreich hervorgerufene Disparität der nötigen Korrektur unterzogen werden. Es erweist sich als eine unbedingte Notwendigkeit, den Weizenpreis für dieses Kronland in der Weise zu erstellen, daß es möglich sei, das Produkt aus Ungarn heranzuziehen, denn nur so kann die fortwährende Versorgung von Wien und Niederösterreich mit den nötigen Mahlprodukten gewährleistet erscheinen. Nicht minder wichtig ist es aber, daß auch dem Getreidehändler die Möglichkeit geboten werde, seine wichtige Berufstätigkeit aufzunehmen. Aller Voraussicht nach wird niemand sein Getreide unter den Höchstpreisen hergeben wollen, und man kann dem Getreidehändler nicht zumuten, daß er zum Höchstpreise einkaufe und zu dem nämlichen Höchstpreise wieder verkaufe. Er muß notgedrungen für seine Mühe- und Verwaltung entsprechend entlohnt werden können, und das ist bei dem Bestehen der bekannten Verordnungen derzeit unmöglich. Das Gleiche gilt auch vom Mehl-Engröshändler.

Man muß aber klar anerkennen, daß die Einführung der Höchstpreise für Wien und Niederösterreich eine unzulässige Disparität zwischen dem Weizenpreise für Wien und Niederösterreich und dem Weizenpreise für Budapest herbeiführt, die zu einer Verlagerung des Getreidehandels nach Ungarn führt. Diese Disparität ist ein Hindernis für die Versorgung der Mühlen in Wien und Niederösterreich mit Getreide aus Ungarn, und es ist zu erwarten, daß diese Disparität in Zukunft beseitigt werden wird.

30. / XII. 1914.

Die Geschäftsstodung an der Budapester Getreidebörse. Die vollkommene Geschäftslosigkeit an der Budapester Getreidebörse hält an. An einzelnen Tagen erfolgen gar keine Abschlüsse, an anderen werden einige Waggons Weizen, so zum Beispiel gestern drei Waggons, verschlossen. Wenn man in Betracht zieht, daß der regelmäßige Umsatz in effektiver Ware auf dem Budapester Plage sich selbst in geschäftsstillen Zeiten um 100 Waggons täglich bewegt, muß diese Tatsache höchst auffallend erscheinen. Diese Umsatzlosigkeit ist trotz einer gewissen Warenknappheit in anderen Ursachen zu suchen, vor allem darin, daß auch die ungarische Höchstpreisverordnung den Handel vollkommen ausgeschaltet hat. Dadurch vollziehen sich die wenigen Warenumsätze, die in Ungarn tatsächlich noch erfolgen, mit Umgehung des Budapester Marktes, indem namentlich die Provinzmühlen die naheliegenden Produzenten direkt aufsuchen. Außerdem ist weder der Konsum, noch die landwirtschaftliche Produktion über die Folgen der Höchstpreisverordnung genau unterrichtet, denn bis zum heutigen Tage sind die Höchstpreise noch nicht für alle ungarischen Komitate festgesetzt. Es ist daher begreiflich, daß in jenen Gebieten, für welche die Höchstpreise bestimmt sind, insbesondere bei der spekulativen Tendenz in der ungarischen Landwirtschaft, ein Warenangebot oder Warenverkäufe unmöglich erscheinen. Wenn die gegenwärtige Sachlage eine möglichst große Sparsamkeit in der Verwendung des Mehles herbeiführen würde, wäre mit der unerquidlichen Situation wenigstens dieser Vorteil verbunden, aber auch das ist jetzt noch nicht der Fall. Man wird sich unter solchen Umständen denn doch zu ernstern Maßregeln entschließen müssen. Zunächst wird unter Androhung von Straffunktionen eine wirkliche Aufnahme der Warenvorräte zu erfolgen haben, welche dann die Basis für andere Schritte bieten könnte. Ein Eingreifen wird sich schon darum als notwendig herausstellen, weil der Betrieb vieler Mühlen bei Andauern der gegenwärtigen Verhältnisse erschwert werden würde.

30. / XII. 1914.

[Die Einschränkung der Verabfolgung von Gebäck in öffentlichen Lokalen.] Die Statthalterei hat verordnet: Auf Grund der Gewerbeordnung wird es unterlagt, in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art Gebäck irgendwelcher Gattung auf den Gasttischen für die Gäste bereit zu halten. Es ist vielmehr dem Gaste das von ihm verlangte Gebäckstück besonders zu verabsorgen. Diese Art der Gebäckausgabe ist in den Gastlokalen durch Anschlag bekanntzumachen. Diese Anordnungen treten mit 1. Januar 1915 in allen Gemeinden Niederösterreichs in Wirksamkeit. Gleichzeitig wurden die Genossenschaften der Gast- und Schankgewerbe aufgefordert, bei ihren Mitgliedern dahin zu wirken, daß das im Gewerbe vorrätig gehaltene Gebäck sanitär einwandfrei und so verwahrt werde, daß seine Genießbarkeit möglichst lange erhalten bleibe. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird behördlicherseits überwacht werden.

## Ueber die Wirkung der Getreidehöchstpreise.

### Zuschrift aus Bäckerkreisen.

Die behördlich festgesetzten Maximalpreise für die Hauptfruchtgattungen und Mehle sowie die Ermächtigung der zwangsweisen Requisition von Getreide, die mit 10. d. in Wirksamkeit traten, haben bis nun die beabsichtigte Wirkung, den Konsum mit genügenden, relativ nicht übermäßig teureren Mehlen zu versorgen, versagt. Ja sie haben sogar einen bis dahin nicht so kraß hervorgetretenen Materialmangel gezeitigt, der die Bäcker und Mehlhändler zwingt, da sie in Oesterreich zu den verordneten inländischen Höchstpreisen keine ausreichenden Quantitäten Weizenmehl erhalten können, dieses in Ungarn, insbesondere in Budapest, zu den dortigen Höchstpreisen, die im allgemeinen höher als bei uns sind, gegen Vorausbezahlung zu kaufen.

Solches Mehl stellt sich wie folgt:

1. Feines unvermishtes Backmehl ab  
 Budapest . . . . . K. 68.68  
 Fracht mindest . . . . . " 1.20  
 Säck . . . . . " 1.80  
 Ab Wien netto Kassa ohne Skonto K. 71.68
2. Rogmehl mit 30 Prozent Gerstenmehl gemischt ab Budapest . . . . . K. 58.46  
 Fracht und Säck . . . . . " 3.—  
 Ab Wien netto Kassa ohne Skonto K. 61.46
3. Weizenbrotmehl mit 33 Prozent Gerstenmehl gemischt ab Budapest . . . . . K. 46.83  
 Fracht und Säck . . . . . " 3.—  
 Ab Wien netto Kassa ohne Skonto K. 49.83

Wogegen die Höchstpreise für Niederösterreich sich folgendermaßen kalkulieren:

1. Feines Backmehl, unvermisht . . . . . K. 67.85  
 Säck . . . . . " 1.80  
 Wien netto Kassa ohne Skonto K. 69.65
2. Rogmehl mit 30 Prozent Gerstenmehl gemischt . . . . . K. 58.38'5  
 Säck . . . . . " 1.80  
 Wien netto Kassa ohne Skonto K. 60.18'5
3. Weizenbrotmehl mit 33 Prozent Gerstenmehl gemischt . . . . . K. 46.94  
 Säck . . . . . " 1.80  
 Wien netto Kassa ohne Skonto K. 48.74

Zudem verkaufen die ungarischen Mühlen Mehl bloß in nachstehender Waggontombination:

- 23 Sack feines Backmehl, unvermisht,  
 22 " Rogmehl mit 30 Prozent Gerstenmehl,  
 75 " Weizenbrotmehl mit 33 Prozent Gerstenmehl,  
 120 Sack à 85 Kilogramm = 10,200 Kilogramm.

Da die Weißbäcker beinahe keine Verwendung für das Weizenbrotmehl haben, so vermehren sich durch den Kombinationszwang noch mehr die Kalamitäten der Mehlversorgung. Die Hauptursachen des momentanen Mangels an Weizen und Weizenmehl in Oesterreich sind zunächst in der unnatürlichen Differenzierung der festgelegten Höchstpreise einerseits in Oesterreich, andererseits in Ungarn, dann in der länderweisen unrichtigen Fixierung derselben in Oesterreich und endlich in der Ausschaltung des Zwischenhandels zu suchen.

Es hätten in Ungarn, dem Hauptproduktionsgebiet von Weizen und Weizenmehl, zum Export nach Oesterreich, insbesondere nach Wien, fixe Quantitäten Weizen und Mehl zu um die Fracht und eventuellen Nutzen für den Zwischenhandel niedrigeren Preisen, als für Niederösterreich, respektive Wien fixiert, dekretiert werden sollen, damit der Bezug von Weizen oder mindestens Weizenmehl auf gesetzlicher Basis erfolgen könnte. Jetzt muß, da die Vertreter ungarischer Mühlen in Wien für Mehl nicht bis 2 K. über die gesetzlichen Höchstpreise, Basis Wien, wegen Strafdrohung verlangen dürfen, der Umweg betreten werden, daß die Wiener Käufer den vollen Betrag für Weizenmehl auf Grundlage der für Ungarn festgesetzten Preise im Vorhinein an die Mühlen absenden müssen und dann erst das Mehl erhalten.

Ferner hätten in Oesterreich die Preise für Weizen und Weizenmehl nach Erstattung der Berichte seitens der Landesbehörden und seitens der Zentralregierung in Wien in der Weise für die einzelnen Provinzen selbst fixiert werden sollen, daß jene Provinzen oder Teile derselben, die überschüssigen Weizen oder Weizenmehl haben, wie zum Beispiel Südmähren, Teile von Böhmen u., auch um die Fracht niedrigere Preise zugewiesen erhalten, damit sie Hauptkonsumorte, wie Wien u., mit Mehl versorgen könnten.

Lähmend für die Getreidebewegung hat ganz unstreitig die totale Ausschaltung des Zwischenhandels gewirkt. Wo die Verdienstmöglichkeit aufhört, dort hört auch die Tätigkeit auf. Jeder kleine Dorflandmann fordert heute den Höchstpreis für Getreide ab seinem Orte, und da hat der Händler für

seine Mühe, Zustreifung der Frucht, Zinsenverlust für investiertes Kapital u. keinerlei Gewinnchance, weil er doch nicht einen Heller mehr fordern darf, als er selbst erstkäftlich für die Ware bezahlt. In dieser Hinsicht wäre eine Remedur dringend notwendig.

Eine radikale Sanierung der Uebelstände wäre durch Errichtung von staatlichen Zentraleinkaufsstellen für Getreide in allen Orten oder Bezirken der Gesamtmonarchie zu erreichen. Die Zentraleinkaufsstellen hätten das ganze noch vorhandene Getreide aufzukaufen und den Mühlen systematisch zuzuweisen. Dort, wo nicht genügende Lagerräume wären, könnte die Frucht den bisherigen Besitzern bezahlt und bei ihnen für Rechnung des Staates eingelagert bleiben. Der Staat könnte dann auch leichter die differierenden Preise für die Konsumzentren regulieren, beziehungsweise mildern.

Was die sonstigen Maßregeln zur dauernden Lösung der Konsumversorgung mit Brotfrüchten betrifft, so empfiehlt es sich, den Export von Gerste und Futterstoffen definitiv zu inhibieren. In den Monaten September, Oktober und November wurden allein per Elbe je 5000 Waggons, was inklusive Dezember zirka 20,000 Waggons = 2 Millionen Meterzentner ausmachen dürfte, exportiert; dazu kommen noch die Bahnexporte, was in Summe ein hübsches Quantum ausmacht. Ferner wäre ein Verbot, Kartoffeln und Mais zur Spiritusherzeugung zu verwenden sowie der beschränkten Vermahlung von Gerste zu Sprit und Brauwedden zu erlassen.

Leopold Hayek.

30. / XD . 1914.**Ein Kuchen-Verbot.**

Wie kürzlich von uns mitgeteilt wurde, bereiten die Konditoren einen Protest gegen die „gewünschte“ Einschränkung ihres Gewerbes vor. Man wird Verständnis für ihren Schritt haben, wenn man bedenkt, daß sie ganz auf das Kuchen-geschäft angewiesen sind, da sie kein Brot backen. Außerdem werden sie mit Recht geltend machen, daß eine fühlbare Ersparnis von Weizenmehl nicht herbeigeführt werden wird. Diese kann nur erreicht werden, wenn es den Brotbäckereien untersagt wird, an den Wochentagen Kuchen zu backen. Jeder gute Beobachter der Verhältnisse wird bemerken, daß nur sehr wenig Einsichtige ihren Kuchenverbrauch beschränken. Man hat kein Recht, das Gegenteil zu erwarten. Wenn wirklich Weizenmehl gespart werden soll, dann darf man das Verbot nicht scheuen. Eher sollte man eine Entschädigung der Bäcker erwägen. Ebenso fehlt es an einem Verbot zur Herstellung von Schlagsahne. Wieviel tausend Liter Sahne blieben dann zur Butterbereitung übrig! Die betreffenden Verbote dürften sich natürlich nicht auf Berlin beschränken.

30. <sup>XII</sup>. 1914.**Kriegskuchen.**

Neben dem „Kriegsbrot“ werden wir jetzt auch bald den „Kriegskuchen“ haben. Die wichtige Frage der Einschränkung des Weizenmehlverbrauches auch beim Kuchen geht einer wahrscheinlich alle Teile — Konditoren und Kucheneffer — befriedigenden Lösung entgegen. Die Regierung plant — wie in der gestrigen Sitzung der Konditoren-Ju-nung Groß-Berlins in den Kammerfälen der Obermeister Paul Richter mitteilte — den Konditoren die Verwendung von  $33\frac{1}{2}$  bis 50 v. H. Roggenmehl neben dem Weizenmehl vorzuschreiben. Obermeister Richter hat bereits im Handelsministerium zu diesem Zweck eine Unterredung gehabt. Einem etwa geplanten Backverbot, nämlich das Backen von Kuchen nur für einen Tag der Woche zuzulassen, ist er entgegengetreten, da dieses zu schweren Schädigungen des Konditoren-gewerbes und der Gehilfenschaft führen werde. Die Vorschrift, Roggenmehl zum Kuchen zu verwenden, bezeichnete er als eine weise Maßnahme der Regierung. Eine Anzahl Berliner Konditoren hatte, um für die auf den 2. Januar festgesetzte erneute Besprechung im Handelsministerium greifbare Unterlagen zu schaffen, der gestrigen Versammlung Kostproben vorgelegt, in die Roggenmehl und sogar Kartoffelmehl eingebaden war. Diese Proben haben in Kreisen der Fachleute durchaus befriedigt; so konnte man sich überzeugen, daß z. B. der beliebte Streuselkuchen, mit einem guten Zusatz von Roggenmehl versehen, durchaus nichts von seiner Schmachhaftigkeit eingebüßt hat. Allerdings wurde ein Zusatz von 50 v. H. Roggenmehl allgemein als zu hoch bezeichnet, da zu befürchten sei, daß die Haltbarkeit des Kuchens verliere. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der hohe Verbrauch an Zucker beim Kuchen eine Einschränkung des Kuchengenusses nicht empfehlenswert mache. Zucker sei ein wichtiges Volksnahrungsmittel, unser Vorrat an Zucker sei außerdem sehr groß. Daß die Regierung mit ihrer geplanten Maßnahme das Richtige getroffen hat, kam in folgender Entschließung zum Ausdruck:

Die heute in den Kammerfälen versammelten Konditoren Groß-Berlins erkennen die Notwendigkeit der Einschränkung des Verbrauches von Weizenmehl an. Sie geben die Möglichkeit der Verwendung von 25 v. H. Roggenmehl unbeschadet des Aussehens und des Geschmades der Waren zu.

30. XII 1914.

**Sparfameit im Verbrauch von Mehl.**

N Berlin, 29. Dezbr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Das vergangene Weihnachtsfest hat den Beweis erbracht, daß alle oft wiederholten Mahnungen zur größten Sparfameit im Verbrauch von Mehl in breiten Schichten der Bevölkerung noch durchaus nicht die Beachtung gefunden haben, die sie unbedingt verdienen. Der Verbrauch an Weizenmehl durch Kuchen ist außerordentlich groß gewesen, und nirgends war eine Einschränkung aus Anlaß der Kriegszeiten bemerkbar. Auch unabhängig von dem Weihnachtsfest wird aus den Kreisen der Bäcker berichtet, daß der Kuchenverbrauch während des Krieges nicht abgenommen, sondern im Gegenteil zugenommen hat. Man will diese Erscheinung darauf zurückführen, daß die Frauen der Kriegsteilnehmer, die im Frieden über das Wirtschaftsgeld aus den Lohneinnahmen des Ehemannes nur beschränkt verfügen können und dadurch zu strenger Haushaltung gezwungen sind, jetzt über die Beträge der Familienunterstützung freie Verfügung haben und infolgedessen leicht geneigt sind, einen Teil dafür für Kuchen auszugeben. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß der Verbrauch von Weizenmehl nach wie vor viel größer ist, als er in den gegenwärtigen Zeiten sein dürfte.

Es ist infolgedessen damit zu rechnen, daß weitere Maßnahmen zur Schonung unserer Getreidevorräte erlassen werden. Im Westen hat bereits ein Generalkommando ein Bäckerverbot für Kuchen für eine Reihe bevorstehender Festtage erlassen. Ähnliche Maßnahmen könnten unter Umständen allgemein durchgeführt werden. Vorschläge in dieser Richtung sind von verschiedenen Seiten an die zuständigen Stellen gerichtet. Dabin gehört beispielsweise auch ein Vorschlag, die Bestimmungen über das Ausmahlen von Brotgetreide zu verschärfen. Während in Deutschland gegenwärtig 72 und 75 Prozent für das Ausmahlen von Roggen und Weizen vorgegeschrieben sind, ist man in Oesterreich auf 80 und 85 Prozent gekommen und hat durchaus gute Erfahrungen damit gemacht. Bei der Wichtigkeit der ganzen Frage wird auch diese Anregung eingehend geprüft werden.

## Wider den Leichtsin.

Mein Beruf bringt es mit sich, daß ich in der Weihnachtswoche von einer Weihnachtsfeier zur anderen gehe und in viele Häuser einen Blick werfe. Ich habe mich von Herzen gefreut, fast überall einem stillen, tapferen Frohsinn zu begegnen und auch in diesem Jahre viel harmlosen Jubel zu hören. Aber über eine Beobachtung bin ich von Tag zu Tag bedenklicher und sorgenvoller geworden. Ueberall, bei gemeinsamen und Vereinsfeiern, wie in den Häusern diese Berge von Konfekt und Kuchen! Ganz so wie in früheren Jahren. Ja, wenn man hört, welche Massen an die Soldaten hinausgeschickt worden sind — oft gewiß nur, um erst in verbrochnem, schwer genießbarem Zustande in die Hände der Adressaten zu kommen — so möchte man mutmaßen, daß in diesem Jahre eher mehr Mehl für die Weihnachtsbäckerei verwendet worden ist als weniger.

Und auch im täglichen Leben haben alle dringenden Ermahnungen der Regierung, des Nationalen Frauendienstes, des Ärztlichen Vereins eine irgendwie bemerkbare Einschränkung des Mehlverbrauchs, im besonderen des Weizenmehlverbrauchs, offenbar nichts erreicht. Und wer diesen Mahnungen folgen will, begegnet den größten Schwierigkeiten. K-Brot z. B. wird in den allermeisten Bäckereien vergeblich gefordert. Es wird gar nicht erst gebaden.

Diese Mehlverschwendung ist sträflicher Leichtsin. Wir sind fest überzeugt, daß Deutschland sich bis zur nächsten Ernte ernähren kann, und daß es nicht gelingen wird, uns trotz der Erfolge der Waffen zu einem Hungererleben zu zwingen. Aber nur bei größter Sparsamkeit und weiserer Einteilung der Vorräte! Wir leben eben doch gleichsam in einer belagerten Festung, die von aller Zufuhr von außen so gut wie vollständig abgeschnitten ist. Hierin müßte sich der Patriotismus der Daheimgebliebenen vor allem betätigen. Wenn er zu diesem wahrlich geringen Opfer nicht fertig und bereit ist, so ist das ein Zeichen von mangelndem Ernst und mangelnder Einsicht.

Sicherlich wird es viel schärferer und tiefer eingreifender Maßregeln bedürfen, um die unerläßliche Sparsamkeit zu erzwingen. Solche Maßregeln wird jeder ernste Mensch geradezu wünschen müssen. Denn eine weise Sozialpolitik besteht nicht darin, der Bevölkerung Opfer und Entbehrungen zu ersparen, sondern zu verhüten, daß nicht die Zukunft der Bequemlichkeit und Behaglichkeit der Gegenwart geopfert wird. Sie besteht nicht darin, die Bevölkerung die ganze Schwere des Krieges nicht fühlen zu lassen, sondern die unerläßlichen Opfer so zu verteilen, daß der Zweck des Krieges nicht gefährdet wird und daß die furchtbar schweren Blutopfer nicht schließlich vergebens gebracht werden. Unser Volk ist reif und verständlich genug, um auch schwerere Lasten zu ertragen, wenn es einseht, daß diese gerecht und notwendig sind; es wird sie gerne und willig auf sich nehmen und dabei immer noch das Gefühl haben, um wie viel geringer diese Lasten sind im Vergleich mit denen, die unsere kämpfenden Brüder aushalten müssen. Am Grunde denkt zu niedrig von unserem Volk, wer glaubt, ihm solche Entbehrungen nicht zumuten zu dürfen.

So lange aber diese Zwangsmittel noch nicht in Kraft gesetzt sind, ist es die Pflicht aller, die Einfluß haben, mit dem größten Nachdruck dem leichtsinnigen Mehlverbrauch entgegenzutreten und — mit gutem Beispiel voranzugehen. Ich möchte die Geistlichen aller Religionsgesellschaften aufrufen, den Tausenden ihrer Hörer diese nicht praktische Bewährungsprobe des Patriotismus immer wieder einzuwirken. Ich möchte ferner anregen, einen umfassenden Abstinenzbund zu gründen, einen Bund von Familien, die sich verpflichten, so lange der Krieg dauert, keinen Kuchen und kein Weißbrot mehr zu essen und nur K-Brot oder Kommissbrot zu beziehen und bei der Speisenzubereitung den Mehlverbrauch nach Möglichkeit einzuschränken.

Alle Erfolge unserer Waffen, für die wir unserem Heere nicht genug danken können, dürfen uns nicht leichtsinnig machen und nicht einen Augenblick in Veressenheit bringen, daß nur bei allergrößter Anspannung und Sammlung aller Kräfte auch der Daheimgebliebenen ein voller Sieg errungen werden kann.

Frankfurt.

D. E. Foerster.

31/XII 1914.

## Mehr „K“-Brot.

Immer wieder kann man hören, daß es mit der Einbürgerung des Kriegsbrottes (d. h. desjenigen Brotes, welches über 5 v. S. Kartoffelzusatz enthält und mit einem „K“ gezeichnet ist) langsam, sehr langsam geht. In zahlreichen Ortsteilen unserer größeren Städte, besonders natürlich in den wohlhabenderen Gegenden, kann sich ein jeder durch Anfrage beim Bäcker überzeugen, daß das „K“-Brot überhaupt nicht zum Verkauf gestellt wird. Es ist dies leider ein Zeichen dafür, daß unserer Bevölkerung der Ernst unserer Nahrungsmittelversorgung im Kriege noch nicht genügend einleuchtet.

Es liegt ja nicht immer und überall in der menschlichen Natur, Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Aber hier, wo von allen Seiten als ein dringliches volkswirtschaftliches Gebot im Kriege die Verbreitung von „K“-Brot empfohlen wird, sollte doch endlich mit der Sorglosigkeit ausgeräumt werden. Wir wollen annehmen, daß allein diese bisher der Grund für die bedauerliche Tatsache war, daß das „K“-Brot noch keine Kriegspopularität gewonnen hat; denn frevelhaft wäre es geradezu, wenn etwa andere Gründe hierfür die Veranlassung bieten würden. Aber gesagt soll es doch werden, daß eine Minderbewertung des „K“-Brottes aus sozialen Gründen in höchstem Maße vertwerflich wäre. Könnte man alle theoretischen Wünsche mit einem Schlage verwirklichen, so gäbe es in Deutschland, solange der Krieg währt, überhaupt nur Kriegsbrot einer Art und Qualität. Gerade aber, weil sich diese ideale Forderung aus technischen Gründen nicht ohne weiteres verwirklichen läßt, sollte jedermann das „K“-Brot als dasjenige ansehen, welches ihm die patriotische Ehre als Nahrungsmittel vorschreibt, und jede Anschauung, als ob dieses Brot etwa eine Proletarisierung des Speisezettels für ihn bedeute, sollte er als unpatriotisch zurückweisen. Jeder soll bei seinem Bäcker „K“-Brot verlangen; er tut damit weder seinem Geschmack noch seiner Gesundheit etwas zuleide, denn es ist vollkommen erwiesen und immer wieder festgestellt worden, daß „K“-Brot ebenso gesund wie schmackhaft ist. Was der einzelne durch den Konsum von „K“-Brot beweist, ist, daß er bereit ist, seine Nahrung schon jetzt so einzurichten, daß wir den Krieg auch auf diesem Gebiete durchhalten können. So kann und muß jeder, der es noch nicht getan hat, seine bisherige Sorglosigkeit in eine Mitarbeit an unserer Nahrungsvorsorge verwandeln.

Durch die gesetzliche Festlegung von Höchstpreisen für Getreide hat die Reichsregierung der sonst unabwendbaren starken Steigerung der Preise dieses wichtigsten Nahrungsmittels Einhalt geboten. Sie war sich vollkommen bewußt, daß eine kriegsmäßige Steigerung der Getreidepreise an sich das wirksamste Mittel zur Einschränkung des Brotverbrauches gewesen wäre. Wenn sie aus allgemeinen sozialen Gründen die natürliche Steigerung der Preise und damit den selbsttätigen Regulator des Verbrauches beseitigt hat, so hat sie zweifellos und hoffentlich nicht umsonst mit der Einsicht unserer patriotischen Bevölkerung gerechnet, mit deren Hilfe dasselbe Ziel in einer dem allgemeinen Volksempfinden besser entsprechenden Weise erreicht werden wird.

Nichtsdestoweniger erscheint es notwendig, den Getreidemarkt nicht selbst zu überlassen, sondern nach Möglichkeit schon jetzt Vorsorge für eine angemessene Verteilung der Vorräte und für eine Sicherstellung des Bedarfes in den kritischen Monaten vor Hereinbringung der neuen Ernte zu treffen. Zu diesem Zwecke hat die königlich preussische Regierung unter starker Beteiligung der deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern und eines Teiles der großen Industrie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit bedeutendem Kapital gegründet. Dieser Gesellschaft, die mit dem Rechte der Enteignung ausgestattet werden wird, ist die Aufgabe zugewiesen, große Mengen von Brotgetreide zu erwerben, zu lagern und vornehmlich für die Sicherung des Bedarfes der letzten Monate des Erntejahres zu sorgen. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige, ihre Dividende ist auf höchstens 5 v. S. des eingezahlten Kapitals beschränkt, etwaige darüber hinausgehende Gewinne sind dem Reich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zugunsten der Kriegs- und Hinterbliebenen-Versorgung zu überweisen. In den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind neben Vertretern des Staates und der Städte Mitglieder des Großgewerbes gewählt worden. Die Gesellschaft wird sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und der Unmöglichkeit voll bewußt sein, in ihrer raschen Organisation, ohne jedes Vorbild, und auf einem bisher unbetretenen Gebiete, jeden Fehler zu vermeiden, ebensowenig wie sie nicht umhin können wird, in private Interessen einzugreifen, wo das Interesse der Allgemeinheit voranzustehen hat. Es ist aber bestimmt zu erwarten, daß sie es verstehen wird, ihre Aufgabe so zu lösen, daß unsere tapferen Heere ihr großes Werk ohne Sorge um die wirtschaftliche Sicherheit des gesamten deutschen Volkes bis zu einem für Deutschland günstigen Ende fortführen können.

31/XI 1914.

**Die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.**

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Getreidevorrat, der unserem Volke in diesem Jahre zur Verfügung steht, beträchtlich geringer ist als in normalen Friedenszeiten. Im Durchschnitt der Jahre 1908/09 bis 1912/13 waren in Deutschland nach Abzug der Aussaat zum menschlichen Verbrauch, für Verfütterung und industrielle Zwecke an Roggen, Weizen und Spelz (unter Einschluß der auf Getreide umgerechneten Nettoeinfuhr an Mehl) verfügbar: 15 000 000 To. Davon brachte die Nettoeinfuhr durchschnittlich 1 200 000 To. oder rund acht v. H. Mit der Einfuhr kann, obschon es falsch wäre, von einer völligen Unterbindung derselben zu sprechen, während des Krieges nicht gerechnet werden.

Was unsere Ernte angeht, so ist diese im Jahre 1914 infolge der lange anhaltenden Dürre des Frühsommers geringer einzuschätzen als die des Vorjahres. Es ist ferner zu bedenken, daß in Teilen von Ostpreußen und Oberelsaß die Felder verwüstet, die Vorräte vernichtet sind, und daß Deutschland überdies an die Schweiz Getreide abgegeben hat. Die Angaben der Erntestatistik sind eher zu hoch als zu niedrig anzusehen. So erhöht sich der Fehlbetrag an Brotgetreide, der sich schon aus der Unterbindung der Einfuhr ergibt, noch erheblich; er dürfte auf 15, vielleicht auf 20 v. H. zu veranschlagen sein.

Wenn aber unsere Feinde auf Grund dieser Verhältnisse mit dem Eintreten eines Nahrungsmangels in Deutschland rechnen, so haben sie sich gründlich verrechnet. Die durch Verordnung des Bundesrats getroffenen Maßregeln zur Streckung der Getreidevorräte und anderer Ersatzfrüchte sind bekannt; schon allein durch das Ausfuhrverbot von Kartoffeln, die Einschränkung des Brennkontingents auf 60 v. H. und die in großem Maßstabe durchgeführte Herstellung von getrockneten Kartoffelflocken, die sich vorzüglich zur Mischung mit Mehl und zur Brotbereitung eignen, ist die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt. Dazu kommen noch andere Ersatzstoffe, die der Brauerei, Brennerei und Viehverfütterung entzogen werden, und dazu kommt ein Vorrat von Fleisch, wie er noch niemals so groß in unserem Lande vorhanden war. Es kann also die Sorge um die Ernährung der deutschen Bevölkerung bis zur nächsten Ernte unbedenklich abgewiesen werden.

Aber die Voraussetzung für diese tröstliche Gewißheit und damit auch die unerläßliche Vorbedingung für ein glückliches Durchhalten in dem uns aufgezwungenen Kriege bildet die von dem ganzen deutschen Volke erkannte Notwendigkeit, auf das sorgfältigste hauszuhalten und den Verbrauch von Brot und anderen Backwaren auf das Nötigste einzuschränken. Ist seit Beginn des Krieges bis zur Stunde unzweifelhaft allzu sorglos gewirtschaftet worden, so ergeht jetzt an alle Männer und Frauen Deutschlands die Mahnung, mit Brot zu sparen, nur das zur Ernährung unbedingt Notwendige zu verbrauchen und somit jeder an seinem Teile dazu beizutragen, daß die schmäbliche Berechnung unserer Feinde zuschanden wird. Bei der Unsicherheit der Grundlage der Berechnung ist übertriebene Vorsicht und Einschränkung immerhin noch besser als leichtfertiges Gehenlassen und allzu unbetümmertes Festhalten an den bisherigen Gewohnheiten.

31. / XX. 1914.

## Getreideproduktion und Getreideverkehr im Jahre 1914.

Die Ernte, die bei uns um Jahresmitte stattfindet, läßt im Getreideverkehr zwei deutlich voneinander verschiedene Abschnitte erkennen. Im ersten handelt es sich gewöhnlich um das Auskommen mit den aus dem Vorjahr verbliebenen Uberschüssen, im zweiten um die Verteilung der eben eingehendsten Ernteergebnisse. Demgemäß ist auch in der Regel die Preisbildung und der Preisgang ganz verschieden. Im ersten Halbjahr bewilligt der Konsum, der seinen Bedarf decken und sich durch Vorräte seinen Betrieb auf einige Zeit sichern will, die geforderten Preise, im zweiten Halbjahr ist es zumeist der Produzent und Warenbesitzer, der zum Geschäft kommen, seine Uberschüsse verringern will und sich deswegen auch zu Preis Konzessionen versteht. Geuer war dies anders. Mit dem etwas verspäteten Erntebeginn ist zeitlich der Ausbruch des Krieges zusammengefallen und damit waren, wie auf allen wirtschaftlichen Gebieten, nunmehr auch im Getreideverkehr die natürlichen Marktfaktoren in den Hintergrund gedrängt; ausschlaggebend wurde die Frage nach der Versorgung des erhöhten Kriegsbedarfes, Fortgesetzte Preissteigerungen waren die Folge.

Schärfer als sonst war der Konsumbegehrt und die Deckungsfrage des Handels schon im ersten Halbjahr hervorgetreten, weil die Getreideproduktion von 1913, wenn sie auch einen Mittelsertrag geliefert hat,

hoch verregnet war und den Mangel an guten Qualitäten deutlich fühlbar werden ließ. Insbesondere war dies beim Brotgetreide der Fall. Der ungarische Unterländer-Weizen, der wegen seiner besseren Beschaffenheit zu Mischungszwecken, das ist zur Verbesserung der geringeren zisleithanischen Sorten, immer gut gefragt ist, zog von Jahresbeginn bis Ende März um mehr als 3 K. pro Meterzentner an und stellte sich sodann laut den Notierungen der Wiener Produktenbörse auf K. 27.60 gegen K. 24.25 im Durchschnitt des Monats Jänner, verteuerte sich dann weiter bis auf K. 29.— pro 100 Kilogramm, war aber von Ende Mai an infolge Erschöpfung der Produktionsbestände überhaupt nicht mehr erhältlich. Ähnlich verhielt es sich mit der eigentlichen Brotfrucht, dem Korn. Roggen kostete bei Jahresbeginn noch K. 17.75, mußte Ende März schon zu K. 20.30 bezahlt werden, und avancierte bis zum Semestereschluß auf K. 21.75.

Die Verteuerung der Brotfrüchte wurde um so mehr empfunden, weil die Preise zu Jahresbeginn schon so hohe waren, wie sie vor der Ära des erhöhten Zollschutzes, das ist vor 1906, nur nach ungenügenden Ernten vorkamen, während sie heuer nach der quantitativ befriedigenden und nur qualitativ nicht voll entsprechenden Fehlung von 1913 in Erscheinung traten. In diesem Jahre hat die Produktion von Brotgetreide ergeben, und zwar an Weizen in Oesterreich 16%, in Ungarn 45%, zusammen 62 Millionen Meterzentner, an Roggen in Oesterreich 27, in Ungarn 14%, zusammen 41% Millionen Meterzentner, so daß in der Monarchie für den rund mit 100 Millionen Meterzentner zu veranschlagenden Konsumbedarf insgesamt 103% Millionen Meterzentner Brotgetreide zur Verfügung standen. Es war auch weniger der Warenmangel als der Mangel an guten Qualitäten, der im ersten Semester zu Importen von fremder Ware anregte.

Da sich die Preise in der Monarchie ohnehin ständig an der Importparität hielten, kam es im weiteren Verlaufe zu ganz bedeutenden Einfuhrleistungen. Man erhoffte von denselben nicht nur die Möglichkeit einer Verbilligung der Preislage, sondern auch eine Ausgleichung des schwächeren Ernteaussalles, der allen Berichten zufolge in Ungarn wieder zu gewärtigen war. Tatsächlich wird allgemein damit gerechnet, daß die ungarische Weizenernte heuer nur 38% Millionen Meterzentner geliefert hat. Auch in Zisleithanien ist der vorjährige Ertrag nicht voll erreicht worden. Der Ausfall würde sich danach auf nahezu 7% Millionen Meterzentner belaufen. In Roggen wurde wohl das Ergebnis des Vorjahres erreicht, aber kein Mehrertrag erzielt, dennoch erscheint der Minderertrag von Weizen zum Teile durch die bessere qualitative Beschaffenheit des Produktes

Zimmerhin bestand die Wahrscheinlichkeit eines Einfuhrbedarfes, und da eine wirklich große und gute Ernte nur Amerika hereinbrachte, während an ganzen Kontinent die Getreideproduktion gegen die von 1913 zurückblieb, galt es von vornherein als sicher, daß auch in der neuen Kampagne billige Getreidepreise ausgeschlossen sein werden.

Die neue Ernte war noch nicht geborgen, als der Krieg ausbrach. Die wehrfähige Mannschaft wurde zu den Waffen gerufen, die nicht beendigten Ernte- und Feldarbeiten erfuhren aber dadurch — dank dem Erntefürsorgegesetz und dem günstig gebliebenen Erntewetter — keine Unterbrechung. Sie nahmen ihren regelmäßigen Verlauf, und erfreulicherweise kann auch konstatiert werden, daß der Anbau für die nächste Ernte gegen andre Jahre nicht zurückgeblieben ist, so daß trotz des Krieges die Versorgung der Monarchie mit Brotfrüchten über die Kampagne hinaus — soweit der Fleiß und die Fürsorge der Bevölkerung die Garantien dafür schaffen können — gesichert erscheint. Die mannigfachen gesetzlichen Verfügungen der jüngsten Zeit werden überdies hoffentlich dazu beitragen, daß die Bestände so „gestreckt“ werden, daß sie zweifellos ein Auskommen bis zur nächsten Kampagne ermöglichen. Wenn trotzdem auch bei Jahreseschluß das Angebot von allen Zerealien, insbesondere aber von Brotfrüchten, ein außerordentlich knappes ist, so ist dies keineswegs auf den Mangel an Vorräten, sondern auf die Preistatistik der Produzenten und Warenbesitzer zurückzuführen.

Der geradezu ins Maßlose gegangenen Preistreiber bei den wichtigsten Nahrungsmitteln — Weizen hatte sich inzwischen wieder um 8% K. pro Meterzentner, Roggen um 7% K. verteuert — wurde durch die Fixierung von Höchstpreisen, die einen Teil der übertriebenen Preisanspannung unberücksichtigt ließen, bei Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Kartoffeln und Mehl ein Riegel vorgeschoben. Die mit der Fixierung der Höchstpreise verbundene Nebenabsicht, auch das Angebot williger zu gestalten, ist bisher nicht erreicht worden, weil die Höchstpreise, die im Verkehr

der Produzenten, Händler und Verbraucher in gleicher Weise gelten, dem Handel sein Tätigkeitsgebiet entzogen, indem sie ihm nicht die Möglichkeit boten, für seine Tätigkeit auch eine Entschädigung zu erhalten. Es ist aber wahrscheinlich, daß diesem Uebelstand schon in der nächsten Zeit abgeholfen wird, und daß dann — dank der vermittelnden Tätigkeit des Handels — sich die Offerte wieder so ausgiebig gestalten wird, daß der Konsum leicht jedweden Bedarf decken kann. Beruhigend wirkt jedenfalls der Umstand, daß eine Getreidenot nicht besteht, daß künftige gute Erntechancen durch den Anbau und seine bisherige vortreffliche Entwicklung gesichert sind.

31. / XII. 1914.

## Sind die Höchstpreise für Getreide zu „hoch“?

Schon als der Ruf nach Höchstpreisen einsetzte, hat es nicht an Stimmen gefehlt, die davor warnten, dieser Maßnahme eine allzu große Bedeutung für unser Getreideproblem im Kriege beizumessen. Dr. Heim, der Bayerische Bauernbund und die Boserer Handelskammer erklärten schon frühzeitig, nicht auf die Preise, sondern auf die Vorräte müsse sich unsere Sorge richten. Auch vor kurzem konnte man in einer Denkschrift von Professoren der Nationalökonomie lesen: „Die oberste Aufgabe bleibt freilich, für ausreichende Vorräte zu sorgen, so daß unser Volk, ohne zu darben, die Kriegszeit übersteht.“

Aber leider scheint sich dieser Standpunkt nicht in dem erwünschten Maße als communis opinio einzubürgern. Auch diejenigen, welche wohl wissen, daß wir heute, in der zweiten Hälfte des Erntejahres, durchaus nicht so optimistisch über unsere Getreidevorräte denken wie zu Beginn des Krieges, und daß wir weit mehr, als es damals gedacht wurde, sparen müssen, beschäftigen sich immer wieder mit der Frage der Billigkeit des Brotes, anstatt sich jetzt ausschließlich auf denjenigen Standpunkt zu stellen, den nicht die soziale Gerechtigkeit, sondern der bittere Zwang des Krieges diktiert; nämlich auf den Standpunkt: lernt sparen und haushalten, eht weniger Brot, wenn es teurer wird, anstatt darüber zu schreien, daß man für sein Geld nicht mehr so viel bekommt als früher!

Aber wie soll diese Auffassung Raum gewinnen, wenn immer wieder, selbst von Reichstagsabgeordneten, erklärt wird, eigentlich seien die Höchstpreise zu hoch, und man müsse durch ein staatliches Monopol und Rationierung dafür sorgen, daß jeder billig zu seinem Brote komme! Lassen wir hier die Frage des Monopols. Sie führt vorläufig nur zu überflüssigen Diskussionen. Denn ein System von so kostspieliger und komplizierter Durchführung, das nur im Festungsfalle verwirklicht werden kann, dann nämlich, wenn es heißt „biegen oder brechen“, das ferner eine Vorbereitung von Monaten erfordert, kann uns im Augenblicke, wo es heißt, bis zur Ernte 1915 reichen, nichts nützen. Schäden dagegen kann es uns, wenn wir meinen, bei so „hohen“ Höchstpreisen wie den jetzigen könne man vertrauensvoll sich der bisherigen Sorglosigkeit im Brotverbrauche hingeben und sich womöglich noch darüber beklagen, daß die Preise so hoch seien.

Eine derartige Auffassung vertritt der Abgeordnete Gothein in der „Silbe“ vom 24. Dezember, wenn er schreibt: „Als sich der Bundesrat endlich entschloß, Höchstpreise für Getreide festzusetzen, waren sie bereits so geistigen, daß sie sehr hoch normiert werden mußten. . . . Zweifellos geben schon die Höchstpreise genügenden Anreiz zur sparsamsten Verwendung von Brotgetreide usw.“

Wenn man eine Maßnahme an ihren Früchten erkennen soll, dann kann man nur sagen, daß Herr Gothein schon heute durch die Tatsachen widerlegt wird. Oder zeigt etwa die mangelhafte Verbreitung des „K“-Brottes, zeigen die mit süßer Backware überladenen Konditoreien unserer Städte, zeigen die in den Schaufenstern aufgestapelten Weihnachtstollen, daß die Höchstpreise Sparpreise sind?

Freilich, wenn man den Friedensmaßstab an die Preisbildung legt, wenn man die Kosten zugrunde legt oder die Preise früherer Jahre, so sind die jetzigen Getreidepreise „hoch“. Aber diese Art der Betrachtung ist nicht diejenige, welche der Krieg mit sich bringen soll. Geht man davon aus, daß wir in Folge des Fortfalls der Einfuhr etwa  $\frac{1}{10}$  an Brotgetreide weniger zur Verfügung haben, daß einzelne Grenzgebiete Deutschlands verwüstet sind, daß die Ernte sicherlich nicht zu den besten, wahrscheinlich aber zu den minder guten gehört, geht man also von Angebot und Nachfrage aus, und weder von dem übermäßigen Gewinn (so bedauerlich solcher sein mag), noch von der Belastung des Arbeiterbudgets, sondern von der realen Tatsache des Angebots und der Nachfrage, so muß man zugeben, daß der jetzige Höchstpreis ein Preis künstlicher, weil staatlich fixierter, Herabschraubung desjenigen Preises ist, der unter natürlichen Verhältnissen herrschen würde. Mag dieser oder jener Landwirt Getreide zurückhalten. Gerade in diesem Zurückhalten kommt, wenn man von dem privatwirtschaftlichen Standpunkte absteht, das natürliche Gesetz der Vorsorge zum Ausdruck, welches auf dem Wege der Spekulation dazu anreizt, Vorräte für eine Zeit aufzuheben, in der sie voraussichtlich von der Volkswirtschaft dringlicher als in der Gegenwart benötigt werden. So erscheint unter diesem Gesichtspunkt der natürliche Preis, selbst wenn er durch Zurückhalten etwas erhöht wird, als der Gradmesser des Verhältnisses von Vorrat und Bedarf. Beim Getreide nun hat dieser Gradmesser, wie schon der alte

englische Volkswirt Gregory King geschrieben hat, die Eigentümlichkeit, daß die Preise schon bei einem kleinen Ernteausfall progressiv in die Höhe gehen, weil Getreide das unentbehrlichste Nahrungsmittel ist. Der berühmte Verfasser der Geschichte der Getreidepreise, Tooke, hat zwar auf Grund seiner Forschungen erklärt, es sei nicht mit King anzunehmen, daß bei zwei Zehntel Ernteausfall der Preis sich fast verdoppelt, aber die Gültigkeit der progressiven Preissteigerung hat auch er anerkannt. Schon danach wäre unser jetziger Höchstpreis niedrig. Aber wie steht es heute im Weltkrieg anderwärts? Der „Economist“ vom 19. Dezember teilt mit, daß in Großbritannien der Weizenpreis seit Kriegsbeginn um 8 Schilling pro Quarter (d. h. 224 Kg.) also um etwa 45 M. pro Tonne gestiegen ist; das 4-Pfund-Brot soll heute in England bis zu 70 Pf. kosten, während es in normalen Jahren  $4\frac{1}{2}$  bis  $5\frac{1}{2}$  Pence, also etwa 40 Pf. kostet. So sieht es, fügen wir hinzu, sehr erfreulicherweise, in dem Lande aus, das sich brüstete, vor aller Nahrungsnot sicher zu sein! Aber gerade weil dies der Fall ist, sei man etwas vorsichtiger, ehe man für ein Land wie das unsrige, das jetzt auf sich selbst angewiesen ist, von hohen Preisen spricht, wenn Roggen 20 M. mehr kostet, als der höchste vierteljährliche Durchschnittspreis seit 1900 betrug!

Wir wollen uns im allgemeinen keine Beispiele aus England in diesem Kriege holen. Aber gerade, weil ein Abgeordneter des Reichstages auf den Gedanken verfiel, sich bei dem jetzigen „Sparen“ zu beruhigen, sei daran erinnert, daß zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts während der napoleonischen Kriege sich die Parlamentsmitglieder Englands verpflichteten, ein Drittel ihres Weizenverbrauches einzuschränken und bei ihren Bekannten für ein gleiches zu wirken. So kann man bei Tooke nachlesen. Es war dieselbe Zeit, in der man in Deutschland Gold für Eisen gab. Hoffen wir, daß diese Art von Größe uns auch heute in dem Nahrungsproblem zum Leitstern wird. Dann, nur dann, wird es gehen.

1/1. 1915

**Die Höchstpreise für Getreide und Mehl.****Eine Revision in Sicht.**

Es ist schon wiederholt auf die Disparität der Höchstpreise für Getreide und Mehl in Budapest und Wien hingewiesen worden, wodurch der Bezug von Getreide und Mehl aus Ungarn nicht in der entsprechenden Weise ermöglicht wird. So beträgt der Höchstpreis für Weizen in Budapest 41 K., in Wien K. 40.50 für 100 Kilogramm. Zudem ist in den einzelnen Komitaten, welche die Höchstpreise zu erstellen hatten, ein einheitliches System, nach welchem vorgegangen würde, nicht immer zu erkennen. Die ungarische Regierung hat sich jedoch in der bezüglichen Anordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen ein Revisionsrecht vorbehalten, von welchem, wie wir hören, Gebrauch gemacht werden soll, um die zutage getretenen Uebelstände zu beseitigen.

Zu der erwähnten Disparität der Preise ist eine der Ursachen für die Klagen über die Störungen in der Versorgung gelegen. In gleichem Sinne wirken allerdings auch die Zurückhaltung der Produzenten sowie die Sahmlegung des Handels, welchem seitens der Produzenten keine Marge geboten wird, indem sie die Höchstpreise fordern.

## Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.

Auf Veranlassung der preussischen Staatsregierung ist vor kurzem eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Kriegsgetreide G. m. b. H.“ gegründet worden, die ihren Sitz in Berlin hat (Prinz-Louis-Ferdinandstraße 1, Telephonnummern Zentrum, 12 881—85). Die sachungsmäßige Aufgabe dieser Gesellschaft ist es, soviel Getreide wie möglich, wenn nötig unter Zuhilfenahme von Enteignungen, zu erwerben und für die letzten Monate vor der neuen Ernte bereitzuhalten. Die Abgabe des Getreides erfolgt erst nach dem 15. Mai. Die Gesellschaft arbeitet gemeinnützig derart, daß ihre Dividende auf 5 % beschränkt ist; im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile. Der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens fällt dem Reiche zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu, insbesondere zur Verwendung für die Kriegs- und Hinterbliebenenversorgung. Das Stammkapital ist von dem preussischen Staat im Verein mit allen deutschen Großstädten und einer Anzahl unserer großen industriellen Unternehmungen aufgebracht worden. Es ist ein Aufsichtsrat gebildet worden, in den der Staat und die Städte je fünf ordentliche Mitglieder und das Großgewerbe drei ordentliche Mitglieder entsenden. Die Gesellschaft wird nach Möglichkeit freihändig durch Vermittlung des deutschen Getreidehandels ihre Käufe vornehmen.

Die Aufgabe der Gesellschaft ist somit keine andere als die der Gesamtheit des Handelsstandes, der auch das Bestreben hat, Vorräte zu bilden und je nach Bedarf zu verteilen. Was indessen gerade in diesem außergewöhnlichen Jahre mit der neuen gemeinnützigen Gesellschaftsbildung befreundet, das ist die ihr zuerteilte Befugnis, auch Enteignungen von Ware überall da, also auch bei den Landwirten, zu beantragen, wo das Getreide zum Höchstpreis nicht herausgegeben wird, und dafür zu sorgen, daß in den letzten Monaten des Erntejahres sich noch genug Material für den Brotbedarf des Volkes vorfindet. Allerdings wird bei den Aufkäufen der Gesellschaft, die schon jetzt begonnen haben, streng Rücksicht darauf genommen werden müssen, daß die laufende Bedarfsdeckung nicht gestört wird und die Mühlen nicht zum Stehen kommen. Wie wir hören, wird ein großer Teil des aufgekauften Getreides bei den Mühlen selbst zur Lagerung gelangen. Es fragt sich nun, ob die Gesellschaft die Befugnis hat, von ihrem Getreide schon vor Mitte Mai den Mühlen Material zum Mahlen zu überlassen.

## Das Getreidejahr 1914.

Im abgelaufenen Jahre gestaltete sich der Getreidehandel wechselvoll, wie kaum je zuvor. Die Weltermiete 1913 war überaus reich gewesen, der Ueberschuß über den Weltbedarf wurde auf mehr als 262 Millionen Meterzentner, gegen 194 Millionen im vorangegangenen Jahre, berechnet. Deutschland trat als Getreideexportstaat auf, und seine großen Roggenverkäufe nach Rußland führten zu einer gewaltigen Zollerhöhung für Getreide und Mehl in Rußland. Später stellte sich Oesterreich als Käufer deutschen Getreides ein, und seine Käufe führten zu einer lebhaften Preissteigerung, zumal in der Monarchie die Verhältnisse weniger günstig lagen. Anfangs Jänner kostete in Wien Weizen Kr. 11.55, Roggen Kr. 8.90, Gerste Kr. 8.40, Hafer Kr. 8.— und Mais Kr. 7.20 per 50 Kilogramm. Aber schon im Jänner setzte die steigende Preisbewegung ein, die im ersten Drittel des Monats Juli ihren höchsten Stand erreichte. Um diese Zeit nahm man bereits an, daß die neue Weizenernte in Ungarn einen großen Ausfall ergeben wird. Bei Beginn der neuen Ernte standen folgende Preise in Geltung: Weizen Kr. 14.15, Roggen Kr. 10.20, Kr. 8.80, Hafer Kr. 8.22 und Mais Kr. 8.20.

Als der Handel mit neuem Getreide eben einsetzte, brach der Krieg aus, und mit einem Schläge änderte sich das Bild des Getreideweltmarktes. Alle kriegsführenden Staaten erließen ein allgemeines Aus- und Durchfuhrverbot für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte, und in den Vereinigten Staaten Amerikas, die eine nie zuvor verzeichnete Riesenernte in Weizen eingeheimst hatten, gingen die Preise sprunghaft in die Höhe. Deutschland, das mit dem Ausfuhrverbot die Zölle für alle Getreide aufhob, konnte sich noch rechtzeitig aus neutralen Ländern mit Getreide reichlich und billig versorgen. Infolge des deutschen Durchfuhrverbotes konnten auch die heimischen Mühlen den vorgelaufenen amerikanischen Weizen nicht mehr hereinbringen und bei dem Mangel an Vorräten in allem Getreide und den schwachen Zufuhren an neuer Ware setzte bei uns eine vehemente Panik ein. In der Zeit vom 1. bis 13. August waren in der Monarchie die amtlichen Preisnotierungen der Börsen stilliert. Am 14. August notierten bereits: Weizen Kr. 15.90, Roggen Kr. 11.50, Hafer Kr. 11.62, Mais Kr. 9.—. Von da ab verfolgten die Preise eine stark steigende Richtung, der die Aufhebung der Zölle keinen Damm setzte. Am 21. November erreichten die Preise den höchsten Stand. Weizen kostete Kr. 22.90 und darüber, Roggen Kr. 18.10, Gerste Kr. 14.90, Hafer Kr. 12.42 und Mais Kr. 13.10 per 50 Kilo.

Am 10. Dezember traten in Oesterreich-Ungarn für Weizen, Roggen, Gerste und Mais, am 25. Dezember auch für Hafer und Kartoffeln die Höchstpreise in Kraft. Sie brachten bisher nicht den erhofften Erfolg. Die Produzenten geben unter den Maximalpreisen nichts ab, für die Hauptstädte verteuert sich dadurch das Getreide um die vollen Frachtpfennige. Diesseits wie jenseits der Leitha fehlt das Angebot und der Verkehr stockt. Infolgedessen arbeiten einzelne Mühlen außerordentlich eingeschränkt, einzelne überhaupt nicht.

Die Zurückhaltung der ersten Hand ist aber ganz unbegründet. Wenn auch Ungarn einen größeren Ausfall in Weizen hatte, so war der Ertrag in allen anderen Getreide- und Feldfrüchten ausgiebig; durch das Heranziehen verschiedener Surrogate (Gerste, Mais, Hafer und Kartoffel) ist der Weizenausfall reichlich ausgeglichen, so daß die Monarchie selbst ohne Importe bis zur neuen Ernte auskommen wird. Für die kommende Ernte wurde reichlich vorgesorgt, denn die Bestellung der Felder erfolgte ungestört und die besäten Flächen sind in vielen Gegenden größer als im vorangegangenen Jahre. Die Saaten entwickelten sich vielversprechend; man keine Störungen eintreten, wird die neue Ernte einen reichen Ertrag liefern.

Für die Landwirtschaft war das Jahr 1914 ein überaus gutes: nach den jüngsten Berechnungen erlöste sie für ihr Getreide um 1½ Milliarden Kronen mehr, als für die reichere Ernte des Jahres 1913.

(Aus dem Stadtrat.) Die „Rathauskorresp.“ schreibt: „Wie das Amtsblatt der Stadt Wien in seiner Nummer 105 vom 29. Dezember 1914 berichtet, hat der Stadtrat nach einem Bericht des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner folgende Entschliehung einstimmig genehmigt: „Die schweren Besorgnisse, welche der Wiener Stadtrat und die aus Vertretern sämtlicher Gemeinderatsparteien bestehende Obmännerkonferenz über die von der Regierung verordnete Art der Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl geäußert haben, werden durch die tatsächlichen Wirkungen dieser Verordnung noch übertroffen. Die Höchstpreise, die eine Verbilligung oder doch wenigstens eine Erleichterung und Sicherung des Getreidebezuges bewirken sollten, sind geradezu ein unüberwindliches Hemmnis der Getreide- und Mehlaufuhr nach Wien geworden. Die Folgen dieses Zustandes sind unabsehbar, und es macht sich jetzt schon in weiten Kreisen der Bevölkerung eine tiefgehende Mißstimmung und Erregung geltend. Die Wiener Gemeindevertretung erachtet es daher als ihre Pflicht, auf das nachdrücklichste und dringendste zu fordern, daß die Regierung ehestens geeignete Maßnahmen treffe, um wieder einen entsprechenden Verkehr in Getreide- und Mehlprodukten zu ermöglichen und dadurch die ausreichende Mehlversorgung Wiens zu erträglichen Preisen zu sichern. Zu diesem Zweck erneuert die Wiener Gemeindeverwaltung ihre bereits am 3. Dezember 1914 erhobene Forderung nach einheitlichen Höchstpreisen für die gesamte Monarchie.“

3./I. 1915

(Vollständige Geschäftsstille auf den Getreidemärkten.) Die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse im Getreidehandel bestehen fort. Als Grund hiefür kann immer wieder nur der schon längst bekannte Mangel angeführt werden, daß sich zu den festgesetzten Maximalpreisen in den allermeisten Fällen keine Abgeber finden. Das zwischen den in Oesterreich und den in Ungarn bestimmten Höchstpreisen bestehende Mißverhältnis mußte ja die Situation hinsichtlich der Versorgung der diesseitigen Reichshälfte naturgemäß noch mehr verschärfen. Dies umso mehr, als selbst die Budapester Mühlen mit einem empfindlichem Warenmangel zu kämpfen haben, wofür ja schon die seit Wochen anhaltende Geschäftslosigkeit auf der Budapester Börse ein berechtetes Zeugnis ablegt. Die Regierung wird über kurz oder lang entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen, um den geradezu unhaltbaren Verhältnissen ein Ende zu bereiten. Und je früher sie diesen Weg betreten wird, umso eher wird sie sich der Dankbarkeit der konsumierenden Bevölkerung sichern. Hinsichtlich der Betätigung des Handels, der sich ja als meistbegehrlich erweist, sind fortgesetzt Beratungen im Zuge, wonach demselben Vermittlungsgebühren zugesprochen werden sollen. Diese Beratungen lassen ein günstiges Resultat erwarten. Des ferneren stellt sich die Notwendigkeit der staatlichen Requirierungen immer mehr heraus, auch müßte man, wenn es nicht anders geht, Depots festsetzen, um die Landwirte zur Herausgabe ihrer Borräte zu veranlassen. Damit wäre der Spekulation der Produzenten der Boden entzogen und die Buzüge an den Märkten könnten wieder normalen Umfang annehmen.

3./I. 1915

**Weißbrot und Kuchen.**

■ Berlin, 2. Dezbr., 5.10 N. Im Handelsministerium fand heute Mittag unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Göppert eine Besprechung mit den Vertretern der Berliner Bäckerei- und der Berliner Konditorinnung über die Frage statt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um der Verschwendung des Weizenmehls ein Ende zu machen. Die Besprechung drehte sich um die technischen Voraussetzungen für die von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Maßnahmen. Berliner Blättern zufolge hatten die Vertreter des Bäcker- und Konditorengewerbes in der heutigen Besprechung keine Bedenken zu erheben, daß zu Weißgebäck ein weitaus höherer Prozentsatz von Roggenmehl als bisher mit Weizenmehl gemischt und darnach auch Kuchen mit Roggenmehl oder Kartoffelmehl gebacken werde. Die Vorschläge gehen dahin, 30 bis 50 Prozent Roggenmehl dem Weißbrot, das nach der jetzigen Vorschrift nur mit 10 Prozent Roggenmehl versehen sein muß, beizumischen. Auch für Kuchen und Konditorwaren soll ein solcher Kartoffelmehlzusatz vorgeschrieben werden. Der früher gemachte Vorschlag, für das Kuchenbacken nur den Samstag freizugeben und für die anderen Tage zu verbleiben, ist fallen gelassen worden.

3. / 1. 1915

**Weißgebäck und Kuchen.**

N Berlin, 2. Jan. (Priv.-Tel.) Wie bereits mitgeteilt, hat heute im Handelsministerium eine Besprechung mit Vertretern des Bäcker- und Konditoreigewerbes stattgefunden, als deren Ergebnis festzustellen ist, daß das Weißgebäck einen höheren Zusatz von Roggen- und Kartoffelmehl erhalten soll. Auch das Kuchengebäck soll einen solchen Zusatz von 30 bis 50 Prozent erhalten. Für den Entschluß der maßgebenden Stellen, das früher erwogene Bäckerverbot für Kuchen an einzelnen Tagen fallen zu lassen, ist, wie eine Korrespondenz mitteilt, der Umstand maßgebend gewesen, daß der Verbrauch von Weizenmehl für Kuchen und Torten gegenüber dem Verbrauch zum Backen von Weißbrot und Brötchen nur gering ist. Kuchen besteht nur zu einem Teil aus Weizenmehl, zum anderen aus Zucker, wovon wir reiche Vorräte haben, Butter und Zutaten. Wenn es auch zu bedauern war, daß die Mahnungen zur Sparsamkeit im Verbrauch von Weizenmehl beim Weihnachtsfest nicht befolgt worden sind, so spielt der Verzehr von Kuchen gegenüber dem Verbrauch des Weizenmehls für Weißbrot und Semmeln keine ausschlaggebende Rolle. Gerade dieser starke Bedarf an Weizenmehl für Brot und Brötchen ist es, der eine Eindämmung des Weizenmehlverbrauchs für das ganze Reich dringend erfordert, wenn unser Weizenmehlvorrat bis zur Einbringung der nächsten Ernte ausreichen soll. Das Weißgebäck soll also noch stärker als bisher mit Roggenmehl versehen werden, und es wird darum nicht schlechter schmecken. Eine zweckdienliche Aufklärung sei hierbei von vornherein gegeben: durch die stärkere Verwendung von Roggenmehl werden die Semmeln, Schrippen und Brötchen kleiner, das kommt aber lediglich daher, daß der Teig nicht so aufgeht wie bei dem loderen Weizenmehl. Im Gewicht sind sie unvermindert.

3. / 1. 1915

## Mehr Roggenmehlzusatz bei Weißbrot und Konditorwaren.

Im Handelsministerium fand gestern unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Goepfert und des Ministerialdirektors v. Meyeren eine Besprechung mit den Vertretern der Berliner Bäckerinnung und der Konditoreninnung unter Führung der Obermeister Fritz Schmidt und Paul Richter über die Frage statt, welche weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der jetzigen Verschwendung des Weizenmehls ein Ende zu machen.

Wird Weizenmehl in demselben Maße wie bisher in größeren Mengen nicht nur zu Kuchen und Konditoreiwaren, sondern auch zu Weißbrot und Brötchen verbaden, so erreicht unser Vorrat an Weizenmehl bedeutend früher sein Ende als angenommen. Die gestrige Besprechung drehte sich um die technischen Voraussetzungen für die von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Maßnahmen und für die Vorschläge der preussischen Staatsregierung. Die Vertreter des Bäcker- und Konditorenhandwerks hatten keine Bedenken dagegen zu erheben, daß zu Weißgebäck ein weitaus höherer Prozentsatz von Roggenmehl als bisher dem Weizenmehl zugefügt und daß auch Kuchen mit einem Roggen- oder Kartoffelmehlzusatz gebacken wird. Die Angelegenheit soll wegen ihrer Dringlichkeit beschleunigt werden, und der Bundesrat dürfte bereits in seiner nächsten Sitzung am Montag eine dahingehende Verordnung erlassen. Die Vorschläge gehen dahin, 30 oder 50 v. H. Roggenmehl dem Weizenmehl für Weißbrot, das nach der jetzigen Vorschrift nur mit 10 v. H. Roggenmehl versetzt sein muß, beizumischen. Auch für Kuchen und Konditoreiwaren soll ein Roggen- oder Kartoffelmehlzusatz in dieser Mindesthöhe vorgeschrieben werden. Der früher gemachte Vorschlag, für das Kuchenbacken nur den Sonnabend freizugeben und an den anderen Tagen zu verbieten, ist fallen gelassen worden.

Für den Entschluß der maßgebenden Stellen, das früher erzwogene Backverbot für Kuchen an einzelnen Tagen fallen zu lassen, ist, wie wir im Anschluß an die gestrige Konferenz im Handelsministerium weiter hören, der Umstand maßgebend gewesen, daß der Verbrauch von Weizenmehl für Kuchen und Torten gegenüber dem Verbrauch zum Backen von Weißbrot und Brötchen nur gering ist. Kuchen besteht nur zu einem Teil aus Weizenmehl, zum anderen aus Ruder, wovon wir reiche Vorräte haben, Mutter und Zufaten. Wenn es auch zu bedauern war, daß die Mahnungen zur Sparsamkeit im Verbrauch von Weizenmehl beim Weihnachtsfest nicht befolgt worden sind, so spielt der Verbrauch von Kuchen gegenüber dem des Weizenmehls für Weißbrot und Semmeln keine ausschlaggebende Rolle. Gerade dieser starke Bedarf an Weizenmehl für Brot und Brötchen ist es, der eine Eindämmung des Weizenmehlverbrauches für das ganze Reich dringend erfordert, wenn unser Weizenmehlvorrat bis zur Einbringung der nächsten Ernte ausreichen soll. Das Weißgebäck soll also noch stärker als bisher mit Roggenmehl versetzt werden, und es wird darum nicht schlechter schmecken. Eine zweckdienliche Aufklärung sei hierbei von vornherein gegeben: Durch die stärkere Verwendung von Roggenmehl werden die Semmeln, Schrippen und Brötchen kleiner, das kommt aber lediglich daher, daß der Teig nicht so aufgeht wie bei dem lodereren Weizenmehl. Im Gewicht sind sie unvermindert.

Nach dem Berichte und Antrage des **Vize-Bürgermeisters  
Kain** wird beschlossen:

(16921, M. N. IX, 6403.) Die nachstehende Resolution bezüglich der Zusammensetzung und Form des Weißgebäckes wird genehmigt:

Mit Rücksicht auf die Knappheit der Vorräte an Brotgetreide ist durch die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober

1914, N.-G.-Bl. Nr. 301 und 302, die Verwendung von Weizen- und Roggenmehl zur Brot-Erzeugung eingeschränkt und der sogenannte Gebäckeaustausch verboten worden. Die Erzeugung von Weißgebäck ist aber von jeder Beschränkung frei geblieben.

Da nun zu besorgen ist, daß durch übermäßige Erzeugung von Weißgebäck der Zweck der genannten Verordnung vereitelt wird und daß überdies bei dem Mangel an gelernten Arbeitern die üblich große Mannigfaltigkeit der Weißgebäcksorten zu einer unnötigen Gebäckverteuerung führt, erachtet es der Stadtrat als dringend notwendig, daß auch bezüglich der Zusammensetzung und der Form des Weißgebäckes den Verhältnissen entsprechende Zwangsvorschriften von der Regierung erlassen werden.

Der Bürgermeister wird ersucht, diesen Beschluß in geeigneter Form der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

6. / 1. 1915.

## Der „Kriegszustand“ in den Bäckereien.

Zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Kriegsbäckware erfahren wir, daß alle Arbeiten, die zur Bereitung von Bäckware dienen, in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind. Die Verwaltungsbehörden können den Beginn und das Ende der zwölf Stunden auf die sich das Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe ändern, daß die Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Bäckware

bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung mitzunehmen. Die Sachverständigen sind, abgesehen von der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf von ihrer Behörde vereidigt. Alle Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Bäckware müssen in den Verkaufsräumen einen Abdruck der neuen Bundesratsverordnung aushängen. Wer den Vorschriften oder den Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt, oder wer wissenlich Bäckware, die den Vorschriften zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wer den Vorschriften zuwider keine Verschwiegenheit beobachtet, wird mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ferner wird derjenige, der den Aufsichtspersonen den Eintritt in die Räume verweigert oder die gewünschte Auskunft nicht erteilt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

6./I. 1915

## Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft

mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelknollen, Kartoffelmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft.

## Die Bundesratsbestimmungen über die Getreidevorräte.

Berlin, 5. Jan. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über eine weitere Streckung unserer Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert.

Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis zu 80 Prozent durchzumahlen, wobei von den Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden können. Es können ferner wie bisher Roggen- und Weizenauszugsmehle, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent zugelassen werden. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl, 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Kunden- und Lohmüllerei. Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft worden, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden dürfen. — Das Verbot erstreckt sich auch auf den Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderen Mehlen gemischt und zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugsmehle nicht verwendet werden. Weizenmehl muß 30 Prozent Roggenmehl enthalten. Das Weizenmehl kann dabei bis zu 20 Prozent durch Kartoffelstärkemehl ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelknollen, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl und 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffeln enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „K“ versehen werden. Statt Kartoffel- kann auch Gerstenmehl, Hafermehl und Reismehl oder Gerstenschrot zugesetzt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis zu höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauchs anders bestimmen. Sie können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben. Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts des verwendeten Mehls oder mehlarartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. In Bäckereien, Konditoreien, einschließlich der Hotelbäckereien, und in ähnlichen Betrieben wird alle Nacharbeit verboten. Roggenbrot von über 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und die hierfür besonders beauftragten Sachverständigen das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen und Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.

Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides wie das Verfütterungsverbot tritt am 11. Januar, die Verordnung über die Bereitung der Backware am 15. Januar 1915 in Kraft.

## Streckung der Getreidevorräte in Deutschland.

## Radikale Maßnahmen.

Berlin, 5. Jänner. Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über die weitere Streckung der Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können wie bisher Roggen- und Weizenauszugsmehle, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent, zulassen. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Munden und für die Lohnmühlerei. Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das, allein oder mit anderen Mehlen gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugsmehle nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 30 Prozent Roggenmehl enthalten, Weizenmehl kann dabei bis 20 Prozent durch Kartoffelstärke- oder 10 Teile Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelumsatz muß das Brot mit der Bezeichnung „k“ versehen werden. Statt Kartoffelmehl kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot zugefügt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauchs anders bestimmen und können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben. Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts des verwendeten Mehles oder mehligartigen Stoffes aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. Den Bäckereien und Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben, wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und hiefür besonders beauftragte Sachverständige das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides sowie das Verfütterungsverbot tritt am 11. d., die Verordnung über die Bereitung der Backware am 15. d. in Kraft.

### Die Gründung einer deutschen Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H.

Es ist eigentlich noch immer ungewiß, ob die Engländer einen wirtschaftlichen Krieg oder einen solchen mit Waffen gegen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu führen beabsichtigten. Der erstere beruht auf der Annahme — die sich aber indessen als falsch erwiesen hatte — daß wir und unser Waffengenosse ohne ausländische Zufuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln nicht ein ganzes Wirtschaftsjahr werden aushalten können und daß wir insolge dessen werden die Waffen strecken müssen. Diese Berechnung beruht aber auf einer ganz falschen Voraussetzung. Wir und Deutschland haben zwar in Friedenszeiten große Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen vom Auslande bezogen, daher kommt es auf den ersten Blick so vor, als ob unser ganzes Wirtschaftsleben im Falle einer Unterbindung des Außenhandels in Unordnung geraten müßte. Und darauf hat offensichtlich der Briten gebaut, dabei aber vergessen, daß das moderne Wirtschaftsleben so anspruchsvoll ist, daß es viel mehr verbraucht, als wenn man ein primitives mit Einfachheit und mit allgemeiner Einschränkung kämpfendes Leben führt. Vergessen hat er auch, daß die modernen, feinen Genußmittel in Kriegszeiten durch verschiedene Surrogate ersetzt werden können.

Sogleich nach dem Kriegsausbruche haben wir erkannt, daß die Bevölkerung nicht auf die gleiche Art und Weise leben darf, wie vorher, wenn wir mit dem einheimischen Vorrat an Lebensmitteln bis zur nächsten Ernte auskommen wollen. Daher sind die bekannten Verordnungen über die Getreidevermahlung, über die Art des Brotbackens usw. erfolgt, lauter Verordnungen, die nichts anderes als die Einführung eines einfachen, nicht verfeinerten Lebenswandels bezweckten, um dadurch das Auskommen mit unserem Getreidevorrat bis Juli-August 1915 zu sichern. Auf diesem Gebiete wurden noch strengere Maßregeln in Deutschland getroffen und man will dort nunmehr nicht bloß durch den moralischen Einfluß auf die Bevölkerung für eine angemessene Verteilung der Vorräte und für eine Sicherstellung des Bedarfes in den Monaten unmittelbar vor Herbeibringung der neuen Ernte vorsorgen, sondern man versucht dies durch ein viel wirksameres Mittel sicherzustellen. Die preussische Regierung hat nämlich zu diesem Zwecke eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit bedeutendem Kapitale gegründet. Diese Gesellschaft hat die Aufgabe, große Mengen von Brotgetreide schon jetzt zu erwerben und zu lagern. Sie ist mit dem Rechte der Enteignung ausgestattet, welches Recht bekanntlich die preussische Regierung zum Zwecke des Erwerbes von Brotgetreide auch Privaten verleihen kann. Die Gesellschaft wird die so angeschafften Getreidemengen erst von Mitte Mai 1915 an der Bevölkerung zur Verfügung stellen. Außer der preussischen Regierung beteiligen sich an der Gründung dieser Gesellschaft auch deutsche Städte mit über 100.000 Einwohner und ein Teil der Großindustrie. Da die Unternehmung eine gemeinnützige ist, so bleibt ihre Dividende auf höchstens 5% des eingezahlten Kapitals beschränkt, etwaige darüber hinausgehende Gewinne sind dem Reich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zugunsten der Kriegs- und Hinterbliebenenversorgung zu überweisen. In den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind neben Vertretern des Staates und der Städte auch Mitglieder der Großindustrie gewählt worden.

Die Gründung der Gesellschaft beweist deutlich, daß die deutsche Regierung ein großes Gewicht auf eine ungestörte Versorgung der Bevölkerung mit Brot legt. Wenn nun der Unternehmung eine so große Getreidemenge aufzukaufen gelingt, die zur Erhaltung der brotlaufenden Kreise für zwei Monate hinreicht, dann muß der Aushungerungskrieg, den England gegen die europäischen Zentralmächte führt, mit einer großen Niederlage enden, vorausgesetzt, daß Deutschland mit den übrigen, nicht aufgekauften Getreidemengen seinen Bedarf decken können. Wie es aber mit unserer Versorgung steht, wollen wir hier nicht erörtern, sondern nur feststellen, daß wir in dieser Beziehung keinen Vorsprung vor unserem Bundesgenossen haben. Es wäre daher am Platze, daß auch wir durch eine ähnliche Einführung für die kritische Zeit von Mitte Mai bis Mitte August, wo die Getreidevorräte am geringsten sind, Vorsorge treffen würden.

6. / 11. 1915

## Unser tägliches Brot.

Der Verlauf des Weihnachtsfestes hat erwiesen, daß die ergangenen ersten Mahnungen zur Einschränkung des Mehlverbrauchs vielfach unbeachtet geblieben sind. Wie jeder wissen muß, sind unsere Weizenvorräte knapp, während unsere Roggen- und Kartoffelvorräte bei einigermaßen verständiger Handhabung bis zur neuen Ernte ausreichen werden. Trotz dieser Verhältnisse ist man anläßlich des Festes — auch in dem rühmlichen Bestreben, den Lieben im Felde eine Freude zu machen — mit Weizenmehl geradezu verschwenderisch umgegangen, und es sind dadurch erhebliche Mengen aus den vorhandenen Vorräten entnommen worden, deren Ersatz einstweilen fraglich ist. Man mußte sich sagen, daß bei der Fortführung dieser sorglosen Wirtschaft allerdings Schwierigkeiten in der Versorgung mit Gebäck eintreten könnten. Mahnungen wirken erfahrungsgemäß nur immer bei einem Teil der Bevölkerung, während der andere an den Ernst der Lage nicht gerne glaubt. Werden dagegen allgemeine, für jedermann verbindliche Anordnungen erlassen, die den Begüterten wie den Unbegüterten treffen, und die befolgt werden müssen, so fügt sich jeder Einzelne ohne weiteres; er weiß, es muß sein. Wir haben alle das starke Empfinden, daß dieser Krieg unter allen Umständen durchgehalten werden muß. Es darf nicht sein, gehe es wie es will, daß der Plan Englands einer Auszehrung Deutschlands sich durchsetzt. Diese Frage ist aber auch zu ernst, um etwa dem Zufall oder dem Belieben des Einzelnen überlassen zu werden; wer jetzt an der Spitze des Reiches steht, den trifft die volle Verantwortung dafür, daß alle zur Sicherstellung der Volksernährung notwendigen Maßregeln rechtzeitig getroffen werden.

In dem Gefühle dieser Verantwortung hat der Bundesrat neue Bestimmungen über die Streckung der Getreidevorräte erlassen, die an sich durchaus nicht überraschend kommen, die aber nun etwas kräftiger in die täglichen Gewohnheiten des Lebens eingreifen. Sie werden, da sie notwendig sind, willig ertragen werden. Sie beziehen sich (vergl. Zweites Morgenblatt), insbesondere auf die weitere Einschränkung des Weizenverbrauchs; dem Weizenmehl sind fortan 30 Prozent Roggenmehl hinzuzusetzen und bei Konditorwaren darf nur die Hälfte des Gewichtes (also unter Hinzurechnung der Konditor-Zusätze) aus Weizenmehl bestehen. Derartige Mischungen von Weizen- und Roggenmehl für Kleinbäckereien hat man auch in anderen Ländern schon gehabt und es zeigt sich, daß zwar die Farbe des Gebäckes sich ändert, daß aber auch mit dem Zusatz sich ein schmackhaftes Gebäck herstellen läßt. Reines Roggenbrot ist noch zulässig, wenn der Roggen zu mehr als 98 Prozent durchgemahlen ist. Für feineres Roggenmehl wird ein Zusatz von Kartoffelmehl nunmehr obligatorisch gemacht. Weitere Beschränkungen bleiben einstweilen den Landesregierungen vorbehalten, soweit sie die Verordnung nicht schon selbst enthält.

Zur Durchführung der Verordnung werden gleichfalls einschneidende Maßnahmen angeordnet, wie die von uns bereits angekündigte Kontrolle der Mühlen, Bäckereien, Lager- und Geschäftsräume und sodann das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, Konditoreien und ähnlichen Betrieben. Dieses Verbot ist von Sozialpolitikern und Bäckerei-Angeestellten längst dringend gefordert, von der anderen Seite aber als unmöglich abgelehnt worden. Der Bundesrat hat sich nun entschlossen, es zur Sicherung seiner Vorschriften kurzer Hand anzuordnen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich hiergegen auch jetzt ein lebhafter Widerstand der Hauptbeteiligten erhebt, die außerordentlichen Zeitumstände, denen auch die Konsumenten Rechnung zu tragen haben, ermöglichen aber das Verbot am allerersten. Erweist es sich hierbei — wie wir annehmen — als erträglich, so wäre damit zugleich einem dauernden sozialen Fortschritt für das Bäckereipersonal vorgearbeitet.

6./1. 1915

## Die Getreidemischungen in Deutschland.

Eine neue Sparverordnung.

NB Berlin, 5. Januar.

Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über die weitere Streckung der Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert.

Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können ferner wie bisher Roggen- und Weizenauszugsmehle, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent, zulassen. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das, allein oder mit anderen Mehlen gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

Zur Vereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugsmehle nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 30 Prozent Roggenmehl enthalten, Weizenmehl kann dabei bis 20 Prozent durch Kartoffelstärkemehl ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffeln enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „k“ versehen werden. Statt Kartoffeln kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot zugefetzt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauches anders bestimmen und können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben. Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes des verwendeten Mehles oder mehmartigen Stoffes aus Weizen bestehen.

Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. Den Bäckereien und Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben, wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und hierfür besonders beauftragte Sachverständige das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besich-

tigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.

Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides sowie das Verfütterungsverbot tritt am 11. d., die Verordnung über die Vereitung der Backware am 15. d. in Kraft.

**Keine einheitlichen Höchstpreise für Getreide und Mehl.**

**Möglichkeit der zwangswweisen Ueberweisung von Vorräten.**  
 Wien, 5. Januar.

Die Wiener Gemeindeverwaltung hat in einer Kundgebung, die im „Amtsblatte der Stadt Wien“ vom 29. Dezember 1914 veröffentlicht wurde, die Forderung erhoben, es mögen die Höchstpreise für Getreide und Mehl für die gesamte Monarchie einheitlich festgesetzt werden.

Darüber wird folgende amtliche Mitteilung verlautbart: Die Regierung, die diese Anregung schon Anfang Dezember, als sie vom Stadtrat zum erstenmal gegeben wurde, eingehend geprüft hat, vermochte sich für diese Modalität nicht zu entscheiden. Denn ein solcher Vorgang würde die Versorgung mit Getreide und Mehl nicht nur nicht erleichtern, sondern für den größten Teil des österreichischen Staatsgebietes geradezu in bedenklicher Weise in Frage stellen. Schon jetzt wird — obgleich in einer Reihe von Komitaten Ungarns wesentlich niedrigere Höchstpreise normiert sind als in den in Betracht kommenden österreichischen Kronländern — die Versorgung dieser als erschwert bezeichnet. Würden nun die Höchstpreise in der ganzen Monarchie einheitlich festgesetzt, so wären die Schwierigkeiten unüberwindlich, da überhaupt keine Möglichkeit bestünde, die Frucht aus dem Produktions- nach dem Bezugsgebiete zu tragen. Es bliebe nur der Ausweg, die einheitlichen Höchstpreise auf eine die heutigen Maximalpreise weit übersteigende Höhe hinaufzusetzen. Denn nur dann könnte allenfalls damit gerechnet werden, daß das Getreide in den Produktionsgebieten unter den Höchstfrachten gehandelt würde, wodurch dessen Abfluß in die Gebiete des Bedarfes ermöglicht wäre. Das System einheitlicher Höchstpreise hätte somit jedenfalls eine beträchtliche Verteuerung zur Folge, ohne aber selbst dann die Versorgung zweifellos sicherzustellen. Man muß sich eben vor Augen halten, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel eine Maßregel ist, die in das bestehende Wirtschaftssystem tief einschneidet. Niemand konnte daher erwarten, daß ihre Einführung ohne Störungen vor sich gehen wird, die bei uns nicht minder unvermeidlich waren wie im Deutschen Reich. Der Handel bedarf nunmehr einer gewissen Uebergangszeit, bis er sich den grundlegend geänderten Verhältnissen wieder vollkommen angepaßt hat. Ueberdies sind durch die neuen Vermahlungsvorschriften die technischen und kommerziellen Bedingungen des Mühlenbetriebes in weitgehender Weise verschoben worden. Die Beschränkung auf wenige Mehlstypen sowie die Verpflichtung, bestimmte andere Getreidearten zuzumischen, macht auch da eine Uebergangszeit notwendig, bis die Mühlen wieder in normaler Weise den Konsum zu versorgen vermögen. Es wäre wünschenswert, daß alle berufenen Faktoren der Bevölkerung diese Momente vor Augen führen und damit aufklärend und beruhigend wirken.

Was die Höhe der Maximalpreise betrifft, so hat sich allerdings nicht ausnahmslos eine den gewohnten Bezugsverhältnissen entsprechende Abstufung zwischen den österreichischen und ungarischen Höchstpreisen ergeben. Ein anderes System der Höchstpreise in Oesterreich war aber nicht möglich, da man in Ungarn — das in dieser Frage selbständig vorgehen kann und das für Oesterreich ein maßgebendes Lieferungsgebiet bildet — die Festsetzung durch die Komitate in Aussicht genommen hatte.

Eine Abhilfe der jetzt zutage getretenen Erschwerungen der Versorgung muß zunächst von einer Ueberprüfung der ungarischen Maximalpreise erwartet werden. In dieser Richtung hat bereits vor längerer Zeit eine Aussprache zwischen den beiden Regierungen stattgefunden, bei der von der ungarischen Regierung die loyale Zusage erteilt wurde, daß auf die Bedürfnisse des österreichischen Konsums entsprechend Rücksicht genommen werden wird. Zu einer Beruhigung der Wiener Bevölkerung ist — wie nachdrücklich betont werden muß — keinesfalls ein Anlaß vorhanden. Denn nach den Ausweisen des Wiener Magistrats beliefen sich die Mehlvorräte im Wiener Stadtgebiet am 14. Dezember 1914 auf 1823 Waggons, am 28. Dezember 1914 aber auf 1934 Waggons. Die Mehlvorräte haben also in dieser zweiwöchentlichen Periode nicht nur nicht abgenommen, sondern sind um mehr als 100 Waggons gestiegen, obwohl sich der Verbrauch während der Weihnachtszeit sicherlich mindestens auf der durchschnittlichen Höhe von etwa 40 Waggons täglich gehalten hat.

Sollten sich trotz dieser für die Wiener Zivilbevölkerung verjüngbaren bedeutenden Mehlvorräte Schwierigkeiten im Kleinhandel ergeben, so sind die Behörden jederzeit in der Lage, über gestellte Ansuchen die zwangswweise Ueberweisung von Vorräten zu verfügen. Eine derartige Ermächtigung ist schon im § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, enthalten gewesen, wobei der Gemeinde das Recht der Antragstellung eingeräumt erscheint. Im § 6 der Höchstpreisverordnung vom 28. November 1914 ist die Ermächtigung zur Ueberweisung noch erweitert worden. Im Sinne dieser Bestimmungen wurde auch bereits die niederösterreichische Statthalterei angewiesen, in dem Falle, als sich die Wiener Genossenschaften der Bäcker und der Gemischtwarenverleiher um die Beschaffung von Mehl an die Statthalterei wenden sollten, die Maßnahme gemäß § 6 vorzugehen.

Die Regierung wird der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Nahrungsmitteln auch weiterhin die vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Sie wird hierbei auch die autonomen Körperschaften nach jeder Richtung hin unterstützen, falls sich diese entschließen, selbst zu praktischen Maßnahmen zu schreiten und durch eigene Käufe und ähnliche Aktionen zur Deckung der Bedürfnisse ihres Gebietes beizutragen.

**Neue strengere Vorschriften über die Brotbereitung in Deutschland.**  
 Berlin, 5. Januar.

Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über die weitere Streckung der Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können ferner wie bisher Roggen- und Weizenauszugmehle, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent zulassen. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Kunden- und Lohmüllerei. Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das, allein oder mit anderen Mehlen gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugmehle nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 30 Prozent Roggenmehl enthalten, Weizenmehl kann dabei bis 20 Prozent durch Kartoffelstärke gemischt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelstärkemehl, Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „K“ versehen werden. Statt Kartoffel kann Gerstenehl, Safermehl, Reismehl oder Gerstenehl zugesetzt werden. Reines Roggenbrot, von dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauches anders bestimmen und können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Form und Gewichte vorschreiben.

Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes des verwendeten Mehles oder mehlfartigen Stoffes aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. Den Bäckereien und Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien, und ähnlichen Betrieben wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von über 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden.

Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und hiefür besonders beauftragte Sachverständige das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.

Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides sowie das Verfütterungsverbot tritt am 11. d., die Verordnung über die Bereitung der Backware am 15. d. in Kraft.

7. / 11. 1915

## Die Behandlung des Getreides in Deutschland.

Wie aus Berlin den 5. d. gemeldet wird, hat der Bundesrat die Bestimmungen über die weitere Streckung der Getreidevorräte nach mehreren Richtungen ergänzt und erweitert. Roggen ist künftig mindestens bis zu 82%, Weizen bis 80% durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Kunden und Lohnmüllerei. Mahlfähiger Roggen und Weizen darf nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Zur Bereitung von Roggen und Weizen dürfen Auszugsmehle nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 30% Roggenmehl enthalten. Weizenmehl kann dabei bis 20% durch Kartoffelstärkemehl ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl, 10 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „K“ versehen werden. Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrott zugesetzt werden. Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes des verwendeten Mehles oder mehlartigen Stoffes aus Weizen bestehen. Die Landes-Zentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. Den Bäckereien und Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben, wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von über 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und hiefür besonders beauftragte Sachverständige das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.

7. / 1. 1915

**Nachtbackverbot in Berlin.**

Keine frischen Frühstücksemeln.

Berlin, 7. Januar. (Priv.-Tel.)

Ein Bundesratserslaß hat, wie gemeldet, für die nächste Zeit die Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien verboten. Die Berliner Bäckermeister sind mit der neuen Verfügung natürlich sehr unzufrieden, denn sie bringt eine schwere Schädigung des gesamten Bäckergewerbes mit sich. Der Konsum an Weizengebäck wird, nach Ansicht des Präsidenten der Zentralverbände deutscher Bäckerinnungen Bernard, ohne Zweifel einen solchen Rückgang erfahren, daß viele Bäckereien gezwungen sein werden, ihre Pforten zu schließen. Denn durch die Einschränkung des Absatzes von Weizengebäck wird der Bäckereibetrieb lebensunfähig, da an Brot und Kuchenwaren nicht so viel verdient werden kann, als die Betriebsunkosten ausmachen.

Zweifellos werden auch viele Berliner Hausfrauen nicht auf das frische Morgengebäck ver-

zichten wollen und insolgedessen selbst in ihren Wohnungen backen.

Noch eine andere Frage taucht auf: Wie soll es mit den Sonntagen werden? Nach den bisherigen Bestimmungen muß das Backen am Sonntagmorgen um 8 Uhr beendet sein. Was wird nun, wenn die Nacht zum Sonntag wegfällt?

Die größeren Hotels Berlins stehen, wie eine Umfrage des Berliner Tageblattes ergibt, dem Verbot ziemlich ratlos gegenüber. Nur wenige große Hotels haben eigene Bäckereien.

Montag soll eine allgemeine Bäckerversammlung stattfinden, um zu dem Verbot Stellung zu nehmen und zu versuchen, wie man die Aufhebung oder Milderung des Verbotes noch in letzter Stunde herbeiführen könnte.

7.1.1918

**Das K-Brot.**

1 Mannheim, 6. Jan. (Priv.-Tel.) Zu der Aufforderung an die Verbraucher, sich mehr dem K-Brot zuzuwenden, erläßt die hiesige Bäckervereinigung eine Erklärung, in welcher u. a. ausgeführt wird: „Es ist nicht richtig, daß die Bevölkerung das K-Brot widerwillig oder gar ablehnend aufgenommen hat. Das Gegenteil ist der Fall. Leider kann aber der Bäcker sehr häufig dem Verlangen der Kundschaft nach K-Brot nicht entsprechen, weil er kein Kartoffelmehl hat. Unbegreiflicherweise wurde von den maßgebenden Stellen bis heute noch nicht dafür gesorgt, daß genügend Kartoffelmehl zur Hand ist. Ja man will, wie es scheint, überhaupt nicht genügend Kartoffelmehl herstellen, sondern die Bäcker zwingen, Kartoffelstärkemehl zu verwenden. Damit wird aber das Gegenteil erreicht von dem, was erreicht werden soll, nämlich mit den vorhandenen Vorräten an Mehl und Getreide weit auszureichen. Kriegsbrot mit Kartoffelmehl hergestellt, erhält sich lange frisch und ist schmackhaft. Es hat dunkle Farbe, während Kriegsbrot, welches mit Kartoffelstärkemehl hergestellt ist, sehr weiß ist, nach 1 bis 2 Tagen unschmackhaft und fade wird und austrocknet. Es wird deshalb immer frisch verlangt und verbraucht. Daß aber frisches Brot nicht so lange ausreicht wie trockenes, weiß jede Hausfrau. Wollten alle Bäcker trockene Kartoffeln verwenden, dann ginge es wohl wie bei dem Getreide. Wir in Süddeutschland hätten alsdann nicht nur kein Getreide, sondern auch keine Kartoffeln mehr. Deshalb möchten wir wiederholt die maßgebenden Stellen ersuchen, für genügend Kartoffelmehl zu sorgen und die Stärkemehlfabrikation einzustellen.“

**Die neue Bäckereiverordnung.**

1 Berlin, 6. Jan. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Die Bundesratsverordnung, die vom 15. Januar ab durch die zwangsweise Streckung des Weizenmehls und das Verbot der Nachtarbeit den Bäckereibetrieb auf eine ganz neue Grundlage stellt, hat in den Kreisen der Bäckermeister große Unzufriedenheit, zum Teil Bestürzung erregt. Man befürchtet von den neuen Bestimmungen einen solchen Rückgang des Verbrauches an Weizen, daß zahlreiche Betriebe ruiniert würden und zwar alle die Betriebe, die ihren ganzen Gewinn aus dem Frühstücksgedäch ziehen, nachdem die Brotbäckerei mehr und mehr dem Großbetrieb anheimgefallen ist und beim Absatz der Bäcker ausgeschaltet werden kann. Man fürchtet, daß zahlreiche Gesellen und all das Hilfspersonal, das bei dem Verkauf und dem Austragen des Frühstücksgedäch Verdienst findet, entlassen werden wird, und diesen Befürchtungen schließen sich auch die Bäckermeister an, die zum mindesten gewünscht hätten, daß der Verordnung eine Beschlagnahme der Getreidebestände vorangegangen wäre. Kallos stehen den Dingen einstweilen auch die großen Berliner Gasthöfe gegenüber, von denen nur wenige einen eigenen Bäckereibetrieb unterhalten. Die Bäckermeister wollen sich mit diesen Fragen in einer Versammlung am nächsten Montag beschäftigen und versuchen, eine Aufhebung oder Milderung des Nachtbrot-Verbotes herbeizuführen.

## Der Oekonomist.

8. J. 1915.

## Die Rückwirkung der neuen ungarischen Höchstpreisverordnung.

Wien, 7. Januar.

Heute wurde die neue Höchstpreisverordnung in Budapest für die Länder der Stephanskrone, also für Ungarn inklusive Kroatiens, publiziert. Wenn auch wichtige Details noch nicht bekannt sind, so ergibt der erste Anblick der Verordnung das Resultat, daß den wichtigsten Beschwerden, die von dem Getreidehandel und der Mülerei gegen die erste Festsetzung der Höchstpreise in Ungarn erhoben wurden, durchaus nicht in genügendem Maße Rechnung getragen wurde. Das Ergebnis der ersten Verordnung läßt sich darin zusammenfassen, daß der österreichischen Mülerei der Bezug ungarischen Getreides selbst aus jenen Gebieten, die der Frachtlage nach unter normalen Verhältnissen unbedingt nach Wien gravitieren und aus denen tatsächlich Getreide regelmäßig auf den Wiener Markt kam, unmöglich gemacht wurde. Daran wird die neue Höchstpreisverordnung wenig, ja vielleicht gar nichts ändern, denn die Höchstpreise für Budapest in Weizen sind nicht bloß relativ, sondern auch weiterhin absolut höhere als die niederösterreichischen. Der neue Höchstpreis für Weizen in Budapest beträgt 41 Kronen, der für Wien nach wie vor geltende 40½ Kronen. Wenn nun selbst zum Beispiel die Höchstpreise in der Slowakei und gewissen Südbahngegenden der Strecke Budapest-Bruck, aus denen sonst Weizen nach Wien zum Verkaufe gelangt, herabgesetzt werden, so wird die Frachtdifferenz zwischen diesen Orten und Wien, beziehungsweise Budapest, wo sie überhaupt besteht, was nicht einmal in allen Orten der Fall ist, durch den höheren Budapester Maximalpreis vollkommen aufgehoben. Noch viel mehr trifft das für diejenigen Plätze zu, die auf dem Donauwege unterhalb Budapest liegen und welche gewisse Qualitätsware liefern, die denn doch in Wien benötigt wird und bei einer kleinen Divergenz zwischen dem Budapester und Wiener Preise, sobald dieselbe die Frachtkosten nur um ein Weniges überschritt, nach Wien gelangen konnte. Für diese Ware ist der Wiener Platz einfach verschlossen. Selbst wenn die Mühlen sich darüber hinwegsetzen und zu den höheren Preisen aus Ungarn beziehen wollten, ist dies faktisch unmöglich. Die Mehlpreise in Oesterreich bieten allerdings den hiesigen Mühlen eine kleine Marge über den Getreidepreis, die aber keineswegs auch nur annähernd so groß ist, daß den österreichischen Mühlen der Bezug ungarischen Getreides jetzt noch rentabel wäre, da derselbe für sie einen effektiven großen Verlust bedeuten würde. So dürfte die neue ungarische Maximalpreisverordnung vielleicht den Beschwerden der Budapester hauptstädtischen Mühlen einigermaßen Abhilfe schaffen, aber gewiß nicht der österreichischen Mülerei und sohin dem österreichischen Bedarf irgendwie zugute kommen.

Wichtiger vielleicht noch und zu energischer Maßregeln herausfordernd ist die passive Resistenz der Produzenten gegen die Höchstpreisverordnung. Das Warenangebot von Seiten der Eigener des Getreides, als welche heute ausschließlich die Produzenten in Betracht kommen, ist gleich Null. Auch in Ungarn sind die Mühlen nicht in der Lage, sich zu den Höchstpreisen Weizen zu beschaffen. In den anderen Getreidegattungen liegen die Verhältnisse etwas besser, wenn auch das Ausgebot keineswegs den sicher noch vorhandenen Vorräten entspricht. Es hat fast den Anschein, als ob die Landwirte, die noch glückliche Besitzer von Getreidevorräten sind — und deren gibt es sehr viele — von der Meinung ausgehen, durch eine Zurückhaltung im Verkaufe ihrer Vorräte die Festsetzung noch weit höherer Maximalpreise durchsetzen zu können. Ja, einige haben sogar den Mut, dies unumwunden auszusprechen. Gegenüber solchen Erscheinungen kann und wird nichts anderes übrig bleiben, als durch energische Requisitionen, zu denen die bestehenden Gesetze zweifellos die Möglichkeit bieten, vorzugehen, um zu beweisen, daß heute nicht der Augenblick gekommen ist, aus den abnormen Verhältnissen mit Ignorierung der dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung Gewinne zu erzielen, zumal die heutigen Preise schon so hohe sind, daß sie die Klassen jener Landwirte, die heute noch in ihren Scheunen Getreidevorräte haben, in einem Maße füllen könnten, die bei einer gelinden Kritik schon als zum mindesten übertriebene zu bezeichnen sind.

Der Regierungseingriff erscheint auch von einem anderen Gesichtspunkte aus vollkommen gerechtfertigt. Der Bestand an Brotgetreide in Oesterreich-Ungarn ist, wenn man darunter Weizen, Roggen und Gerste versteht, gewiß ein solcher, daß ein Mangel der Bevölkerung absolut nicht besteht. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die verantwortlichen Faktoren dafür sorgen, daß das Getreide nicht auf den Schuttböden der Landwirte lagert, sondern dem Konsum zugeführt und für dessen entsprechende Verteilung gesorgt wird. Wenn ein Appell an das patriotische Bewußtsein der Landwirte versagen sollte, dann müßte auch gegen ihren Willen dafür gesorgt werden, daß nicht ein Zustand hervorgerufen wird, der durch die tatsächlichen Vorratsverhältnisse absolut unbegründet erscheint. Auch die Bevölkerung Wiens darf und kann nicht in unnötige Sorge versetzt werden. Die Mühlen können selbstverständlich nur insoweit Mehl liefern, als ihnen Getreide zur Vermahlung zur Verfügung steht. Wenn die Regierung durch entsprechende Maßnahmen dafür sorgt, daß sie das Mehlgetreide erhalten, und das ist absolut möglich, wird auch von einer scheinbaren Mehlnot der Bevölkerung nicht die Rede sein können.

Nunmehr wird auch die Verfütterung von Brotgetreide an das Vieh in Oesterreich in der Regel verboten. Diese Maßregel ist unbedingt zu

billigen, wobei nur zu wünschen ist, daß die tatsächlich zugestandenen Ausnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Hierzu ist eine sachgemäße Unterweisung der Landwirte notwendig. Eine solche wird auch die kleinen Landwirte in den Gebirgsgegenden davon überzeugen, daß die strenge Einhaltung des Verfütterungsverbotes in ihrem eigenen materiellen Interesse gelegen ist.

Aber auch dieses Verfütterungsverbot, durch welches wiederum nicht ganz unansehnliche Mengen an Brotgetreide für die Ernährung der Bevölkerung frei werden, wird nicht die gewünschte Wirkung ausüben, wenn den Landwirten nicht durch energische Maßnahmen die Zwangsrequisition ins Gewissen geführt wird. Dadurch würde klar werden, daß die bisherigen Verbote nicht zu dem Zwecke erlassen wurden, um die Gewinne der Landwirte und die Menge des vom Verkauf zurückgehaltenen Getreides zu erhöhen, sondern um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung bis zur neuen Ernte sicherzustellen. Vielleicht wird diese Energie dadurch wachgerufen, daß überall die Ueberzeugung durchdringt, daß eine genügende Ernährung der Bevölkerung mit zu den Pflichten gehört, die der Kriegszustand und die Möglichkeit des Aushaltens bis zum endlichen Siege unserer Waffen auferlegt.

## Die neuen Maximalpreise in Ungarn.

(Telegramm des L. L. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 7. Januar.

Eine außerordentliche Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht das Verzeichnis der Maximalpreise für die Länder der heiligen Stephans-Krone, die auf Grund der Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 28. November 1914 von den Municipien für Weizen, Roggen, Gerste und Mais, sowie aus diesen Fruchtarten hergestelltes Mehl festgestellt und teilweise vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister abgeändert wurden. Für Budapest betragen die Maximalpreise für Weizen 41, Roggen 32, Gerste 28 und Mais 22 Kronen. Im übrigen bewegen sich die Preise für Weizen zwischen 39 und 41.50, für Fiume 42.50, für Roggen zwischen 31 und 33.50, für Fiume 34.20, Gerste zwischen 26 und 29, für Fiume 30.50, Mais zwischen 20 und 24 Kronen.

8.7.1915

**Verbot der Verfütterung von Brotgetreide.**

Wien, 7. Januar.

Heute wird nachstehende offizielle Mitteilung verlautbart:  
 Die Sparbarkeit mit den Inlandsvorräten an Brotfrüchten, mit denen bis zur nächsten Ernte das Auslangen gefunden werden muß, ist gegenwärtig eine ernste Pflicht der Allgemeinheit. Diese Erwägung hat die Regierung schon vor einiger Zeit veranlaßt, zu verfügen, daß Mahlprodukte aus Weizen und Roggen (sowohl als Mehl wie als Brot) nur in entsprechender Mischung mit Gerste, Mais und Kartoffeln in Verkehr gebracht werden dürfen. Es ist nur eine natürliche Konsequenz, daß auch die Verfütterung von Getreide an das Vieh in der Regel ausgeschlossen werden muß. Durch eine im morgigen Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ackerbauministers vom 5. Januar d. J. werden — im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen — die in diesem Sinne notwendigen Verfügungen getroffen und das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste in ganzem oder geschrotetem Zustande sowie von zur Brotbereitung geeignetem Roggen, Weizen- und Gerstenmehl verboten. Die Rücksichten auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erschwerte Viehhaltung, welche vielfach mit der Unmöglichkeit der Beschaffung von Kraftfuttermitteln rechnen muß, haben die Statuierung gewisser Ausnahmen von dem Verbote notwendig gemacht. So kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen die politische Landesstelle ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im Betriebe des Viehhalters selbst geerntet wurden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh gestatten. Diese Bestimmung ist insbesondere für die bäuerlichen Betriebe in Gebirgsgegenden von Wichtigkeit, welche noch in der Naturalwirtschaft arbeiten und bei denen die nur für den eigenen Wirtschaftsbetrieb produzierten geringfügigen Getreidemengen den oft weiten und kostspieligen Transport an den Verkaufsort nicht lohnen würden. Eine zweite Ausnahme von dem Verfütterungsverbot kann unter ganz besonderen Voraussetzungen zugunsten von Trockenmältereien, welche für die Approvisionnement wichtig sind, gemacht und es kann den betreffenden Anstalten von der politischen Landesbehörde über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die Verfütterung von Gerste gestattet werden, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhalters geerntet wurde. Diese Ausnahmsbegünstigung, von welcher mit Rücksicht auf die hohen Gerstenpreise kaum häufiger Gebrauch gemacht werden dürfte, soll unter gewissen besonderen Verhältnissen die Produktion der notwendigen Fleischschweine sichern und ist daher auch in wichtigen Rücksichten der Approvisionnement begründet. Die in der Ministerialverordnung vorgesehene und in einem erläuternden Erlaß an die politischen Landesstellen näher umschriebene Ueberwachung durch die Behörden, welchen eine Kontrolle der einschlägigen Betriebe zur Pflicht gemacht wurde, wird die strenge Durchführung des Verfütterungsverbotes sicherzustellen haben.“

## Die Bäckereiverordnung und die Bäcker.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch, also zu einer Zeit, da man noch von der alten Ernte zehrte, hatten sich in der Presse Stimmen erhoben, die bei der Verwendung von Brotgetreide zur Sparsamkeit rieten. An Hand von statistischem Material wurde in der „Frankfurter Zeitung“ nachgewiesen, daß zwar die auf eine Auszehrung Deutschlands abzielende Spekulation unserer Feinde eine müßige Sache sei, daß aber bei Verwendung der Weizenvorräte, mit denen wir nicht überreich bedacht sind, eine gewisse Oekonomie Platz greifen müsse, wenn unsere durch das Aufheben der Einfuhr beschränkten Getreidevorräte bis zur nächsten Ernte vorhalten sollen. Schon am 14. August forderte das bayerische Staatsministerium in einem Aufruf die Verminderung des Weißbrotverbrauchs und dessen Ersatz durch Schwarzbrot, und in der Folge wurde allenthalben die Herstellung eines Kriegsbrotts angeraten, dessen Zusammensetzung mit Kartoffelmehl an Nährkraft und Schmachthastigkeit dem bisher gewohnten Brot in nichts nachsteht. Darüber sind nun Monate vergangen, ohne daß die Bäcker und das Publikum die Konsequenzen in dem Maße aus jenen Mahnungen gezogen hätten, wie es nötig gewesen wäre. Die wohlgemeinten Ratsschläge haben nur zum Teil gefruchtet und so hat sich jetzt, wie berichtet, der Bundesrat genötigt gesehen, auf dem Wege der Verordnung das zu erzwingen, was durch gültliches Zureden nicht zu erreichen war. Er hat am 5. Januar Bestimmungen erlassen, die eine weitere Streckung unserer Getreidevorräte gewährleisten sollen.

Eine der wichtigsten dieser Bundesratsverordnungen bestimmt, daß vom 15. Januar ab in Bäckereien, Konditoreien, Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben alle Nachtarbeit verboten ist. Der Sinn dieser Maßnahme ist klar: sie soll der Verschwendung des Weizenmehls, wie sie in der massenhaften Herstellung von Frühstückgebäcks zu Tage tritt, Einhalt gebieten und das Publikum mehr als bisher der Fall war, an Schwarzbrot gewöhnen. Die Maßnahme trifft sonach Konsumenten und Produzenten. Man wird in Anbetracht der Zeitumstände dabei gewiß nicht von einer Härte sprechen dürfen, denn die Absicht der Regierung ist einfach die, unser Volk vor einer Brotteuerung zu bewahren, die vielleicht in die Erscheinung treten würde, wenn noch Monate lang in der verschwenderischen Weise wie bisher Kuchen und andere mehr oder weniger für die Volksernährung überflüssige Backereien ausgebacken würden. Der Konsument wird sich, so darf man hoffen, bald den veränderten Lebensbedingungen anzupassen wissen und im Interesse der Allgemeinheit beim Morgenkaffee gerne auf die knusperigen Frühstückbrötchen zu Gunsten eines kräftigen Stücks Schwarzbrotts verzichten.

Einschneidender dürfte die neue Verordnung aber für die Bäckereien sein. Die kleinen und mittleren Bäckereien — und das ist die große Anzahl — haben ihre Betriebe ganz oder doch zum größten Teil auf die Herstellung von Kleinware gestellt, namentlich auf die Versorgung des Publikums mit Frühstückbrötchen. Durch die Aufhebung des Nachtbetriebs, was die gewerkschaftlichen Organisationen seit vielen Jahren erfolglos angestrebt haben, werden nun plötzlich in den meisten Geschäften neue Verhältnisse geschaffen. Das Backen von Frühstückbrötchen wird sich auf ein Minimum beschränken, denn es ist kaum anzunehmen, daß die Konsumenten anstatt der frischen Semmeln solche zu ihrem Morgenkaffee nehmen werden, die bereits am Vorabend ausgebacken worden sind. Damit fällt aber eine hauptsächlichste Verdienstmöglichkeit für diejenigen kleinen Bäckereien, die die Herstellung von Brot nur nebenbei besorgten. Sie werden sich also für die neuen Verhältnisse einrichten müssen, was, wie man uns versichert, nicht ohne schwere wirtschaftliche Schäden abgehen wird. Auf der andern Seite wird, so sagt man uns, ein Teil des Personals überflüssig werden und zwar diejenigen ungelerten Arbeiter, denen bisher das Ausfahren des Frühstückgebäcks als hauptsächlichste Beschäftigung zugewiesen wurde. Ob und inwieweit unter den veränderten Bedingungen auch gelernte Arbeiter überflüssig werden, läßt sich einstweilen mit Sicherheit nicht sagen. Eines aber steht fest, daß im Bäckereigewerbe augenblicklich so gut wie keine Stellenlosigkeit herrscht und daß in den Großbetrieben eher Mangel als Ueberschuß an geschultem Personal ist.

Eine andere Kategorie von Bäckereien stellen die großen Gemischtbetriebe dar, solche Fabriken, die neben den Feinbäckereien, neben dem Frühstückgebäck, auch die Versorgung mit Brot in größerem Maßstab betreiben. Auch sie empfinden das Aufheben der Nachtarbeit schwer. Immerhin werden sich solche Betriebe verhältnismäßig leichter den neuen Verhältnissen anzupassen wissen. Endlich gibt es bei uns in Frankfurt noch eine Anzahl reine Brotfabriken, die zum Teil in Tag- und Nachtschichten arbeiten. In der letzten Zeit waren diese Fabriken auch mit den Kriegslieferungen beschäftigt. Hier dürfte also nach Aufheben der Nachtarbeit die Produktion etwa um die Hälfte vermindert werden, ein Umstand, unter dem, wie manche fürchten, die Brotversorgung leiden könnte. Wir haben diese Befürchtung nicht. Mit einigem guten Willen werden sich die kleineren und mittleren Betriebe bald den veränderten Bedingungen anzupassen wissen und an Stelle des Frühstückgebäcks einen Ueberschuß an Brot erzeugen, der das Manko aufwiegen wird, das etwa bei den Großbetrieben durch Einschränkung der Nachtarbeit entstehen sollte.

8.7. 1915

**Folgen des Nachtbrotverbot.**

Das Nachtbrotverbot dürfte zur Folge haben, daß vom 15. Januar ab in der Berliner Brotversorgung täglich verschiedene hundert Zentner fehlen. Rechnen wir bei einer Zweimillionen-Bevölkerung nur ein halbes Pfund Roggenbrot auf den Kopf, so ergibt das täglich eine Million Pfund gleich eine Viertelmillion Brote zu vier Pfund. Davon wird vielleicht die Hälfte von Groß- und Mittelbetrieben mit Schichtwechsel und voller Betriebsausnutzung hergestellt. Sind diese jedoch vom 15. Januar ab nur auf halbe, zwölfstündige, Betriebsausnutzung angewiesen, so könnten an den von ihnen bisher hergestellten 125 000 Broten täglich sehr wohl 20 000 bis 30 000 Brote fehlen. Vielleicht gleicht sich dieser Fehlbetrag durch erhöhte Leistung der Kleinbetriebe aus, vielleicht aber auch nicht! Jedenfalls dürfte der Uebergang zu der vorgeschriebenen neuen Backordnung ganz erhebliche Anzuträglichkeiten in der Brotversorgung großer Städte mit sich bringen. Und die Erkenntnis dürfte vielleicht nicht ausbleiben, daß der erstrebte Gewinn an Weizenmehlersparnis bequemer und billiger zu haben war, die schwere Erschütterung des alterprobten Brotversorgungsverfahrens nicht lohnte.

\*

Ein Kriegszweckverband der Bäcker-Innungen, im ganzen 16 Innungen, sämtlicher Vororte Groß-Berlins umfassend, ist als Ergebnis des Inkrafttretens der neuen Bundesratsverordnung begründet worden. Dieser Kriegszweckverband wird zum ersten Male am Montag, den 11. Januar, in der großen Bäcker-Protokollversammlung in den Konfordiajalen in der Andreasstraße in der Öffentlichkeit erscheinen. Die Tagesordnung der Versammlung, in der für den Zentralverband der vereinigten Bäckerinnungen Deutschlands Obermeister Bernard, für die Berliner Bäcker-Innung Obermeister Fritz Schmidt und für den Bund der Konditoren und Bäcker der Sozialdemokrat Heischold sprechen werden, hat nur einen Punkt aufzuweisen, der sich mit der Bundesratsverordnung befaßt. Vom königlichen Polizeipräsidium wird der Gewerbe- und Regierungsrat Hartmann der Versammlung beiwohnen, und die Groß-Berliner Konditoren- und Bäcker-Vereine werden, gleich der Berliner Handwerkskammer, Abgeordnungen entsenden.

Wien, 8. Jänner.

**Die neuen Getreidehöchstpreise in Ungarn.**

Eine ministerielle Beratung über Approvisionierungsfragen.

Gestern abends um 8 Uhr trat, wie wir vernehmen, eine ministerielle Beratung über Approvisionierungsfragen zusammen.

Der Konferenz wohnten bei: Minister des Innern Dr. Freiherr v. Seindlb, Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel, Eisenbahnminister Dr. Freiherr v. Forster, Handelsminister Dr. v. Schuster-Bonnott und Ackerbauminister Dr. Zenker.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Frage der Getreidehöchstpreise einen breiten Raum in dieser Beratung eingenommen hat.

**Die neue ungarische Verordnung.**

Eine außerordentliche Ausgabe des ungarischen Amtsblattes veröffentlicht, wie aus Budapest telegraphiert wird, das Verzeichnis der Maximalpreise für die Länder der heiligen Stephanskrone, die auf Grund der Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 28. November 1914 von den Munizipien für Weizen, Roggen, Gerste und Mais sowie aus diesen Fruchtarten hergestelltes Mehl festgestellt und teilweise vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister abgeändert worden sind.

Für Budapest betragen die Maximalpreise für Weizen 41, Roggen 32, Gerste 28 und Mais 22 Kronen. Bisher hatten sie in Budapest betragen: Für Weizen 41 Kronen, Roggen Kr. 32,7, Gerste 28 Kronen und Mais 22 Kronen. Für Budapest ist jetzt somit nur hinsichtlich des Roggens eine Aenderung, und zwar eine Preiserhöhung von 70 Heller eingetreten. Diese Höchstpreise waren damals am 10. Dezember v. J. in Kraft getreten.

Im übrigen bewegen sich die Preise für Weizen zwischen 39 und 41,50, für Fiume 42,50, für Roggen zwischen 31 und 33,50, für Fiume 34,20, Gerste zwischen 26 und 29, für Fiume 30,50, Mais zwischen 20 und 24 Kronen.

Mit Rücksicht darauf, daß gerade die Disparität zwischen den Wiener und Budapester Höchstpreisen den Widerstand der Interessenten hervorgerufen hat, die Budapester Preise aber im Wesen nicht geändert wurden, ist nicht anzunehmen, daß die Interessenten durch die Revision befriedigt sind.

Budapest, 7. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) In den Kreisen der hiesigen Getreidebörse verlautet, daß die neue Verordnung der Regierung den in Wien gehegten Erwartungen nicht vollkommen gerecht geworden ist.

Budapest, 7. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Die neu festgestellten Maximalpreise für Getreide bedeuten eine Rebellion der zahllosen Höchstpreise, welche bisher in den verschiedensten Bezirken des Landes festgesetzt waren und die es unmöglich machten, daß die einzelnen Teile des Landes sich mit den erforderlichen Getreidequantitäten versehen konnten. Da auf Grund der bisherigen Militärverordnung die Behörden der einzelnen Komitate und Städte die Maximalpreise im autonomen Wirkungskreise feststellten, ergaben sich nicht nur in den Komitaten, sondern in den einzelnen Dörfern ein und desselben Komitats die unglaublichsten Preisdifferenzen, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, daß Getreide in andere Bezirke versendet wurde. Die heute publizierte Verordnung des Handelsministers brachte diese

verschiedentlichen Preisbemessungen in einen gewissen Umfang, dürfte damit jedoch die erhoffte Wirkung nicht erzielen, da die nunmehr statuierten Höchstpreise noch immer keine solchen sind, welche einen freizügigen Handel werden aufkommen lassen können.

**Verbot der Getreideverfütterung.**

Die Sparsamkeit mit Inlandsvorräten an Brotfrüchten, mit denen bis zur nächsten Ernte das Auslangen gefunden werden muß, ist gegenwärtig eine ernste Pflicht der Allgemeinheit. Diese Erwägung hat die Regierung schon vor einiger Zeit veranlaßt, zu verfügen, daß Mahlprodukte aus Weizen und Roggen (sowohl als Mehl wie als Brot) nur in entsprechender Mischung mit Mehl von Gerste, Mais und Kartoffeln in Verkehr gebracht werden dürfen.

Es ist nur eine natürliche Konsequenz, daß auch die Verfütterung von Getreide an das Vieh in der Regel ausgeschlossen werden muß.

Durch eine im heutigen Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ackerbauministers vom 5. Jänner d. J. werden — im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen — die in diesem Sinne notwendigen Verfügungen getroffen und das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste in ganzem oder geschrotetem Zustande sowie von zur Brotbereitung geeignetem Roggen-, Weizen- und Gerstemehl verboten. Die Rücksichten auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erschwerte Viehhaltung, welche vielfach mit der Unmöglichkeit der Beschaffung von Kraftfuttermitteln rechnen muß, haben die Statuierung gewisser Ausnahmen von dem Verbote notwendig gemacht. So kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen die politische Landesstelle ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im Betriebe des Viehhalters selbst geerntet werden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh gestatten.

Diese Bestimmung ist insbesondere für die bäuerlichen Betriebe in Gebirgsgegenden von Wichtigkeit, welche noch in der Naturalwirtschaft arbeiten und bei denen die nur für den eigenen Wirtschaftsbetrieb produzierten geringfügigen Getreidemengen den oft weiten und kostspieligen Transport an den Verkaufsort nicht lohnen würden.

Eine zweite Ausnahme von dem Verfütterungsverbot kann unter ganz besonderen Voraussetzungen zugunsten von Trockeumästereien, welche für die Approvisionierung wichtig sind, gemacht und es kann den betreffenden Anstalten von der politischen Landesbehörde über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die Verfütterung von Gerste gestattet werden, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhalters geerntet wurde.

Diese Ausnahmsbegünstigung, von welcher mit Rücksicht auf die hohen Gerstenpreise kaum häufiger Gebrauch gemacht werden dürfte, soll unter gewissen besonderen Verhältnissen die Produktion der notwendigen Fleischschweine sichern und ist daher auch in wichtigen Rücksichten der Approvisionierung begründet.

Die in der Ministerialverordnung vorgesehene und in einem erläuternden Erlaß an die politischen Landesstellen näher umschriebene Ueberwachung durch die Behörden, welchen eine Kontrolle der einschlägigen Betriebe zur Pflicht gemacht wurde, wird die strenge Durchführung des Verfütterungsverbotes sicherzustellen haben.

9./1. 1915.

**Das „K“-Brot und die Bäcker.** Die neueste Bundesratsverordnung, welche im Interesse unserer Nahrungsfürsorge im Kriege verschärfte Streckungsmaßnahmen für Getreide anordnet, hat ja leider das von vielen mit Recht ersehnte einheitliche Kriegsbrot, das mit allen Qualitätsunterschieden aufräumen würde und einen einheitlich feststehenden Kartoffelzusatz enthalten müßte, noch nicht verwirklicht; aber dafür ist der Zwang zum Kartoffelzusatz auf 10 v. H. erhöht worden, so daß von jetzt ab als K-Brot solches zu gelten hat, welches darüber hinaus Kartoffelzusatz in der von der Bundesratsverordnung ebenfalls bezeichneten Art und Menge enthält.

Je mehr man aber den Eifer der Regierung anerkennen muß, dem Publikum durch diese Vorschriften die Bedeutung des Getreidesparens klarzumachen, um so unbegreiflicher erscheint es, wenn diesem Ziele aus einzelnen Kreisen anstatt energischer Unterstützung eigensinnige Opposition geboten wird. Es sollte doch anerkannt werden, daß man bisher gerade dadurch, daß man dem „K“-Brot keinen Zwangsscharakter gegeben hat, dem Publikum das Vertrauen erweisen wollte, durch eigene Tat den Getreideverzehr zu beschränken; hieran hat auch die neue Verordnung prinzipiell festgehalten, obschon es sich herausgestellt hatte, daß das eigentliche „K“-Brot durchaus nicht in dem erhofften Maße gebäckt und verlangt wurde. Wenn aber die Ansicht des Obermeisters der Bäcker-Zunft in Hamburg, Herrn Blindmann, in Bäckerkreisen die führende sein sollte und wenn seine Ausführungen im „Hamburger Fremdenblatt“ vom 4. Januar Anerkennung finden, dann ist es freilich kein Wunder, wenn es mit der freiwilligen Einbürgerung des „K“-Brot es langsam geht. In einem Aufsatz, dessen Titel „Der Schrei nach dem Kriegsbrot“ schon die gute Sache ins Lächerliche zu ziehen sucht, wird nämlich erklärt:

„Was ist nun aber das Kriegsbrot? Wenn man die Damen fragt, was sie denn unter Kriegsbrot verstehen, dann weiß niemand eine Antwort darauf zu geben. Höchstens bekommt man die Antwort: Es soll ein „K“ drauf sein! Weil der Bundesrat in seiner Verordnung die Bestimmung getroffen hat, daß bei einem bestimmten Zusatz von Kartoffelmehl ein „K“ auf dem Brot angebracht sein muß, um das Publikum vor einer Täuschung zu bewahren, und ihm öffentlich angezeigt sein muß, daß es kein reines Roggenbrot, sondern ein Brot mit Zusatz von Kartoffelmehl kauft . . .; daraus nun das Wort Kriegsbrot herzuleiten, ist unrichtig usw.“

Es ist zweifellos bedauerlich, daß weite Kreise sich über die Zusammensetzung des „K“-Brot es nicht klar geworden sind. Es ist aber ebenso sicher, daß jedermann, der die Verordnung kennt, der gefragt wird, „was ist Kriegsbrot?“ und sich nicht um die Antwort „drücken“ will, sagen würde: „Kriegsbrot“ ist in erster Linie „K“-Brot, d. h. Brot mit mehr als 5, jetzt mit mehr als 10 v. H. Kartoffelzusatz. Aber wenn man die Ausführungen des Herrn Obermeisters in Hamburg liest, dann steigt freilich der Verdacht auf, daß in den

Kreisen, die seiner Auffassung huldigen, die Antwort etwa die war: Ein Kriegsbrot gibt es gar nicht, Kartoffelzusatz wird heute überall beigemischt usw., so daß dann diejenigen, die bereit gewesen wären, „K“-Brot zu kaufen, mit gewöhnlichem Brote, aber in der Ueberzeugung, dies sei das Brot, dessen Verzehr das Vaterland so lebhaft wünsche, den Laden wieder verlassen haben.

Aber der Herr Obermeister sagt uns auch, warum es ihm so unangenehm ist, daß man vom „K“-Brot als dem Kriegsbrot zu reden anfängt. Wäre der Kartoffelzusatz billig, so hätten wahrscheinlich die Bäcker nichts dagegen. Aber das Kartoffelmehl ist teurer geworden, und „das reizt nicht zu erhöhtem Zusatz von Kartoffelmehl“ seitens der Bäcker. Es ist also leider wieder einmal der private, geschäftliche Standpunkt, der, so richtig für den Bäcker der Kalkül sein mag, den Absichten der Verordnung entgegenarbeitet. Der Herr Obermeister stellt es so hin, als ob gewissermaßen das „K“-Brot gemacht würde, damit die Bäcker trotz hoher Mehlpreise durch den „billigen“ Kartoffelzusatz ein billiges Brot liefern können. Wäre die Sachlage so, es wären vermutlich alle Bäcker für „K“-Brot zu haben. Aber der Zweck der Verordnung war ja ein ganz anderer. Er bestand und besteht lediglich darin, unsere Roggenvorräte zu strecken. Selbst wenn der Kartoffelzusatz ebenso teuer ist und bleibt wie Roggenmehl, bleibt das „K“-Brot das wünschenswerteste aller Nahrungsmittel im Kriege, weil es an Roggen spart. Das hat der Herr Obermeister bei seinen Ausführungen übersehen. Und so wollen wir hoffen, daß auch er, wie alle anderen Bäcker, von nun an dazu beitragen möge, dieser unserer größten inneren Aufgabe im Kriege gerecht zu werden, nicht indem er an den Vorteil seines Standes denkt, sondern an die größere Sache unseres Durchhaltens im Kriege, die mit dem Sparen, Sparen und nochmals Sparen mit dem Brotgetreide so wesentlich zusammenhängt und bei deren Lösung gerade die Bäcker einen weitgehenden Patriotismus betätigen können.

9./1. 1915.

## Keine Furcht vor Brotmangel.

Von kaiserlichem Rat Jonas Weil.

Vizepräsident der Börse für landwirtschaftliche Produkte.

Wien, 8. Januar.

Die Versorgung unseres Bedarfes an Brotgetreide beschäftigt derzeit alle Welt. Mit Recht. Diejenigen, welche für die höchsten Interessen unseres Vaterlandes in den Krieg gezogen sind, müssen gut versorgt werden, aber auch die zu Hause Gebliebenen sollen nicht darben. Es soll ihnen — so weit als nur irgendwie möglich — die Gelegenheit geboten bleiben, einen auskömmlichen Erwerb zu finden, aber auch die Möglichkeit, für den Lohn ihrer Arbeit die notwendigen Nahrungsmittel anschaffen zu können. Die Frage der Erwerbsmöglichkeit darf wohl aus der Reihe der Sorgen, welche uns naturgemäß der Krieg gebracht hat, derzeit ausgeschaltet werden. Das Wirtschaftsleben unserer Monarchie hat ebenso wie im Deutschen Reich nicht die Erschütterungen erfahren, welche unsere Feinde erwartet haben. Wir haben auf manchen Gebieten des Erwerbslebens schwere Zeiten durchzumachen, aber von Katastrophen sind wir bisher nirgends heimge sucht und werden von solchen auch bis zur siegreichen Beendigung des Krieges verschont bleiben. Bleibt sonach nur die Frage offen, ob wir für die uns zur Verfügung stehenden Geldmittel das tägliche Brot zu kaufen bekommen werden, das heißt, ob solches — teurer oder billiger — überhaupt da sein wird. Der Besprechung dieses Themas möchte ich gleich vorausschicken, daß diese Frage unter gewissen Voraussetzungen zu bejahen ist.

Um uns über die Mittel unserer Versorgung klar zu werden, müssen wir vor allem festzustellen versuchen, was wir brauchen. Leicht ist diese Feststellung nicht. Neben manchem andern werden wir nach dem Kriege auch unsere Erntestatistik zu revidieren und eine Konsumtionsstatistik zu verlangen haben, die wir uns derzeit nur aus der durchaus nicht einwandfreien Produktionsstatistik, sowie den allerdings zuverlässigen Ein- und Ausfuhrziffern zu konstruieren versuchen können.

Der uns aufgezwungene Krieg fiel mit einer ungenügenden Ernte in Brotgetreide zusammen. In Ungarn blieb sie sehr erheblich hinter den Erwartungen zurück und auch in Oesterreich erfüllten sich die gehegten Hoffnungen nicht. Wir hätten auch unter normalen Verhältnissen einen sehr erheblichen Weizenimport im Erntejahr 1914/15 tätigen müssen. Daß der Krieg den Bedarf erhöht, ist selbstverständlich. Das Problem, welches uns beschäftigt, ist sonach, wie wir trotz alledem bis zur nächsten Ernte das Auslangen finden können.

Bei dieser Erörterung wollen wir von folgenden Gesichtspunkten ausgehen. In Ungarn ist die Ernährung seiner Bevölkerung trotz des Defizits seiner letzten Ernte gesichert; denn Ungarn schickt nach Oesterreich selbst in nur mittleren Erntejahren 15 bis 18 Millionen Meterzentner Brotgetreide (einschließlich der auf Getreide umgerechneten Mehlausfuhr). Um dieses Quantum ist die ungarische Weizenernte hinter einer Mittelernnte nicht zurückgeblieben, und es kann sich daher nur darum handeln, wie viel Ungarn an Weizen, Roggen und Mehl nach Oesterreich überhaupt noch abzugeben hat. In der Hauptsache müssen wir uns also darüber klar sein, was die diesseitige Reichshälfte bis zur nächsten Ernte noch braucht. Oesterreich erntete im Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913

## Die Revision der ungarischen Getreidehöchstpreise.

Die ganze Wirkungslosigkeit der am 7. d. in Budapest erlassenen Rundmachung des ungarischen Handelsministers über die neu festgestellten Getreidemaximalpreise ist noch am selben Tage in Budapest und gestern ebenso hier zutage getreten. In Budapest wurde am 7. d. nur ein Waggon Neumais gehandelt. Ganz so leblos blieb das Geschäft gestern in Wien. Auch da wurde nur Neumais, und zwar bloß einige Waggons umgesetzt.

Daß diese sogenannte Revision der Getreidehöchstpreise Ungarns so bedeutungslos geblieben ist, beruht auf der Geringfügigkeit der Preisänderungen, die sie gebracht hat. Eine Geringfügigkeit, die freilich nur dort ausreicht, wo der Getreideversorgung Oesterreichs vielleicht noch neuer Schaden bereitet werden kann. Uebereinstimmend damit hat diese Revision in Enttäuschung aller an sie geknüpften Erwartungen gerade in den für die Versorgung Oesterreichs erfahrungsgemäß wichtigen Gebieten sogar noch Erhöhungen der bisherigen Preissätze gebracht, also eine Verstärkung der Hemmnisse, die sich der Getreidelieferung Ungarns nach Oesterreich schon bisher in den Weg gestellt haben. Denn es ist klar, daß mit dieser weiteren Verringerung der Differenz zwischen den ungarischen und unseren Getreidehöchstpreisen

die Schwierigkeit der Getreideabgabe nach Oesterreich eben noch mehr vergrößert werden muß.

Nicht bloß in Oesterreich, auch in Ungarn ist man überzeugt, daß diese „Revision“ der Getreidehöchstpreise nicht das Letzte Wort in dieser Aktion bilden kann und daß, wenn die Festsetzung der Getreidehöchstpreise dauernd unwirksam bleiben sollte, nach anderen Mitteln für die klaglose Befriedigung des Brotruchbedarfs der Bevölkerung zu greifen sein wird. Vielleicht wird das Beispiel Deutschlands, dessen Kriegswirtschaftspolitik ja schon in so vielen anderen Fällen in Oesterreich und Ungarn beachtet worden ist, auch in dieser Frage gewürdigt werden. In Deutschland hat man bereits eine Kriegsgetreide-Gesellschaft errichtet und ihr das Recht der Beschlagnahme von Getreide zugesprochen. Wir erwähnen hier auch Italiens, wo man vor kurzem die Bildung von Getreidehandels-Konfortien für die einzelnen Provinzen verfügt hat, in denen die Handelskammern, ferner die Provinzial- und Gemeindeverwaltungen vertreten sind. Den von diesen Konfortien eingesehten Kommissionen fällt der Ankauf von Getreide und Mehl sowie dessen Weitergabe zu den Selbstkosten zu. So hat also auch Italien sich zur öffentlichen Organisation der Getreideversorgung des Landes auf Kriegsdauer bestimmt gefühlt. Und ebenso ist die Schweiz vorgegangen; dort ist das eidgenössische Getreideversorgungsbureau vor kurzem ins Leben getreten.

### Eine Rundgebung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in seiner Sitzung, welche am 8. Jänner d. J. in den Räumen der Handels- und Gewerbekammer stattfand, die Wirkungen, welche die Ersetzung der Höchstpreise für die Approvionierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und insbesondere des Landes Niederösterreich und der Reichshauptstadt gezeitigt hat, eingehend besprochen. Allgemein wurde die Veranlagung der Höchstpreise als vollständig verfehlt bezeichnet, da gerade Niederösterreich und Wien, welches in dem Bezug von Brotgetreide auf die übrigen Kronländer und insbesondere auf Ungarn angewiesen ist, die niedrigsten Höchstpreise gerade für den Hauptartikel, Weizen, zugewiesen erhielt. Der Höchstpreis für Weizen ist in Niederösterreich um 50 Heller niedriger gehalten als in Budapest, um 1 Krone niedriger als in Mähren und um 1 Krone 50 Heller niedriger als in Böhmen. Diese Spannung vergrößert sich noch zu Ungunsten Niederösterreichs beim Weizenmehl. Der Handel, der für den Getreide- und Mehlbezug Niederösterreichs und Wiens insbesondere aus den Ländern der ungarischen Krone absolut notwendig ist, ist dadurch ausgeschaltet, daß er selbst an andere Händler und auch an Erzeuger (Bäcker und Müller) in Niederösterreich nur zu niederösterreichischen Maximalpreisen Getreide und Mehl abgeben kann, daher die Differenz der Höchstpreise, die Fracht- und anderen

Regiespesen aus eigenem tragen müßte. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß seit der Höchstpreisverordnung kein Brotgetreide und kein Mehl mehr nach Niederösterreich gelangt. Die halb und halb in Aussicht gestellte Ermäßigung der Höchstpreise in Ungarn, die dem Uebelstande hätte abhelfen sollen, ist auf eine gänzlich unzulängliche Ermäßigung des Höchstpreises für Roggen um 70 Heller zusammengeschnitten, während der Weizenpreis nach wie vor in Budapest höher ist wie in Wien. Es ist eine Tatsache, daß heute eine ganze Reihe von Bäckereien aus Mehlmangel ihren Betrieb einstellen mußten, daß in vielen Verschleißstellen kein Mehl mehr zu erhalten und daß die Bevölkerung bereits in bedeutendem Maße beunruhigt ist. Erklärungen der Regierung, wie sie in den Blättern vom 6. Jänner erschienen sind, und welche nachweisen wollen, daß die Mehlvorräte in Wien sich in der letzten Zeit sogar vermehrt haben, werden allein nicht in der Lage sein, eine Beruhigung hervorzurufen, wenn die Bevölkerung tatsächlich kein Mehl und kein Brot mehr erhält, weil es von der anderen Reichshälfte nicht geliefert wird. Von den verschiedenen Rednern wurde es als Pflicht des Permanenzkomitees bezeichnet, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß derartige am grünen Tische ohne Zuziehung eines sachverständigen Beirates oder gegen dessen Botum verfertigte Verordnungen nur erhöhte Schwierigkeiten heraufbeschwören können. Sinerseits ist die Verordnung geeignet, statt der Bevölkerung Nahrungsmittel zuzuführen, diese noch künstlich fernzuhalten, andererseits wird die Bevölkerung durch den Hinweis auf angeblich genügende Vorräte nicht zu der notwendigen Sparsamkeit angeleitet.

Bei den Beratungen des Permanenzkomitees wurde auch angeregt, den Ankauf und die Verteilung der vorhandenen Vorräte unter Einflußnahme der Regierung zu konzentrieren und in zweckmäßiger Weise durchzuführen. Zum Zwecke entschiedener Stellungnahme zu den Maßnahmen der Regierung sowie zur Vorberatung geeigneter Anträge wählte das Permanenzkomitee aus seiner Mitte einen Approvionierungsausschuß, der seine Beratungen noch am heutigen Tage begann. Diesem Ausschusse gehören an die Herren Abgeordneten Friedmann, Panz und Spitzer und die Kammerräte kaiserlicher Weil, Pabst und Weissenberger.

### Der Eindruck in Ungarn.

Budapest, 8. Jänner. (Tel. d. „Fremdenblatt“.) Die gestrige amtliche Liste der Maximalpreise hat wieder eine Korrektur erfahren. Der Höchstpreis für Roggen ab Budapest beträgt nicht 16 Kronen, sondern 16'35 Kronen per 50 Kilogramm auf Basis 70 Kilogramm Qualität, so daß die Aufzählungen bis 73 Kilogramm natürlich auch weiter in Kraft bleiben. Ein Verkehr war übrigens auch heute nicht zu verzeichnen, da die umgesetzten zwei Waggons Gerste und drei

Waggons Neumais als Verkehr kaum bezeichnet werden können. Weizen und Roggen fehlen seit geraumer Zeit gänzlich. Es wird sich nun zeigen, ob die revidierten und teilweise erhöhten Höchstpreise doch etwas Angebot mit sich bringen werden, da doch sonst das Recht der Regierung, die Eigner zur Herausgabe der Bestände zu zwingen, zur Geltung kommen muß. Alseamen, Rotklee und Luzerne haben sich in Wirkung des erfolgten Ausfuhrverbotes stark verflaut. Neumais wäre entsprechend angeboten gewesen, doch hinderte das milde Regenwetter sowie Transportchwierigkeiten das Geschäft. Diese Umstände verursachten auch, daß sich zwischen hier gesund eingelangter und Lieferungsware ein starker Preisunterschied entwickelte. Hier befindlicher gesunder Neumais erreichte 10'25 Kronen Parität Budapest, auf Lieferung würde er 9'80 Kronen Kassa notieren.

Budapest, 8. Jänner. Das Amtsblatt stellt in seiner heutigen Nummer einen Irrtum richtig, der sich in der gestern veröffentlichten Tabelle über die Getreidemaximalpreise eingeschlichen hat. Der Preis des Roggen in Budapest und Upeß war dort infolge eines Druckfehlers mit 32 Kronen angegeben; in Wahrheit beträgt er an beiden Orten per Meterzentner 32 Kronen 70 Heller. (Die sogenannte Revision hat also auch in diesem Falle keine Aenderung gebracht.)

9./1. 1915.

## Das wirtschaftliche Permanenzkomitee über die Getreidehöchstpreise.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in seiner gestrigen Sitzung die Wirkungen, die die Erstellung der Höchstpreise für die Approvisionierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und insbesondere des Landes Niederösterreich und der Reichshauptstadt gezeitigt hat, eingehend besprochen. Allgemein wurde die Veranlagung der Höchstpreise als vollständig verfehlt bezeichnet, da gerade Niederösterreich und Wien, das in dem Bezug von Brotgetreide auf die übrigen Kronländer und insbesondere auf Ungarn angewiesen ist, die niedrigsten Höchstpreise gerade für den Hauptartikel, Weizen, zugewiesen erhielt. Der Höchstpreis für Weizen ist in Niederösterreich um 50 Seller niedriger gehalten als in Budapest, um 1 Krone niedriger als in Mähren und um 1 Krone 50 Seller niedriger als in Böhmen. Diese Spannung vergrößert sich noch zuungunsten Niederösterreichs beim Weizenmehl. Der Handel, der für den Getreide- und Mehlbezug Niederösterreichs und Wiens insbesondere aus den Ländern der ungarischen Krone absolut notwendig ist, ist dadurch ausgeschaltet, daß er selbst an andere Händler und an Erzeuger (Bäcker und Müller) in Niederösterreich nur zu niederösterreichischen Maximalpreisen Getreide und Mehl abgeben kann, daher die Differenz der Höchstpreise, die Fracht- und anderen Regiespesen aus eigenem tragen müßte. Es ist schon vollkommen begreiflich, daß seit der Höchstpreisverordnung kein Brotgetreide und kein Mehl mehr nach Niederösterreich gelangt. Die halb und halb in Aussicht gestellte Ermäßigung der Höchstpreise in Ungarn, die dem Uebelstand hätte abhelfen sollen, ist auf eine gänzlich unzulängliche Ermäßigung des Höchstpreises für Roggen um 70 Seller zusammenschmolzen (die übrigens bereits rebiziert wurde. Ann. d. Red.), während der Weizenpreis nach wie vor in Budapest höher ist als in Wien. Es ist eine Tatsache, daß heute eine ganze Reihe von Bäckereien aus Mehlmangel ihren Betrieb einstellen mußte, daß in vielen Vertriebsstellen kein Mehl mehr zu erhalten, und daß die Bevölkerung bereits in bedeutendem Maße beunruhigt ist. Erklärungen der Regierung, wie sie in den Blättern vom 6. d. erschienen sind, und die nachweisen wollen, daß die Mehlvorräte in Wien sich in der letzten Zeit sogar vermehrt haben, werden allein nicht in der Lage sein, eine Beruhigung herbeizurufen, wenn die Bevölkerung tatsächlich kein Mehl und kein Brot mehr erhält, weil es von der anderen Reichshälfte nicht geliefert wird. Von den verschiedenen Rednern wurde es als Pflicht des Permanenzkomitees bezeichnet, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß derartige am grünen Tisch ohne Zuziehung eines sachverständigen Beirates oder gegen dessen votum herfertigte Verordnungen nur erhöhte Schwierigkeiten heraufbeschwören können. Einerseits ist die Verordnung geeignet, statt der Bevölkerung Nahrungsmittel zuzuführen, diese noch künstlich fernzuhalten, andererseits wird die Bevölkerung durch den Hinweis auf angeblich genügende Vorräte nicht zu der notwendigen Sparsamkeit angeleitet.

Bei den Beratungen des Permanenzkomitees wurde auch angeregt, den Ankauf und die Verteilung der vorhandenen Vorräte unter Einflußnahme der Regierung zu konzentrieren und in zweckmäßiger Weise durchzuführen. Zum Zweck entschiedener Stellungnahme zu den Maßnahmen der Regierung sowie zur Vorbereitung geeigneter Anträge wählte das Permanenzkomitee aus seiner Mitte einen Approvisionierungsausschuß, der seine Beratungen noch gestern begann. Diesem Ausschuß gehören an die Herren Abgeordneten Friedmann, Panz und Spiker und die Kammerräte Kaij. Rat Weil, Pabst und Weissenberger.

9. / 1. 1918

**Wien, 8. Januar.**

Die Steigerung der Getreide- und Mehlpreise.) Während die Fleischpreise relativ wenig angezogen haben und erst in der letzten Zeit eine gewisse Aufwärtsbewegung einschlugen, zeigen die Getreide- und Mehlpreise eine unausgesetzte Steigerung, die erst Halt gemacht hat, als die Höchstpreise eingeführt worden sind. Die Bewegung der wichtigsten Getreide- und Mehlsorten ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

**Getreide- und Mehlgrospreise.**

	Anfang Januar 1914	Ende Juli 1914	Anfang Januar 1915
	Kronen per 100 Kilogramm		
Weizen, niederösterreichischer..	22.25	26.—	40.50
Roggen, niederösterreichischer..	17.20	20.—	33.50
Gerste (Futtergerste) .....	13.—	16.60	29.—
Safer in Wien.....	15.50	16.30	25.—
Mais, ungarischer.....	13.90	16.—	22.—
	(Kuller)	(Kuller)	(Heute Weizenbackmehl)
Weizenmehl.....	35.70	44.—	67.85

Die Preissteigerung hatte schon vor dem Kriegsausbrüche begonnen, seitdem aber in stärkster Intensität ihre Fortsetzung gefunden. Ende Juli, zu einer Zeit, wo der Ausbruch des Krieges bereits gewiß war, notierte Weizen 26 K., heute wird der Höchstpreis von 40 1/2 K. gemeldet, ebenso sind die anderen Sorten um 60 bis 80 Prozent gestiegen. Mehl kostet heute 67 K. 85 S., das ist beinahe doppelt soviel wie am Anfang des Jahres. Diese Steigerung ist relativ noch größer, wenn man bedenkt, daß die heutige Notierung das Weizenbackmehl betrifft, während die früheren Preise sich auf das allerfeinste, sogenannte Kullermehl bezogen. Das Weizenbackmehl wird wesentlich weniger fein ausgemahlt, ist daher in der Qualität minder gut als das Kullermehl und, wenn man diese Differenz berücksichtigt, stellt sich die Steigerung seit dem Beginn des Vorjahres beinahe auf 100 Prozent. — Aus Budapest wird telegraphiert: Das Amtsblatt stellt in seiner heutigen Nummer einen Irrtum richtig, der sich in der gestern veröffentlichten Tabelle über die Getreidemaximalpreise eingeschlichen hat. Der Preis des Roggens in Budapest und Ujpest war dort infolge eines Druckfehlers mit 32 K. angegeben; in Wahrheit beträgt er an beiden Orten per Metzentner 32 K. 70 S.

[Ministerbesprechungen über die Getreide- und Mehlfrage.] In der nächsten Zeit dürften Ministerbesprechungen abgehalten werden, die insbesondere der Frage gelten sollen, in welcher Art die Zurückhaltung der Getreideproduzenten, welche einen fühlbaren Mangel des Angebots bewirkt, bekämpft werden soll. Im Kreise der Konsumenten werden genaue Vorratserhebungen, staatliche Requisitionen mit strengen Strafbestimmungen und eine entsprechende Verteilung von Staats wegen verlanat. In den nächsten Tagen werden Vertreter der Industrie und des Getreidehandels bei leitenden amtlichen Persönlichkeiten vorsprechen, um ihnen eine Darstellung ihrer Wünsche zu geben und die Einleitung der erforderlichen Schritte zur Abhilfe zu verlangen. In den Kreisen des Getreidehandels wendet man sich insbesondere dagegen, daß der Weizenhöchstpreis in Budapest höher ist als in Wien, wodurch der Bezug von ungarischem Getreide in Oesterreich erschwert wird. Ferner wird darüber geklagt, daß dem Handel jede Möglichkeit einer Betätigung entzogen ist. All diese Wünsche werden vermutlich den Gegenstand der Ministerbesprechungen bilden. Im Vordergrund der Erwägungen dürfte die Frage stehen, wie dem mangelnden Angebote, das zu einer vollständigen Stockung auf dem Getreidemarkte geführt hat, entgegenzuwirken sein wird. — Heute fand unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und des Vizebürgermeisters Hof eine Obmännert Konferenz der geminderächtlichen Parteien statt, in welcher nach Behandlung einer Reihe kurrenter Angelegenheiten, insbesondere die Mehlfrage, einen breiten Raum einnahm. Der Bürgermeister gab eine kalendarische Darstellung aller der Schritte und Maßnahmen der Gemeinde Wien und kam mit voller Zustimmung aller Anwesenden zu dem Schlusse, daß die Gemeinde alles getan habe, was in ihrem Wirkungsbereiche zur Lösung dieser Frage möglich und zweckdienlich war. Die Verfügungen hinsichtlich der Kohlenversorgung wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. — Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in seiner Sitzung, welche am 8. d. in den Räumen der Handels- und Gewerbekammer stattfand, die Wirkungen, welche die Ersetzung der Höchstpreise für die Approvisionierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und insbesondere des Landes Niederösterreich und der Reichshauptstadt gezeitigt hat, eingehend besprochen. Allgemein wurde auf den Mangel hingewiesen, daß gerade Niederösterreich und Wien, welche in dem Bezug von Brotgetreide auf die übrigen Kronländer und insbesondere auf Ungarn angewiesen sind, die niedrigsten Höchstpreise gerade für den Hauptartikel Weizen zugewiesen erhielt. Der Höchstpreis für Weizen ist in Niederösterreich um 50 S. niedriger gehalten als in Budapest, um 1 R. niedriger als in Mähren und um 1 R. 50 S. niedriger als in Böhmen. Diese Spannung vergrößert sich noch zuungunsten Niederösterreichs beim Weizenmehl. Der Handel, der für den Getreide- und Mehlbezug Niederösterreichs und Wiens, insbesondere aus den Ländern der ungarischen Krone, absolut not-

wendig ist, ist dadurch ausgeschaltet, daß er selbst an andere Händler und auch an Erzeuger (Bäcker und Müller) in Niederösterreich nur zu niederösterreichischen Maximalpreisen Getreide und Mehl abgeben kann, daher die Differenz der Höchstpreise, die Fracht und anderen Regiespesen aus eigenem tragen mußte. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß seit der Höchstpreisverordnung kein Brotgetreide und kein Mehl mehr nach Niederösterreich gelangen. Die halb und halb in Aussicht gestellte Ermäßigung der Höchstpreise in Ungarn, die dem Uebelstande hätte abhelfen sollen, ist auf eine gänzlich unzulängliche Ermäßigung des Höchstpreises für Roggen um 70 S. zusammengeschmolzen, während der Weizenpreis nach wie vor in Budapest höher ist wie in Wien. Von den verschiedenen Rednern wurde es als Pflicht des Permanenzkomitees bezeichnet, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß derartige ohne Zuziehung eines sachverständigen Beirates oder gegen dessen Botum verfertigte Verordnungen nur erhöhte Schwierigkeiten heraufbeschwören können. Bei den Beratungen des Permanenzkomitees wurde auch angeregt, den Ankauf und die Verteilung der vorhandenen Vorräte unter Einflußnahme der Regierung zu konzentrieren und in zweckmäßiger Weise durchzuführen. Zum Zwecke entschiedener Stellungnahme zu den Maßnahmen der Regierung sowie zur Vorberatung geeigneter Anträge wählte das Permanenzkomitee aus seiner Mitte einen Approvisionierungsausschuß, der seine Beratungen noch am heutigen Tage begann. Diesem Ausschusse gehören die Abgeordneten Friedmann, Ritter v. Panz und Spiser sowie die Kammerräte kaiserlicher Rat Weiß, Gabst und Weissenberger an.

Der Mehlbezug des Marktes am 21. d. M.

9./I. 1915.

(Verkauf von Braunkohle auf dem Lagerplatz der Gemeinde nächst dem Westbahnhof.) In der gestrigen Obmännerkonferenz brachte Bürgermeister Dr. Weiskirchner einen Magistratsbericht über den Verkauf von Braunkohle auf dem städtischen Lagerplatz Westbahnhof zur Kenntnis. Nach demselben wurden dort von Mittag des 4. Jänner bis Mittag des 5. Jänner an 2132 Parteien im ganzen 75212 Meterzentner verkauft. Von diesen Parteien kauften

885	je	12½	Kg.	zusammen:	11062	Meterzentner
602	"	25	"	"	1505	"
308	"	50	"	"	154	"
337	"	100	"	"	337	"
					75212 Meterzentner	

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß mehr als die Hälfte (4/7) der verkauften Kohle in ganz kleinen Mengen und der geringere Teil (3/7) in größeren Mengen (a 100 Kilogramm) abgesetzt wurden. Besonders auffallend ist, daß mehr als ein Drittel der Parteien in der geringsten Menge (12½ Kilogramm) eingekauft haben. Nach Angabe des Verkaufspersonals stammen die Käufer nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern kommen auch aus entfernteren Bezirken herbei.

9./1. 1915

\* (Die Wiener Gebäcksreform.) In der letzten vor einigen Tagen stattgefundenen Sitzung des Genossenschaftsausschusses der Bäcker unter Vorsitz des Vorstehers Johann Breunig berichtete Referent Eiles über eine Konferenz mit Bürgermeister Dr. Weiskirchner und den Vizebürgermeistern Hof und Kain, in der die Vereinfachung der Gebäcksformen zur Sprache kam, die im Verrordnungswege dekretiert werden wird, damit für Kriegsdauer mit dem Rohprodukt möglichst gespart werde. Von dem der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mehlquantum werden der Genossenschaft der Bäcker zirka zweihundert Waggons, abzüglich eines bestimmten Quantums für Zuckerbäcker und Gemischtwarenverschleißer überlassen. 15 Waggons hiervon werden „Kuller“-Mehl sein. Redner empfahl dem Ausschusse, da mit dem Anbote der Palamität tatsächlich gesteuert sei, sich einverstanden zu erklären. Es entspann sich eine längere Debatte, worauf die Genossenschaft sich zur Uebernahme des Mehlquantums erklärte. Die Genossenschaft erklärt sich im Prinzipie mit der Vereinfachung der Gebäcksorten einverstanden. Die neuen Sorten werden dem Magistrate nach Maßgabe des Resultates der noch im Laufe der Woche zu veranstaltenden Backproben bekanntgegeben. Schon jetzt wird seitens der Genossenschaft den Bäckern empfohlen, sich auf die einfachsten Gebäcksformen zu beschränken, alle überflüssigen Sorten auszulassen und bloßes Bierhellergebäck zu erzeugen. Einer Anzahl Bäcker die infolge Mehlnappheit von der Betriebseinstellung bedroht waren, wurde seitens der Genossenschaft aus dem allerdings geringen Vorrate ein Notquantum zur Verfügung überlassen.

10. J. 1915.

## Ausmahlen von Brotgetreide.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide:

Bekanntmachung vom 5. Januar 1915:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausmahlung von Roggen und Weizen in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4. Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkaufte im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5. Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Auslande eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10 und 11 enthalten die Strafvorschriften für die gegen obige Bestimmungen Zuwiderhandelnden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 und vom 19. Dezember 1914 werden aufgehoben.

10.7.1915

### Kartoffeln zur Broterzeugung.

Neben die verschiedenen Kartoffelfabrikate, die zur Erstrahlung des Roggenmehles bei der Broterzeugung in Frage kommen, entnehmen wir einen Artikel von Professor Dr. E. Barom in der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ die nachstehenden Angaben:

Das Kartoffelstärkemehl bzw. die Stärke wird in der Weise gewonnen, daß die sauber gewaschenen Kartoffeln mittels Reibe fein zerrieben werden, der Brei durch reines Wasser auf Auswaschapparaten ausgewaschen, die ausgewaschene Stärke mehrere Male mit reinem Wasser gewaschen und die von dem Waschwasser durch Waschen oder Schleudern getrennte Stärke mittels Zentrifuge wasserlos gemacht und nochmals gereinigt wird. Die so haltene reine Stärke wird dann auf Trockenapparaten oder in Trockenschächeln mit indirektem Dampf oder mit warmer Luft getrocknet und zur Gewinnung als Mehl mittels Störkmühle gemahlen und mittels Zentrifugallichtmaschine in Mehl und Gries getrennt. Das Stärkemehl bzw. die Stärke stellen ein rein weißes Pulver bzw. rein weißes Brocken dar, welche technisch säurefrei sind und einen normalen Wasser- und Aschengehalt von 20 pCt. besitzen. Die Trockensubstanz besteht aus 98 pCt. Kohlehydrate, 0,5 pCt. Eiweiß, 1 pCt. Asche und 0,5 pCt. Rohfaser, Fett u. a. Die Trockensubstanz ist zu 98 pCt. verdaulich.

Die Kartoffelflocken werden aus sorgfältig gewaschenen und gelochten Kartoffeln hergestellt. Auf rotierenden, mit gespanntem Dampf beheizten Walzen wird die Kartoffelmasse dann getrocknet, welche in Form von Schleiera oder Bändern von dem Mantel der Walzen abgeschabt wird. Auf dem Wege von dem Walzenapparat bis zum Flockenelevator, welcher die Flocken dem Lagerraum zuführt, werden die Schleier mittels einer Transportschnecke zu Flocken zerfeinert. Die Flocken bestehen aus mehr oder weniger großen, weißlichgelben bis gelben Blättern. Sie haben einen gesunden Geruch und einen Wasser- und Aschengehalt von 14—15 pCt. Durch die zu den Walzenapparaten gehörigen Auftragwalzen werden die Flocken während der Herstellung von dem größten Teile der Kartoffelschalen befreit. Dieser Umstand gestattet es, solche Flocken direkt zum Verbacken zu verwenden.

Das Kartoffelwalzmehl wird durch Vermahlen der Flocken erhalten. Eine Siebmachine trennt die kleinsten Flocken in Mehl und Kleie. Das Mehl, Walzmehl, ist ein feines Produkt von gelblichweißer Farbe, das einen Wasser- und Aschengehalt von etwa 10 pCt. besitzt. Die Trockensubstanz der Flocken sowohl als des Walzmehls besteht in der Hauptsache aus 86—90 pCt. Kohlehydraten und 7—8 pCt. Eiweiß. Der Rest ist Rohfaser, Fett und Asche. Die Trockensubstanz ist zu 93 pCt. verdaulich.

Der hohe Gehalt an Kohlehydraten, die zum größten Teile aus Stärke bestehen, und die große Verdaulichkeit macht alle Kartoffelfabrikate für die Verwendung zur Herstellung von Nahrungsmitteln besonders geeignet. Ersetzt man 10 pCt. Roggenmehl z. B. durch 10 pCt. Kartoffelstärkemehl, so wird die Verdaulichkeit der Trockensubstanz von 88,5 auf 89,4 pCt. erhöht, die Verdaulichkeit der Eiweißsubstanz von 7,2 auf 6,5 pCt. erniedrigt. Ersetzt man 20 pCt. Roggenmehl durch 10 pCt. Stärkemehl und 10 pCt. Flocken oder Walzmehl, so wird die verdauliche Trockensubstanz von 88,5 auf 89,9 pCt. erhöht und die verdauliche Eiweißsubstanz von 7,2 nur auf 6,4 pCt. erniedrigt. Der Unterschied in der Verdaulichkeit der Trockensubstanz bzw. Eiweißsubstanz ist in beiden Fällen so gering, daß er vernachlässigt werden kann, und das um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß auch bei reinem Roggenbrot aus Roggen verschiedener Provenienz noch größere Unterschiede vorkommen können, da der Eiweißgehalt des Roggenmehls nicht unerheblich schwankt. Der Nährwert des reinen Roggenbrotes ist daher dem des K-Brottes nicht überlegen, sondern gleich.

Die Verwendung der Kartoffelfabrikate für die Broterzeugung erfordert eine Veränderung der üblichen Teigbereitung, Teiggärung und des üblichen Backprozesses nicht. Der Bäcker wird auf Grund seiner eigenen Erfahrungen seine Arbeitsweise am besten bestimmen können. Als allgemeine Vorschriften gelten, daß die Kartoffelfabrikate entweder trocken dem Roggenmehl zugemischt werden oder gleichmäßig mit dem Roggenmehl mit Wasser, Salz und Sauerteig oder Hefe mit der Hand oder mittels Knetmaschine zu einem gleichmäßigen Teig zusammengeknetet werden. Der Teig wird mit einem Tuch warm zugedeckt, nach einer halben bis einer Stunde gefornet, ungefähr eine halbe bis eine Stunde bei 30 bis 35 Grad Celsius zur Gare stehen gelassen und dann in den Backofen bei einer Temperatur von etwa 250 Grad Celsius geschoben. Die Backdauer beträgt ziemlich eine Stunde.

Die Kartoffelflocken und Kartoffelstärke können auch mit warmem Wasser verrührt werden und dann dem Teig zugegeben werden.

**Die Getreidefrage.**

Die Aenderung der ungarischen Höchstpreise hat den erhofften Erfolg nicht gebracht. Der Budapester Markt weist einen äußerst stillen Verkehr auf, denn Mais ausgenommen, fehlt das Angebot in allen Getreidearten. Die Zwischenhand hat gar keine Ware mehr, und nach wie vor beobachten die ungarischen Landwirte äußerste Zurückhaltung. In Weizen sollen ihre Vorräte entsprechend dem Ernteausfall gering sein; aber auch in allen anderen Halmfrüchten fehlt es an Angebot, selbst in Mais, der glänzend geraten ist. Ähnliche Verhältnisse herrschen in Oesterreich, das in Weizen und Mais immer auf Bezüge aus Ungarn angewiesen war. Es werden auch bei uns jene Artikel zurückgehalten, die in ausreichender Menge vorhanden sind.

Es muß immer wiederholt werden, daß der Ertrag des Jahres 1914 derart war, daß wir bei richtiger Ausnützung aller Feldprodukte bis zur neuen Ernte gut auskommen können. Die herrschende Bitterung macht den Landwirten Sorgen. Die Saaten entwickeln sich bei dem milden Wetter zu spitz, ein plötzlicher Einbruch von Frostwetter könnte ihnen großen Schaden zufügen. Die reichen Niederschläge haben die Mäuseplage nahezu ganz abgewendet; tritt rechtzeitig reichlicher Schneefall ein, dann werden die Besorgnisse der Landwirte schwinden.

Die Höchstpreise haben den Steigerungen der Getreidepreise eine Grenze gesetzt, aber dem Bedarf keines-

wegs größere Getreidemengen zugeführt. Daraus ist eine Kalamität entstanden, die von den Mühlen und der Bevölkerung immer schwerer empfunden wird und zur Abhilfe drängt. Die Verordnungen, betreffend die Aufnahme und zwangsweise Abnahme der Getreidevorräte bei den Produzenten, eventuell zu den Höchstpreisen, dürfen nicht auf dem Papier bleiben, sondern müssen zur Durchführung gelangen. Mit der Suspendierung der Getreidezölle und der Einführung der Höchstpreise hat man zu lange gewartet; es ist höchste Zeit, jene Maßnahmen zu treffen, die allein imstande sind, die Getreidefrage zu lösen.

107. 1915.

[Die Brot- und Mehlfrage.] Die Störung des Getreideverkehrs, insbesondere in Weizen und Roggen, hält an den inländischen Märkten, wie vorauszusehen war, weiter an. Da die österreichischen Mühlen infolgedessen sich das notwendige Rohmaterial in der nächsten Zeit kaum zu beschaffen in der Lage sind, bilden die Vorschläge, durch welche dieser Zustand behoben werden könnte, den Gegenstand allgemeiner Diskussion. In erster Reihe wird der Plan erwogen, daß sofort mit einer Ausnahme und Sicherstellung der in der diesseitigen Reichshälfte noch vorhandenen Getreidebestände vorgegangen werden müßte, wozu das Kriegsleistungsgesetz die Möglichkeit bietet. Ebenso wie auf Grund desselben eine Inventarisierung und Sicherstellung der Metallvorräte in Aussicht genommen ist, könnte auch der gleiche Vorgang hinsichtlich der Getreidevorräte eingeschlagen werden. Ferner werden auch verschiedene Eventualitäten besprochen, die der Möglichkeit gelten, denn doch Getreide vor ä aus Ungarn heranzuziehen, was allerdings nach der Normierung der Höchstpreise in Ungarn vorerst ausgeschlossen erscheint. Das könnte auf zwei Wegen herbeigeführt werden. Entweder wäre in Ungarn die Höchstpreisverordnung wenigstens in jenen Gebieten zu ändern, welche hauptsächlich nach Österreich exportieren, oder, wenn eine solche Modifikation nicht zu erzielen sein sollte, müßte dem Handel ein Weg eröffnet werden, um die Schwierigkeiten in der Getreidebeschaffung aus Ungarn zu überbrücken. Die Intentionen reihen sich dabei an die vorerwähnten gewisse Zuschläge zu den Höchstpreisen an, welche zu dürfen, wenn nachgewiesen ist, daß die Bezüge ungarischen Ursprungs sind. Allerdings müßten hier auch Anwesenheiten zu lassen, um den Mühlen die Verdienstmöglichkeit zu lassen, wenn sie auch das Rohmaterial über dem hiesigen Höchstpreise erwerben. Unter allen Umständen ist es aber unbedingt notwendig, daß nur solche Maßnahmen getroffen werden, durch welche alle gleichmäßig belastet werden, und insbesondere die Requisitionen, welche sich auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes als erforderlich erweisen, auf alle Produktionsstätten eines Kronlandes ausgedehnt und pro rata aufgestellt, aber nicht etwa einzelnen Unternehmungen aufzuerlegt werden. Die Bevölkerung wiederum muß die Überzeugung gewinnen, daß eine Mehlnot nicht besteht, wenn die Verbraucher sich den bestehenden Verhältnissen vollkommen anpassen, in allen Wirtschaften größte Sparsamkeit walten lassen und die Bäcker bei ihren Verrichtungen, durch Einführung eines Normalbrotes auch in ihren Vertrieben auf erste Ökonomie walten zu lassen, auf das kräftigste unterstützen.

10.7. 1915.

• (Mißbräuche beim Einlaufe von Milch und Semmelgebäck.) In zahlreichen Wiener Verkaufsstellen für Milch und Gebäck werden in den Frühstunden unter dem Vorwande für den eigenen Bedarf der Familie von einzelnen Personen übergroße Einkäufe an Milch und Semmelgebäck gemacht. Erhebungen durch das Marktamt haben ergeben, daß diese Personen, zumeist hier lebende galizische Flüchtlinge, teils einen unerlaubten Zwischenhandel mit Gewinn betreiben, teils aber besonders Semmelgebäck nur deshalb in solchen Mengen fordern, um nicht das sogenannte Kriegsbrod, das ihrem Geschmade nicht entspricht, verzehren zu müssen. Durch ein solches Vorgehen wird die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Semmelgebäck in den Frühstunden empfindlich beeinträchtigt und das Gebot der Sparsamkeit arg verletzt.

## Brot und Mehl.

## Kein Mangel bei zureichenden Einrichtungen.

Von einem hervorragenden Handelsexperten.

Wien, 8. Januar.

In der Bevölkerung sind vielfach Besorgnisse verbreitet, daß die vorhandenen Mengen an Getreide und Mehl für den Konsum nicht zureichen werden. In den letzten Tagen ergaben sich beim Mehleinkaufe gewisse Störungen, die Hausfrauen bekamen nicht bei ihren gewöhnlichen Bezugsquellen die von ihnen geforderten Mengen von feinem Mehl, es wurde begehrt, daß sie zur Mischung auch gröbere Sorten nehmen müssen und bei dem Charakter der großstädtischen Bevölkerung tauchten sofort Besorgnisse auf, daß die vorhandenen Mehlvorräte nicht genügen können. Diese Besorgnisse sind durchaus unbegründet. Wenn eine vernünftige und richtige Organisation in der Erzeugung und im Verbrauch eintritt, wenn die Mühlen, die Bäcker, die Händler und die Konsumenten zusammenwirken, dann wird ohne Zweifel mit den vorhandenen Mengen an Mehl und den im Lande befindlichen Getreidevorräten das volle Auslangen bis zur nächsten Ernte gefunden werden.

Die Ernte des Jahres 1914 war keine reiche Ernte, immerhin aber eine Mittelernte. Sie blieb allerdings hinter den letzten Jahren zurück und wenn nicht eine Umorganisation in der Broterzeugung und Vermahlung Platz gegriffen hätte, so würden wir, wie dies auch in früheren Jahren wiederholt der Fall war, zur Einfuhr genötigt sein, die während des Krieges auf Schwierigkeiten stößt. Allein bisher hat eben der Konsum nur Weizen und Roggen für die Ernährung herangezogen. In Kriegszeiten muß man sich auch mit anderen Sorten behelfen, nebst den eigentlichen Brotrüchten auch Gerste und Mais sowie Kartoffelmehl zur Mischung heranziehen und dann lehren die Ziffern jeder Erntestatistik, daß der Bedarf unserer Bevölkerung hinreichend gedeckt ist und eine wirkliche Not in keinem Falle entstehen kann. In den letzten Jahren haben wir an Weizen und Roggen, die ausschließlich für die Mehlerzeugung herangezogen wurden, zuzüglich der Einfuhr durchschnittlich in beiden Staaten der Monarchie hundert Millionen Meterzentner verbraucht. So viel ist allerdings heuer an Weizen und Roggen nicht geerntet worden. Schlägt man jedoch zu diesen beiden Brotrüchten auch noch Gerste, Mais, und einen Teil der überschüssigen Kartoffeln hinzu, so gelangt man zu einer aus der Ernte verfügbaren Menge verzehrbaren Getreides, die sich auf mindestens hundertsechzig Millionen Meterzentner stellt und über diese Summe des Ertrages sogar hinausgehen könnte. Nun sind durch eine wesentliche Einschränkung des Gersten- und Maisexportes, durch die Verminderung der Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, durch das Verbot der Verfütterung sehr ansehnliche Mengen von Gerste und Mais für die Ernährung der Bevölkerung verfügbar geworden und somit ist es sicher, daß zwar nicht lauter Weizenmehl, aber doch hinreichend Mehl um alle Bedürfnisse zu befriedigen, diesmal vorhanden ist. Das kann keinem Zweifel unterliegen und wir werden mit den Vorräten sicherlich bis zur nächsten Ernte durchkommen, ohne daß die Ernährung der Bevölkerung irgendwie in Frage gestellt sein könnte.

Wenn dessen ungeachtet insbesondere in Wien lokale Störungen in der Versorgung eingetreten sind, die in einzelnen Haushaltungen peinlich empfunden werden, so sind diese auf folgende Gründe zurückzuführen:

Zunächst ist bis jetzt überhaupt keine Einschränkung im Verbrauch eingetreten und die Bevölkerung hat sich trotz des Krieges keine Zurückhaltung auferlegt. Während in Deutschland, in der Schweiz und in Holland Weißgebäck nur in sehr beschränkten Mengen erzeugt und verzehret wird, ist bei uns ein Sparen nicht zu beobachten. Man lebt vielfach darauf los, und dadurch werden die vorhandenen Mehlvorräte ungebührlich vermindert. Dazu kommt aber weiter, daß sich viele Einzelhaushaltungen auf lange Zeit hinaus versorgt haben. Namentlich in den wohlhabenden Klassen wurde Mehl vielfach auf Monate und sogar auf ein halbes Jahr eingekauft; dadurch hat sich der einzelne gedeckt, aber den für die Allgemeinheit erforderlichen Vorrat vermindert. Auch das ist im Auslande richtiger organisiert, und in der Schweiz, auf die man immer wie er zurückkommen muß, wird an niemanden Mehl über den Bedarf von vier Wochen hinaus abgegeben.

## Brot und Mehl.

Weiter tritt als ein Umstand, der die Lage verschärft hat, hinzu, daß die Getreideproduzenten, die Grundbesitzer und die Bauern mit ihren Vorräten vielfach zurückhalten. Sie sahen die stürmische Steigerung der Getreidepreise und mochten, obschon seit einem Monat bereits Höchstpreise bestehen, doch von der Annahme ausgehen, daß sie es nicht nötig haben, sich mit dem Verkaufe zu beeilen. Der kleine Bauer besorgte vielfach, daß im nächsten Jahre infolge des Mangels an Arbeitskräften zur Aussaat und zum Drusche die nächstjährige Ernte auf gewisse Schwierigkeiten stoßen könnte, und daß er sich hinreichende Getreidemengen für den eigenen Gebrauch und für das Saatgut auf jeden Fall hinlegen müsse. Endlich aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß Wien stark auf die Zufuhren aus Ungarn angewiesen ist und daß gerade diese Getreidezufuhren jetzt stocken, weil die Höchstpreise in Ungarn derart festgesetzt worden sind, daß eine Zufuhr nach Wien absolut nicht rentabel erscheint. Das sind technische Momente, welche im Zusammenhange mit der Ausschaltung des Getreidehandels die Zufuhr vielfach unterbanden und die notwendigen Getreide- und Mehlvorräte verringerten.

Alle diese Umstände können zugegeben werden, ohne daß man ernstlich die Ernährung der Bevölkerung in Frage gestellt sehen müßte. Denn aus allen diesen angeführten Momenten ist ersichtlich, daß es sich durchaus nicht um einen Mangel an Getreide und Mehl handelt, sondern daß eine nicht zureichende Organisation die Schuld trägt, welche eben gebessert werden kann. Eine Umorganisation des Verbrauches und des Handels ist unbedingt notwendig und dann wird es schon gehen. Es wurde bereits mit Maßregeln dieser Art der Anfang gemacht, aber sehr verspätet, zögernd und bisher wenigstens in unzureichendem Maße. Deutschland ist uns vorangegangen. Dort wurde die Broterzeugung schon beim Beginne des Krieges durch einschränkende Vorschriften geregelt, die Erzeugung von Weizenmehl namhaft vermindert und ebenso für den Verbrauch feste Normen vorgeschrieben. Deutschland hat eine Kriegskreditkasse eingeführt, welche den Konsum versorgt, das Recht besitzt, die vorhandenen Getreidevorräte zu den festgesetzten Preisen zu requirieren und in vernünftiger Weise an den Verbrauch abzuführen. Das ist schon eine Art staatlichen Monopols des Getreidehandels für die Dauer des Krieges. Die Schweiz ist noch weitergegangen und hat ein wirkliches Getreidehandelsmonopol eingeführt. Bei uns war man in den Entscheidungen viel langsamer und weniger ausgiebig. Die Höchstpreise wurden erst im Monat Dezember festgesetzt, die Anmeldung gleichfalls erst spät geregelt, und so sind große Vorräte von Getreide und Mehl unberechtigterweise aufgezehrt worden.

Allein es ist noch nicht zu spät. Wenn jetzt die nötige Energie gefunden wird, kann noch außerordentlich viel gebessert werden. Gewiß können die Verbraucher durch Besonnenheit und Vernunft beim Einkaufe, durch Selbstbeschränkung beim Konsum und Heranziehung der minder

feinen Sorten sehr vieles leisten. Allein die freiwillige Zurückhaltung wird nicht genügen, sondern es ist ein planmäßiges weiteres Vorgehen der Staatsgewalt notwendig. Es werden weitere Schritte ergriffen werden müssen, um zu bewirken, daß die vielfach noch versteckt gebliebenen Vorräte an das Tageslicht gelangen und dem Verbrauche zugeführt werden. Weiter muß die Aufgabe einer vernünftigen Verwaltung darauf gerichtet sein, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Vorräte über die Monate hinaus, die bis zur nächsten Ernte noch erübrigen, zu bewirken und endlich die Herstellung und den Verbrauch von Luxusgebäck und Luxusmehl noch weit mehr einzuschränken, als dies bereits geschehen ist. Reisende, die aus Deutschland kommen, berichten, daß man daselbst auch in den großen Städten fast nur mehr dunkles Gebäck bekommt, während in Oesterreich, so wie die Grenze überschritten ist, sofort Luxusgebäck in großen Mengen zur Verfügung steht. Das muß aufhören und im Kriege muß jeder Einsichtige zur Erkenntnis gelangen, daß er nicht in dem gleichen Luxus leben kann, wie dies im Frieden der Fall war. Diese Einsicht muß in den weitesten Kreisen Platz greifen und dann wird sich die Versorgung des Konsums, der sich selbst beschränkt und sich mit minderen Sorten begnügt, ohne nennenswerte Schwierigkeiten vollziehen.

Dazu kommt noch eines: Wir sind selbstverständlich auf Ungarn angewiesen und benötigen das ungarische Getreide heuer, da ein nicht unerheblicher Teil unserer Getreideländer den Schauplatz der kriegerischen Vorgänge bildet, in stärkerem Maße als in sonstigen Jahren. Die Interessen beider Staaten der Monarchie sind aber in politischer und wirtschaftlicher Beziehung vollkommen die gleichen. Es ist anzunehmen und zu hoffen, daß die ungarische Regierung mit ihren Verfügungen dazu beitragen wird, solche Zustände zu schaffen, welche bewirken, daß das Getreide nach Oesterreich zu den Stätten des größten Verbrauches gelangen kann. In Ungarn liegen große Getreidevorräte und die ungarische Regierung muß im Interesse des Gesamtstaates ihre Bemühungen darauf richten, daß die Versorgung Oesterreichs mit Getreide und Mehl, die sonst ein Recht der ungarischen Landwirte war, ihnen in so ernstlichen Zeiten wie den jetzigen zur Pflicht gemacht wird. Wenn die Getreidevorräte nicht an das Tageslicht kommen, müssen sie, wie dies übrigens ja auch in den in beiden Staaten erlassenen Vorschriften über die Getreidehöchstpreise ins Auge gefaßt ist, beschlagnahmt werden. Diese Beschlagnahmen erfolgen zu außerordentlich lohnenden Preisen, wie sie sich die Landwirtschaft noch vor Jahr und Tag auch nicht geträumt hätte, und der große Gewinn, den der Grundbesitzer erzielt, muß es ihm zur Pflicht machen, mit seinen Getreidevorräten nicht zurückzuhalten.

Das Geheimnis des Erfolges liegt auch auf diesem Gebiete, ebenso wie bei den kriegerischen Operationen, in der Organisation. Jeder Tag, an dem die notwendigen Maßregeln früher ergriffen werden, ist ein Gewinn. Gelingt es, die Konsumenten zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der zu ergreifenden Maßregeln zu bringen, gelingt es weiter, den Produzenten das Bewußtsein ihrer Verantwortung einzulösen, dann wird es weder einen Mehlmangel noch überhaupt eine Mehlsfrage geben.

## Die Getreide-Höchstpreise.

Die Revision der ungarischen Getreide-Höchstpreise hat auch in Ungarn nicht befriedigt, in Oesterreich aber hat sie geradezu als Enttäuschung gewirkt. Denn man setzte es als selbstverständlich voraus, daß man in Ungarn

die logischen Folgerungen aus den ungünstigen Erfahrungen, die man mit den bisher bestandenen Höchstpreisen gemacht hatte, ziehen, also dem mit deren Festsetzung eingetretenen Stillstand des Getreidehandels seiner vollständigen Lahmlegung Rechnung tragen werde. Das hatte man als sicher erwartet, als die Revision angekündigt worden war. Jetzt aber, angesichts dieser neuer Höchstpreise fragt man sich, welchem Zwecke diese Revision überhaupt gedient haben mag. Eine Verbesserung eine Abstellung der unter dem bisherigen Höchstpreise Regime bestehenden Mißstände hat die Revision nicht gebracht, ja weit eher ist da von einer weiteren Verschärfung der Mißstände, von einer weiteren Erschwerung des Getreideverkehrs von Ungarn nach Oesterreich zu sprechen.

Die neuen Getreide-Höchstpreise Ungarns bedeuten also keine Besserung der Grundlagen des Getreideverkehrs mit Ungarn, sondern vielsach noch eine Vergrößerung der ihm erwachsenen Hemmnisse. Die Art dieser Revision verleitet zur Annahme, daß man in Ungarn jetzt alles eher als eine Erleichterung des Getreideabfahes nach Oesterreich wünscht, daß man ihr vielmehr so weit erschweren will, wie dies auf den Wege der Höchstpreispolitik überhaupt möglich ist. Für diesen Wunsch mag zweierlei bestimmend sein. Erstlich das Streben, die heimische, noch verfügbare Brotfrucht vor allem dem ungarischen Verbrauche zu sichern, und zweitens der Wunsch, den ungarischen Mühlen die Vermahlung jener für Ungarn schließlich doch entbehrlichen Getreidemengen zu sichern, die im vermahlenden Zustande in Oesterreich konsumiert werden sollen. Mit anderen Worten: in Ungarn will man sich das Getreide vor allem selbst behalten und an dem für Ungarn etwa entbehrlichen Getreide soll dann nicht die österreichische, sondern die ungarische Mühlenindustrie den Mahllohn verdienen. Nur so läßt es sich erklären, daß man in Ungarn mittelst dieser Höchstpreise jetzt eine solche dem Getreideabfah nach Oesterreich so hinderliche Politik betreibt.

Wie die Getreide-Höchstpreise Ungarns ihren eigentlichen Zweck ganz verfehlt, ja keinem Erreichen geradezu entgegengearbeitet haben, wird es kaum mehr Erstaunen erregen, daß der Getreidehandel hüben und drüben, soweit von Abschlüssen jetzt überhaupt noch zu sprechen ist, beim Effektivgeschäfte die Höchstpreise überhaupt mehr einhält. Der Getreidehandel ist über sie sehr rasch zur Tagesordnung übergegangen und man hält es kaum mehr für nötig, der Mehrzahlung und -Forderung irgend ein Mäntelchen umzuhängen. Für die Ueberschreitung der Höchstpreise sucht man, wie in Kreisen des Getreidehandels verlautet, also gar nicht mehr nach einer Form der Umgehung, wie dies früher geschehen sein soll, sondern man überschreitet sie schlankeweg! Da Effektivkäufe nicht registriert werden, ist die Möglichkeit einer Ueberwachung und damit auch die Möglichkeit einer Bestrafung dieser Verletzung der Höchstpreis-Verfügungen so gut wie ausgeschlossen.

Der Getreidemangel und die Mühlen sehen sich vor dem Versagen der ungarischen Getreide-Höchstpreise und glauben nun, entweder eine entsprechende Abänderung der österreichischen oder der ungarischen erhoffen zu sollen. Aber andererseits erhebt man auch das Bedenken, ob dann nicht etwa nur ein wechselseitiges Ueberbieten in der beiderseitigen Festsetzung der Höchstpreise folgen würde. Eine fast endlose Schraube, für deren Kosten schließlich die Bevölkerung aufzukommen hätte. Das Nebeneinander von Höchstpreisen in zwei soUgeordneten Gebieten setzt eben zweckentsprechendes Zusammenarbeiten, vereintes Schlagen bei aller Trennung des Marschierens voraus. Trifft diese Voraussetzung auf der einen oder anderen Seite nicht zu, dann ist ein befriedigendes Ergebnis der Höchstpreispolitik wohl schon vorweg ausgeschlossen. Und dann wird man sich zu sagen haben, daß diese formelle Geltung von Höchstpreisen, die also in Wirklichkeit ohne Erfolg bleiben, gewiß nicht der Notwendigkeit des wirklichen Handelns entheben darf. Mit anderen Worten: Wenn die Getreide-Höchstpreispolitik sich als wirkungslos erweist, wird das zwingen, tiefer eingreifende Maßnahmen zu treffen und zur Beschlagnahme der Getreidevorräte zu schreiten. Die Militärverwaltung hat auf diesem Gebiete vortreffliche Erfahrungen gemacht und ihre ganze Voraussicht und Tatkraft dabei bewahrt. So sehr, daß man eigentlich nur wünschen kann, diese Erfahrungen auch für die Zivilbevölkerung benützt zu sehen. Und wenn auch das versagen sollte — die Errichtung einer beschlagnahmeverberechtigten Kriegs-Getreidegesellschaft nach dem preussischen Muster wäre vor allem zu erwägen! — dann wäre, so folgert man in Fachkreisen, ein noch weitergehender Schritt, die Errichtung eines staatlichen Getreide-Handelsmonopols, zu erwägen. Kunstmühlenbesitzer B. Till in Brud a. d. Mur hat die Grundzüge eines solchen Monopols schon im Jahre 1877 dargelegt.

Gestern ist die amtliche Mitteilung der ungarischen Regierung über die Revision der ungarischen Höchstpreise an die hiesigen kompetenten Stellen gelangt. Die Mitteilung der ungarischen Regierung wird nunmehr den Gegenstand interner Beratungen bilden und daran werden sich eventuelle weitere Entschlüsse knüpfen. Vorerst ist eine Zusammenkunft von Vertretern der österreichischen und ungarischen Regierung in Sachen der Höchstpreise nicht in Aussicht genommen, wenn sich auch möglicherweise eine solche in der nächsten Zeit als notwendig erweisen könnte.

In Interessentkreisen erhalten sich übrigens hartnäckig Gerüchte, wonach zum Zwecke der Sicherstellung der Volksernährung neue Auswege erörtert werden.

11./I. 1915.

**Die wirtschaftlichen Fragen in den Konferenzen des ungarischen Ministerpräsidenten.**

Bei den Konferenzen, die der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza in Wien hatte, dürften auch verschiedene wirtschaftliche Fragen besprochen worden sein. Für Oesterreich ist gegenwärtig die Brot- und Mehlfrage, beziehungsweise die Erschwerung des Getreidebezuges aus der anderen Reichshälfte infolge der ungarischen Getreidehöchstpreise von besonderer Wichtigkeit. Eine teilweise Remedur ließe sich durch eine Ermäßigung der ungarischen Getreidehöchstpreise erzielen. Da jedoch nicht anzunehmen ist, daß man in Ungarn unmittelbar nach der jüngsten Revision die Getreidehöchstpreise neuerlich ändern werde, müßte auf einem anderen Wege Abhilfe geschaffen werden. Die in Oesterreich bestehenden Verordnungen ermöglichen über Anzeige einer Partei bei einem Besitzer von Getreidevorräten, der sie zurückhält, die staatliche Requirierung und den Verkauf zu einem durch Sachverständige zu bestimmenden Preise. Allein gerade die Erkundung versteckt gehaltener Getreidevorräte durch einen Privaten wird oft auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Dazu kommt, daß, selbst wenn diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten, was im allgemeinen nicht der Fall sein wird, die große Frage der Getreide- und Mehlversorgung durch einzelne Requisitionen nicht gelöst werden würde. Ein wichtiger Teil des Problems besteht gerade in der entsprechenden Aufteilung des vorhandenen Getreides, und diese Erwägungen haben dazu geführt, daß die Frage der staatlichen Requirierung und Aufteilung in den Vordergrund gerückt ist. Sie dürfte bei einer Erörterung über die Getreideversorgung mit dem ungarischen Ministerpräsidenten naturgemäß auch eine Rolle spielen. Man würde in diesem Falle wenigstens Kenntnis darüber erlangen, welchen Standpunkt die ungarische Regierung hierbei einnimmt. Daß unmittelbare Entschlüsse im Zusammenhange mit dieser Konferenz sofort getroffen werden sollten, wird nicht für wahrscheinlich gehalten.

11. / I. 1915.

**Mehlersparnisse durch Mischung in Süddeutschland.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 11. Januar.

Die Mühlen der Süddeutschen Mühlenvereinigung liefern, wie die „Münchener Neuesten Nachrichten“ melden, den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, vom 11. d. ab nur noch eine Mehlsorte, welche aus 70 Teilen bis zu mindestens 80 Prozent gezogenem Weizenmehl und aus 30 Teilen bis zu mindestens 82 Prozent gezogenem Roggenmehl besteht und „Weizenbrotmehl“ genannt wird. Der Minimalverkaufspreis für diese Mehlsorte wurde bis auf weiteres auf 38 Mark ab Mühle festgesetzt. Falls die Landeszentralbehörde dazu ihre Zustimmung gibt, behält sich die Vereinigung vor, innerhalb dieses Ausbeuteverhältnisses noch die im Gesetze vorgesehenen bis 10 Prozent Auszugsmehl Nr. 00, Grieß und Dunst herzustellen, welche Sorten bis auf weiteres 5 Mark per Sack höher werten als das neue Weizenbrotmehl. Die am 11. d. noch unerledigten früheren Kontrakte werden derart erfüllt, daß die Vereinigung anstatt des danach verkauften Mehles „Basis 0“ nur das neue Weizenbrotmehl mit einer Preis minderung von 5 Mark per Sack liefert.

12. I. 1915

## Die Bestimmungen über die Herstellung von Backwaren.

Berlin, 10 Jan. (B. B.) Nach den Vorschriften über die Bereitung von Backwaren, die der Bundesrat am 5. d. Mts. erlassen hat, und die am 15. d. Mts. in Kraft treten, dürfen in Zukunft nur noch drei Sorten von Backware hergestellt werden, nämlich Roggenbrot, Weizenbrot und Kuchen.

Zum Roggenbrot dürfen in Preußen Weizenmehl und Roggenauszugsmehl überhaupt nicht verwendet werden, dagegen muß zu allem Roggenbrot außer dem Roggenmehl auch — und zwar mindestens in dem in § 5 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. genau bestimmten Verhältnis — Kartoffel-, Gerstene-, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot verwendet werden. Der Kartoffelzusatz kann aus Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl, gequetschten oder geriebenen Kartoffeln bestehen.

Roggenbrot, das Kartoffel oder die anderen genannten Zusätze nur in der vorgeschriebenen Mindestmenge enthält, kann ohne weitere Bezeichnung abgegeben werden. Roggenbrot, das mehr Kartoffel oder andere zulässige Zusätze enthält, ist mit dem Buchstaben K zu bezeichnen. Werden mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstene- u. Hafermehl usw. verwandt, so muß das Brot mit den Buchstaben K. K. bezeichnet werden. Die Zusätze sollen in erster Linie dazu beitragen, daß aus dem vorhandenen Roggenmehl mehr Brot hergestellt werden kann, also die vorhandenen Brotvorräte „strecken“. Wenn auch das Brot mit stärkerem Zusatz sich nicht billiger stellen sollte, so ist es doch die vaterländische Pflicht der gesamten Bevölkerung, daß sie nur K. K. Brot oder doch wenigstens K Brot kauft, und der Bäcker, daß sie nur solches Brot herstellen. Wenn sich die nötige Menge von Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl nicht beschaffen läßt, sind gequetschte oder geriebene Kartoffeln, die in jeder Bäckerei bereitet werden können, zu verwenden.

Roggenbrot kann in jeder beliebigen Form und Größe gebacken werden. Die Zusammensetzung muß aber stets dieselbe sein. Auch das kleinere Roggengebäck hat daher mindestens den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zu enthalten und es darf dazu kein Weizenmehl und kein Roggenauszugsmehl, das in Preußen übrigens nicht hergestellt werden darf, verwendet werden.

Eine Ausnahme ist nur für das sogenannte Vollkornbrot zugelassen, d. h. für ein Brot, das aus reinem bis zu mehr als 93 vom Hunderd durchgemahlener Roggen besteht. Dieses kann ohne Kartoffelzusatz gebacken werden, darf aber auch andere Zusätze, wie Weizenmehl und dergl. nicht enthalten.

Das zum Weizenbrot verwendete Mehl muß 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthalten; sein Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlhaltige Stoffe ersetzt werden. Weizenauszugsmehl und Roggenauszugsmehl dürfen zum Weizenbrot nicht verwendet werden. Weizenbrot darf nicht in Stücken von mehr als 100 Gramm Gewicht hergestellt werden. Das sogenannte Kastenvollkornbrot ist also in Zukunft verboten.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu der mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartiger Stoffe aus Weizen bestehen. Sonstige Schranken sind der Verwendung der Mehle zum Kuchen nicht gezogen. Es ist also die Verwendung von Weizenauszugsmehl bis zur Hälfte des gesamten Mehlgehalts und die Verwendung von Roggen-, Kartoffel-, Gerstene-, Hafer-, Reis-, Maismehl usw. in beliebigen Mengen zulässig.

Alle diese Vorschriften gelten nicht nur für Bäckereien oder Konditoreien, die Ware für den Verkauf herstellen, sondern überhaupt für die Herstellung von Backware, mag sie für den eigenen gewerblichen Betrieb (Hotelbäckerei usw.) im landwirtschaftlichen Betrieb oder auch im Hause (Hausbäckerei erfolgen.) Die Vorschriften gelten namentlich auch, wenn den Bäckern der fertige Teig nur zum Ausbacken übergeben wird. Die Bäcker werden daher gut tun, wenn sie sich von der vorchriftsmäßigen Zusammensetzung des Teiges nicht überzeugen können, das Ausbacken abzulehnen.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 verbietet unter Androhung strenger Strafen auch das Verfüttern von Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Das in den Bäckereien oder Verkaufsstellen zurückbleibende Brot, das nicht abgesetzt werden konnte, ist, auch wenn es altbacken geworden ist, weder verdorben, noch ist es Abfall. Die Verfütterung wäre also strafbar. Es ist aber zulässig, solche einwandfreie alte Ware zur Herstellung neuer Backware zu verwenden. Dies ist auch bei altem Roggenbrot ohne besondere Schwierigkeiten möglich und sollte überall geschehen.

12. 11. 1915.

**Die Bäcker für die Abschaffung des Kleingebäcks.**

Wien, 11. Januar.

In Kreisen der Wiener Bäckermeister ist in der Frage der geplanten Gebäcksvereinfachung das Projekt aufgetaucht, das bisherige Kleingebäck überhaupt abzuschaffen und an dessen Stelle Weizenbrot als „Kriegsgebäck“ zu erzeugen.

Wie das offizielle Organ der Genossenschaft berichtet, trat dieser Tage der Genossenschaftsausschuß zusammen, um sich mit der Angelegenheit der Gebäcksvereinfachung, die nach einer Anregung der Gemeinde im Verordnungswege zu regeln wäre, zu beschäftigen. Seitens der kompetenten Behörde wurde die Genossenschaft aufgefordert, sich hierüber zu äußern. Nunmehr jedoch ist man seitens der Genossenschaftskreise zur Ansicht gelangt, daß an den Beschlüssen, dreierlei Gebäck einzuführen, heute nicht mehr festgehalten werden könne. Es werde sich die Notwendigkeit ergeben, an Stelle des Kleingebäcks Weizenbrot als „Kriegsgebäck“ zu erzeugen. Für die Bedürfnisse nach feinerem Gebäck brauche nur ein Tafelgebäck als „Kaffeebrot“ erzeugt zu werden, wofür die verfügbaren Quanten gerade genügen. Das Kaffeebrot könnte durch Zusatz von Kartoffelmehl schmackhafter gemacht werden. An Stelle der Kaisersemmel und der übrigen zahlreichen Gebäcksorten und -formen müßte ein Weizenbrot hergestellt und außerdem nur schwarzes Roggenbrot erzeugt werden. Diese Maßnahmen würden auch eine Erleichterung der Gebäckmanipulation mit sich bringen.

**Versammlung der Wiener Bäckermeister.**

Im Innungshause der Wiener Bäcker fand heute eine Bäckermeisterversammlung statt, zu der fast alle 700 in Wien etablierten Meister erschienen waren. Die niederösterreichische Statthalterei hatte den Statthaltersekretär Dr. Kuba, das Gemeinderatspräsidium den Präsidialsekretär Dr. Klein, die landwirtschaftliche Börse Generalsekretär Dr. Horowitz, der Niederösterreichische Mühlenverband Kommerzialrat Fuhrich und Generalsekretär Kasparek, die Gewerbebehörde den Magistratsoberkommissär Dr. Maly entsendet.

Ueber den Hauptberatungsgegenstand der Versammlung — die Mehlnknappheit und die dadurch geschaffenen Verhältnisse im Wiener Bäckergewerbe — referierte Hofbäcker German Stumpf (13. Bezirk). Der Redner kam zu dem Schlusse, daß die Wiener Bäcker im Hinblick auf die gegenwärtige Situation im Gewerbe von der Erzeugung des Kleingebäcks Abstand nehmen sollen.

Herr Kilian Stumpf sprach sich dafür aus, keine Kaisersemmeln zu erzeugen. Die Behörde soll im Verordnungswege verfügen, daß die Erzeugung von Weißgebäck überhaupt aufzulassen sei.

Herr Wolfbauer meint, man möge dem Publikum nur Milchbrot bieten, denn der Wiener sei nicht geneigt, ein schwarzes Brot zum Kaffee zu essen.

Gemeinderat Dröbner vertrat den Standpunkt, daß für die ganze Monarchie einheitliche Höchstpreise festzusetzen seien.

Herr Giles betonte, daß es eine patriotische Pflicht der Wiener Bevölkerung wäre, die Bäcker in ihren Bestrebungen zu unterstützen, indem sie auf die verschiedenen Gebäcksorten verzichte.

Herr Mayer ist dafür, daß nur auf größere Formen bei der Erzeugung des Weiß- und Schwarzbroties eingegangen werde. Man möge das Mullermehl mit dem sogenannten Kochmehl mischen und daraus das Weißbrot und von dem Gerstenmehl das schwarze Brot erzeugen.

Herr Marhold trat ebenfalls dafür ein, daß bis zur völligen Klarlegung der Verhältnisse nur eine einzige Gebäcksorte erzeugt werden soll.

Für das Verschwinden der Kaisersemmeln und des übrigen feinen Gebäcks trat auch der Mühlenvertreter Fessler ein.

Bezirksvorsteher Müller hat den Antrag Mayer anzunehmen. Herr Schmölzer trat für ein Verbot des Hausierens mit Gebäck von Tür zu Tür ein.

Nach einem kurzen Resümee des Vorsitzenden Kommerzialrat Breunig nahm die Versammlung eine Resolution an, in der es heißt: Die Versammlung richtet an die Regierung die dringendste Bitte, sofort geeignete Maßnahmen zur Behebung des Mehlmangels zu veranlassen und insbesondere im Verordnungswege durch ein Verbot der Erzeugung von Kleingebäck eine weitere notwendige Ersparnis an Rohmaterial herbeizuführen. Die Erzeugung soll lediglich auf Schwarz- und Weißbrot beschränkt bleiben.

Auf Antrag Herrn Mayers wurde der Genossenschaftsleitung die Ermächtigung erteilt, jedes Quantum Mehl, welches ihr eventuell offeriert werden sollte, für die Genossenschaftsmitglieder anzukaufen.

### Die Fragen der Mehlbeschaffung und der Gebäckerzeugung.

Mitteilungen von Bezirksrat Johann Wolfbauer,  
Vorstandsmitglied der Wiener Bäcker-genossenschaft.

Wien, 11. Januar.

Durch die gegenwärtigen Approvisionierungsverhältnisse sind wir zu Maßregeln gezwungen, die wir im Interesse unserer Kunden gern vermieden hätten, die jedoch angewendet werden müssen, wenn wir überhaupt unsere Betriebe fortführen, die uns in der Approvisionierung Wiens zufallende Aufgabe erfüllen und unsere Existenz aufrechterhalten wollen. Deshalb hat eine heute abgehaltene Sitzung sämtlicher Mitglieder des Bäckergewerbes den Beschluß gefaßt, an die Regierung die Forderung zu richten, es möge die Herstellung von Kleingebäck verboten werden. Nach der Tendenz dieses Beschlusses werden künftig nur zwei Brotsorten in Verkehr gebracht werden, wobei darauf Bedacht genommen wird, daß mit den erhältlichen Mehlqualitäten das Material zur Erzeugung schwarzen Brotes in größeren Quantitäten vorhanden ist.

Für die in Wien bisher als unentbehrlich gehaltenen Sorten von weißem Kleingebäck brauchte man feinstes Weizenmehl. Und das ist jetzt fast nicht zu haben. Durch die am 1. November v. J. erlassene Mahlverordnung wird die Vermahlung des Weizens derart vorgeschrieben, daß das gebräutete Kochmehl aus 70 Prozent Weizenmehl Nr. 2 und 30 Prozent Gersten- oder Maismehl besteht. Die feinen Weizenmehlsorten werden nicht mehr vermahlen, die Mühlen stehen zum Teile still, zum Teile arbeiten sie mit vermindertem Betriebe und an Mullermehl gibt es nur mehr einige kleine Ueberreste von alter Vermahlung. Die Hauptursachen des Mehlmangels liegen in der Ernte des Jahres 1914 und in dem Mangel an Zufuhren. In Ungarn sind die Höchstpreise für Weizen bedeutend höher angesehen als bei uns, obwohl wir seit jeher, auf den Bezug aus Ungarn angewiesen waren. Und dann fehlt der Handel, der sonst einsehen konnte, fast vollständig, offenbar deshalb, weil die Produzenten und Händler bei fest vorgeschriebenen Preisen nicht das Interesse an dem Absatze haben wie dort, wo sie selbst preisregulierend auftreten können. Man kann nicht behaupten, daß die Festsetzung von Höchstpreisen die Anstauung großer Vorräte an gewissen, unbekanntenen Stellen verursacht hat, aber denkbar wäre es, daß noch mancher Waggon Weizen auf den Markt gebracht werden könnte, wenn Produzenten und Händler dafür interessiert würden. Daß durch den Krieg

auch große Quantitäten, welche sonst in den freien Verkehr gelangt wären, für die Approvisionierung des Heeres vorweggenommen werden müssen, ist selbstverständlich. Diese von der Regierung reservierten Weizenmengen können aber nicht ins Gewicht fallen, weil sie ja jenen Konsumenten vorbehalten sind, die durch den Kriegsdienst unserem Approvisionierungsgebiete entzogen sind.

Die Mühlen sind, wenn sie schon eine Lieferung übernehmen, verpflichtet, die Mehllieferung im Verhältnisse zur Erzeugungsmöglichkeit zu stellen, so daß ein Waggon Mehl, der 120 Sack faßt, aus 15 Sack Mullermehl, 25 Sack Kochmehl, 50 Sack Weizenbrotmehl besteht, während der Rest Weizenmehl ist. Bei den jetzigen Verhältnissen ist es daher dem Bäcker nicht möglich, die für die Vielgestaltigkeit der in Wien konsumierten Gebäcksformen nötigen Quantitäten zu erhalten. Mit dem durch Vermischung der Sorten erzielten Mehle kann man auch nicht annähernd an die der üblichen Form entsprechende Qualität herankommen. Und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit der in Wien eingebürgerten Gebäcksherstellung auf Kriegsdauer zu brechen, wobei von der konsumierenden Bevölkerung das volle Verständnis für diese Vereinfachung vorausgesetzt wird.

Nach der heute angenommenen Entschließung soll künftighin nur Weiß- und Schwarzbrot erzeugt werden. Eine begriffliche Feststellung des einen oder des anderen ist unterblieben, aber so viel steht fest, daß es sich nur um zwei Brotsorten handeln kann und daß alle anderen Arten von Gebäckerzeugung im Bäckergerwerbe eingestellt werden sollen. Da zu den festen Mahlzeiten das schwarze Brot besser geeignet ist, dürfte sich dieses dann als das Haus- oder Gasthausbrot, das weiße als Kaffeebrot qualifizieren. Jedenfalls wird die Herstellung der ersteren Brote mit Rücksicht auf die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mehlqualität etwas leichter sein und daher auch dem größeren Konsumbedürfnisse entsprechen, während die zweite Sorte, etwa auch als Milchbrot gedacht, die Kleingebäcksarten und namentlich das „mürbe“ Gebäck zu ersetzen berufen wäre.

12./I. 1915.

(Die Mehlaprovisionierung Wiens.) Unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters Dr. Weiskirchner fand geſtern eine Obmännerkonferenz der Gemeinderatsparteien ſtatt, in welcher die Anträge des Bürgermeiſters betreffend die Mehlaprovionierung Wiens und die weiteren Schritte der Gemeinde einhellig gebilligt wurden.

13./I. 1915.

**Die Einführung einheitlicher Gebäcksorten.****Mitteilungen des Regierungsrates  
Dr. Alexander Sorobitz.**

Ueber die Einführung einheitlicher Gebäcksorten, die bekanntlich in der vorgestrigen Versammlung der Wiener Bäcker gefordert wurde, und die damit zusammenhängenden Fragen machte Regierungsrat Dr. Alexander Sorobitz, Generalsekretär der Produktenbörse, einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilungen:

Mit der obligatorischen Einführung einheitlicher Gebäcksorten wäre eine Maßnahme getroffen, die im Interesse der Allgemeinheit gelegen und von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Denn sie wird uns in die Lage versetzen, daß wir gerade in der Verwendung jenes Nahrungsmittels, an dem wir am fühlbarsten Mangel leiden, werden sparsam umgehen müssen: mit dem Weizen. Eine energische Durchführung der geplanten Maßnahmen wird es der Zivilbevölkerung — das kann mit Sicherheit angenommen werden — ermöglichen, bis zur nächsten Ernte ein, wenn auch nicht so feines Gebäck wie bisher, wohl aber ein gutes, gesundes und bekömmliches in ausreichender Menge zu beziehen.

Es ist durchaus nicht einzusehen, warum die Bevölkerung nicht auf eine Annehmlichkeit und Bequemlichkeit verzichten sollte, denn mehr als das ist die jetzt übliche Verschiedenheit der Brotformen nicht. Etwas anderes wäre es, wenn das neue Brot weniger gesund wäre als das bisherige und einen geringeren Nährwert repräsentierte. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Das Brot, das eingeführt werden soll — nennen wir es nach deutschem Muster „Kriegsbrot“ — wird nahrhaft und auch wohlschmeckend sein und außerdem den großen Vorteil haben, daß die Bäcker ihren Betrieb vereinfachen können; denn die zahlreichen Abarten zersplittern die Tätigkeit der Bäckereibetriebe. Weizenmehl in genügenden Mengen zu beschaffen, um die Erzeugung von verschiedenen Gebäckformen aufrechtzuerhalten, wäre unmöglich; es bleibt also als bester Ausweg nur die geplante Vereinheitlichung, die der Bevölkerung und dem Bäckergerwerb in gleicher Weise nützt, denn die Bevölkerung wird genug Gebäck haben, die Bäcker aber werden ihren Betrieb ungestört aufrechterhalten können.

Nichtsdestoweniger ist kaum anzunehmen, daß die Bäcker freiwillig die als vorteilhaft erkannten Reformen einführen, weil es begreiflicherweise ihr Bestreben ist, dem Konsumenten entgegenzukommen und seinen Wünschen gerecht zu werden. Die Durchführung der Reformen wird von der Regierung angeordnet werden müssen, und daß dies so bald wie möglich geschieht, liegt im Interesse der Allgemeinheit.

An die Bevölkerung kann nun der bringende Appell gerichtet werden: „Seid sparsam und verzichtet auf kleine Annehmlichkeiten!“ Es sind Vorräte in genügender Menge vorhanden. Wenn rationell damit umgegangen wird, werden wir über alle Schwierigkeiten mühelos hinwegkommen und es ist ausgeschlossen, daß Not eintritt.“

**Ein Vertreter des Bäckergerwerbes.**

Einer der hervorragendsten Vertreter des Wiener Bäckergerwerbes äußerte sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber in nachstehender Weise:

„Es heißt, die Montag abgehaltene Versammlung der Wiener Bäcker habe in der Bevölkerung vielfach die Meinung hervorgerufen, daß Zwangsmassnahmen bereits unbedingt erforderlich seien. Dem gegenüber kann gesagt werden: Zu einer Besorgnis ist durchaus kein Anlaß. Die Vereinheitlichung der Gebäcksorten ist angeregt worden, doch handelt es sich meiner Ansicht nach nur um eine Vorbereitung. Wann die geplanten Neuerungen eingeführt werden, kann heute nicht einmal annähernd gesagt werden.“

Sollte es zur Einführung von einer, besser gesagt, zweier Gebäcksorten kommen, so braucht die Bevölkerung noch lange nicht besorgt zu sein, daß sie ein schlechtes Gebäck bekommt; es wird uniform sein, aber sicherlich wohlschmeckend. In Deutschland ist bekanntlich das K., beziehungsweise KK-Brot, das Kartoffelmehl als Zusatz enthält, schon lange eingeführt und die Bevölkerung hat sich in der kürzesten Zeit daran gewöhnt; allerdings ist man draußen nicht so verwöhnt wie in Wien, wo es den Konsumenten etwas schwerer fallen dürfte, sich Beschränkungen aufzuerlegen.

In erster Linie kommt es auf ein Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren an. Die Regierung wird je eher je besser Mittel und Wege finden müssen, die nötigen Mehlvorräte der Allgemeinheit zugänglich zu machen; die Bäcker werden bei der Herstellung der Gebäcksorten die notwendige Sparsamkeit walten lassen, und das Publikum wird gewiß einsichtsvoll genug sein, seine Ansprüche etwas herabzumindern. Auf diese Weise wird es sich mühelos erledigen lassen, über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen.

## Die Brotversorgung bis zur nächsten Ernte.

In der letzten Woche fanden Ministerberatungen statt, die zum Teil auch den Fragen der Approvisionnement galten. Festgestellt kann werden, daß es in Oesterreich-Ungarn nicht an einer hinreichenden Gesamtmenge an Getreide und Kartoffeln fehlt, um bei strenger Beobachtung der auf eine wirtschaftliche Sparsamkeit abzielenden Verfügungen und Maßnahmen das Auslangen zu finden. Es kann auch erwartet werden, daß mit den anfänglichen Reibungen, die sich aus der Festsetzung der mittlerweile verordneten Getreidehöchstpreise in Ungarn und in Oesterreich ergaben, auch die noch nicht beseitigten Schwierigkeiten in der Versorgung verschwinden werden. Eine Revision der Höchstpreise in Oesterreich ist demnach vorerst nicht aktuell, wenn auch, wie es nach der Sachlage scheint, nicht ganz ausgeschlossen. Eine solche Maßregel hätte zum Ziel, die Vorräte heraus- und in den Verkehr zu bringen, ohne daß ein Zwang ausgeübt wird. Es ist jedoch auch vorgesorgt, daß die Behörden Vorräte requirieren können, um sie durch Vermittlung des Handels dem Konsum zuzuführen.

### Vorschläge des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in einer gestern abgehaltenen Sitzung sich neuerdings eingehend mit Approvisionnementfragen, insbesondere mit der Brotversorgung bis zur nächsten Ernte, befaßt. Es wurde festgestellt, daß eine Reihe von Vorkehrungen nötig sei, um mit den vorhandenen Vorräten die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte entsprechend zu versorgen, daß aber die bisher von der Regierung hinausgegebenen Verordnungen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes und zur Streckung der Vorräte nicht genügen. Es wurde daher beschlossen, folgende Maßnahmen der Regierung in Vorschlag zu bringen:

1. Die Beimischung von Surrogatmehlen soll in einem größeren Prozentsatz als nach der letzten Verordnung angeordnet werden.

2. Die Grundbesitzer sollen als Deputat statt reinen Brotgetreides Brot- und Surrogatgetreide in dem Prozentsatz der vorgeschriebenen Mischung an ihre Arbeiter und Angestellten ausfolgen.

3. Die Bohnmühlen sind ebenso wie die Handmühlen zu verhalten, Mehl nur in dem vorgeschriebenen Mischungsverhältnis herauszugeben.

4. Behufs Ersparung von Gerste soll im Einvernehmen mit Ungarn die Produktion der Brauereien, eventuell durch Bestimmung eines Kontingents, in angemessener Weise eingeschränkt werden.

5. Der freie Verkauf von Mullermehl (Buckmehl) an Privatpersonen ist zu verbieten.

6. Die Erzeugung des Kleinen Weißgebäckes soll möglichst eingeschränkt werden.

7. Die Verfütterung der im Betrieb befindlichen unverkauften Vorräte von Altmais ist zu verbieten und sind diese Vorräte zu Vermahlungszwecken zu requirieren. Von Neumais sind möglichst große Quantitäten einzuführen und künstlicher Trocknung zu unterziehen, um auch diese möglichst bald der Vermahlung zuführen zu können. Zu diesem Behufe sollen die bei Brauereien, Malzfabriken und Brehhefabriken vorhandenen Dörranlagen herangezogen werden.

8. Die Höchstpreise in den einzelnen Konsumtionsgebieten Oesterreichs sind in eine Relation zu den ungarischen Höchstpreisen zu bringen, welche die Verfrachtung aus Ungarn dorthin ermöglichen.

9. Der Getreide- und Mehlhandel, der durch die bestehenden Vorschriften gänzlich ausgeschaltet ist, soll durch die Bewilligung einer perzentuell und pauschaliter festgesetzten Provision herangezogen werden.

10. Der derzeit in weitem Umfang vorkommenden Mißbräuchlichkeit oder Umgehung der Vorschriften über Höchstpreise, Vermahlung, Mischung usw. ist energisch entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die Höchstpreise auch für Galizien festzusetzen und strenge Kontrollmaßnahmen einzuführen, insbesondere auch jeweils zu kontrollierende obligatorische Aufschreibungen über Einkauf, Mischung und Verkauf bei den Mühlen und Bäckereien.

11. Unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gelingt, den Bezug der unbedingt notwendigen Getreidemengen aus Ungarn zu sichern, ist unter Patronanz der österreichischen Regierung eine Getreideeinkaufsgesellschaft zu gründen, welche die zeitliche und örtliche Verteilung der Getreidemengen besorgt.

12. Die Regierung möge im Wege der Gemeindevertretungen einen Appell an die Bevölkerung richten, in welchem sie zur größten Sparsamkeit auffordert und eine Vergeudung von Brotgetreide als ein Verbrechen an der Allgemeinheit bezeichnet, indem gleichzeitig für den Fall des Versagens dieses Appells wirksame Zwangsmaßnahmen angedroht und diese sofort vorbereitet werden.

Da alle diese Maßnahmen nur dann praktische Bedeutung erhalten, wenn es gelingt, die derzeit im Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden geradezu trostlosen Transportverhältnisse zu bessern, wird beantragt:

Einen besonderen Park gedeckter Wagen unverzüglich für die hier in Betracht kommenden Transporte von Getreide, Mais und Mehl aus Ungarn nach Oesterreich bereit zu stellen; diese Wagen als solche für ihren besonderen Dienst kennlich zu machen und ausschließlich zu reservieren; die kompetenten ungarischen Stellen zu einer prompten Expedition und Durchführung der betreffenden Transporte zu veranlassen; den Donauweg, der in andern Jahren um diese Zeit wohl nicht in Betracht kommt, insofern der milden Witterung in diesem Winter jedoch praktikabel ist, soweit als irgend tunlich zur Abwicklung der gegenständlichen Transporte heranzuziehen und dementsprechend auch den zu den ungarischen Umschlagplätzen führenden Eisenbahnstrecken ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

### Getreidemischung und Mehlversorgung.

Der Jahresverbrauch an Brotgetreide beträgt, wie wiederholt an dieser Stelle ausgeführt, in der Gesamtmonarchie 102.44 Millionen Meterzentner. Laut amtlicher Ausweise beliefen sich nämlich die Ernteergebnisse Oesterreich-Ungarns in den Jahren 1904—1913 in Weizen und Roggen auf 1011.6 Millionen Meterzentner. Importiert wurde an Weizen, Roggen und Mehl (letzteres in Getreide umgerechnet) 18.4 Millionen Meterzentner, zusammen 1030 Millionen Meterzentner. Exportiert wurden 5.6 Millionen Meterzentner, daher Verbrauch in zehn Jahren 1024.4 Millionen Meterzentner oder 102.44 Millionen Meterzentner pro Jahr, was für 50 Millionen Menschen 205 Kilogramm Konsum an Brotgetreide pro Kopf und Jahr ausmacht. Da die heurige Ernte bloß zirka 90 Millionen Meterzentner von beiden Fruchtgattungen ergab, so resultiert ein Defizit von 12.44 Millionen Meterzentner, welches eben mit Rücksicht auf den Mehrbedarf infolge des Krieges mit rund 16 Millionen Meterzentner zu beziffern ist.

13./I. 1915.

*die Brotversorgung bis zur nächsten Ernte.*

Als Maßnahmen zur Deckung des Ausfalles kamen in Betracht die sofortige Aufhebung der Einfuhrzölle auf Weizen und Roggen, ferner die vollständige Sistierung des Exports von Gerste und die Mischung des Weizen- und Roggenmehles mit Gerstenmehl und Maismehl. Die Aufhebung der Zölle verzögerte sich indes, desgleichen die weiteren Sanierungsmaßnahmen, wie Wertschwang für Bäcker und Mühlen, Fixierung von Höchstpreisen für Getreide und Mehl, so daß jetzt radikalere Schritte geboten erscheinen.

Die fehlenden 16 Millionen Meterzentner Brotfrüchte würden sehr leicht durch Surrogate, wie Gersten-, Mais- und Kartoffelwalzmehl, die ins Weizen- und Roggenmehl bis 33 Prozent einzumischen wären, zu ersetzen sein, wenn die jetzigen Besitzer von Weizen und Roggen ihre Vorräte in den freien Verkehr brächten. Denn dann könnte die beabsichtigte Vermischung glatt und systematisch vor sich gehen.

Es würde sich vor allem auch empfehlen, die Höchstpreise in Oesterreich und in Ungarn in der Weise zu ändern, daß sie unter Berücksichtigung der früher bestandenen natürlichen Preisbildung kaffelweise von den Produktions- in die Konsumtionsgebiete höher gingen, wobei auf die Frachtauslagen und Courtage für den Zwischenhandel Bedacht genommen werden müßte. Da kaum zu erwarten ist, daß die ungarischen, insbesondere die Budapestier Maximalpreise ermäßigt werden, so müßten geeignete Maßnahmen bei uns getroffen werden, damit die Bezüge von Brotgetreide und Mehl leichter vonstatten gehen können. Es hat bloß in Zeiten ärgster Preistreiberien der Haussepekulanten in Termintware Momente gegeben, wo die Weizen- und Roggenpreise in Pest höher als in Wien waren, in normalen Zeiten war stets das umgekehrte Verhältnis der Fall.

Wenn die Besitzer des Brotgetreides dasselbe nicht freiwillig auf den Markt bringen sollten, so müßte die zwangsweise Enteignung der vorhandenen Bestände durch staatliche Zentraleinkaufsstellen orts- oder bezirkswise erfolgen. Die Produzenten oder Händler erhielten ohnehin hierbei Preise, die sie sich in normalen Zeiten nicht träumen ließen. Die Maßnahmen zur Herausgabe sämtlicher Vorräte an Weizen, Roggen und eventuell Gerste, Mais und Kartoffeln wären sofort zur Geltung zu bringen.

Die Mühlen haben bislang hauptsächlich Gerste und etwas Mais als Mischung verwendet, aber keine nahe gar kein Kartoffelmehl, weil sie die Einrichtungen zur Gewinnung von solchem nicht haben und Kartoffelmehl überhaupt schwer erhältlich ist. Die bestehenden Erzeugungstätten sind ganz unzureichend, und da Kartoffeln durch langes Lagern qualitativ sehr leiden, so sollte der Staat in großzügiger Weise selbst einige große Kartoffelmehlfabriken gründen oder durch ausgiebige Subventionen ins Leben rufen. Das Kartoffelwalzmehl eignet sich sehr gut für Gebäck aller Art zum Einmischen und kann auch lange Zeit lagern, ohne qualitativ beeinträchtigt zu werden.

Nun ist zu prüfen, ob irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Mehlversorgung bis zur neuen Ernte, das ist gegen Mitte Juli, begründet erscheinen. Es ist bekannt, daß der Konsum an Mehl und sonstigen Mahlprodukten von der Ernte bis Neujahr, also im ersten Semester des betreffenden Erntejahres, infolge der gesteigerten Arbeitsperiode und anderer Umständen ungleich höher ist als im zweiten, relativ arbeitsstilleren Semester. Nehmen wir also an, daß von den im letzten Jahre gewerteten 90 Millionen Meterzentner Weizen und Roggen bis nun von den 50 Millionen Menschen in der Monarchie a 105 Kilogramm, zusammen 52.5 Millionen Meterzentner verzehrt wurden, so wären noch vorhanden 37.5 Millionen Meterzentner, und wenn für sechs Monate bis zur neuen Kampagne wieder 52.5 Millionen Meterzentner kalkuliert würden, was sehr hoch beziffert ist, so ergibt sich ein Manko von 15 Millionen Meterzentner, das eben durch Surrogate zu decken ist.

Wir ernteten in den letzten zehn Jahren durchschnittlich pro Jahr zirka 30 Millionen Meterzentner Gerste, 38 Millionen Meterzentner Hafer, 47 Millionen Meterzentner Mais. Wenn wir den bisherigen Export an Gerste, dann den sonstigen Verbrauch von Gerste, Hafer und Mais für verschiedene Zwecke im Inland in Rechnung ziehen, so dürften zurzeit doch noch 50 Millionen Meterzentner verfügbar sein, aus welchen leicht die zum Mischen nötigen 15 Millionen Meterzentner Mehl herzustellen sind, wenn der weitere Export von Gerste und Futterstoffen sistiert und die Verarbeitung von Gerste und Mais zu Spirit- und Brauzwecken beschränkt wird. Wenn nun überdies der Staat die Kartoffelmehlerzeugung in der ange deuteten Weise fördern würde, so könnten aus den noch vorrätigen Kartoffeln leicht 5 Millionen Meterzentner gutes Kartoffelwalzmehl gewonnen werden. Von einer Mehlnot kann hiernach nicht gesprochen werden, sofern nur halbwegs hauswirtschaflich gewirtschaftet wird.

Der größte Bedarf und die schärfste Nachfrage herrscht nach Backmehl und Kochmehl, von welchen e 15 Prozent herzustellen sind und die eben für das Weißgebäck, wie es bis jetzt erzeugt wird, nicht hinreichen. Es wäre vielleicht auch die Vermischung des Backmehles mit 15 bis 20 Prozent Surrogaten zu empfehlen und andererseits an die Vereinfachung des Weißgebäcks zu schreiben. Es sollte bloß eine höchstens zwei Sorten Weißgebäck mit genau umschriebener Mehlmischung, perzentuell und Form in Verkauf gebracht werden dürfen. Wenn alle Bäcker ein gleichmäßiges, wenn auch etwas dunkleres, aber sonst tadelloses Gebäck erzeugen würden, so würde sich das Publikum leicht daran gewöhnen und es würde sich der Mangel an feinstem Mehl und an Hülskräften sehr mildern.

Der gleiche Vorgang wäre beim Roggenbrot einzuhalten. Noch immer wird Weiß- und Schwarzbrot teilweise aus unvermishtem Mehl erzeugt. Es soll bloß eine Sorte Brot aus Roggenbrotmehl mit 33 Prozent Gersten-, eventuell 30 Prozent Mais- und Kartoffelmehlmischung mit fehzusehendem Gewicht und Preis verkauft werden. Ein solches Brot wäre sehr schmackhaft und ziemlich billig.

Leopold Gayer.

Proturist der Bäckereigesellschaft Karl Wemola.

13. / I. 1915.

\* Die Berliner Bäckermeister mit dem Nachtbäckerverbot einverstanden! Die Versammlung, in der die Berliner Bäckermeister Stellung nehmen wollten zu den neuen Bundesrats-Verordnungen, fand gestern unter überaus großer Beteiligung in den Kontordia-Festhallen in der Andreasstraße statt. Wohl an dreitausend Personen füllten den großen Saal und seine Tribünen; man bemerkte viele Frauen, die für ihre im Felde stehenden Gatten das Geschäft weiterführen. Auch eine Anzahl Bäckermeister aus allen Teilen Deutschlands sowie viele Gesellen waren gekommen.

Wer geglaubt hatte, hier zu einer Protestversammlung der Bäckermeister zu kommen, wurde gründlich enttäuscht. Es kam vielmehr der einmütige Wille der Berliner Bäckermeister zum Ausdruck, sich mit den neuen Verordnungen, namentlich mit dem Nacht-

bäckerverbot, abzufinden und durchzuhalten — zum Wohle des deutschen Volkes. — In seiner einleitenden Ansprache wies Obermeister Friß Schmidt von der Berliner Bäckerinnung darauf hin, wie große Opfer das Berliner Bäckergewerbe bereits gebracht hat. Die neuen Verordnungen bedeuten eine Ummwälzung für das gesamte Bäckergewerbe. Namens der Regierung habe er zu erklären, daß diese die Schwierigkeiten, die den Bäckermeistern entstehen, durchaus nicht verkenne. Es sei wahrscheinlich, daß eine gewisse Erleichterung dadurch gewährt werde, daß für Sonntags eine Arbeitszeit von 7 bis 12 Uhr vormittags eingeführt werde. Obermeister Schmidt betonte die Notwendigkeit, sich mit den neuen Bestimmungen abzufinden, so gut oder so schlecht es eben ginge, und er bat die Presse, für die Aufklärung der Berliner Bevölkerung zu sorgen. Der Redner schloß mit einem Hoch auf das deutsche Heer und seinen obersten Kriegsherrn, in das die Versammlung begeistert einstimmte.

Auch der nächste Redner, Obermeister König-Schöneberg, betonte die Notwendigkeit, zum Wohle des Ganzen durchzuhalten, damit der Plan unserer Feinde, uns auszuhungern, zunichte werde. Er wandte sich ferner gegen das private Aufkaufen von Weizenmehl, das Mehl würde doch nach kurzer Zeit verderben. Für die Frauen der im Felde stehenden Kollegen müsse das Nachtbäckerverbot eine große Erleichterung sein. — Ehrenobermeister Bernard erklärte, daß jeder Versuch, die Regierung zur Aufgabe ihrer wohlwollenden Maßnahmen zu bewegen, aussichtslos sei. — Es wurde dann angeregt, eine Verordnung zu erwirken, die das Austragen der Frühstücksware verbiete. Große Zustimmung fand eine Anregung, die Bäckereien erst um 8 Uhr morgens zu öffnen. In einer einstimmig angenommenen Entscheidung wurde die Regierung gebeten, in der ersten Zeit Milde walten zu lassen, und das Publikum ersucht, Rücksicht zu nehmen.

13. / 11. 1915.

**Staatliche Beschlagnahme der Getreidebestände?** Von verschiedenen Seiten ist der Vorschlag gemacht worden, daß der Staat, um eine sparsame Verwendung der Getreidevorräte zu bewirken, auf die vorhandenen Getreidebestände Beschlag lege und die Verteilung des Getreides an die Bevölkerung in die Hand nehmen möge. Wie wir hören, würde zu diesem Mittel, falls die Umstände es erheischen, in der Tat gegriffen werden. Man glaubt aber, daß dieses letzte Mittel nicht erforderlich sein wird, weil die vor kurzem ins Leben gerufene Kriegsgetreidegesellschaft, deren Bedeutung bisher nicht hinlänglich gewürdigt worden sei, bei der Regelung des Getreideverbrauchs ersprießliche Dienste leisten werde. Diese Gesellschaft ist zu dem Zwecke gegründet, um den größten Teil der vorhandenen Getreidebestände in ihren Besitz zu bringen und den Verbrauch des Getreides zu ordnen. Namentlich für die letzten Monate vor der Ernte, Mai bis Juli, werde, so meint man, das Warten der Gesellschaft sich erheblich geltend machen.

### Ein Appell für die Vereinfachung des Wiener Gebäcks.

Wir erhalten folgende Zuschrift: Gestatten Sie, daß eine bürgerliche praktische Hausfrau ihre Meinung über die langen Debatten und Verhandlungen bezüglich der Herstellung der ortsüblichen Klein- und Feingebäcksorten während der Kriegszeit offen und ehrlich ausspricht. Die Rücksicht auf das konsumierende Publikum hat keine Berechtigung. Maßgebend bei Regelung der Gebäckfrage dürfen nur: Höchstaussnützung der vorhandenen Getreide, respektive Mehlbestände und Erzeugung genügender Quantitäten von Weiß- und Schwarzgebäck sein. Sollte es einwärtslose Konsumenten geben, welche die Verpflichtung jedes einzelnen, Sonderwünsche, Gewohnheiten, Bequemlichkeitsrücksichten usw. den allgemeinen Interessen unterzuordnen, noch nicht erlernt haben, dann muß man sie durch strenge Verordnungen dazu zwingen. Es ist meiner Meinung nach Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung genug nahrhaftes Weiß- und Schwarzbrot bekommt. Die Gebäckform und ob mürb oder von Kaffeeleig darf doch während der Kriegszeit nicht in Betracht kommen. Die Herstellung der mannigfaltigen Formen

der weltberühmten Wiener Gebäcksorten verteuert nach Mitteilungen aus Bäckerkreisen aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen, das Produkt und erschwert die Aufrechterhaltung mancher Betriebe. Es wäre mindestens während der Kriegszeit rationeller, nur eine einfache Form des Weißgebäckes zu erzeugen und die verminderten Herstellungskosten den Konsumenten durch die Größe des Weißbrotes zugute kommen zu lassen. Während unsere Soldaten für uns alle die Schrecken des Krieges mutig ertragen, darf doch die Qualität und Form des Brotes nicht Gegenstand ernster Beratungen bilden.

Netty Schweinburg.

## Maßregeln zur Mehlfversorgung.

Wien, 12. Januar.

Der Kriegszustand stellt die Staatsverwaltungen der kriegsführenden Staaten, insbesondere Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, vor ganz neue Aufgaben. Wenn auch die Zoll- und Handelspolitik der letzten Jahrzehnte in diesen beiden Ländern immer das Ziel vor Augen hatte, daß der Mehlbedarf durch die einheimische Produktion voll und ganz gedeckt wird, lag immer die Möglichkeit offen, durch Heranziehung ausländischer Ueberschüsse eine allfällige Lücke der heimischen Erzeugung zu decken. Die Lösung dieses Problems war eigentlich nur eine Preisfrage. Der Krieg hat jedoch darin zu durchgreifenden Veränderungen geführt. Die Erklärung von Getreide als Kriegskonterbande macht die Beschaffung aus dem Auslande faktisch unmöglich. Die Staaten befinden sich etwa in der Lage einer belagerten Festung, die bei der Deckung ihres Bedarfes auf die eigenen Vorräte angewiesen ist. Die erste Frage ist zunächst die, ob die Vorräte eben genügen, um das Konsumbedürfnis für eine bestimmte Zeit zu befriedigen. Es muß für die Periode vorgesorgt werden, die uns von der neuen Ernte trennt, weil dann automatisch, ohne daß eine Hinderung durch Kriegsereignisse möglich wäre, neue Vorräte zur Verfügung stehen. Man mußte sich nun die Frage vorhalten, ob nach den Ernteergebnissen die Bestände hinreichen würden, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung an Mehl bis zu diesem Termin vollkommen zu decken, und diese Frage konnte im August vorigen Jahres mit voller Beruhigung bejaht werden. Wohl wurde in Ungarn nur eine schwache Mittelernte eingebracht, so daß unter normalen Verhältnissen insbesondere in Weizen mit der Notwendigkeit einer Einfuhr zu rechnen war. Aber der Krieg schafft eben durchwegs neuartige Verhältnisse und so war die Rechnung auch anders aufzustellen. Die Bevölkerung mußte gezwungen werden, nicht ausschließlich reines Weizen- oder Roggenmehl, sondern auch Gerste, Mais und Kartoffeln zur Mehlerzeugung zu verwenden. Wenn dies in rationeller Weise geschah, wenn insbesondere Vorsorge dafür getroffen wurde, daß diese Getreidegattungen durch entsprechende Verfütterungsverbote fast ausschließlich für die menschliche Ernährung zu Gebote standen, wenn weiter die zwangweise Verwendung von Gerste, Mais und Kartoffeln in entsprechenden Verhältnisziffern verfügt wurde, dann konnte man mit Sicherheit voraussehen, daß die heimische Bevölkerung bis zur neuen Ernte nicht unter einem Mehlmangel zu leiden hätte.

Die entsprechenden Regierungsverfügungen sind, allerdings etwas verspätet, getroffen worden, aber dennoch glaubten gewiegte Kenner der Verhältnisse, behaupten zu dürfen, daß dieses „spät“ nicht ein „zu spät“ war und die Lage sich noch nicht derartig verschlechtert hat, daß infolge der verzögerten behördlichen Anordnungen etwa eine Mehlnot drohe. Allerdings unter drei wichtigen Voraussetzungen: 1. daß sämtliche vorhandenen Vorräte an Brotgetreide dem Konsum tatsächlich zur Verfügung gestellt, 2. daß eine ökonomische Verwendung und zweckentsprechende Verteilung derselben durchgeführt und 3. daß noch überdies durch einen Appell an die Bevölkerung jede Mehlerverschwendung hintangehalten werde. Bisher scheinen allerdings noch keine genügenden Vorkehrungen getroffen worden zu sein, um die Erfüllung dieser drei Bedingungen zu sichern. Erst nachdem man durch viele Monate der Preissteigerung ruhig zusehen hat, die dadurch hervorgerufen wurde, daß die ländlichen Produzenten in richtiger Einschätzung ihrer günstigen Position mit den Vorräten stark zurückhielten, entschloß man sich, Höchstpreise festzusetzen. Wenn hiedurch auch der weiteren Steigerung der Preise ein Riegel vorgeschoben wurde, ist der allerwichtigste Zweck, die Getreidevorräte dem Konsum, respektive der Mülerei zuzuführen, durchaus nicht erreicht worden. Ja, mit dem Tage der Festsetzung der Höchstpreise stößt der Getreideverkehr in beiden Reichshälften vollkommen, während unmittelbar vor Erlassung der Höchstpreisverordnung das Geschäft denn doch noch eine gewisse Regsamkeit zeigte und es den Mühlen wenigstens

möglich war, wenn auch mit materiellen Opfern, sich das zur Ausrechterhaltung des Betriebes notwendige Rohmaterial zu sichern. An dieser unliebsamen und unerwarteten Wirkung mag allerdings die nicht glückliche Art, in welcher die Getreidepreise in den beiden Reichshälften festgesetzt worden sind, mit die Schuld tragen. Eine Fixierung von Getreidepreisen mußte im vollen Einvernehmen der behördlichen Organe in den beiden Reichshälften erfolgen. In Oesterreich sind viele Gebiete auf den Bezug aus Ungarn angewiesen und die Normierung der Preise mußte daher in beiden Reichshälften in solcher Art vor sich gehen, daß dieser Bezug nicht unterbunden würde. Die erste Höchstpreisverordnung hat diesen Grundsätzen nicht Rechnung getragen. Der Getreideimport aus Ungarn war faktisch unmöglich geworden, und auch die zweite Höchstpreisverordnung für Ungarn hat an diesem Zustande nichts geändert. Beweis hiefür ist, daß der Verkehr auch heute wieder, also nach Erlassung der neuen Verordnung, nicht nur in Wien, sondern in ganz Oesterreich vollkommen stockte. Bei einem Weizenpreis von 41 Kronen in Budapest und 40½ Kronen in Wien, wobei die österreichischen Getreidepreise auf der Basis von Wien aufgebaut sind, wandert auch aus all den sonst nach Wien und Oesterreich gravitierenden Gebieten Ungarns der Weizen nach Budapest! Dabei ist sowohl in den österreichischen wie in den ungarischen Verordnungen jede Berücksichtigung der Handelsinteressen unterblieben und dieser wichtige Faktor für die Getreideverteilung erscheint vollkommen ausgeschaltet.

Man muß nun der hiedurch geschaffenen Lage Har ins Auge blicken. Die österreichische Mülerei ist bei Festhaltung an den derzeitigen österreichischen Maximalpreisen nicht in der Lage, das für die Ergänzung des Konsumbedarfes notwendige Rohmaterial aus Ungarn zu beschaffen. Dies gilt nicht nur für die Wiener Mülerei, sondern für die ganz Oesterreichs, sowohl in den Sudeten wie in den Alpenländern. Wohl wurde vernünftigerweise für Oesterreich nicht ein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt, sondern es sind in den einzelnen Kronländern je nach den Produktions- und Konsumverhältnissen und der Frachtlage gegenüber den für den Import in Betracht kommenden Gebieten verschiedene Höchstpreise normiert worden. Das Verlangen nach einem einheitlichen Höchstpreise heißt eben die tatsächlichen Verhältnisse vollkommen ignorieren, und ein Einheitspreis hätte vielleicht für Wien eine besondere Situation, dafür aber für die Kronländer unhaltbare Zustände geschaffen. Die abgestuften Höchstpreise stellen für ganz Oesterreich einheitliche Zustände her, die allerdings heute darin bestehen, daß für die diesseitige Reichshälfte die Beschaffung von ungarischem Getreide, insoweit die derzeitige Höchstpreisnormierung besteht, unmöglich ist. Wie kann nun Abhilfe geschaffen werden? Zunächst wohl vielleicht dadurch, daß die Höchstpreise in Oesterreich revidiert, nunmehr den bekannten ungarischen genau angepasst und hiedurch die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Importmöglichkeiten hergestellt werden. Es bedeutet dies natürlich eine neuerliche Mehrbelastung der Bevölkerung und eine weitere Verteuerung des Mehles, die aber insoweit nicht abzuwenden ist, als man nicht in beiden Reichshälften, den Ernst der Situation erfassend, die Getreideversorgung der Monarchie als staatliche Aufgabe selbst in die Hand nimmt, die ganzen Vorräte im Lande zunächst durch genaue, durch Straffaktionen geschützte Erhebungen sicherstellt und dann eventuell im Requisitionsweg deren Uebersührung in den Konsum auf dem Wege der Mülerei vornimmt. Hierbei müßte aber selbstverständlich eine solche Maßregel zielbewußt durchgeführt und nach einem einheitlichen Plane organisiert werden. Die bestehenden Gesetze geben die Handhabe zu einer solchen großzügigen Aktion, aber leider auch zu lokalen Eingriffen, ohne daß eine derartige einheitliche Versorgung durchgeführt wird. Es ist nur zu wünschen, daß derartige zusammenhang- und planlose Einzelrequisitionen nicht vorgenommen werden, weil hiedurch nur kleine lokale Mangelstände beseitigt, gewissermaßen ein Loch zugestopft wird, indem man das andere öffnet. Bei den eigentlichen Produktions- und Konsumverhältnissen der Monarchie steht eine derartige Aktion das volle Einverständnis Oesterreichs und Ungarns voraus, welches allerdings manchen Schwierigkeiten begegnen muß, die vielleicht erst überwunden werden können, wenn die äußerste Not es

*Maßregeln zur Mehlversorgung.*

erfordert. Es ist aber zu besorgen, daß dieser letzte Moment eintreten wird, wenn nicht sonst energische Eingriffe erfolgen. So muß jeder Mehlverschwendung auf das entschiedenste begegnet werden, selbst wenn man hierdurch gezwungen ist, liebgewordene Gewohnungen nicht zu respektieren. Ein Appell an die Gesamtbevölkerung, der auf die notwendige Sparsamkeit im Mehlverbrauche hinweist, wird, bei dem großen sozialen Pflichtbewußtsein der Bevölkerung, dessen Vorhandensein zur großen Freude aller treuen Söhne unseres Vaterlandes aus anderen Anlässen während der Kriegsdauer zu wiederholtenmalen konstatiert werden konnte, sicher nicht ohne Erfolg bleiben. Politische Behörden, Gemeindevertretungen, Schule und Kanzel müßten der Bevölkerung die tiefste Begründung dieses Mahnrufes klarmachen. Ferner müßten alle Maßnahmen, die der Gebüßverschwendung entgegenarbeiten, die die Verfüterung des Brotgetreides für die Viehhaltung verbieten, schonungslos durchgeführt und die Einhaltung auf das strengste überwacht werden. Schließlich und endlich müssen, ins solange ein Einvernehmen mit Ungarn über die letzten zu ergreifenden Maßnahmen nicht erzielt würde, wie bereits erwähnt, die hiesigen Getreidepreise den ungarischen angepasst und dem Handel eine Betätigungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Auffallend bleibt allerdings das vollkommene Aufhören des Angebotes an Brotgetreide in Ungarn, trotzdem die Höchstpreise eine fast 100prozentige Erhöhung der Normalpreise bedeuten. Eine rasche Ausnahme der Getreidevorräte in Ungarn, streng durchgeführt, wird sicher ergeben, daß das fehlende Angebot nicht im absoluten Mangel an Vorräten begründet erscheint. Sobald diese Tatsache einwandfrei konstatiert ist, wird auch die ungarische Regierung denn doch eher geneigt sein, mit der österreichischen zu kooperieren. Ein Agrarstaat wie Ungarn schon solange als möglich die Interessen jener Bevölkerungsschichten, welche die Grundpfeiler sind, auf denen die staatliche Existenz aufgebaut ist. Diese Schonung hat aber auch ihre Grenzen, und sie wird überschritten sein, wenn der klare Beweis erbracht ist, daß noch reichliche Getreidevorräte im Lande lagern und die Landwirte ungedenkt ihrer sozialen Pflichten aus der Zurückhaltung dieser Vorräte zum Schaden der Allgemeinheit weiteren Nutzen ziehen wollten.

Zur Beruhigung der Bevölkerung kann daher wohl heute gesagt werden, daß die kriegerischen Verhältnisse wohl zwingen, mit allen Vorräten hauszuhalten und daß auch Mehl ein kostbares Gut geworden ist, mit dem man sparsam umgehen muß. Sparsamkeit ist ein strenges Kriegsgebot, dessen Einhaltung eine soziale Pflicht ist. Eine Mehsteuerung besteht. Aber eine Mehlnot besteht heute nicht und wird nicht bestehen, wenn die verantwortlichen Faktoren nicht davor zurückschrecken, ihre Pflicht gegen die Gesamtbevölkerung zu tun und bei der Erfüllung derselben sich nicht vor dem Sonderwünsche einzelner mächtiger Bevölkerungsgruppen beugen werden.

**Die Maßnahmen für die Sicherung der Brotversorgung.**

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in seiner heutigen Sitzung sich neuerdings ein-

gehend mit Approvisionierungsfragen, insbesondere mit der Brotversorgung bis zur nächsten Ernte, befaßt. Es wurde festgesetzt, daß eine Reihe von Vorkehrungen nötig ist, um mit den vorhandenen Vorräten die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte entsprechend zu versorgen, daß aber die bisher von der Regierung hinausgegebenen Verordnungen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes und zur Streckung der Vorräte nicht genügen. Es wurde daher beschloffen, folgende Maßnahmen der Regierung in Vorschlag zu bringen:

1. Die Beimischung von Surrogatmehlen soll in einem größeren Prozentsatze als nach der letzten Verordnung angeordnet werden.
  2. Die Grundbesitzer sollen als Deputat statt reinen Brotgetreides Brot- und Surrogatgetreide in dem Prozentsatze der vorgeschriebenen Mischung an ihre Arbeiter und Angestellten ausfolgen.
  3. Die Rohmühlen sind ebenso wie die Handelsmühlen zu verhalten, Mehl nur in dem vorgeschriebenen Mischungsverhältnisse herauszugeben.
  4. Behufs Ersparung von Gerste soll im Einvernehmen mit Ungarn die Produktion der Brauereien, eventuell durch Bestimmung eines Kontingents, in angemessener Weise eingeschränkt werden.
  5. Der freie Verkauf von Nullermehl (Wassermehl) an Privatpersonen ist zu verbieten.
  6. Die Erzeugung des kleinen Weißgebäckes soll möglichst eingeschränkt werden.
  7. Die Verfüterung der im Betriebe befindlichen unverkauften Vorräte von Altmais ist zu verbieten und sind diese Vorräte zu Vermahlungszwecken zu requirieren. Von Neumais sind möglichst große Quantitäten einzuführen und künstlicher Trocknung zu unterziehen, um auch diese möglichst bald der Vermahlung zuführen zu können. Zu diesem Behufe sollen die bei Brauereien, Malsfabriken und Breibese-fabriken vorhandenen Vorrätlagen herangezogen werden.
  8. Die Höchstpreise in den einzelnen Konsumtions- gebieten Oesterreichs sind in eine Relation zu den ungarischen Höchstpreisen zu bringen, welche die Verfrachtung aus Ungarn dorthin ermöglichen.
  9. Der Getreide- und Mehlhandel, der durch die bestehenden Vorschriften gänzlich ausgeschaltet ist, soll durch die Bewilligung einer perzentuellen und pauschaliter festgesetzten Provision herangezogen werden.
  10. Der derzeit in weitem Umfange vorkommenden Außerachtlassung oder Umgehung der Vorschriften über Höchstpreise, Vermahlung, Mischung usw. soll energisch entgegen gewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Höchstpreise auch für Galizien festzusetzen und strenge Kontrollmaßnahmen einzuführen, insbesondere auch jeweils zu kontrollierende obligatorische Aufschreibungen über Einkauf, Mischung und Verkauf bei den Mühlen und Bädereien.
  11. Unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gelingt, den Bezug der unbedingt notwendigen Getreidemengen aus Ungarn zu sichern, ist unter Patronanz der österreichischen Regierung eine Getreideeinkaufsgesellschaft zu gründen, welche die zeitliche und örtliche Verteilung der Getreidemengen besorgt.
  12. Die Regierung möge im Wege der Gemeindevertretungen einen Appell an die Bevölkerung richten, in welchem sie zur größten Sparsamkeit auffordert und eine Vergewandung von Brotgetreide als ein Verbrechen an der Allgemeinheit bezeichnet, indem gleichzeitig für den Fall des Verfassens dieses Appells wirksame Zwangsmaßnahmen angedroht und diese sofort vorbereitet werden.
- Da alle diese Maßregeln nur dann praktische Bedeutung erhalten, wenn es gelingt, die derzeit im Verkehre zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden unregelmäßigen Transportverhältnisse zu bessern, wird beantragt:
13. Einen besonderen Park gedeckter Wagen unverzüglich für die hier in Betracht kommenden Transporte von Getreide, Mais und Mehl aus Ungarn nach Oesterreich bereitzustellen, diese Wagen als solche für ihren besonderen Dienst kenntlich zu machen und ausschließlich zu reservieren, die kompetenten ungarischen Stellen zu einer prompten Expedition und Durchführung der betreffenden Transporte zu veranlassen, den Donauweg, der in anderen Jahren um diese Zeit wohl nicht in Betracht kommt, insolge der milden Witterung in diesem Winter jedoch praktikabel ist, soweit als irgend tunlich zur Abwicklung der gegenständlichen Transporte heranzuziehen und dementsprechend auch den zu den ungarischen Umschlagplätzen führenden Eisenbahnstrecken ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

13. I. 1915

**Die Vereinfachung des Wiener Gebäcks.**

Von einem Wiener Bäckermeister.

Bisher ist noch keine Aenderung in der Erzeugung des Gebäcks eingetreten, weil hierzu die Vorschriften der Behörden erforderlich sind. Noch wichtiger als die Erlassung der Vorschriften ist aber die Beschaffung von Mehl. Was die Herstellung der künftigen Gebäcksformen betrifft, so wurde dem Vorschlage des Kollegen Wolfbauer nicht die entsprechende Beachtung geschenkt. Eine annähernde Statistik über die bisherige Verwendung des Mehles ergibt, daß ungefähr ein Viertel des Mehlebedarfes für die Erzeugung von mürbem, sogenanntem Kaffeegebäck verwendet wird. Daraus ersieht man leicht,

wie viel Gebäck für diesen Zweck hergestellt wurde. Wenn man heute auch kein bestes Mullermehl mehr für solches Gebäck verwenden kann, so läßt sich doch aus dem erhältlichen Muller- und Kochmehl ein Milchbrot herstellen, das schmackhaft genug, wenn auch etwas dunkler ist, um als Kaffeebrot verwendet zu werden. Für diese Art der Verwendung spricht auch die Möglichkeit, unter welcher heute ein Waggon Mehl bezogen werden könnte. Ein Waggon wird geliefert, vorausgesetzt, daß die Mühle überhaupt liefern kann, mit fünfzehn Sack Muller, fünfzehn Sack Kochmehl und neunzig Sack Brotmehl, also ein Viertel der Lieferung geeignet für mürbes Kaffeebrot, drei Viertel für Haus- oder Konsumbrot. Würde man sich zu dieser Art der Broterzeugung verstehen, so könnte man das Auslangen finden. Das weißere Mehl würde dem beschränkteren Konsum zugeführt werden können, das andere dem allgemeinen Gebrauch.

Die Frage, ob man die Weden- oder Laibform für das künftige Gebäck bevorzugen soll, ist nicht aktuell, bevor nicht entschieden ist, welche Arten von Brot hergestellt werden sollen. Es gibt ja auch viele Leute, welche das Kaffeebrot als überflüssig bezeichnen und behaupten, daß ein weißeres und ein dunkleres Konsumbrot notwendig seien, denn es gebe viele Leute, die eben als Konsumbrot ein helleres benötigen, das schwarze Brot aber überhaupt nicht vertragen. Das kann bis zu einem gewissen Grade richtig sein, aber bei den günstigsten Mehlbezugsbedingungen, die in absehbarer Zeit zu erreichen sein könnten, wird das für weißes Brot zu erzielende Mehlquantum immer nur ein Viertel der Gesamtmenge betragen, und es wird eine ständige Nachfrage in den Wiener Gasthäusern nach dem weißen Brote sein, dessen Erzeugung in dem angeforderten Maßstab eben der Mangel an Qualitätsmehl entgegensteht. In den Gasthäusern, auch beim Einkaufe der Privaten würde die Frage nach dem weißen Konsumbrote zur Quelle ständiger Beschwerden, während in dem anderen Falle, den Herr Bezirktrat Wolfbauer vorschlägt, die Konsumenten des weißen Brotes auf die Kaffeetrinker beschränkt würden und im Gasthause bei den festen Mahlzeiten im Hause das allerdings etwas derbere Schwarzbrot seine Aufgabe zu erfüllen hätte.

13. / 1. 1915

## Der Mehlmangel.

Umgabungen der Wiener Bäcker und  
Zuckerbäcker.

Vorgestern fand im Innungshause der Wiener Bäcker eine Versammlung der Bäckermeister statt, zu der fast 700 Meister erschienen waren. Ueber den Hauptberatungsgegenstand der Versammlung, die Mehlnappheit und die dadurch geschaffenen Verhältnisse im Wiener Bäckergewerbe, referierte Hofbäcker German Stumpf. Er kam zu dem Schlusse, daß die Wiener Bäcker von der Erzeugung des Kleingebäcks Abstand nehmen sollen. Nach längerer Debatte nahm die Versammlung eine Resolution einstimmig an, worin erklärt wird, daß angesichts der Knappheit an Weizenmehl die Versorgung der Bevölkerung mit Gebäck in der bisherigen Weise nicht aufrechterhalten werden könne. Die Versammlung richtet daher an die Regierung die Bitte, sofort geeignete Maßnahmen zur Behebung des Mehlmangels zu veranlassen und insbesondere im Verordnungswege durch ein Verbot der Erzeugung von Kleingebäck eine weitere notwendige Ersparnis an Rohmaterial herbeizuführen. Die Erzeugung solle lediglich auf Schwarz- und Weißbrot beschränkt bleiben. Ferner wurde der Genossenschaftsleitung die Ermächtigung erteilt, jedes Quantum Mehl, welches ihr eventuell offeriert werden sollte, für die Genossenschaftsmitglieder anzukaufen.

Besonders arg werden durch den Mangel an Mülser-Weizenmehl die Zuckerbäcker getroffen, weil dadurch die Erzeugung von feinen Bäckereien in Frage gestellt erscheint. Vorgestern fand eine von fast sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft besuchte Versammlung statt, die zur Mehfrage Stellung nahm. Vorsteher Rosenberger gab seinen Besauern Ausdruck, daß es dem Bürgermeister Dr. Weiskirchner trotz seiner Bemühungen, der Mehlskalamität im Bäcker- und Zuckerbäckergewerbe zu steuern, nicht gelungen sei, auch nur einigermaßen Abhilfe zu schaffen. Viel Schuld an der Mehlnappheit möge wohl der vorherrschende Waggomanangel sein . . . (Ruf: Und das Spekulantentum!) . . . Schließlich aber sei es die Pflicht der Regierung, einzuschreiten und Abhilfe zu schaffen. Einer der begehrtesten Artikel in der gegenwärtigen Zeit seitens der Spitalsverwaltungen sei der Zwieback für die verwundeten Soldaten. Wie können die Zuckerbäcker aber einen Zwieback erzeugen, wenn kein Mülser-Weizenmehl zu bekommen ist? Das sogenannte Mischmehl könne der Zuckerbäcker nicht verarbeiten. Die Genossenschaft habe in der Mehfrage ihre Pflicht getan, doch alle Eingaben an die Behörden blieben bis heute ohne Antwort, auch die Bitte an die Regierung um Beschaffung von zehn Waggon Mülser-Weizenmehl für die Zuckerbäcker. Es sei leider zu befürchten, daß die Wiener Zuckerbäcker gezwungen sein werden, wenn dem Mehlmangel nicht radikal abgeholfen werde, ihre Betriebe zu schließen und die Arbeiterschaft zu entlassen. Der Redner verlas hierauf ein Schreiben, welches der Bürgermeister durch den Magistratsdirektor Dr. Nüchtern an den Vorsteher Rosenberger richten ließ. „Der Bürgermeister — heißt es in diesem Schreiben — hat sich bereits mündlich und schriftlich in nachdrucksvoller Weise an die Regierung gewendet, daß dieselbe endlich das bereits vor Weihnachten in Aussicht gestellte „Regierungsmehl“ nach Wien schaffe. Die Gemeindeverwaltung hat alles getan, was in ihrem Wirkungskreis möglich ist, um die Mehlaprovisionierung der Stadt zu sichern. Wenn noch immer Mehlnappheit herrscht, so ist ein anderer Faktor schuld und nicht die Gemeindeverwaltung. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, in welcher an die Regierung die Bitte gerichtet wird, unverzüglich zehn Waggon Mülser-Weizenmehl und überdies ein Quantum des zur Erzeugung des Lebkuchens unumgänglich notwendigen Mülser-Roggenmehles zu beschaffen, da sonst die Zuckerbäcker gezwungen wären, ihre Betriebe zu schließen, was die Entlassung von vielen hundert Arbeitern zur Folge hätte. Die Versammlung spricht in letzter Stunde die unverhoffte Erwartung aus, daß diesem dringenden Hilferufe seitens der Regierung Rechnung getragen werde. Diese Erschließung wird dem Ministerium des Innern, des Handels, dem Kriegsministerium, Ackerbauministerium, der Statthalterei und dem Gemeinderatspräsidium übermittelt.“

13. / 1. 1915

**Zur Versorgung Wiens mit Getreide und Mehl.**

(Ein Bericht des Bürgermeisters über seine Interventionen.)

Das gestern Dienstag abends erschienene Amtsblatt der Stadt Wien enthält einen Bericht des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner in der Stadtratsitzung vom 8. Jänner über die zur Versorgung Wiens mit Getreide und Mehl von der Gemeinde Wien unternommenen Schritte. Der Bürgermeister erinnerte in diesem Referate, daß er schon am 28. Juli an den Ministerpräsidenten eine Eingabe richtete, in der um entsprechende Ermäßigung der Zölle auf Getreide, Mehl und sonstige Lebensmittel aus dem Vertragsauslande für Lieferungen an die Gemeinde Wien und andere autonome Stadtverwaltungen zu gemeinnützigen Approvisionierungszwecken ersucht wurde. Am 12. August trat der Bürgermeister an die Regierung mit der Forderung heran, Höchstpreise für Getreide festzusetzen und die Zölle für Getreide und Mehl gänzlich aufzuheben. Diese Forderungen wurden vom Bürgermeister und den Parteibüchtern des Gemeinderates in einer Audienz beim Ministerpräsidenten am 30. September wiederholt und hatten insoferne Erfolg, als am 9. Oktober durch eine Verordnung der beteiligten Ministerien die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mehlprodukte außer Kraft gesetzt wurden. Dann zitiert der Bericht des Bürgermeisters eine vom Stadtrate in der Sitzung vom 29. Oktober gefaßte Resolution, die Regierung möge mit der Festsetzung von Höchstpreisen für die Brotfrüchte und für Kartoffeln nicht länger zögern und gegen das absichtliche Zurückhalten von Vorräten und die wucherische Preistreiberei einschreiten, dann eine gemeinschaftliche Einkaufskommission für die Militär- und Zivilverwaltung einsetzen. Dann erschien am 28. November die Verordnung über die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl. Der Stadtrat gab in einer Resolution an die Regierung den schweren Bedenken der Gemeinde gegen die Art der Festsetzung der Höchstpreise Ausdruck und sprach die Erwartung aus, daß die Regierung in objektiver Würdigung der Bedenken von dem ihr nach § 1 der Verordnung zustehenden Ueberprüfungsrecht im Sinne einheitlicher und möglichst niedriger Höchstpreise für Getreide und Mehl Gebrauch machen werde. Der Bürgermeister betonte in seinem Bericht, daß die Gemeinde nie um gleiche Höchstpreise, sondern um einheitliche Höchstpreise gebeten hat. Einige Tage später, am 8. Dezember 1914, wiederholte der Bürgermeister das Ersuchen um Feststellung der verfügbaren Brot-Getreidevorräte in Böhmen und Mähren und deren Beschlagnahme für Approvisionierungszwecke der Stadt Wien. Am 16. Dezember sprach der Bürgermeister beim Ministerpräsidenten vor, um ihn zur energischen Intervention wegen Versorgung der Bevölkerung Wiens mit Mehl zu veranlassen und vom Stadtrat wurde eine neuerliche Resolution beschlossen, die Regierung möge dringendste Maßnahmen zur Mehllieferung Wiens zu erträglichen Preisen treffen. Am 22. Dezember 1914 erschien der Sektionschef im Ministerium des Innern Anton Ritter v. Simonelli beim Bürgermeister zu einer Besprechung, bei der die Ueberlassung verschiedener Mehlsorten an die Gemeinde Wien aus den der Regierung zur Verfügung stehenden Vorräten in Aussicht genommen wurde. In einer Konferenz mit den in Betracht kommenden Genossenschaften erklärte der Bürgermeister dem Sektionschef Ritter von Simonelli, daß die Gemeinde das ganze verfügbare Mehl zu übernehmen bereit sei. Dann wurde am Silvesterabend in einer Besprechung mit dem Vertreter des Finanzministeriums k. k. Oberfinanzrat Ludwig Ritter v. Bärenklau zwischen Regierung und Gemeinde die Uebergabe von Mehlmengen an die Gemeinde Wien unter noch zu bestimmenden Preisen vereinbart. Von diesen Quantitäten — sagt der Bericht — ist bisher ein kleiner Bruchteil eingelangt, der auch sofort den beteiligten Genossenschaften zur Verfügung gestellt und von diesen an ihre Mitglieder abgegeben worden ist. Auch hat die Gemeinde Wien verschiedene Schritte unternommen, um aus dem Auslande Getreide- und Mehlvorräte zu erhalten.

Der Bericht schließt: Dem Bürgermeister und Magistrat ist es ferngelegen, die Bevölkerung zu beunruhigen, im Gegenteil haben durch die ganze Zeit alle Gemeindefunktionäre bewiesen, daß sie nach bestem Wissen und Können ihre Pflicht tun, um der Bevölkerung über unvermeidliche Begleiterscheinungen des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete hinüberzuhelfen.

Der Stadtrat nahm diesen Bericht dankend zur Kenntnis.

## Höchstpreise und Brotversorgung.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovich, Generalsekretär der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

An die Einführung der von der breiten Öffentlichkeit ungestüm geforderten und nach langwierigen Unterhandlungen mit Ungarn endlich festgesetzten Höchstpreise für Getreide und Mehl wurden zwei Erwartungen geknüpft: Der maßlose und weite Volksschichten empfindlich belastenden Preissteigerung sollte ein Damm gesetzt und der in diesen schweren Zeiten doppelt verwerflichen gewinnlüstigen Zurückhaltung von Getreidevorräten ein Ende bereitet werden.

Die erste, gewiß nicht gering zu veranschlagende Erwartung hat sich, wenn auch, wie gleich festgestellt werden soll, nur zum Teile erfüllt. Denn wenn wir auch heute, ohne Höchstpreise, nach der ganzen Marktlage zweifellos Getreide- und Mehlpreise zu verzeichnen hätten, die eine wucherische Ausbeutung der Bevölkerung bedeuten würden, so muß doch ohne Umschweife und ohne Bemäuelung erklärt werden, daß die gützlich festgelegten Höchstpreise im Verkehrsleben bereits nicht mehr gelten. Während in den ersten Tagen unter allen möglichen Benennungen ganz beträchtliche Sondervergütungen dem Warenbesitzer eingeräumt wurden, werden heute bereits ganz offen und frei, sowohl für Getreide als auch für Mehl Preise gefordert und willig bezahlt, die die gesetzlich bestimmten und unter Strafandrohung als unüberschreitbar bezeichneten Höchstpreise wesentlich übersteigen. Und all dies nicht nur bei uns, sondern ebenso in Ungarn wie auch in Deutschland; nicht nur von Händlern, Müllern und Bäckern, sondern auch von offiziellen Körperschaften.

Dieser so unwürdige, das Rechtsbewußtsein untergrabende Zustand ist aber durchaus nicht der Ausfluß einer leichten kaufmännischen Moral, sondern lediglich die zwingende Folge des Fehlschlagens der zweiten an die Höchstpreise geknüpften Erwartung. Das erhoffte größere und willigere Angebot von Getreide und Mehl ist ausgeblieben, die Zurückhaltung der Warenbesitzer ist eine ganz allgemeine geworden und die Lage des Getreidemarktes in Oesterreich ist dadurch zu einer trostlosen geworden, daß die Art der Festsetzung in Ungarn jeden Warenbezug von dort zu den geltenden Höchstpreisen vollkommen ausschließt.

Der Ursprung dieser unerquicklichen und unhaltbaren Zustände liegt in dem Irrtum, von welchem die maßgebenden Stellen bei Einführung der Höchstpreise besungen waren. Es wurde als im Wesen des Höchstpreises angesehen, daß dieser nur die oberste und nicht mehr zu überschreitende Grenze darstelle, daß sich aber im übrigen die Preisbildung auch fernerhin nach der wirtschaftlichen Sachlage frei gestalten solle. Da der Höchstpreis den Handelsgewinn und die Frachtkosten selbst für die tarifmäßig ungünstigsten Orte eines Kronlandes bereits in sich schließt, wäre es auch nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn der Landwirt vom Handel unter allen Umständen diesen Höchstpreis durchsetzen will. Es müsse vielmehr, wenn die Versorgung des Konsums nicht lahmgelegt werden soll, der Händler und Müller in der Lage sein, sich das Getreide beim Urproduzenten zu einem Preise zu verschaffen, der um den bürgerlichen Handelsgewinn und die Frachtkosten hinter dem Konsumpreis des betreffenden Kronlandes zurückbleibt.

Diese theoretisch gewiß sehr richtigen Erwägungen sind aber durch die täglichen Erfahrungen des lebendigen Geschäftsverkehrs widerlegt worden. Der Händler und der Müller kann vom Produzenten nicht einmal zum vollen, geschweige denn unter dem Höchstpreise die Ware bekommen; die Bevölkerung aber will Brot, der Bäcker muß Mehl, der Müller Getreide haben und das ist der Grund, weshalb kaum mehr um den Preis, sondern nur um die Ware gekämpft wird. Und wenn eine amtliche Aufklärung der jüngsten Tage meint, der Handel bedürfe für diese in das bestehende Wirtschaftsleben so tief einschneidende Maßregel einer gewissen Uebergangszeit, bis er sich den grundlegend geänderten Verhältnissen wieder vollkommen anpassen könne, so muß darauf hingewiesen werden, daß Handel, Müllerei und Bäckergewerbe schon seit geraumer Zeit aller Vorräte bar sind und der Ablauf der empfohlenen „Uebergangszeit“ zahlreiche Betriebseinstellungen von Mühlen und Bäckern hervorrufen wird. Wenn darauf hingewiesen wird, daß wir ja auch in den vorangegangenen zwei Erntejahren in Wien und Niederösterreich höhere Preise als in Ungarn hatten und trotzdem der Getreidebezug hierher möglich war, so beweist dies nur wieder, daß theoretische Erwägungen mangelnde Geschäftskennntnis nicht ersetzen können. In diesen zwei Ernteperioden (1912 und 1913) hatten wir eben in Oesterreich ganz hervorragend gute Weizenernten und waren auf Bezüge aus Ungarn nur insofern angewiesen, als wir unser Weizenprodukt mit dem in der Mehlausbeute besseren ungarischen vermengten. Das billige heimische Produkt machte die Vermahlung selbst bei Verwendung des teureren ungarischen Produktes eben noch lohnend, weil die gesamten Herstellungskosten der heimischen Müllerei im Durchschnitt jene der ungarischen Müllerei nicht überstiegen. Heute liegen aber die Verhältnisse anders. Wir haben nur eine mittlere und Ungarn eine ausgesprochen schlechte Weizenernte.

Hier muß Wandel geschaffen werden und es kann nicht genug eindringlich betont werden, die Abhilfe muß rasch kommen. Schon deshalb, weil auch die auf

die Zusage der ungarischen Regierung aufgebaute Hoffnung, daß bei Ueberprüfung der ungarischen Höchstpreise auf die Bedürfnisse des österreichischen Konsums entsprechende Rücksicht genommen werden wird, sich leider als durchaus trügerisch erwiesen hat. Allerdings konnte erwartet werden, daß es in Ungarn nicht bei der leeren Redensart bleiben wird. Wo in heizerlebenden Kämpfen um unser teuerstes Gut gefochten wird, muß auch der Schein vermieden werden, als wolle das daeingeschlissene Brüdervolk uns förmlich auslügen. Es ist wahrlich genug, daß wir einen beträchtlichen Teil der Kriegsanleihe der ungarischen Landwirtschaft für ihr Getreide opfern mußten.

Die Abhilfe kann aber nur kommen, wenn dem vermittelnden Handel die Möglichkeit gegeben wird, das Getreide von den Produktionsstätten in die Konsumgebiete zu leiten. Wer in diesen Zeiten die volkswirtschaftlich unerlässliche und unersehbare Tätigkeit des Handels nicht einschätzt, wer auch heute noch in diesem, dem Produzenten und dem Konsumenten in gleicher Weise dienenden Berufszweige unseres Wirtschaftslebens eine „auszurottende Schmarotzerpflanze“ erblickt, der versündigt sich bewußt am Volkswohl!

Ich habe vor einem Monate in einem Vortrage im Niederösterreichischen Gewerbeverein auf die große Gefahr unserer sorglosen Wirtschaft mit Brotgetreide und Weizenmehl hingewiesen, habe es versucht, mit eindringlichen Worten weite Kreise der Bevölkerung auf ihre Lebenspflicht gegen sich selbst und gegen jene zu erinnern, die unter den größten Entbehrungen mit Leib und Leben uns daeingeschlissenen beschirmen. Aber die Erfahrung beweist, daß Belehrungen, Ermahnungen nichts fruchten, und Erwägungen, Vorarbeiten, Beschlußfassungen der maßgebendsten Stellen werden daran nichts ändern. Die Regierung muß einen heilsamen Zwang ausüben, dem sich alle fügen werden, weil sie sich beugen müssen; die Regierung muß ohne Angst vor einer verantwortungsvollen Tat auch ernste operative Eingriffe in den Wirtschaftsorganismus wagen und muß vor allem der gedankenlosen Verschwendung, welche die heutige Wirtschaft mit den nur in beschränkter Mengen vorhandenen Nahrungsmitteln treibt, ein Ende setzen.

Als erste und dringlichste Maßnahme halte ich eine mit rücksichtsloser Strenge, weil nur dann verlässliche, Aufnahme unserer verfügbaren Vorräte, und zwar nicht nur von Brotfrüchten in gedroschenem und ungedroschenem Zustande, sondern auch von allen für menschliche Ernährung geeigneten Ersatzstoffen, so insbesondere von Gerste, Mais und Kartoffeln. Der Ueberblick über die Bestände wird uns ein Bild über die Höhe des Bedarfes geben und auch die Aufstellung eines genauen Programms ermöglichen, wie und in welchem Ausmaße das fehlende Brotgetreide durch Ersatzstoffe gedeckt werden soll. Das Ergebnis dieser Vorratsaufnahme, die Best. von Waren und deren Mengen sind allgemein bekanntzugeben, damit auch jeder wisse, wo er seinen Bedarf decken könne. Hand in Hand damit wäre darauf zu sehen, daß das unter Strafdrohung erlassene Verbot der Verfütterung von mahlfähigem Getreide und Mehl auch wirklich mit unnachlässlicher Schärfe durchgeführt wird. Die Verwendung von Mais und Kartoffeln zu gewerblichen Zwecken muß auf das äußerste eingeschränkt und der Alkoholvernerei müssen alle jene Rohstoffe entzogen werden, die als menschliche Nahrungsmittel in Betracht kommen. Dringend geboten halte ich eine weitere Verschärfung der Auswahl von Weizen; es genügt in diesen Zeiten vollkommen, wenn reines Weizenmehl für Kranke, Genesende und Verwundete vorhanden ist, und dazu dürften vielleicht auch 5 Prozent ausreichen. Es ist ganz unbegründet, daß die Abertausende von Lohnmühlen das schrankenlose Recht haben sollen, unvermishtes Mehl herzustellen und zu verbrauchen. Es soll nicht nur für den Armen ein Zwang, sondern für jeden Gesunden eine Ehrensache sein, Kriegsbrod zu essen. Da aber die Erfahrung leider lehrt, daß die Bevölkerung sich der vollen Tragweite der Lage nicht im entferntesten bewußt ist, muß sie zur wirtschaftlichen Obedienz zu ihrem eigenen und zum Wohle der Gesamtheit durch einen höheren Machtspruch gezwungen werden.

Die rascheste und strengste Durchführung dieser Maßnahmen wird an den Tag bringen, daß trotz des außerordentlich großen Fehlbedarfes an Brotgetreide, die uns heute noch zur Verfügung stehenden, aber sträflicherweise verheimlichten oder zurückbehaltenen Mengen vollkommen ausreichen, um bei rechtzeitiger Heranziehung der reichlich vorhandenen Ersatzstoffe, das Schreckgespenst einer Brotnot zu bannen. Allerdings auf den guten Willen der Bevölkerung, auf die freiwillige Verbrauchseinschränkung darf man sich nicht verlassen. Die Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit, die alle Kreise der Bevölkerung in dieser Lebensfrage bekunden — ich kann es sagen, weil ich keine Ausnahme bilde — ist eben nicht auszurufen, und Aufgabe der Regierung ist es, das vieltausendfältige, aber schwerfällige und träge Konsumenteninteresse mit starker Hand zu schützen, aber auch der gedankenlosen, in der jetzigen Zeit geradezu frevelhaften weiteren Übung eingewurzelter Sitten mit strengen Maßnahmen ein rasches Ende zu machen.

Haben wir nicht die Kraft und das Pflichtgefühl, auf kleine Unnehmlichkeiten des Alltags freiwillig zu verzichten, wo unsere nächsten Angehörigen in rauher Kriegsnot geduldig die schwersten Entbehrungen auf sich nehmen, dann müssen wir zu dieser Pflicht genötigt werden.

#### Das Permanenzkomitee über Approvisionnementfragen.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat in der Sitzung, die am 12. d. in den Räumen der Handels- und Gewerbekammer stattfand, sich neuerdings eingehend mit Approvisionnementfragen, insbesondere mit der Broterzeugung bis zur nächsten Ernte befaßt. Es wurde festgestellt, daß eine Reihe von Vorkehrungen nötig sind, um mit den vorhandenen Vorräten die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte entsprechend zu versorgen, daß aber die bisher von der Regierung hinausgegebenen Verordnungen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes und zur Streckung der Vorräte nicht genügen. Es wurde daher beschlossen, folgende Maßnahmen der Regierung in Vorschlag zu bringen:

1. Die Beimischung von Surrogatmehlen soll in einem größeren Prozentsatz als nach der letzten Verordnung angeordnet werden.
2. Die Grundbesitzer sollen als Deputat statt reinen Brotgetreides Brot- und Surrogatgetreide in dem Prozentsatz der vorgeschriebenen Mischung an ihre Arbeiter und Angestellten ausfolgen.
3. Die Lohnmühlen sind ebenso wie die Handmühlen zu verhalten, Mehl nur in dem vorgeschriebenen Mischungsverhältnis herauszugeben.
4. Behufs Ersparung von Gerste soll im Einvernehmen mit Ungarn die Produktion der Brauereien eventuell durch Bestimmung eines Kontingentes in angemessener Weise eingeschränkt werden.
5. Der freie Verkauf von Nullermehl (Sackmehl) an Privatparteien ist zu verbieten.
6. Die Erzeugung des kleinen Weißgebäckes soll möglichst eingeschränkt werden.
7. Die Verfütterung der im Betriebe befindlichen unverkauften Vorräte von Altmais ist zu verbieten und sind diese Vorräte zu Vermahlungs- oder zu requirieren. Von Neumais sind möglichst große Quantitäten einzuführen und künstlicher Trocknung zu unterziehen und auch diese möglichst bald der Vermahlung zuführen zu können. Zu diesem Behufe sollen die bei Brauereien, Malzfabriken und Brehbese-fabriken vorhandenen Dörranlagen herangezogen werden.
8. Die Höchstpreise in den einzelnen Konsumtionsgebieten Oesterreichs sind in eine Relation zu den ungarischen Höchstpreisen zu bringen, welche die Verfrachtung aus Ungarn dorthin ermöglichen.
9. Der Getreide- und Mehlhandel, der durch die bestehenden Vorschriften gänzlich ausgeschaltet ist, soll durch die Bewilligung einer perzentuell und pauschaliter festgesetzten Provision herangezogen werden.
10. Der derzeit in weitem Umfange vorkommenden Außerachtlassung oder Umgehung der Vorschriften über Höchstpreise, Vermahlung, Mischung usw. soll energisch entgegengewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Höchstpreise auch für Galizien festzusetzen und strenge Kontrollmaßnahmen einzuführen, insbesondere auch jeweils zu kontrollierende obligatorische Aufschreibungen über Einkauf, Mischung und Verkauf bei den Mühlen und Bäckereien.
11. Unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gelingt, den Bezug der unbedingt notwendigen Getreidemengen aus Ungarn zu sichern, ist unter Patronanz der österreichischen Regierung eine Getreide-Einkaufsgesellschaft zu gründen, welche die zeitliche und örtliche Verteilung der Getreidemengen besorgt.
12. Die Regierung möge im Wege der Gemeindevetretungen einen Appell an die Bevölkerung richten, in welchem sie zur größten Sparsamkeit auffordert und eine Vergeudung von Brotgetreide als ein Verbrechen an der Allgemeinheit bezeichnet, indem gleichzeitig für den Fall des Versagens dieses Appells wirksame Zwangsmaßnahmen angedroht und diese sofort vorbereitet werden. Da alle diese Maßregeln nur dann praktische Bedeutung erhalten, wenn es gelingt, die derzeit im Verkehre zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden geradezu kostlosen Transportverhältnisse zu bessern, wird beantragt:
13. Einen besonderen Park gedeckter Wagen unverzüglich für die hier in Betracht kommenden Transporte von Getreide, Mais, und Mehl aus Ungarn nach Oesterreich bereit zu stellen; diese Wagen als solche für ihren besonderen Dienst kenntlich zu machen und ausschließlich zu reservieren; die kompetenten ungarischen Stellen zu einer prompten Expedition und Durchführung der betreffenden Transporte zu veranlassen; den Donauweg, der in anderen Jahren um diese Zeit wohl nicht in Betracht kommt, infolge der milden Witterung in diesem Winter jedoch praktikabel ist, soweit als irgend tunlich zur Abwicklung der gegenständlichen Transporte heranzuziehen und dementsprechend auch den zu den ungarischen Umschlagplätzen führenden Eisenbahnstrecken ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

\* Das Brötchen von gestern. Aus Berlin wird uns geschrieben: Einst war es paradox, aber jetzt bestätigt es die Zeit: man kann auch ohne frisches Frühstücksgedächtnis leben! Durch eine Bundesratsverordnung ist die Nacharbeit in den Bäckereien abgeschafft. Jetzt, wo es sein muß, geht es geschwind. Zuvor aber hatte man jahrzehntelang darum gekämpft. Für die Vertreter des bewährten Bestehenden galt es als unerschütterlicher Grundsatz, daß Deutschland aufhören müsse, Deutschland zu sein, wenn der Bürger des Morgens nicht mehr sein frisches Brötchen in den Kaffee stippen könnte. Man mußte schon ein ganz ausgekochter Revolutionär sein, um überhaupt den Gedanken zu fassen, daß man zum Frühstück auch Brötchen von gestern essen könnte. Früher glaubte man, die Bäcker dürften nicht schlafen, damit die anderen Leute leben können. Und jetzt kommt es genau umgekehrt: im Interesse der dauernden Brotversorgung der Bevölkerung müssen die Bäcker schlafen gehen! In Wirklichkeit war es freilich nicht die Bequemlichkeit der Verbraucher, die sich der sozialpolitischen Forderung nach Abschaffung der Nacharbeit als Haupthindernis in den Weg stellte, sondern die Rücksicht auf Mittelstandsinteressen. Das frische Morgenbrot machte den Bäckermeister gegenüber den Dauerware produzierenden Großbetrieben konkurrenzfähig. Der Widerstreit sozialpolitischer Forderungen mit den Mittelstandsinteressen kulminierte in dem berühmten Kampfe um die Bäckereiverordnung von 1896, die von den Meistern als der Ruin des Gewerbes hingestellt wurde, obgleich sie zwischen je zwei zwölfstündigen Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhe von nur acht Stunden vorschrieb, die Nacharbeit aber ruhig weitergestattete. Der Angriff der Meister war so heftig, daß die auf Abschaffung der Nacharbeit gerichtete Gegenoffensive der Arbeiter (um im Stil der Zeit zu sprechen) ohne Erfolg blieb. Man hatte schon genug zu tun, das Gegebene vor Durchlöcherungen und am Ende vor völliger Abschaffung zu verteidigen. Die neueste Bäckereiverordnung ist, wie allgemein bekannt, nicht von sozialpolitischen Gründen bestimmt. Ihr klarer Zweck ist, eine Einschränkung des Weizenverbrauchs zu erreichen; für diesen bildete aber das frische Morgenbrötchen den stärksten Anreiz. Weizenbrot von heute schmeckt besser als Roggenbrot von gestern. Weizenbrot von gestern — zumal das mit einem gehörigen Einschlag von Roggen versehene „Weizenbrot“ der Zukunft — schmeckt aber kaum so gut wie Roggenbrot von gestern. Wenn der Verbraucher auf das frische weiße Frühstückbrötchen verzichten muß, wird er sich in stärkerem Maße als bisher dem Roggenbrot zuwenden. Dies aber ist der Zweck der Uebung. Die Bäckermeister fühlen sich schwer getroffen. Sie haben eifrig eine Bewegung gegen die Verordnung eingeleitet und in Berlin sind schon einige Protestversammlungen angefündigt. Wahrscheinlich aber wird man sich dahin bescheiden, daß in der gegenwärtigen Zeit die Interessen der Gesamtheit denen einer Minderheit vorangehen müßten. Das ist zweifellos richtig, und zwar nicht nur für die gegenwärtige Zeit. Und darum hoffen wir, daß der Kriegszustand, der über die Bäckereien verhängt ist, auch im Frieden fort dauern und daß die Nacharbeit der Bäcker nie wieder auferstehen wird. Geht es jetzt, so wird es später auch gehen. Und wenn, wie in Bäckerkreisen befürchtet wird, der Großbetrieb an dem neuen Zustand Vorteil findet, so werden die Arbeiter durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß dafür sorgen, daß ihre Interessen in den Großbetrieben nicht zu kurz kommen. Die Verbraucher werden aber des Morgens mit gutem Appetit ihre Brötchen verzehren, in dem angenehmen Bewußtsein, dadurch für Hunderttausende fleißiger Arbeiter eine ungestörte Nachtruhe ermöglicht zu haben.

14. I. 1915.

(Das neue „Kriegsmehl“ und die Wiener Küche.) Mit großer Raschheit hat die gegebene Notwendigkeit, den geänderten Verhältnissen der Approvisionierung Rechnung zu tragen, zu den ersten Anfängen des „neuen Kurjes“ in der Wiener Küche geführt. Die „Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschulen“, von den Genossenschaften der Wiener Gastwirte und Hoteliers geleitet, hat damit begonnen, die verschiedenen Sorten der neuen „Kriegsmehle“ und Mischungen zur Speisenerbereitung praktisch zu erproben. Zur Erprobung gelangten die neuen Mehlsorten, wie Gerstenmehl, Kornmehl, Kartoffelwälmehl, ferner „Reisgries“ und „Maisgries“ sowie andere Mischungen. Die Versuche bezwecken auch, durch geeignete „Rezeptierung“ das Mißlingen von Speisen, welche die Hausfrauen enttäuschende Resultate zu verhindern und durch zweckdienliche Angaben das Verderben von Mehlspeisen zu vermeiden, wodurch in letzter Linie wieder der wichtigen Ersparnis an Material gedient ist. Die Proben, die sich auch auf die Versuche mit dem „Einbrennen“ unter Verwendung des neuen Mehles erstreckten, ergaben fast in jeder Hinsicht sofort ein erfreuliches, absolut zufriedenstellendes Resultat. Die bereiteten Mehlspeisen erwiesen sich mit etwas veränderter Herstellungsart als durchaus schmackhaft. Die Kochschule, die mangels Raum für die Anlage von größeren Vorräten auf die Beschaffung der jeweilig benötigten Quantitäten angewiesen ist, wurde in wirksamer Weise von den Frequentantinnen unterstützt, die von ihren privaten Lieferanten Mehlpakete von einem und einem halben Kilogramm mitbrachten, um sie in der großen, musterhaft eingerichteten Schulküche zu verwenden. Gestern wurde auch der erste Versuch der Herstellung eines „Gerstenaffebrottes“ und „Kartoffelwälmehl-Brottes“ aus den neuen „Kriegsmischungen“ unternommen. Die neuen Sorten, die ausschließlich genossen wurden, erwiesen sich als vorzüglich geraten und ungemein schmackhaft. Auch diese Gebäcksformen dürften wohl den Krieg überdauern.

## Die deutsche Kriegsgetreide-Gesellschaft.

In von Kreisen der hiesigen Interessenten befestigt sich die Annahme immer mehr, daß sowohl in Oesterreich wie in Ungarn das Beispiel, das Deutschland durch Errichtung der Kriegsgetreide-Gesellschaft gegeben habe, schließlich doch die entsprechende Beachtung finden wird. Ueber die Organisation und Tätigkeit der deutschen Kriegsgetreide-Gesellschaft unterrichtet die nachstehende, dem „Berl. Tagebl.“ entnommene Darlegung:

Die unter Leitung des Staates mit Beteiligung der deutschen Großindustrie und der Kommunen gegründete Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin hat ihren Betrieb vor kurzem aufgenommen und bereits in größerem Umfange Getreide bei Landwirten, Händler und Mühlen erworben. Der Zweck der Gesellschaft soll, wie bereits gemeldet, darin bestehen, einen eisernen Bestand von 2 Millionen Tonnen Getreide anzukaufen und bis zum Ende

des Erntejahres einzulagern. Vor dem 15. Mai darf die Gesellschaft mit dem Verkauf des Getreides nicht beginnen. Zum größten Teil wird das von der Kriegsgetreide-Gesellschaft angekaufte Getreide den Mühlen zur Einlagerung übergeben. Zu diesem Zwecke haben die deutschen Mühlen einen Vertrag mit der Kriegsgetreide-Gesellschaft abgeschlossen, demzufolge sie die Einlagerung des Getreides übernehmen, während die Kriegsgetreide-Gesellschaft es als ihre Aufgabe ansieht, die Mühlen möglichst bis zur nächsten Ernte mit Mahlgut zu versorgen, soweit die erreichbaren Vorräte dies gestatten.“ Als Entschädigung für die Bemühungen der Kriegsgetreide-Gesellschaft in bezug auf die Beschaffung des Getreides leistet jede Mühle von dem Mahlgut, das ihr die Getreidegesellschaft zuweist, einen Beitrag von 1 Mark per 100 Kg. Mehl. Bis zur Uebergabe des Getreides durch die Mühlen übernimmt der Mühlenbesitzer die Lagerung des ihm zugewiesenen Getreides. Eine Vergütung für diese Lagerung wird nicht gewährt. Bis zur vollständigen Abtretung des Getreides bleibt die Ware Eigentum der Kriegsgetreide-Gesellschaft, die allein hierüber verfügungsbe-rechtigt ist. Daher ist das Getreide der Gesellschaft von anderen Waren getrennt zu halten. Die Kosten der Versicherung und der Bearbeitung des Getreides übernimmt die Mühle, die verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute Getreide sich während der Lagerung nicht verschlechtert. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft wird in der Regel das den Mühlen zur Lagerung übergebene Getreide ihren Geidgebern verpfänden. Hierfür kommen, wie bemerkt wird, nur große Anstalten in Betracht. Die Mühle ist für die Erfüllung der Ansprüche der Pfandgläubiger verantwortlich. Streitigkeiten, die sich bei der Uebergabe des Getreides oder wegen der Erfüllung des Vertrages ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Entschädigung der Mühle für ihre Mühewaltung, für die Einlagerung des Getreides und ihre Auslagen besteht darin, daß sie begründete Aussicht hat, im Sommer des Jahres 1915 mit Mahlgut versorgt zu werden, und daß außerdem die Kriegsgetreide-Gesellschaft die Gefahr eines Preisrückganges trägt.“ Das Getreide, das die Kriegsgetreide-Gesellschaft angekauft hat, wird vom 15. Mai ab den Mühlen gegen Erstattung des Kaufpreises überlassen. Dieser Kaufpreis ist der zur Zeit des Verkaufs geltende gesetzliche Höchstpreis inklusive des Reports. Sollten zur Zeit des Verkaufs an die Mühlen Höchstpreise für Mehl bestehen, die den Mühlen bei Zahlung des Getreidehöchstpreises keinen angemessenen Mahllohn lassen, so ermäßigt sich der Kaufpreis des Getreides so weit, daß den Mühlen ein angemessener Lohn verbleibt. Sollten die Höchstpreise für Getreide vorzeitig aufgehoben werden, so sind für die noch nicht verkauften Mengen die Preise zu zahlen, die beim Abschlusse der Kaufverträge nach der Marktlage angemessen sind. Findet die Kriegsgetreide-Gesellschaft, daß die Mühle infolge anderweitig abgeschlossener Käufe verhältnismäßig erheblich mehr Mahlgut als andere Mühlen hat, so ist sie berechtigt, eine entsprechende Menge Getreide von dem Verkaufe an die Mühle anzuschließen und einer anderen Mühle zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Falle erhält die erste Mühle keine Entschädigung für die Lagerung des anderweitig veräußerten Getreides.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft hat das Recht, jederzeit von der Mühle die künftige Ueberlassung des von ihr hergestellten Mehles zu verlangen. Hierbei soll ein Weizenmehlpreis von 35.80 Mk. per 100 Kilo dem Weizenhöchstpreis von 26 Mk. und ein Roggenmehlpreis von 26.60 Mk. dem Roggenhöchstpreis von 22 Mk. entsprechen. Die Mühlen, die von der Kriegsgetreide-Gesellschaft Getreide zur Einlagerung erhalten haben, sind verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von 20 Prozent in Form von Bankgarantien oder Wertpapieren zu stellen.

Am 12. d. M. fand bereits eine Beratung der Kriegsgetreide-Gesellschaft (K. G.) mit den deutschen Mühlen statt, nachdem diese auf Grund eines ihnen vorgelegten Kontraktes aufgefordert worden waren, der Kriegsgetreide-Gesellschaft beizutreten. Bis jetzt hat eine Anzahl von Mühlen aus der Provinz bereits den Kontrakt unterschrieben. Eine größere Zahl hat zunächst einen Ausschuss gewählt, der mit der K. G. wegen einiger Punkte noch unterhandeln soll. Da solche Mühlen, die nicht beitreten, wahrscheinlich von Mitte Mai ab keinen Weizen oder Roggen mehr bekommen werden, und da die K. G. auch das Recht hat, selbst die Mühlenware mit Beschlag zu legen, so ist sicherlich anzunehmen, daß auch die übrigen Mühlen noch beitreten.

14./I. 1915.

**Die Neuordnung im Bäckergewerbe.**

Die neue Backverordnung, die eine weitere Streckung unseres Weizenmehlvorrats bezweckt und alle Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens untersagt, tritt nun am morgigen Freitag in Kraft. In Kreisen des Bäckergewerbes waren in den letzten Tagen Zweifel aufgetaucht, ob das Backen noch in der Nacht zum Freitag gestattet wäre. Das ist aber nach dem Wortlaut der Bundesratsverordnung vom 5. d. M. nicht der Fall. Die Verordnung tritt mit dem Glockenschlag 12 Uhr heute Mitternacht in Kraft.

Es darf also heute abend nur noch bis 12 Uhr gearbeitet werden. Das Frühstück am morgigen Freitag wird das erste „Kriegsfrühstück“ sein. Damit stimmt auch die heute früh veröffentlichte Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken überein, die das Verkaufen, den Vertrieb und das Austragen von Backwaren aller Art vor 6 Uhr früh verbietet. Für die meisten der Berliner Haushaltungen wird dies Verbot nicht fühlbar werden, da die Berliner Häuser zumeist erst um 6 Uhr morgens geöffnet werden. Vor 6 Uhr wird für Privatkundschaft überhaupt kaum ausgetragen. Dagegen fällt das Verbot für die Milch- und Grünstammler und die Bahnhofsirrschaften ins Gewicht, denen vor 6 Uhr früh die Backwaren von den Bäckermeistern und Brotfabriken geliefert wurden.

In den jetzt auch im Wortlaut veröffentlichten Ausführungsanweisungen des Handelsministers Dr. Sydow an die preussischen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin zur neuen Backverordnung, deren wesentliche Bestimmungen wir bereits mitgeteilt haben, fehlt die Ausnahmebestimmung mit der Bäckereierlaubnis an Sonntagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme wird nicht für ganz Preußen in Kraft treten, sondern wahrscheinlich nur für die Großstädte und Groß-Berlin auf Grund der Ermächtigung des Handelsministers verfügt werden. In den Anweisungen des Ministers heißt es ferner:

„Von der Befugnis, Beginn und Ende der zwölfstündigen nächtlichen Betriebsruhe, abweichend von § 9, Abs. 1, festzusetzen, wollen Sie nur aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, daß etwa durch die Verschiebung der Ruhezeit erleichtert wird, die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen zu der bei ihnen üblichen Frühstückszeit mit frischem Weizenbrot zu versorgen, während dessen Fertigung bis zu der Zeit, in der die Arbeiterbevölkerung zu frühstücken pflegt, durch die Grenzen, die einer abweichenden Regelung in § 9, Abs. 2, gezogen sind, ohnehin ausgeschlossen erscheint. Es kann aber zur Erreichung des Zwecks der Verordnung unter Umständen zweckmäßig sein, den Beginn der Arbeitszeit auf eine spätere Tagesstunde zu verschieben, wenn der Hauptverbrauch an Weizenbrot zu einer Zeit erfolgt, zu der bei Beginn der Arbeitszeit um 7 Uhr schon frisches Weizenbrot geliefert werden könnte.“

Anordnungen, wie sie die Bundesratsverordnung den Landeszentralbehörden bezüglich bestimmter Formen und Gewichte der Backwaren, besonderer Zulassung von 30 Gewichtsteilen Weizenmehl anstatt Roggenmehl zu Roggenbrot, bestimmter Formen und Gewichte von Roggenbrot und der Beschränkung des Kuchenbackens auf bestimmte Wochentage überläßt, beabsichtigt der preussische Handelsminister vorläufig nicht zu treffen. Dagegen soll die Durchführung der neuen Bestimmungen von vornherein durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in größeren Gemeinden, soweit erforderlich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige herangezogen werden. Es wird sich empfehlen, bei ihrer Bestellung die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, außerdem auch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit der gleichen Aufgabe zu beauftragen.

**Brot und Mehl.**

**Das Kriegsgebäck.**

Wien, 13. Januar.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Eine Hausfrau hat bereits im heutigen Morgenblatt die Wiener Konsumenten aufgefordert, sich an das neue Kriegsgebäck zu gewöhnen und dabei zu bedenken, daß unsere tapferen Soldaten sich noch viel größere Opfer auferlegen müssen, als diejenigen, die auf die Frühstückstsemmel, das Salzstangerl oder das gewohnte Klöpfel zu verzichten haben werden. Das ist gewiß ein edler, richtiger Gedanke, aber auch sonst sollte die gesamte Zivilbevölkerung in ihrem eigenen Interesse die gesamte Mehlerparnis baldmöglichst anpassen, die auf eine Mehlerparnis abzielen. Denn nur durch eine verständnisvolle Mitwirkung aller Konsumenten werden die behördlichen Maßnahmen vollen Erfolg haben und nur dadurch wird die Gefahr einer Mehlnot, die durch die jetzige, leider immer noch bestehende Mehloverwendung hervorgerufen werden könnte, definitiv beseitigt. Die Kunst der Wiener Bäcker wird es verstehen, dieses mehlsparende Kriegsgebäck recht schmackhaft herzustellen, und jedermann sollte im Gast- und Kaffeehause anderes Meingebäck zurückweisen und so die allgemeine Einführung des Kriegsweißbrotens erleichtern und sogar erzwingen. In Deutschland wird die Einschränkung des Konsums in Weißgebäck durch weit schärfere Maßnahmen erzwungen. Dort darf in der Nacht nicht gebacken werden, so daß man des Morgens kein frisches Weißgebäck erhält, und daher schränken alle die, die das Weißgebäck nur frisch lieben — es sind dies fast die meisten Weißbrotesser — ihren Weißbrotgenuß ein.“

Wollen wir nicht die Regierung zwingen, zu ähnlicher Verfügung zu greifen, so akzeptiere man rasch das einheitliche Kriegsgebäck und jede Hausfrau setze ihren Stolz daran, daß in ihrem Hause nur Kriegsgebäck gegessen wird. Jeder Stammgast in öffentlichen Lokalen weise anderes als das Kriegsgebäck zurück, verzichte aber auch auf die Facklingskrapsen, die sonst um diese Zeit begehrt werden. Hier kommen wir zu einem anderen Kapitel der Ersparnis. Viele Hausfrauen sagen: „Gerstenmehl kann man nicht brauchen, daraus kann man die in Wien auf jedem

Bürgerlich unentbehrliche Mehlspeise nicht machen.“ Das ist nun zunächst absolut nicht richtig. Es gibt gewisse Mehlspeisen, die auch aus Gerstenmehl allein schmackhaft hergestellt werden können, die meisten aber aus einer Mischung von Gersten- und reinem Weizenmehl, sicher aber aus Roggenmehl, zubereitet werden können. Man kann eben bei etwas gutem Willen auch mit Sparsamkeit und Verwendung von Gerstenmehl einen ganz guten Kriegsspeisezettel zusammenstellen. Das leider in vielen Kreisen bestehende Vorurteil gegen das sehr gute, verwendbare, gesunde und nahrhafte Maismehl muß beseitigt werden, insbesondere da Kartoffelmehl infolge des Mangels an Kartoffeltrockeneinrichtungen keine Rolle spielen kann. Die Frauen in Oesterreich trachten mit großartigem Opfermut als Krankenpflegerinnen und im Dienste der Kriegswohltätigkeit und Kriegsfürsorge die Schrecken des Krieges zu lindern. Wenn sie nun energisch mitarbeiten und darauf hinarbeiten, daß durch einen sparsamen Mehlskonsum die vorzeitige Erschöpfung unserer ohne Zweifel bei entsprechender Sparsamkeit ausreichenden Mehlfreserven hintangehalten wird, bis der Segen der neuen Ernte die Vorratskammern wieder füllt, dann leisten sie eine wahrhaft patriotische Tat.“

**Die ersten Back- und Kochproben in der Gastwirts-Kochschule.**

Mit großer Raschheit hat die gegebene Notwendigkeit, den geänderten Verhältnissen der Approvisionierung Rechnung zu tragen, zu den ersten Anfängen des „neuen Kurses“ in der Wiener Küche geführt. Die Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschulen, von den Genossenschaften der Wiener Gastwirte und Hoteliers geleitet, hat damit begonnen, die verschiedenen Sorten der neuen „Kriegsmehle“ und Mischungen zur Speisenzubereitung praktisch zu erproben. Dies ist um so bedeutungsvoller, weil es sich in weiterer Folge darum handelt, die Anpassung der Wiener Restaurant- und Hotelküche einerseits, andererseits aber die Vertrautheit der weitläufigen zahlreicheren Wiener Privathaushalte überhaupt mit den neuen Mischungen und ihrer vorteilhaftesten Zubereitung zu fördern.

Zur Erprobung gelangten die neuen Mehlsorten, wie Gerstenmehl, Kornmehl, Kartoffelwalzmehl, ferner Reiskraut und Maismehl sowie andere Mischungen. Die Versuche bezweckten auch, durch geeignete Rezeptierung das Mischlingen von Speisen, schlechte, die Hausfrauen enttäuschende Resultate zu verhindern und durch zweckdienliche Angaben das Verderben von Mehlspeisen zu vermeiden, wodurch in letzter Linie wieder der wichtigen Ersparnis an Material gedient ist.

Die Proben, die sich auch auf die Versuche mit dem „Einbrennen“ unter Verwendung des neuen Mehles erstreckten, ergaben fast in jeder Hinsicht sofort ein erfreuliches, absolut zufriedenstellendes Resultat. Die bereiteten Mehlspeisen erwiesen sich mit etwas veränderter Herstellungsart als durchaus schmackhaft. Die Kochschule, die mangels Raumes für die Anlage von größeren Vorräten auf die Beschaffung der jeweilig benötigten Quantitäten angewiesen ist, wurde in wirksamer Weise von den frequentanten und frequentantinnen unterstützt, die von ihren privaten Lieferanten Mehlpakete von 1 und 1/2 Kilo mitbrachten, um sie in der großen, bekanntlich musterhaft eingerichteten Schulküche in der Kurrentgasse zu verwenden.

Heute wurde auch der erste Versuch der Herstellung eines Gerstenkaffeebrotens und Kartoffelwalzmehlbrotens aus den neuen Kriegsmischungen unternommen. Die neuen Sorten, die ausschließlich genossen wurden, erwiesen sich als vorzüglich geraten und ungemein schmackhaft. Auch diese Gebäckformen dürften wohl den Krieg überdauern.

**Die ersten Proben mit dem Kriegsmehl.**

Die Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschulen, von den Genossenschaften der Wiener Gastwirte und Hoteliers geleitet, hat bereits begonnen, die verschiedenen Sorten der neuen Kriegsmehle und Mischungen zur Speisenbereitung praktisch zu erproben. Zur Erprobung gelangten die neuen Mehlsorten, wie Gerstenmehl, Kornmehl, Kartoffelwalzmehl, ferner Reisgrieß und Maisgrieß sowie andere Mischungen. Die Proben, die sich auch auf die Versuche mit dem „Einbrennen“ unter Verwendung des neuen Mehles erstreckten, ergaben fast in jeder Hinsicht ein zufriedenstellendes Resultat. Die bereiteten Mehlspeisen erwiesen sich mit etwas veränderter Herstellungsart als durchaus schmackhaft. Die Kochschule wurde in wirksamer Weise von den Frequentanten und Frequentantinnen unterstützt, die von ihren privaten Lieferanten Mehlpakete von einem und einem halben Kilogramm mitbrachten, um sie in der großen, musterhaft eingerichteten Schulküche in der Kurrentgasse zu verwenden. Gestern wurde auch der erste Versuch der Herstellung eines Gerstenkaffeebrottes und Kartoffelwalzmehlbrottes aus den neuen Kriegsmischungen unternommen. Die neuen Sorten erwiesen sich als vorzüglich geraten und ungemein schmackhaft.

## Beruhigung statt Brot.

In den bürgerlichen Zeitungen findet man jetzt merkwürdige Inserate von Wiener Bäckermeistern. Sie bieten nicht etwa ihre Ware an, die besondere Güte und Billigkeit ihrer Erzeugnisse rühmend, sondern sie suchen Mehl, Mehl um jeden Preis, und ganz ausdrücklich wird gesagt, daß sie bereitwilligst viel mehr zahlen wollen, als der Verkäufer nach der Verordnung über die Höchstpreise zu verlangen berechtigt sein würde. Die Genossenschaften der Bäcker und der Konditoren ermächtigen ihre Vorsteher feierlich, jedes Offert ohne Rücksicht auf den Preis, also auch weit über den Höchstpreis, zu akzeptieren. Und der Bürgermeister erstattete dem Stadtrat einen umfangreichen Bericht, in dem alle Schritte, die er in der Frage der Brotversorgung der Wiener Bevölkerung seit dem 28. Juli bis zum 31. Dezember unternommen hat, in chronologischer Reihenfolge registriert werden. Dreizehnmal haben Bürgermeister und Stadtrat Beschlüsse gefaßt, beim Ministerpräsidenten, beim Handelsminister, beim Statthalter interveniert. Und mit einer sehr deutlichen Spitze gegen eine offizielle Aeußerung der Regierung erklärt schließlich der Bürgermeister, daß es „ihm und dem Magistrat stets ferngelegen sei, die Bevölkerung zu beunruhigen, im Gegenteil hätten alle Gemeindefunktionäre durch die ganze Zeit bewiesen, daß sie nach bestem Wissen und Können ihre Pflicht tun, um der Bevölkerung über unvermeidliche Begleiterscheinungen des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiet hinwegzuhelfen“.

Auch wir wünschen nicht, die Bevölkerung zu beunruhigen. Aber gerade deshalb ist es unsere Pflicht, mit allem Ernste zu sagen, daß die Beruhigung nicht herbeigeführt werden kann durch Redensarten, sondern nur durch eine Tat. Die Verordnung über die Höchstpreise hat sich als unwirksam erwiesen. In den ersten Tagen hat man sich noch Mühe gegeben, nach Formen zu suchen, unter denen man sie übertreten könnte. Auch das hat aufgehört und heute ist die Uebertretung, die doch mit empfindlichen Strafen bedroht ist, die selbstverständlichsie Sache. Weiß die Regierung nicht, was alle Welt weiß? Die Regierung kann sich darauf berufen, daß die Einführung von Höchstpreisen von vielen Seiten gefordert und als Wundermittel gepriesen worden ist. Wenn die Praxis anders entschieden hat, so hat nicht nur die Regierung unrecht gehabt, sondern mit ihr alle, die dieses Mittel empfahlen und an seine Wirkung geglaubt haben. Warum also sollte die Regierung zögern, einen Irrtum, der nicht nur sie trifft, eingestehen und nun endlich die Tat zu setzen, die sofort mit einem Schläge alle Beunruhigung und Sorge zu bannen vermöchte? Die Regierung ist nicht verantwortlich für das geringe Ergebnis der letzten Ernte. Aber sie ist verantwortlich dafür, daß mit dem Getreidevorrat, der uns nun einmal zur Verfügung steht und der nicht beliebig vermehrt werden kann, vernünftig gewirtschaftet werde. Das zu gewährleisten ist noch immer möglich. Noch immer kann die Sorge ums tägliche Brot verscheuht werden. Noch immer ist die Umkehr möglich.

Was wir seit Monaten verlangen und was nunmehr zur Forderung aller Parteien und aller Kreise geworden ist — selbst das „Fremdenblatt“ ist schon dazu gekommen, die Einführung des Getreidehandelsmonopols zu erwägen! — ist die staatliche Organisation der Getreideversorgung. Warum kann sich die Regierung zu diesem Schritte nicht entschließen? Wir möchten die Gründe kennen lernen, uns durch die Argumente der Regierung be-

lehren lassen oder ihre Unhaltbarkeit erweisen. Die Regierung schweigt. Aber sie erweckt dadurch nur den Eindruck, daß ihr Widerstand aus Bedenken stammt, die gerade in dieser Frage nicht die geringste Beachtung finden dürfen. Die staatliche Organisation der Getreideversorgung erfordert sehr bedeutende Geldmittel. Hunderte von Millionen müssen zum Ankauf des Getreides bereitgestellt werden. Selbstverständlich. Ja es ist sogar möglich, daß der Staat ein schlechtes Geschäft machen kann, wenn die Preise fallen, welchem Argument freilich — leider — nur theoretische Bedeutung zukommt. Aber wenn zu anderen Zeiten der Finanzminister in solchen Fragen das entscheidende Wort zu sprechen haben mag, so steht jetzt die Sache ganz anders. Der Finanzminister muß es vergessen, daß er als Sektionschef und Budgetreferent berufsmäßig allen Geldforderungen ein starres Nein entgegenzusetzen hatte. Er muß begreifen, daß es sich hier nicht um eine Frage des Budgets handelt, sondern um das denkbar stärkste und wichtigste staatliche Interesse. Es ist sehr bequem, den autonomen Körperschaften Unterstützung zu versprechen, „falls sich diese entschließen, selbst zu praktischen Maßnahmen zu schreiten und durch eigene Käufe und ähnliche Aktionen zur Deckung der Bedürfnisse ihres Gebietes beizutragen“. Das ist sehr bequem für die Regierung, aber kein Ausweg aus der Situation, in der wir uns heute befinden. Wenn der Finanzminister die finanzielle Mitwirkung der autonomen Körperschaften wünscht, so wird darüber wohl ein Einverständnis zu erzielen sein. Aber die Regierung muß die Führung übernehmen. **Fiskalische Bedenken** dürfen keine Rolle spielen, wenn es sich darum handelt, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Das kann nur die Regierung. Wir brauchen die Gewähr, daß wir an jedem Tage durch all die sechs Monate, die uns von der neuen Ernte trennen, Brot haben werden. Wenn uns die Regierung diese Sicherheit schafft, so wird sie — aber auch nur dann — die Beruhigung der Bevölkerung haben, die sie und wir mit ihr so dringend wünschen.

14./I. 1915.

### Das Brot im Kriege.

Eine Versammlung der Wiener Bäckermeister beschäftigte sich am Montag mit der jetzigen Mehlnappheit und die dadurch geschaffenen Verhältnisse im Bäckergewerbe und ihre Beratungen führten zu der Versicherung, daß die Bäckermeister nicht genug Mehl hätten, um kleines Weißgebäck zu erzeugen, und als Mittel zur Mehlersparung vorschlugen, das weiße Kleingebäck, also die Semmeln und ihre Abarten, aufzulassen und nur weißes und schwarzes Gebäck in größeren Formen zu erzeugen. Sie faßten folgende Entschliebung.

Die Versammlung richtet daher an die Regierung die dringendste Bitte, zur Hintanhaltung eines noch größeren Notstandes sofort geeignete Maßnahmen zur Behebung des Mehlmangels zu veranlassen und insbesondere im Verordnungsweg durch ein Verbot der Erzeugung von Kleingebäck eine weitere notwendige Ersparnis an Rohmaterial herbeizuführen. Die Erzeugung solle lediglich auf Schwarz- und Weißbrot beschränkt bleiben.

Die Bäckermeister erblicken darin ein Mittel, Mehl zu sparen und dem Staate bei dem vorhandenen ein längeres Aushalten zu sichern. Mit dem Brote zu sparen ist in der Tat höchst wichtig und jedes empfohlene Mittel verdient die ernsteste Würdigung. Solche Vorschläge ohne die gründlichste Prüfung von vornherein abzulehnen wäre ebenso gefährlich wie die prüfungslose Annahme dessen, wovon einige Leute glauben, daß es ein Mittel zur Mehlersparung wäre.

Was will nun der Vorschlag der Bäcker und was bringt er? Er will und soll Mehl sparen und nach diesem Gesichtspunkt muß allerdings jetzt entschieden werden. Ob wir auch in den Sommermonaten genug Mehl und Brot haben, davon wird zu einem wesentlichen Teil auch der Ausgang des Krieges abhängen. In Deutschland hat man schon frühzeitig daran gedacht und Maßregeln getroffen, die mit dem vorhandenen Getreide und Mehl sparen, indem sie Vorräte auf das ganze Jahr aufteilen und dementsprechend ihre Verwendung regeln. In Deutschland wird schon lange mit Mehl und Brot gespart. In Oesterreich hat man bei unserer größeren Getreideerzeugung geglaubt, dieser großen Vorsicht der Deutschen entbehren zu können, und man hat in den ersten fünf Kriegsmonaten Mehl und Brot ganz nach Willkür, wie es dem einzelnen gerade beliebt, ausbrauchen lassen. Aber auch in Oesterreich muß im Kriege gespart werden; da sich die Regierung zum großen Mittel des Getreidemonopols nicht entschließen konnte, muß man nun mit kleinen und kleineren Mitteln das Ziel zu erreichen suchen, da bloße Höchstpreise noch nicht die Bürgschaft leisten, daß auch immer genug Mehl da sein werde; ja gerade das klagen die Bäcker, daß just wegen der Höchstpreise jetzt nicht so viel Mehl zu erhalten ist, als gewünscht wird. Man muß also sparen. Die Regierung will auch durch kleine Verordnungen den Brot- und Mehlerverbrauch beschränken, indem sie das Brotesfen weniger bequem macht und durch kleine Unbequemlichkeiten den Esser öfter an die Pflicht des Sparens erinnert. Darum dürfen die Semmeln nicht mehr ins Haus gebracht, auf den Tischen der öffentlichen Lokale das Gebäck nicht mehr lockend aufgelegt werden und alte unverbrauchte Semmeln brauchen von den Bäckern nicht mehr zurückgenommen werden. Der Vorschlag der Bäcker, nur Gebäck in großen Formen zu erzeugen, soll in derselben Richtung wirken; aber wirkt er auch?

Auch bei den Kohlen und dem Verbrauch des Mehles fürs Kochen will man zum Sparen zwingen; aber da hat man zu einem Mittel gegriffen, das dem von den Bäckern für Brot empfohlenen entgegengelegt ist. Man teilt den Vorrat schon beim Verkauf ein, indem man nur kleine Mengen abgibt — ein Kilo-

gramm Mehl, einen Zentner Kohle —, um dem Verschwendenden Schwierigkeiten zu bereiten. Indem man schon beim Verkauf viel Arbeit darauf verwendet, den Vorrat in viele kleine Mengen zu teilen, fördert man das Sparen. Ginge man nach denselben Grundsätzen auch beim Gebäck vor, so käme man zu der Forderung, daß nur kleines Gebäck gemacht werden sollte, um eine Verteilung auf recht viele Verbraucher und einen oft überlegten und sparsamen Verbrauch zu sichern. Man käme in diesem Gedankengang weiter zu der Beschränkung, daß für eine einzelne Person nur eine bestimmte Anzahl kleiner Gebäckstücke abgegeben werden darf. So könnte man den Mehlvorrat noch im Kleinverkauf beim Brot einteilen und regeln, nachdem man eine allgemeine und großzügige Regelung durch ein Getreidemonopol versäumt hat. Die Bäckermeister empfehlen aber das Gegenteil: sie glauben, die Bevölkerung zum Sparen zu nötigen, indem sie das Brot nur in großen Portionen verkaufen. Aus den Reden der Bäcker war nicht recht zu entnehmen, wie beim Brot gerade die großen Portionen zur Sparsamkeit erziehen sollen. Etwa weil sie teurer sind? Doch wenn es Leute gäbe, die Hunger litten und sich ein großes Brot nicht kaufen könnten, müßte man es wohl auch in kleine Stücke schneiden. Das wird ja auch in den öffentlichen Lokalen geschehen, wenn man auch im Hause, wo man genug Geld für Brot hat, vom großen Brot ganz nach Herzenslust abschneiden wird. Das große Brot macht es am leichtesten, jeder Laune zu folgen; man kann Schnitten für zwei, vier, sechs, acht oder beliebig viel Heller abschneiden und hat gar keine Mahnungen ans Sparen. So will es uns scheinen. Jedenfalls muß der Vorschlag ernstlich geprüft werden, ob er ein Mittel zur Mehlersparung ist; denn wie er das Sparen und Einteilen der Vorräte regelt, das ist in der Kriegszeit jetzt der Gradmesser für alles, was mit dem Verbrauch zusammenhängt.

15. / I. 1915.

**Die Gefahren des Gebäckhanfelerhandels.**

Wir erhalten folgende Zuschrift: Gestatten Sie mir zu dem in Ihrem geschätzten Blatte vom 12. Januar d. J. veröffentlichten Berichte über die von den Wiener Bäckermeistern in Angelegenheit der Frage der Brotbeschaffung und der Gebäckerzeugung abgehaltenen Versammlung nachfolgende Mitteilung: In dieser Versammlung ist Herr Schmölzer in sehr richtiger Weise für ein Verbot des Hanfelerens mit Gebäck von Tür zu Tür eingetreten.

Wenn man dieser Art des Gebäck auch verteuern den Hanfelerens einige Beachtung widmet, so muß man sich in der Tat wundern, daß dieser Anflug schon aus hygienischen Gründen nicht schon lange abgeschafft wurde. Bei jeder einzelnen Tür der verschiedenen Wohnungen wird in dem Brotkorb des hanfelerenden Bäckers, und nicht immer — was insbesondere bei Dienstleuten nicht stets möglich ist — mit reinen Händen, herumgewühlt; Stülck für Stülck des ausgetragenen Gebäcks ist bereits in Duzenden von Händen gewesen, bevor es zu den Parteien des oberen Stockwerkes oder des nächsten Hauses gelangt.

**Die Lebensmittelversorgung.**

**Ein Aufruf des Gastwirteverbandes.**

Der gastgewerbliche Landesverband hat einen Aufruf an die Bevölkerung von Wien und Niederösterreich gerichtet in dem es heißt:

Da der Austausch und die Zurücknahme des von den Bäckern an Gastgewerbetreibende gelieferten Gebädes unterlagert ist, erwächst den Gastgewerbetreibenden bei einer größeren Bestellung von Weißgebäck namhafter Schaden, weil sie das übriggebliebene Gebäck nicht zurückgeben dürfen und dieses auch ihren Gästen nicht mehr vorlegen wollen. Die Gastgewerbetreibenden sind daher genötigt während der Dauer des Krieges die tägliche Bestellung von Weißgebäck mit dem voraussichtlichen Abgang in möglichstem Einklang zu bringen und auf das geringste Maß einzuschränken. Der gastgewerbliche Landesverband Niederösterreichs dem alle Genossenschaften der Gastwirte, Hotelbesitzer und Kaffeehändler angehören, richtet daher an die Bevölkerung das Ersuchen, in dieser schwierigen Zeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß hin und wieder in einem gastgewerb-

*liefern. Bitte beim Auftragsbuch  
den Namen so rasch übermitteln wie  
möglich dem Lieferanten zur Verfügung  
gestellt werden kann.*

15. / I. 1915.

**Brotgetreide.**

N. Berlin, 14. Jan. (Priv.-Tel.) Die Beschlagnahme des Brotgetreides und seine Verwendung zu einem einheitlichen Kriegsbrot fordert in einer soeben dem Reichsamt des Innern, dem Bundesrate und dem Handelsministerium überreichten Eingabe der Kriegsausschuss für Konsumenteninteressen (Berlin W 35, Potsdamerstraße 56, Gartenhaus 2), hinter dem bekanntlich bereits 7 Millionen Mitglieder der Berufs- und Konsumorganisation von Beamten, Angestellten und Arbeitern aller Richtungen, also rund 18 Millionen deutscher Verbraucher stehen. Der Kriegsausschuss spricht sich in dieser Eingabe gegen die Erhöhung unserer Höchstpreise aus und weist auf die Umgehung der neuen Bundesratsverordnungen hin, die in dem unvernünftigen Aufkauf großer Mengen Mehl für die Hausbäckerei liegt. Er will auch diese Vorräte, etwa bis zu einer Menge von 1 Kilogramm auf den Kopf der Familie, zu Reichseigentum erklärt wissen. Die Eingabe gibt Fingerzeige, wie eine einfache und gerechte Verteilung der vorhandenen Bestände an die Mühlen, die Bäckereien und die Verbraucher unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage ohne großen Beamtenapparat bewerkstelligt werden kann.

**Keine Verfütterung von Hafer.**

Berlin, 14. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Seit November ist die Verfütterung von Roggen und Weizen allgemein verboten worden. Seitdem hat in vielen Teilen Deutschlands eine starke Verfütterung von Hafer an Rindvieh und Schweine eingesetzt. Dies erscheint im Interesse der Erhaltung genügender Hafervorräte für die Bedürfnisse des Heeres, zur Aussaat und zur Versorgung der im Lande befindlichen Pferde nicht unbedenklich. Durch die Verwendung anderer Futtermittel und soweit diese nicht verfügbar, durch Einschränkung der ohnehin im Verhältnis zu den Futterbeständen übergroßen Viehhaltung muß erreicht werden, daß der Hafer den vorgenannten wichtigeren Zweckbestimmungen erhalten bleibt. Demgemäß ist, wie wir hören, ein allgemeines Verbot der Verfütterung von Hafer an andere Tiere als Pferde in Erwägung gezogen worden.

15. / 1. 1915.

**Der Mehlmangel in Budapest.**

Budapest, 15. Jänner. (Privattelegramm.) Die Brotfabrik der Kommune Budapest sowie alle humanitären Anstalten der Hauptstadt, wie die Krankenhäuser, Waisenhäuser, insbesondere die zahlreichen Militärspitäler, deren Bedürfnisse auf Grund einer Verfügung des Landesverteidigungs- und Kriegsministers die hauptstädtische Kommune zu versorgen hat, leiden bereits an einem überaus empfindlichen Mehlmangel. Der Rückgang im Mehlvorrat war bei der Hauptstadt Budapest in den jüngsten Tagen bereits so groß geworden, daß man aus den entlegensten Gegenden des Landes für die erwähnten Anstalten Mehl heranbringen mußte. Unter solchen Umständen sah sich die Kommune veranlaßt, sich mit einer dringlichen Eingabe an die Regierung zu wenden. Infolge dieser Eingabe verfügte die Regierung, daß für die Hauptstadt Budapest die erforderlichen Getreidemengen im Requisitionsweg beschafft werden.

Der bezügliche Regierungserlaß, der in der heutigen Nummer des Amtsblattes erschienen ist, bestimmt, daß, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltungsbehörde die Anmeldung der Getreidevorräte angeordnet hat oder nicht, jedermann auf die unter Mitwirkung des Delegierten des Ackerbauministers von der Verwaltungsbehörde an ihn ergangene Aufforderung verpflichtet ist, die in seinem Besitz befindlichen Weizen-, Roggen-, Gerst- und Hafervorräte vorzuzeigen und die nach Abzug der für seine Lebensführung notwendige Quantität verbleibende überschüssige Getreidemenge zu dem Höchstpreis der Land-

wirtschaftskommission zu überlassen, ob sie entweder sofort oder aber innerhalb vier Wochen zu dem vom Ackerbauminister der dessen Bevollmächtigten zu bezeichnenden Zeitpunkt zur angegebenen nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation zu verfrachten. Der Kaufpreis ist bei der Lieferung der Ware zur bezeichneten Station zu bezahlen.

Wenn laut der Angabe des Besitzers der Getreidemengen die in dessen Besitz befindlichen Vorräte oder ein Teil dieser einem andern gehört, so befreit ihn dieser Umstand nicht von der Verpflichtung der Ueberlassung. Bei solchen Vorräten darf nicht einmal ein Teil zum eigenen Gebrauch, sei es für den Besitzer, sei es für den Eigentümer der Vorräte, zurückgehalten werden.

Derjenige, der die Getreidevorräte nach Aufforderung der Behörde nicht anmeldet, wie auch derjenige, der den von Seiten der Behörde bereits beschlagnahmten Teil der Vorräte für eigene Zwecke verbraucht, begeht eine Uebertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis 600 K. zu bestrafen.

15./I. 1915

### Die Brüner Handelskammer über die Versorgung mit Getreide und Mehl.

Brünn, 14. Januar.

Die Brüner Kammer hat den zuständigen Ministerien sowie der mährischen Statthalterei im Verfolge wiederholter Eingaben, betreffend die Mängel der geltenden Höchstpreisverordnungen und die Uebelstände in der Versorgung von Getreide und Mehl, folgende Anträge unterbreitet: Es empfiehlt sich eine Abänderung der Höchstpreisverordnung in dem Sinne, daß nach deutschem Muster auch dem Getreidegroßhandel sowie Mehlgroßhandel eine bestimmte Marge eröffnet werde. Die bestehenden Maximalpreise, namentlich jene in Ungarn, wären einer gründlichen Revision zu unterziehen, wobei insbesondere auf die frachttarifliche Möglichkeit einer Versorgung Mährens durch ungarisches Getreide und Mehl Rücksicht zu nehmen wäre. Um der künstlichen Zurückhaltung von Mehl- und Getreidevorräten vorzubeugen, wäre allenfalls die automatische Verminderung der Höchstpreise innerhalb bestimmter Fristen in Aussicht zu nehmen. Hierbei dürfte jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß streng kontrollierte Bestimmungen über eine sparsame Gebahrung mit Mehl und Getreide einer frühzeitigen Erschöpfung der Vorräte vorbeugen müßten. Alle Mühlen ohne Unterschied, auch die Lohnmühlen auf dem Lande, wären den Vorschriften, betreffend Vereinfachung der Mehlsorten und Herstellung von Mischmehlen, zu unterwerfen. Mit Rücksicht auf die Beschwerden der Bierbrauereien und Malzfabriken, betreffend die Requisitionen von Gerste, wären die einschlägigen Verhältnisse rücksichtlich des Gerstenbedarfes sowie der Malzerzeugung und des Malztransportes eingehender Erhebung zu unterziehen.

## Die Getreidehöchstpreise.

Von besonderer Seite.

Die Getreidehöchstpreise haben, darüber ist man sich so ziemlich einig, den angestrebten Zweck nicht erreicht. Die Klagen über die Schwierigkeiten der Approvisionierung sind vielmehr seit Stabilierung der Höchstpreise viel lauter und eindringlicher geworden. Es läßt sich nicht behaupten, daß diese Wirkungslosigkeit der Höchstpreise überraschend gekommen ist. Die Eigenschaft vieler Medikamente besteht bekanntlich darin, daß sie wohl Krankheitsherde beseitigen, gleichzeitig aber schädliche Begleiterscheinungen haben. Gewiß liegt ein Erfolg — allerdings, wenn man gewissen Mitteilungen Glauben schenken darf, nicht einmal ein unbestrittener Erfolg — der Dekretierung von Höchstpreisen darin, daß sie der steigenden Bewegung der Getreidepreise ein Ende setzen. Wer sich aber der Meinung hingegeben hat, daß die Getreidehöchstpreise die Approvisionierung erleichtern würden, der hat sich mit solchen Ansichten in Widerspruch gesetzt zu den ehernen Gesetzen von Preis und Nachfrage. Daß Kriegszeiten für die Landwirtschaft immer eine Konjunktur bringen, daß die Bodenfrüchte in Kriegszeiten immer in die Höhe streben, dafür spricht wirklich die Erfahrung von Jahrhunderten. Daß die Hoffnung, die augenblicklich möglich höchsten Preise erzielen zu können, der stärkste Anreiz für die Besitzer der Getreidebestände ist, ihre Ware auf den Markt zu bringen, das ist ein Erfahrungssatz, den wohl niemand wird bestreiten wollen. Wenn daher jetzt die Konstatierung erfolgt, daß die Stabilierung der Höchstpreise den Getreideverkehr zwischen den beiden Staaten der Monarchie unterbrochen hat, daß der Bezug von Getreide aus Ungarn nach Oesterreich seit Geltung der Höchstpreise aufgehört hat, so kann man wohl behaupten, daß sich darin eine von den Kennern der Verhältnisse vorausgesehene Folgerichtigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung ausspricht. In dem amtlichen Communiqué, das vor kurzem über die Brot- und Mehlfrage erschienen ist, wurde unter anderem angedeutet, daß seit Erstellung der Höchstpreise in Deutschland auch dort die Diskussion über den Erfolg und den Effekt der Höchstpreise nicht zur Ruhe kommt. Diesem Hinweis ist anscheinend in der Öffentlichkeit nicht die Aufmerksamkeit geschenkt worden, die er verdient hätte. Mit Recht ist den Regierungen in der Monarchie und im Deutschen Reich dafür Anerkennung gezollt worden, daß sie nach Möglichkeit und sehr erfolgreich bemüht gewesen sind, gewiß auch mit Unterstützung der auf Selbsthilfe beruhenden Aktionen der wirtschaftlichen Korporationen, den Gang des Wirtschaftsprozesses den durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnissen anzupassen. Berechtigterweise waren aber beide Regierungen auch bestrebt, einen Eingriff in privatwirtschaftliche Verhältnisse nur dort vorzunehmen, wo das absolut und unbedingt notwendig war. Wenn man nun die ausführlichen Erörterungen über die Höchstpreise in der deutschen Presse verfolgt, wenn man sieht, welche Flut von Reglementierungen sich seit der Ingehungsetzung der Höchstpreise im Deutschen Reich als notwendig erwiesen hat, wenn man in Betracht zieht, wie die Dekretierung der Höchstpreise immer neue Dekretierungen notwendig macht, die sich sogar auf die kleinsten Details der Sicherung der Volksernährung beziehen, so kommt darin die Schwierigkeit des Problems zu prägnantem Ausdruck.

Wie dem auch sei, das Schlagwort von der heilbringenden Kraft der Höchstpreise hat auch bei uns die Gemüter in seinen Bann gezogen. Wenn in der Öffentlichkeit die Meinung immer mehr an Umfang gewann, daß die Höchstpreise der Teuerung der Brotfrucht ein Ende machen würden, wenn man auf analoge Maßnahmen im Auslande hingewiesen hat und die verantwortlichen Faktoren für alle Folgen der Unterlassung solcher Verfügungen verantwortlich gemacht worden sind, so wurde damit eine gewisse Zwangslage geschaffen, und so sind denn auch hierzulande Höchstpreise in Kraft gesetzt worden, wie vorauszusehen war, ohne die gewünschte Wirkung. Nun wird freilich behauptet, daß der angestrebte Zweck deshalb nicht erreicht werden konnte, weil erstens die Maßnahme bei uns zu spät erfolgt ist und weiters, weil sie nicht in entsprechender Weise erfolgt ist. Was den ersteren Vorwurf anbelangt, so wird derjenige, der sich als Gegner der Höchstpreise deklarierte, und dem die Erfahrungen der letzten Wochen so glänzend Recht gegeben haben, der Meinung sein, daß die Maßnahmen nicht zu spät, sondern eher zu früh erfolgten, weil sie eben gar nicht hätten erfolgen sollen. Und was die Kritik an der von Oesterreich aufgestellten Skala anbelangt, so wird man wohl einfach behaupten dürfen, daß es keine vierundzwanzig Stunden gedauert hätte, innerhalb der welche Skala immer nicht durch den ungarischen Getreidehandel obsolet geworden wäre. Der verstorbene Rechts-

lehrer Adolf Exner hat es in seiner berühmt gewordenen Rektoratsrede als einen Mangel politischer Bildung hingestellt, wenn man die Ansicht vertritt, als ob in einem Staate alles „gemacht“ werden könnte, wenn nur die Regierenden „ein Eingehen hätten“. Die Allmacht der Reglementierung hört aber eben dort auf, wo wirtschaftliche Tatsachen, die man nun einmal nicht ändern kann, ihr Recht geltend machen.

Gerade in bezug auf die Getreideversorgung muß man sich eben von allen Theoremen und allen Schlagworten emanzipieren. Ist es ein Zufall, daß seit der Stabilierung der Getreidehöchstpreise in Ungarn viele ungarische Bauern ihr Getreide vergraben, um es erst dann zu verkaufen, wenn nicht mehr das sic volo, sic jubeo der Getreidehöchstpreise gilt, sondern das freie Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage ihnen noch höhere Preise garantiert? Ist es ein Zufall, daß jeder Appell an die Sparsamkeit in Haus und Küche beantwortet wird mit einem Run auf die Mehlkäden, trotzdem mit einer solchen Aufstapelung von Vorräten auch die Gefahr ihrer Verderbnis wächst?

Keineswegs soll selbstverständlich damit ausgesprochen werden, daß die maßgebenden Faktoren der Katastrophe der hohen Preise von Getreide und Mehl und ihrer unzulänglichen Beschaffung untätig zusehen sollen. Die kompetenten Faktoren haben sich vielmehr in Permanenz erklärt behufs Lösung dieses Problems. Nur der Behauptung von der unüberwältiglichen Kraft der Höchstpreise sollte mit diesen Zeilen entgegengetreten werden.

Aus Budapest, 14. d., wird telegraphiert: Die Wahrnehmung gemacht wurde, daß trotz der Verordnung über die Mehlmengung in den Markthallen noch viel weißes Brot verschleßt wird, hat der hauptstädtische Magistrat die Approvisionierungssektion angewiesen, die Durchführung der Verordnung betreffend die Mehlmengung auf das strengste zu kontrollieren und gegen Zuwiderhandelnde mit den schärfsten Strafen auch mit der Entziehung des Verkaufsrechtes, vorzugehen

## Staatliche Getreiderequisition in Ungarn.

Von Regierungsrat Dr. Max v. Tazenthal.  
Erster Sekretär der Wiener Handelskammer.  
Wien, 15. Januar.

Die Mitteilungen über die Entschliessung der ungarischen Regierung, Getreiderequisitionen vorzunehmen und die Besitzer zur Abgabe zu den Höchstpreisen zu verhalten, zeigen, daß man dort die notwendigen Konsequenzen aus der Höchstpreisverordnung früher gezogen hat als bei uns. Die Höchstpreisverordnungen sind, wie manches andere, was in dieser Angelegenheit geschehen ist, zu spät erschienen, nämlich zu einer Zeit, als der erübrigende Weizenvorrat bereits hinter der Nachfrage zurückblieb. Die Zurückhaltung der noch vorhandenen Vorräte, namentlich bei der Ureproduktion selbst, und zwar zum Teile noch in unausgedroschenem Zustande, gründete sich unter diesen Umständen zum Teile auf die Hoffnung, doch noch höhere Höchstpreise zu erzielen, zum Teile hielt man sich von den normalen Abgaben zurück, weil die Höchstpreisverordnungen auch derzeit bereits eine Reihe von Umgehungsmöglichkeiten übrig ließen, so namentlich durch die Ausschaltung von Galizien aus den Höchstpreisbestimmungen, durch den Mangel entsprechender Sachpreise, trotzdem auch deren Fixierung in der Verordnung vorgesehen war, durch die Möglichkeit einer Reihe sonstiger Vergütungen, durch welche die Preise über das festgesetzte fixierte Maß hinaus gesteigert werden können. Ganz abgesehen von den Hemmnissen, die sich aus der ganz und gar unzumutbaren Art der Erstellung der Höchstpreise selbst, sowie aus der Ausschaltung des Handels für eine Reihe von Gebieten ergaben, mußte die Sachlage dazu führen, daß in bestimmten Gegenden, namentlich in den großen Städten, der Bedarf nur gedeckt werden konnte, wenn die Höchstpreise ihr notwendiges Korrelat in der Requisition erhielten. Diese ist nun allerdings auch im § 56 unserer Höchstpreisverordnung vorgesehen. Wie der vor kurzem veröffentlichte Bericht des Bürgermeisters von Wien jedoch zeigt, sind die wiederholt von der Gemeinde Wien auf Grund dieser Bestimmungen an die Statthalterei gerichteten Ersuchen, für Wien in Böhmen und Mähren Weizen und Roggen zu requirieren, ergebnislos, beziehungsweise unerledigt geblieben. Nunmehr haben sich selbst in Budapest, und zwar bei öffentlichen Instituten, wie offiziell erklärt wird, Schwierigkeiten in der Brotversorgung gezeigt und die ungarische Regierung hat sich bereit, den Bedürfnissen ihrer Hauptstadt Rechnung zu tragen. Die Vermittlung der requirierten Mengen an die ihrer bedürftigen Stellen erfolgt durch einen zu diesem Zwecke gebildeten Wirtschaftsausschuß. Damit dürfte dort ein ähnliches, wenn auch in Organisation und Aufgaben mehrfach verschiedenes Organ geschaffen worden sein wie in Deutschland die vor kurzem mit Hilfe und finanzieller Beteiligung der Reichsregierung geschaffene Kriegsgetreidegesellschaft. Diese befaßt sich mit der Ausbringung entsprechender Getreidevorräte, welche sie ebenfalls im Wege der Requisition, beziehungsweise Enteignung bei den Besitzern beschaffen kann. Allerdings erfolgt diese Ausbringung heute zunächst zu dem Zwecke, Vorräte für die letzten Monate vor der neuen Ernte aufzustapeln. Diese deutsche Kriegsgetreidegesellschaft ergänzt damit für den Privatverkehr die Tätigkeit der deutschen Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und des für den Ankauf von Nahrungsmitteln im Auslande seit Kriegsbeginn in Hamburg bestehenden „Reichseinkaufes“. Bei uns fehlen derartige Organisationen bisher gänzlich. Erst kürzlich wurde vom Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe angeregt, unter der Voraussetzung, daß es der Regierung gelingt, den Bezug der unbedingt notwendigen Getreidemenge aus Ungarn zu sichern, unter Patronanz der österreichischen Regierung eine Getreideeinkaufsgesellschaft zu gründen, welche die zeitliche und örtliche Verteilung der Getreidemengen besorgt.

Wenn die neueste Maßnahme der ungarischen Regierung auch einen Schritt weiter auf dem Wege darstellt, den die Staatsgewalt gehen muß, nachdem sie einmal ihre Intervention als notwendig erkannt und sich dazu entschlossen hat, so ist doch auch diese Maßregel erst nur eine unvollständige. Zunächst fehlt bei uns sowie in Ungarn überhaupt die erste Voraussetzung für ein lückenloses, planmäßiges Handeln, nämlich eine genaue Uebersicht über die vorhandenen Vorräte. Die bisherigen Vorratsaufnahmen, die übrigens noch nicht verarbeitet sind, haben zufolge ihrer mangelhaften Veranlagung immer ein ganz unvollständiges Bild gegeben und können wohl kaum als Grundlage der Bilanz dienen, deren Aufstellung in diesem Augenblicke so notwendig wäre. Requisitionen auf Grund dieser Aufnahmen müssen naturgemäß einen sehr problematischen Charakter haben, beziehungsweise sogar zu Unbilligkeiten führen.

Wenn wir alle Erhebungen und Schätzungen, die uns vorliegen, zusammenfassen, dann kommen wir wohl zu dem Resultat, daß die Gesamtsumme des uns zur Verfügung stehenden Getreides in seinen verschiedenen Gattungen hinreicht, die Absichten unserer Feinde auf Erzwingung eines Hungerfriedens zunichte zu machen. Es handelt sich nicht darum, die Bevölkerung vor dem absoluten Mangel an Nahrungsmitteln zu bewahren, wohl aber handelt es sich sehr ernsthaft darum, die vorhandenen Brotsfrüchte planmäßig nach Qualitäten und auf alle Gebiete der Gesamtmonarchie sowie auf den gesamten Zeitraum bis zur neuen Ernte zu verteilen. Wir sollen nicht heute reines Weizenbrot und Luxusgebäck, in Zukunft aber Maisbrot essen müssen; es soll heute nicht Gerste an Vieh verfüttert, dann aber Brot aus Futtermitteln erzeugt werden. Es soll unmöglich gemacht werden, daß an einem Orte wohlhabende Personen selbst überflüssige Vorräte an Fein-

mehlen aufspeichern, anderswo aber der Konsum leer ausgeht. Es soll nicht in einem Teile der Monarchie etwas geschehen, was in dem andern unterbleibt. Wie wir in dem großen Kampfe, in dem wir stehen, alle einheitsliche Ziel verfolgen, so müssen wir uns die gemeinsame Kraft für diesen Kampf im Innern auch durch einheitliche Maßnahmen erhalten, welche nach einem klaren, sicheren, aber nunmehr schon raschestens festzulegenden Plan energisch durchzuführen sind.

16. / 1. 1915

## Die eventuelle Einführung der Requisitionen in Oesterreich.

Von einer unterrichteten Persönlichkeit.

Wien, 15. Januar.

Die Möglichkeit der staatlichen Requisition ist in der österreichischen Verordnung vom 28. November 1914 gegeben, die im § 6 folgendes verfügt: „Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel (Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Mehl) kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen. Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.“ Der Gedankengang dieser Verordnung besteht also darin, daß ein Antragsteller erklärt, irgend jemand besitze Getreidevorräte, und die zwangsweise Uebertragung derselben verlangt. Die Initiative zur Requisition geht somit von einer Partei aus, die nach durchgeführtem Eingreifen des Staates die Getreidevorräte erwirbt. In Ungarn leitet der Staat die Requisition selbst ein und zieht die Vorräte an sich. In der österreichischen Verordnung heißt es allgemein, daß der Besitzer von Getreide und Mehl diese Artikel zu den festgesetzten Höchstpreisen „zu liefern“ hat, und es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß der Staat selbst als Antragsteller auftritt, requiriert und die Vorräte übernimmt. Diese Art der Requisition war allerdings damals nicht die Tendenz der Verordnung, sie schließt sie aber nicht aus. Entscheidungen sind hier noch keine getroffen, so daß über die bestehenden Absichten Bestimmtes nicht gesagt werden kann; aber es ist wohl möglich, daß man sich hier zu dem gleichen Schritt entschließen wird wie in Ungarn. Man hat hier nicht erwartet, daß man in der anderen Reichshälfte so schnell einen derartigen energischen Schritt machen wird. Allerdings ist in Ungarn mehr Anlaß dazu vorhanden, weil dort noch größere Vorräte vorhanden sind. In Oesterreich ist das nicht in gleichem Maße der Fall, wiewohl auch hier da oder dort noch Vorräte bestehen dürften, denn man kann nicht annehmen, daß gerade heuer die Ernte in auffallendem Gegensatz zu den statistischen Erfahrungen früherer Jahre so rasch verschwunden sein soll.

## Die ungarische Requisitionsverordnung vom österreichischen Standpunkte.

Von einer maßgebenden Persönlichkeit des Getreideverkehrs.

Die ungarische Regierung hat die natürliche Konsequenz aus den gegenwärtigen Verhältnissen gezogen, indem sie die staatliche Requisition von Getreide einführt. Der Staat soll berechtigt sein, das Getreide von dem Besitzer einzuwahren, der verhalten ist, dasselbe zu den Höchstpreisen abzugeben. Die Verordnung ist vernünftig, weil es kein anderes Mittel mehr gab, um die noch verfügbaren Getreidevorräte dem Konsum zugänglich zu machen. Die bisherigen Verfügungen fruchteten nichts und so mußte denn der Staat zu Zwangsmassregeln schreiten. Wie solche auf anderen Gebieten eingeführt worden sind, so hat die Kriegslage auch hier eine Verordnung hervorgerufen, die, in normalen Zeiten ein unerhörter Eingriff, während des Kriegszustandes eine den Verhältnissen und der Sachlage entsprechende Maßregel darstellt. Immerhin wird in Ungarn noch eine stattliche Anzahl von Millionen Meterzentner Brotgetreide vorhanden sein. Die Mengen werden nicht so groß sein als in anderen Jahren um diese Zeit, aber auch nicht so klein, als nach dem vollständig versagenden Angebot anzunehmen wäre. Die letzte Revision der ungarischen Höchstpreise, bei der eine Steigerung in verschiedenen Relationen eintrat, vermochte die Reigung der ungarischen Landwirte zur Abgabe ihrer Vorräte gewiß nicht zu erhöhen. Im Gegenteil, sie mochten sich sagen, daß sie gerade durch ihre Haltung eine Steigerung der Getreidepreise erzwungen hätten und daß ihnen dieses Vorgehen auch weiterhin Nutzen bringen werde. Tatsächlich sind die Höchstpreise in Ungarn ganz offen überschritten und auf alle mögliche Art umgangen worden. Nun hat die ungarische Regierung erkannt, daß man auf diesem Wege nicht weiter fortfahren könne und ist nach dem Borte vorgegangen: „Und folgst du nicht willig, so brauch ich Gewalt.“

Auch der österreichischen Regierung wird nichts anderes übrig bleiben als den gleichen Weg zu betreten. Hier sind die Vorräte jedenfalls geringer als in Ungarn, aber es werden sich doch noch da und dort Bestände an Getreide wahrscheinlich in ungedrohenem Zustande, finden. In Ungarn ist die staatliche Enteignung leichter, weil die Vorräte größer und mehr in einzelnen Händen konzentriert sind, während bei uns eher eine Zersplitterung wahrnehmbar sein wird. Immerhin wird wahrscheinlich in Böhmen, weniger in Mähren, dann auch in Niederösterreich und Oberösterreich noch etwas Ware in der ersten Hand sein. Selbstverständlich wäre es nur sehr wünschenswert, wenn die Enteignung in Ungarn auch das Angebot

in Oesterreich erhöhen würde, denn schließlich ist es ja auch im Interesse Ungarns gelegen, dazu beizutragen, daß in Oesterreich der Getreidebezug erleichtert wird. In dieser Richtung sollten auch sofort die nötigen Schritte eingeleitet werden. Es ist sehr wichtig, daß Verfügungen zeitgerecht getroffen werden und man sollte daher in Oesterreich ungesäumt dem ungarischen Beispiele folgen.

## Die Bedeutung der Requisitionen für die Mühlenindustrie.

Von dem Direktor einer österreichischen Großmühle.

Die Bedeutung der Requisitionsverordnung ist für Ungarn eine ganz gewaltige. In der anderen Reichshälfte sind jedenfalls noch größere Getreidevorräte vorhanden, die bisher dem Konsum nicht zugänglich waren und infolge der Verfügung der Regierung jetzt wohl ans Tageslicht kommen werden. Ein solcher staatlicher Eingriff, der die Norm umwirft und unter dem Drucke des Krieges entstanden ist, erfolgt in der Monarchie zum erstenmal und es ist anzunehmen, daß der Deklarationszwang und die strengen Strafbestimmungen in Ungarn ihre Wirkung auf die Besitzer von Getreidevorräten nicht verfehlen werden. Die ungarischen Mühlen waren absolut nicht in der Lage, Ware zu bekommen, wenn von einzelnen wenigen Ausnahmen in Budapest und in der Provinz abgesehen wird. Alle übrigen Etablissements waren genötigt, zum größeren Teile Surrogate zu verarbeiten.

*Die wirtschaftliche Einföhrung der Requisitionen in 128*

Vom Standpunkte der österreichischen Mühlenindustrie, deren Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Rohware noch größere sind, kann die Verfügung in Ungarn nur dann von praktischer Bedeutung werden, wenn sich die Zufuhr von Weizen nach Oesterreich steigert. Ungarn dürfte zunächst die Vorräte, die unter dem Requisitionszwange hervorgerufen, für den eigenen Bedarf verwenden; es müßte jedoch dafür gesorgt werden, daß die ungarische Regierung müßte sofort einschreiten und mit der ungarischen in Verhandlung wegen der Zuweisung gewisser requirierter Getreidemengen treten, um so mehr, als nicht zu erwarten ist, daß aus Ungarn Mehl herüberkommt. Die österreichischen Mühlen sind durch die Verhältnisse vollständig aus dem normalen Geleise gekommen. Sie haben eigentlich aufgehört, Weizenmühlen zu sein und verarbeiten notgedrungen Gerste und Mais, wiewohl sie in der Mülerei dieser Artikel keine weitgehenden Erfahrungen besitzen. In Oesterreich besteht eine Verordnung, welche Ansätze für eine staatliche Requisition enthält, aber auf anderen Voraussetzungen beruht als in Ungarn. Hier erfolgt nämlich die Requisition über Anzeige einer Partei, die Verwaltungsbehörde requiriert dann und der Partei wird das Eigentum an den Vorräten, deren Verkaufspreis unter Berücksichtigung der Höchstpreise bestimmt wird, überlassen. In Ungarn aber nimmt der Staat die requirierten Getreidevorräte an sich und bestimmt zugleich, welche Mengen für die Lebensführung oder die Wirtschaft des Besitzers erforderlich sind. Was darüber hinausgeht, kann vom Staate requiriert werden. Es wäre wünschenswert, wenn man in Oesterreich, trotzdem die Vorräte hier erheblich kleiner sein dürften als in Ungarn, gleichfalls sofort zu derselben Maßregel schreitet. Jedes Quantum, das neu hervor kommt, ist von Wert. Man müßte sich hier aber ungesäumt dazu entschließen. Selbstverständlich darf es nicht vorkommen, daß eine große Mühle vor sechs Tagen ein Expropriationsgesuch gegen den in Wien befindlichen Besitzer einer bestimmten Getreidekategorie einreicht und von der Behörde bis jetzt keinen Bescheid erhalten hat.

**Die Requisitionen und der Getreidehandel.**

Von einer großen Wiener Getreidefirma.

Der Requisitionserlaß der ungarischen Regierung ist ein sehr wichtiger Schritt, der möglicherweise eine Besserung der Mehloverorgung in Ungarn nach sich ziehen kann. Wir in Oesterreich werden hievon wenig Nutzen haben, außer wenn unsere Staatsverwaltung sich entschließt, dem Beispiele der ungarischen Regierung zu folgen. Obwohl die Mehl- und Getreidevorräte in den Händen der ungarischen Produzenten sehr bedeutende sind, hat sich doch, wie in Budapest offiziell erklärt wird, ein einschneidender Mehlmangel geltend gemacht, der die Budapesterverwaltung veranlaßte, die ungarische Regierung dringend um Abhilfe zu ersuchen. Die Maßnahme der ungarischen Regierung ist vielleicht ein Vorläufer auf dem Wege zu allgemeinen Requisitionen. Praktischer Effekt wird aber nur zu erzielen sein, wenn mit energischer Hand im ganzen Reiche Requisitionen durchgeführt werden. Wir haben in Oesterreich und Ungarn Höchstpreise, zu denen man aber Mehl nicht erhalten kann. Die sonderbarsten Kunstgriffe werden angewendet, um die Höchstpreise zu überschreiten, und ich glaube, keine Uebertreibung zu begehen, wenn ich sage, daß per Waggon Getreide in Oesterreich vielfach um zweihundert Kronen mehr verlangt wird, als nach den Höchstpreisen tatsächlich zu zahlen wäre. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in Ungarn, und meine Ansicht ist durch Beobachtungen an der Budapesterver Börse, die ich in der letzten Zeit gemacht habe, bestätigt worden. Zu den Höchstpreisen kann man an der Budapesterver Börse Mehl nicht erhalten. In Form von Zuschlägen für Zufuhren, für Säcke usw. werden erhebliche Ueberschreitungen der Höchstpreise vorgenommen. Der Handel ist an diesen Vorgängen im wesentlichen unschuldig, denn er verfügt nur über geringe Vorräte. Diese befinden sich alle in der Hand der Produzenten, die entschlossen zu sein scheinen, ihre Position auf das Neueste auszunützen. Macht aber die ungarische Regierung mit den Requisitionen ernst, so wird zweifelsohne eine entschiedene Besserung der Situation eintreten. Man darf sich eben nicht scheuen, energisch einen Druck auf die Produzenten auszuüben, damit sie ihre Vorräte zum Verkaufe bringen. Dann wird es nicht mehr möglich sein, daß die Höchstpreisverordnung

durch alle möglichen Kunststücke umgangen wird, um sich Mehl überhaupt verschaffen zu können. Ferner sollten die Preise für spätere Termine, zum Beispiel für Februar, um 1 bis 2 Kronen niedriger als für den vorangegangenen Monat festgelegt werden, dann würde auch der Meiz entfallen, mit der Abstoßung der Vorräte zurückzuhalten.

**Der Wortlaut der Requisitionsverordnung.**

(Teleogramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 15. Januar.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht folgende Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums in Angelegenheit der Ueberlassung der vorhandenen Vorräte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer an die wirtschaftliche Landeskommission: Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzartikels 63 vom Jahre 1912 über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall und des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 über die Kriegslieferungen und des ergänzenden Gesetzartikels 50 vom Jahre 1914 folgendes an:

§ 1. Dazu, daß der Verwaltungsausschuß die im § 2 des Gesetzartikels 50 vom Jahre 1914 festgestellte Anmeldung der vorhandenen Vorräte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer verlangen könne, erteilt der Ackerbauminister die erforderliche Vollmacht.

§ 2. Ob der Verwaltungsausschuß die Anmeldung der Vorräte angeordnet hat oder nicht, ist jedermann auf die unter Mitwirkung des Bevollmächtigten des Ackerbauministers an ihn zu richtende Aufforderung verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Vorrat an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer anzuzeigen und jenes Quantum des Vorrates, welches das durch die Verwaltungsbehörde festzustellende Maß seines eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes übersteigt, zu dem behördlich festgestellten Höchstpreise gegen Barzahlung der wirtschaftlichen Landeskommission zu überlassen und entweder sofort oder innerhalb vier Wochen zu jenem Zeitpunkte, an welchem es zu diesem Behufe der Ackerbauminister oder sein Bevollmächtigter verlangt, an die zu bezeichnende Eisenbahnstation oder Schiffstation zu transportieren. Der Kaufpreis ist nach erfolgtem Transport der Ware an die bezeichnete Station zu bezahlen.

§ 3. In dieser Sache gehen von seiten der Verwaltungsbehörden der Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter; bei Städten mit geordnetem Magistrat die Stadthauptmänner, beziehungsweise ihre Vertreter; in Städten, welche mit dem Municipalrechte besetzt sind, der Magistratsbeamte; in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter; in der Stadt und im Bezirke Fiume die vom Magistrat beauftragten Beamten vor. Die Verwaltungsbehörde stellt unter genauer Berücksichtigung sämtlicher Umstände, namentlich des Umfanges des Haushaltes und der Größe der Wirtschaft sowie des Umfanges des zu bebauenden Gebietes und der bis zur nächsten Ernte rückständigen Zeit fest, wieviel der Besitzer der in dieser Verordnung erwähnten Lebensbedarfsartikel für die Zwecke seines eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauches vom den in seinem Besitze befindlichen Vorräten zurückbehalten darf. Gegen diese Feststellung ist innerhalb dreier Tage der Refurs an den Bizegpan, in Städten mit Municipalrechten an den Bürgermeister zu richten, gegen deren Entscheidung aber gleichfalls innerhalb dreier Tage Refurs an den Ackerbauminister ergreifen werden kann.

§ 4. Jeder vom Bevollmächtigten des Ackerbauministers beanpruchte Teil des Vorrates, der das von der Verwaltungsbehörde festgestellte Maß des vom Besitzer für seine eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke benötigten Bedarfes übersteigt, kann, wenn der Besitzer gegen die Feststellung nicht sofort Einwendungen erhebt, in seiner Gänze, sonst hinsichtlich des nicht bemängelten Teiles der Vorräte auch sofort übernommen werden. Jener Teil der Vorräte, welcher nach Feststellungen der Verwaltungsbehörden zum eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf zurückbehalten werden darf, sowie der von der Verwaltungsbehörde nicht beanpruchte Teil bleibt zur freien Verfügung des Besitzers. Die Verwaltungsbehörde deklariert den nicht sofort übernommenen Teil der Vorräte als unter Sperre genommen und der Besitzer ist verpflichtet, ihn so lange aufzubewahren, bis die Behörde ihn für die wirtschaftliche Landeskommission im Sinne des § 2 übernimmt oder bis sie ihn infolge eines Refurses von der Sperre befreit.

§ 5. Wenn nach Angabe des Besitzers der in seinem Besitze befindliche Vorrat oder ein Teil desselben einem anderen angehört, befreit der Umstand ihn nicht von der Verpflichtung der Ueberlassung. Bei solchen Vorräten ist unter dem Titel des häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarfes weder für den Besitzer noch für denjenigen, dem der Vorrat gebührt, eine Zurückhaltung am Plage. Wer den in seinem Besitze befindlichen Vorrat der in der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Bedarfsartikel über Aufforderung der Behörde nicht anmeldet oder nicht deklariert, ihn verbirgt oder verheimlicht, sowie den unter behördliche Sperre gestellten Teil nicht intact hält, wird mit Arrest bis zwei Monaten und Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft.

16. / 11. 1915.

## Frishhaltung des Brotes.

Aus Berlin schreibt man uns:

Vom 17. d. an wird es zum Frühstück nur noch altbackene Semmeln geben und da zähes, trockenes Weißbrot nicht jedermanns Geschmack ist, werden viele Familien statt der frischen Brötchen Schwarzbrot in irgend einer Gestalt verbrauchen. Auch daran wird man sich gewöhnen und die Bäckergehilfen werden sich der lang ersehnten Nachtruhe erfreuen, wenigstens während des Krieges. Aber es ist vielleicht ganz angebracht, einmal zu untersuchen, ob denn überhaupt in Friedenszeiten die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe unbedingt notwendig ist.

In der Nacht wird das Frühstücksgedäck gebacken, das frisch gegessen werden muß, wenn es schmackhaft sein soll. Nun hat aber bereits vor längerer Zeit ein Amsterdamer Arzt, Dr. J. N. Kay, festgestellt, daß unter bestimmten Voraussetzungen Weißbrot zwölf bis fünfzehn Stunden aufbewahrt werden kann, ohne daß die Kruste weich und die Krume trocken wird. Die Resultate der Untersuchungen wurden in kurzer Zusammenfassung im März und November 1913 in der von Dr. Arnold Berliner herausgegebenen Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ (Verlag Julius Springer, Berlin) veröffentlicht. Es stellte sich heraus, daß die Krume bei Temperaturen von 92 bis 60 Grad während einer Versuchsdauer von achtundvierzig Stunden frisch blieb, bei 50 Grad fast noch frisch, bei 40 Grad jedoch schon etwas altbacken war. Mit dem Sinken der Temperatur bis zu — 2 Grad nahm die Krume immer mehr einen altbackenen Geschmack an, bei noch niedrigeren Temperaturen hielt sich die Krume jedoch wieder besser frisch. Bei — 8 Grad schmeckte sie halb altbacken und in flüssiger Luft — immer nach achtundvierzig Stunden Versuchsdauer — ganz frisch.

Der erste Aufsatz kam zu dem Ergebnis, daß sich zwei Methoden ergeben, um das Altbackenwerden des Brotes zu verhindern:

Entweder kann man das frischgebackene Brot bei Vermeidung von Wasserverlust bei 50 Grad oder bei noch höheren Temperaturen aufbewahren, oder man kann es in Kühlräume bringen, deren Temperatur allerdings bedeutend niedriger sein mußte, als es sonst bei der Aufbewahrung von Lebensmitteln erforderlich ist.

Um die Kruste knusperig zu erhalten, muß verhütet werden, daß sie mehr als 18 Prozent Wasser enthält, und das ist zu erreichen, wenn das Brot über Schwefelsäure von 75 bis 80 Grad Spannung oder besser noch über einer gesättigten Kochsalzlösung von 75 Grad Spannung aufbewahrt wird, durch die die Luft bis zu einem bestimmten Grade austrocknet. Dr. Kay weist auf die Wichtigkeit dieser Erkenntnis für den Bäckereibetrieb hin, da eine allgemeine Bewertung des gewonnenen Resultats die Nachtarbeit vielleicht überflüssig macht.

Es scheint jedoch, daß bei diesen Untersuchungen etwas außer acht gelassen wird. Zwar weist der Amsterdamer Arzt darauf hin, daß altbackene Brötchen, die in den Haushaltungen wieder erhitzt werden, den Geschmack von frischen Brötchen annehmen, aber es wird nicht gesagt, daß die Brötchen, wenn sie nach dem Erhitzen auch nur eine halbe Stunde stehen, in noch viel stärkerem Maße altbacken schmecken als vorher, und es fragt sich, ob es mit dem Gebäck, das bei einer bestimmten Kälte in peratur und unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt wird, nicht ebenso gehen würde. Gewiß ist es schon ein Fortschritt, wenn das Brot vierundzwanzig Stunden frisch erhalten werden kann, aber für den Einzelhaushalt hat es nur dann einen wirklichen Wert, wenn das Brot seine Frische nicht gleich verliert, wenn es den sorgfältig eingerichteten Aufbewahrungsraum in der Bäckerei verläßt und erst nach einigen Stunden auf den Tisch des Haushalts kommt. Es wäre sehr wünschenswert, daß die Untersuchungen auch auf diese Frage ausgedehnt würden. Wird sie in günstigem Sinne gelöst, so wäre auch nicht der geringste Grund mehr für ein Fortbestehen der Nachtbäckerei vorhanden.

16. / 5. 1915.

\* (Für die Wiener Zuckerbäcker requiriertes Mullermehl.) Kürzlich sprach Vorsteher Rosenberger in der Statthaltereirei wegen Requirierung eines Mullerweizenmehls für die Mitglieder der Wiener Zuckerbäcker-Genossenschaft vor, da der Mangel an Mullerweizenmehl, das allein für die Erzeugung von feinen Zuckerbäckereien in Betracht komme, schon so groß sei, daß die Zuckerbäcker gezwungen wären, über kurz oder lang ihre Betriebe zu schließen. Gestern traf von der Statthaltereirei bei der Genossenschaftsvorsteherung die Verständigung ein, daß die Statthaltereirei, entsprechend der Bitte der Genossenschaftsvorsteherung, in einem Lagerhause auf dem Donaulai vier Waggons à 120 Säcke Mullerweizenmehl, die einer ungarischen Dampfmühle entstammen, zugunsten der Wiener Zuckerbäcker requiriert habe. Dieses Mehl steht der Genossenschaft von heute ab zum Höchstpreise von 67 R. 50 S. zur Verfügung. Die Genossenschaft hat das Mehl bereits übernommen.

16. / 1. 1915.

**Die Brotfrage.**

In einer am 11. d. stattgehabten Massenversammlung der Wiener Bäcker wurde einstimmig eine Resolution angenommen, mit der an die Regierung die dringende Bitte gerichtet wird, zur Hintanhaltung eines noch größeren Notstandes sofort geeignete Maßnahmen zur Behebung des Mehlmangels zu veranlassen und insbesondere im Verordnungswege durch ein Verbot der Erzeugung von Kleingebäck eine weitere notwendige Ersparnis an Rohmaterial herbeizuführen. Wie wir erfahren, haben nun gestern sowohl in der Handelskammer als auch in der Börse für landwirtschaftliche Produkte Besprechungen in dieser Frage stattgefunden. Beide Körperschaften haben beschlossen, die Resolution der Wiener Bäcker bei der Regierung zu befürworten. Sobald das Verbot der Erzeugung von Kleingebäck in Kraft treten wird, werden hier nur mehr Wecken und Laibchen zum Mindestpreis von zehn Heller erzeugt werden.

## Heraus mit den Getreidevorräten!

### Ein Appell an die Regierung.

Es darf nicht mehr verschwiegen werden: Die Frage der Brotversorgung der heimischen Bevölkerung wächst sich zu einer immer größer werdenden Sorge aus. Gleich sei aber, um jede Beunruhigung im Publikum zu verschonen, bemerkt, daß diese Sorge durchaus nicht aus der Befürchtung vor zu geringem Vorrat an Brotfrucht entspringt. Getreide — das muß immer und immer wieder unterstrichen werden — ist genügend vorhanden, um den heimischen Bedarf bis zu dem uns noch von der nächsten Ernte trennenden Zeitpunkt zu decken. Amtliche statistische Feststellungen haben das über allen Zweifel erwiesen. Das Getreide ist da, aber seiner Bestimmung wird es zum Teile, und zwar nur zu spekulativen Zwecken, entzogen. In Böhmen, in Mähren, in Ungarn lagern große Vorräte, ängstlich gehütet und auf den Schütthöfen und in den Speicherkammern der Sagner verschlossen. Bei den eigentlichen Landwirten dürfte man schwerlich viel von diesen Vorräten finden. Die haben wohl den größten Teil ihrer Erzeugnisse zur Zeit an die Händler abgegeben, die in ihrer Gewinnsucht noch immer nicht durch die seit Kriegsausbruch ohnedies abnorm hohen Getreidepreise gesättigt, durch Zurückbehaltung der Frucht noch fortgesetzt höhere Profite herauszuschlagen bemüht scheinen. Die Müller erhalten nichts zum Vermahlen, die Bäcker und mit ihnen die Bevölkerung hängen dem Tag entgegen, da es in den Backstuben an Mehl mangelt, indes Roggen und Weizen in den Scheunen unverkauft lagern. Hier ist die Wurzel alles Übels, dem mit aller Kraft entgegenzutreten keine Zeit mehr zu verschwenden ist.

Denn auch das hat sich zur Genüge erwiesen, daß alle bisher in der Frage der Getreideversorgung ergriffenen Maßregeln nicht viel mehr als ein Schlag ins Wasser gewesen sind. Als man sich endlich nach vielem Drängen entschloß, die Getreidezölle aufzuheben, war es viel zu spät. Unausgesetzt stiegen die Brotfruchtpreise, denen auch die Aufhebung der Zölle nichts anzuhaben vermochte. Aber auch die Anordnung der Höchstpreise für Getreide blieb im Wesen wirkungslos. Die Abstufung der Maximalpreise für die einzelnen Kronländer der diesseitigen Reichshälfte, noch mehr die Festsetzung der für Ungarn gültigen Höchstpreise haben fast die gegenteilige Wirkung von dem erwünschten Ziele gezeitigt. Man hat sich zwar auf Drängen und auf die Vorstellungen der österreichischen Müllerei zu einer zweiten Höchstpreisverordnung in der jenseitigen Reichshälfte entschlossen, aber auch diese Maßregel war von keinem nutzbringenden Ergebnis begleitet. Auch jetzt ist der gesetzliche Weizenpreis für Budapest noch immer höher als der für Wien, so daß ein Abströmen des Getreides nach Wien, selbst aus jenen Orten, die sonst infolge ihrer Bahnlage nach der österreichischen Hauptstadt Ware abgegeben haben, kaum zu gewärtigen ist. Oesterreich ist aber zum großen Teile auf die Einfuhr ungarischer Frucht angewiesen. Sicherlich würde die einheitliche Festsetzung von Maximalpreisen für die gesamte Monarchie, wie sie immer wieder, insbesondere auch von der Wiener Gemeindevertretung gefordert wurde, einige Erleichterung schaffen. Ob aber selbst dieser Schritt im gegenwärtigen Zeitpunkt den künftigen Nahrungsbedarf unserer heimischen Bevölkerung völlig sichern könnte, muß angesichts der in den letzten Wochen beobachteten Erscheinungen leider bezweifelt werden. Alle Maßnahmen, solange sie nicht dem Kern der Dinge auf den Leib rücken, werden immer mehr oder weniger vergeblich bleiben. Was uns fehlt,

ist nicht die Frucht. Wir haben keine Getreide-not, sondern nur Not an Energie, um den Brotwucherern endlich das Handwerk zu legen. Was wir brauchen, ist nicht Roggen und Weizen, die genügend vorhanden sind, sondern entschlossenes Vorgehen gegen diejenigen, die das Getreide zu gewinnsüchtigen Zwecken dem Nahrungsbedarf der Bevölkerung entziehen.

Es heißt die Geduld der Bevölkerung, die in diesen Zeiten wahrlich genug der Opfer bringt, auf eine harte Probe stellen, will man diesem Treiben noch länger zusehen. Hier ist kein weiteres Besinnen mehr am Platz, sondern nur rasches Handeln kann zu greifbaren Erfolgen führen. Die erste Pflicht erwächst hier der Regierung. Was die autonomen Körperschaften, insbesondere die Gemeinde Wien, tun konnten, haben sie bisher getan. Die Vertretung der Stadt Wien hat sich in der Brotversorgungsfrage die Füße wund gelaufen, Konferenzen über Konferenzen abgehalten, Resolutionen über Resolutionen an die Regierung beschossen, immer wieder auf die Gefahren hinweisend, die aus der seitens der maßgebenden Faktoren geübten Behandlung der Angelegenheit für die Bevölkerung drohen. Die Gemeinde Wien hat ihre Pflicht redlich erfüllt, nun ist es an der Regierung, sich endlich energisch ins Zeug zu setzen. Heraus mit dem Getreide! Das ist der Lösungsruf der Bevölkerung, dem Gehör zu schenken die leitenden Kreise verpflichtet sind. Den regierenden Behörden stehen genügend Mittel zur Verfügung, um die Vorräte dem Verbräuche zuzuführen. Auf Grund der Kriegsgesetze sind kurzerhand alle Getreidebestände zu ermitteln und zu requirieren. Und da der Handel hier sich als unsozial, ja antisozial erwiesen hat, sich also aus der Gemeinschaft selbst ausgeschaltet hat, ist er einfach von Amtes wegen überhaupt auszuschalten: Die Regierung übernehme in eigener Regie die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide.

Ein längeres Zuwarten kann von so schwerwiegenden Folgen begleitet sein, daß der Staat ohne Zaudern jedes Bedenken und jede Rücksicht auf, wie sich zeigte, durchaus unzulängliche, eigensüchtige privatwirtschaftliche Interessen beiseite zu schieben berechtigt ist. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, in diesem Falle also Geld. Heimat und Staat sind oder sollen jetzt alles Leitstern sein, der einzelne hat sich dem Gesamtinteresse unterzuordnen. Ebenso aber ist es heilige Aufgabe des Staates, die Zurückgebliebenen vor wirtschaftlichen Gefahren und vor Ausbeutung, soweit es in seiner Macht liegt, zu schützen. Diese Macht hat aber der Staat und dessen leitende Kreise in der Brotversorgungsfrage. Daß der Mehlverschwendung Einhalt geboten werden, daß das Publikum auf gewohnte Bequemlichkeiten verzichten lernen muß, gehört auf ein anderes Kapitel. Hauptsache ist, daß das Mehl vor allem da ist. In Budapest, wo der Getreidehandel dieselben volksschädlichen Praktiken übt, wie bei uns, so daß die Militärspitäler und Krankenhäuser schon an einem Mehlmangel leiden, hat bereits gestern Graf Tisza kurzen Prozeß gemacht und in einem Regierungserlaß die Requisition der für die ungarische Hauptstadt erforderlichen Getreidemenge angeordnet. Gegen die Verordnung Zuwiderhandelnden werden Freiheitsstrafen verhängt.

Die Bevölkerung wird nicht eher zur Ruhe kommen, als bis die Regierung mit aller Strenge und mit voller Wucht ihres Amtes gewaltet hat. Mit schwachen Mitteln, mit Uebergabe von kaum in Betracht kommenden Bruchteilen von Mehl ist insbesondere der hauptstädtischen Bevölkerung wenig gebient. Das ganze noch vorhandene Getreide — genügend für den Nahrungsbedarf bis zur nächsten Ernte — muß aus den Speicherkammern heraus! Möge die Regierung den eindringlichen Ruf der Bevölkerung nicht überhören und endlich mit fester Hand die Getreideversorgung in eigene Obhut nehmen. Sie kann dessen sicher

16./1. 1915.

### Zu den Bäckerei-Vorschriften.

N. Berlin, 15. Jan., 11.30 V. Eine offiziöse Korrespondenz schreibt: Es besteht ziemlich allgemein die Ansicht, daß durch die letzte Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware es in Deutschland überhaupt nur noch Roggenbrot mit Kartoffelzusatz gibt. Es sind insolgedessen Bedenken laut geworden, weil Brot mit Kartoffelzusatz für gewisse Krankheiten, wie beispielsweise Zuckerkrankheit unzutraglich wäre. Tatsächlich gibt es jedoch noch wie vor auch Roggenbrot ohne Kartoffelzusatz, weil die Bundesratsverordnung zwei Ausnahmen zugelassen hat. In einer Reihe von Brotfabriken wurde schon bisher aus Gesundheitsrücksichten ein Roggenbrot aus einem Mehl gebacken, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu 93 Prozent durchgemahlen wird. Derartiges Brot ist unter den verschiedensten Namen so ziemlich überall in Deutschland eingeführt. Naturgemäß wäre es möglich, auch solchem Brot einen Kartoffelzusatz zu geben. Es liegt jedoch keine Notwendigkeit dazu vor, weil bei diesem Brot der Roggen schon in höherem Maße ausgenutzt wird, als bei dem üblichen Roggenbrot mit Kartoffelzusatz. Außerdem darf noch Roggenbrot ohne Kartoffelzusatz hergestellt werden, wenn statt der Kartoffeln Gerstemehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet wird. Diese Ausnahme trägt einer Gewohnheit der Bevölkerung in Süddeutschland und in einigen östlichen Provinzen Preußens Rechnung. Dort werden dem Roggenbrot von jeher andere Mehle oder mehlartige Stoffe wie Gerstemehl, Hafermehl, Gerstenschrot zugesetzt. Auf diese Weise wird ebenfalls eine Ersparung an Roggen und Weizen bewirkt und deshalb hat die Bundesratsverordnung auch weiterhin das Zusetzen dieser Mahlerzeugnisse anstelle der Kartoffeln zugelassen. Durch diese Ausnahmen wird auch eine Ersparnis in Trockenkartoffeln erreicht, die damit für anderes Roggenbrot ausgiebiger zur Verfügung stehen. Kranke, denen Brot mit Kartoffelzusatz nicht zuträglich ist, haben also gegenwärtig Weizenbrot, Schrot- und Vollkornbrot oder auch Roggenbrot mit Gerste- und Hafersatz zur Verfügung.

17. I. 1915.

Wien, 16. Januar.

[Oesterreich und die staatliche Getreiderequisition in Ungarn.] In den Kreisen der Mülerei und des Getreidehandels in Oesterreich bildeten die Maßregeln der ungarischen Regierung, durch welche die Möglichkeit geschaffen wurde, Getreiderequisitionen bei den Besitzern von Vorräten in Ungarn vorzunehmen, den Gegenstand des lebhaftesten Meinungswechsels. Hierbei zeigte sich eine Uebereinstimmung der Ansichten nach der Richtung, daß dadurch zunächst die Getreide- und Mehlerverorgung für die diesseitige Reichshälfte nicht gefördert wird. Man nimmt an, daß die ungarische Regierung vorläufig die Requisitionen insofern vornehmen wird, als es notwendig ist, um die ungarischen Mühlen mit dem entsprechenden Rohmaterial zu versorgen und dadurch die Mehlerverorgung der Bevölkerung Ungarns zu sichern. Man ist überzeugt, daß sich in Ungarn bei den Produzenten noch Vorräte befinden, die weit größer sind, als zur Deckung des ungarischen Bedarfs unbedingt erforderlich ist, und die österreichische Reichshälfte ist vor allem daran interessiert, daß diese Ueberschüsse über den ungarischen heimischen Bedarf dem inländischen Konsum zugeführt werden. Um dies zu ermöglichen, würden besondere Vereinbarungen mit Ungarn zu treffen sein, damit die ungarische Regierung bei den Requisitionen auch den österreichischen Bedarf berücksichtigt. Es wird wohl allgemein erwartet, daß die angeordnete Maßregel diejenigen, welche heute noch Getreide besitzen, veranlassen wird, es zum Verkaufe anzubieten. Wenn diese Erwartung zutrifft und sich tatsächlich ein größeres Angebot in Ungarn zeigen würde, könnte die diesseitige Reichshälfte daraus nur dann Vorteile ziehen, wenn die Höchstpreise in Oesterreich den ungarischen anpaßt würden. Wenn also nicht die begründete Aussicht besteht, daß bald die notwendigen Vereinbarungen zwischen beiden Regierungen zu-

stande kommen, so müßte schleunigst eine Revision der hiesigen Höchstpreisverordnung stattfinden, wodurch vielleicht Getreidebezüge in größerem Umfange aus Ungarn nach Oesterreich erfolgen könnten. Gleichzeitig wird aber betont, daß es dringend wünschenswert wäre, wenn das ungarische Beispiel hier rasch Nachahmung fände, damit eine gewissenhafte Aufnahme der Vorräte durchgeführt und dieselben baldmöglichst dem Konsum zugeführt werden könnten. Denn tatsächlich stockt auch in der diesseitigen Reichshälfte der Verkehr vollkommen. Es waren sogar böhmische Händler auf dem Wiener Markte erschienen, weil das Warenangebot in Böhmen selbst, wo ohne Zweifel noch Vorräte vorhanden sind, vollkommen ausgeht hat. Man dürfte bei dem Vorgehen Ungarns, welches zunächst die eigene Konsumverorgung im Auge hat, nicht weiter zögern und müßte auch die entsprechende Vorjorge für Oesterreich treffen. Geschäftsabschlüsse in Weizen und Roggen sind in der abgelaufenen Woche offiziell fast gar nicht erfolgt. Hingegen sind Verkäufe mit Umgehung der Höchstpreisverordnung zustande gekommen. Auch das Angebot in Gerste und der Verkehr in diesem Artikel stockt vollkommen, hauptsächlich auch deshalb, weil für den Export Gerste zu weit höheren als den Höchstpreisen gekauft wurde. Daß hiedurch die heimische Konsumverorgung wesentlich erschwert wird, steht wohl außer Zweifel. Auch in Hafer, in welchem in der letzten Woche Abschlüsse zu den Höchstpreisen vorgenommen sind, waren jetzt nur wenig Geschäfte zu verzeichnen. Ungarischer Hafer kommt bei der heutigen Kriegslage für die Konsumverorgung Oesterreichs nicht in Betracht, sondern vorwiegend böhmischer Hafer. In Böhmen aber wurden in der abgelaufenen Woche größere Requisitionen für öffentliche Zwecke vorgenommen, so daß auch diese Provenienzen nicht auf den Wiener Markt kamen. Die Situation der Mühlen in der diesseitigen Reichshälfte gestaltet sich von Woche zu Woche schwieriger und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines Regierungseingriffes ist eine allgemeine. Hierbei ist man sich darüber klar, daß die Aktion der Regierung nicht bloß bei der Beschaffung des Materials für die Mühlen stehen bleiben kann, sondern auch die Verteilung der Mehlvorräte betreffen muß. Man erfährt fast täglich, daß für bestimmte Konsumentenkreise oder gewisse Gewerbe durch Beschlagnahme Mehl beschafft wurde. Die Maßregeln sind gewiß notwendig. Zu bedauern ist nur, daß sie ohne einheitlichen Plan geschehen und gerade dieser Umstand zeigt, daß die Mehlerverteilung nicht bloß teilweise und für einzelne Schichten oder Gewerbe, sondern überhaupt für die Gesamtheit systematisch durchgeführt werden muß. — Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat heute beim Ackerbauminister Jenker vorgesprochen und demselben über die Lage des Mehlmarchtes in Wien berichtet; hierbei wies der Bürgermeister auf die letzte Beratung der Obmänner der Gemeinderatsparteien hin, in welcher einmütig die Forderung aufgestellt wurde, daß die Vertreter der österreichischen und ungarischen Regierung zu Verhandlungen zusammentreten sollten, bei welchen die Getreidevorräte beider Teile der Monarchie festzustellen und sodann in billiger Weise zu bestimmen wäre, wie viel von den ungarischen Vorräten an die diesseitige Reichshälfte überlassen werden könne. — Der Bund Oesterreichischer Industrieller teilt folgendes mit: Die am 15. d. in den Räumen des Bundes Oesterreichischer Industrieller abgehaltenen Plenarversammlung der Fachgruppe der Teigwarenfabrikanten Oesterreichs hat unter dem Vorsitz des Obmannes Herrn Kassel einstimmig beschlossen, daß unter dem Zwange der ungünstigen Verhältnisse auf dem Mahlproduktmarkt von jetzt ab Teigwaren nur in zwei Qualitäten erzeugt werden, und zwar: Eierteigwaren aus Backmehl — insoweit solches erhältlich ist — und Teigwaren aus den gesetzlich gestatteten Mischmehlen. Ferner wurde beschlossen, analog den laut Verordnung vom 28. November vorigen Jahres für die Mühlen festgesetzten Konditionen in Zukunft nur per netto Kassa und ab Fabrikstation zu verkaufen.

17./I. 1915.

**Zur Mehlffrage.**

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat gestern beim Ackerbauminister Dr. Zentler vorgeprochen und ihm über die Lage des Mehlmарktes in Wien berichtet; hierbei wies der Bürgermeister auf die letzte Beratung der Obmänner der Gemeinderatsparteien hin, in welcher einmütig die Forderung aufgestellt wurde, daß die Vertreter der österreichischen und ungarischen Regierung zu Verhandlungen zusammentreten sollten, bei welchen die Getreidevorräte beider Teile der Monarchie festzustellen und sohin in billiger Weise zu bestimmen wäre, wie viel von den ungarischen Vorräten an die diesseitige Reichshälfte überlassen werden könne.

Die vorgestern in den Räumen des Bundes österreichischer Industrieller stattgefundene Plenarversammlung der Fachgruppe der Teigwarenfabrikanten Österreichs hat unter dem Vorsitz seines Obmannes, Herrn Siegmund Kassel, einstimmig beschlossen, daß unter dem Zwange der ungünstigen Verhältnisse auf dem Mahlproduktmarkt von jetzt ab Teigwaren nur in zwei Qualitäten erzeugt werden, und zwar: Eierteigwaren aus Backmehl — insoweit solches erhältlich ist — und Teigwaren aus den gesetzlich gestatteten Mischmehlen. Ferner wurde beschlossen, analog der laut Verordnung vom 28. November 1914 für die Mühlen festgesetzten Konditionen in Zukunft nur per Netto Kassa und ab Fabrikstation zu verkaufen.

17. I. 1915.

**Die Requisitionsverordnung in Ungarn.**

Von unterrichteter Seite erhalten wir zur Requisitionsverordnung in Ungarn nachstehenden Kommentar:

Bekanntlich ist mit 1. Dezember eine Aufnahme der Getreidevorräte in Ungarn angeordnet worden. Die Erhebungen sind noch nicht beendet, so daß ein endgiltiges Resultat nicht vorliegt. Aber offenbar gestatten schon die bisherigen Ergebnisse der Registrierung den Schluß, daß zumindest aus der letzten Ernte noch beträchtliche Vorräte vorhanden sind. Dieser Erwägung ist offenbar die Requisitionsverordnung entsprungen, ganz abgesehen davon, daß die ungarische Regierung offenbar den Beweis für den Ernst ihrer Bestrebungen zur Sicherung der Volksernährung liefern wollte. Die Revision der ungarischen Maximalpreise hat die Wirkung, die verborgenen Vorräte ans Tageslicht zu bringen, nicht gehabt, nun will man denselben Zweck mit der Requisition erreichen.

Und wenn die Requisitionsverordnung nicht ein toter Buchstabe bleiben soll, sie vielmehr ernstlich durchgeführt wird — woran wohl nicht zu zweifeln ist — so wird eine Erleichterung in der Approvisionierung Ungarns sicher eintreten. Ein zweite Frage ist allerdings die, ob von der ungarischen Requisitionsverordnung eine günstige Rückwirkung auf die Verhältnisse in Oesterreich zu erwarten ist, ob der Bezug von Getreide aus Ungarn nach Oesterreich dadurch erleichtert werden wird. Diese Frage wird man mit einiger Reserve beantworten müssen.

In Interessentenzreisen wird lebhaft darüber diskutiert, ob in Oesterreich der § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 28. November 1914 über die Requisition in Kraft gesetzt werden wird. Die Möglichkeit wird zugegeben, allerdings erst nach Lösung anderer Fundamentalsfragen prinzipieller Natur. Diese Bestimmung regelt bereits das Requisitionsverfahren in allen Einzelheiten.

**Die Getreidevorräte in Rumänien.**

Aus Bukarest wird der „Pol. Kor.“ berichtet: Auf Grund amtlicher Mitteilungen befinden sich in den Speichern der größten neun Städte Rumäniens 62.270 Waggons von Getreide. Das macht mehr als die Hälfte der Ernte des vergangenen Jahres, die 126.000 Waggons betrug und von der 9700 ausgeführt wurden und 24.000 Waggons gemahlen, 30.000 für die neue Saat verwendet wurden. Die in den Städten und auf den Landgütern vorhandenen Getreidevorräte stellen einen Wert von 137 Millionen Lei vor und befinden sich zum allergrößten Teil in den Händen des Großgrundbesitzes, beziehungsweise des Großkapitals. Die vorhandene Getreidemenge reicht zur Ernährung der Bevölkerung des Landes bis zur nächsten Ernte nicht nur aus, sondern es bleiben noch etwa 14.000 Waggons übrig, abgesehen von den Resten früherer Ernten, soweit sie noch nicht aufgebraucht sind.

## Die Brotfrage.

## Kartoffelmehl als Surrogat.

Im Hinblick auf den herrschenden überaus großen Mehlmangel ergibt sich von selbst die Frage, welche Surrogate für die Bäcker bei der Broterzeugung in Betracht kommen, beziehungsweise inwieweit diese zur Verfügung stehen. Einer unserer Mitarbeiter hatte gestern Gelegenheit, sich mit Herrn Josef Perutz, Präsidenten des Zentralvereins für Kartoffelstärkeindustrie in Oesterreich-Ungarn, über die Frage zu unterhalten, in welcher Weise Kartoffelstärkemehl zur Brotbereitung tauglich sei. Herr Perutz äußerte sich in folgender Weise:

Die Frage, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen Stärkemehl zur Brotbereitung tauglich und behördlicherseits zu gestatten sei, wurde bereits im Monat September eifrig erwogen. In Deutschland beträgt die Stärkemehl-erzeugung ein Vielfaches unserer einheimischen Erzeugung, und da dort im Vorjahre sehr ansehnliche Mengen unbenutzt übriggeblieben waren und die Kartoffelernte quantitativ ungewöhnliche Erträge lieferte, trat die deutsche Reichsregierung schon in einem früheren Zeitpunkt der Frage näher. Auf Grund eines Gutachtens des kaiserlich deutschen Gesundheitsamtes, das dahin lautete, daß „Kartoffelbrot, soweit die Zusätze an Kartoffelstärkemehl etwa 20 Prozent des Gesamtmehl nicht übersteigen, als ein nicht nur notwendiger, sondern fast vollwertiger Ersatz des reinen Roggenbrotes anzusehen ist“, verordnete die deutsche Regierung mit Erlaß vom 28. November 1914 („Ueber die Regelung des Abjages von Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl zum Zwecke der Brotbereitung“), daß sämtliche Stärkemehlfabriken des Reiches 70 Prozent des ab 29. November erzeugten Stärkemehls an eine unter staatlicher Kontrolle stehende neuerrichtete Gesellschaft abzuliefern haben und von den restlichen 30 Prozent jene Mengen, die nicht anderweitig abgesetzt werden.

Die deutsche Regierung ließ dann noch weitere Verordnungen folgen, so das Verbot der Verwendung von Stärkemehl zur Seifenfabrikation zwecks Bereitstellung der so ersparten Mengen zur Brotbereitung, sie verfügte eine Herabsetzung der Eisenbahntarife für Kartoffel sowohl als auch für Stärkemehl gegen Nachweis der Verwendung zur Brotbereitung, kurz, es wurden alle Maßnahmen getroffen, um möglichst große Mengen von Stärkemehl sicherzustellen und dem im Kriegsjahr wichtigsten Zweck, der Ernährung der Bevölkerung, zuzuführen. Ganz anders die österreicherische Regierung. Auf Grund eines Gutachtens der dem Ministerium des Innern unterstehenden, mit der Lebensmittelpolizei betrauten Kommission hat das erwähnte Ministerium mit Verordnung vom 14. Dezember die Verwendung von Kartoffelstärkemehl zur Brotbereitung verboten, nachdem bereits in der Verordnung vom 29. November, die die zur Brotbereitung zulässigen, beziehungsweise gebotenen Surrogatmehle bezeichnete, Kartoffelstärkemehl überhaupt nicht genannt war, dagegen ein Artikel zur Verwendung empfohlen wurde, der in Oesterreich-Ungarn fast gar nicht erzeugt wird, nämlich Kartoffelmalzmehl.

Die erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern hat auch in allen jenen Kreisen, die sich erwerbsmäßig oder als zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen mit der Frage der Ernährung der Bevölkerung im Kriegsjahre befaßt, das größte Befremden hervorgerufen. Die Bäcker in Wien und in den Kronländern hatten sich bereits mit relativ ansehnlichen Mengen Kartoffelstärkemehls versehen, hatten mit dessen Zusatz zu anderen Mehlen gute Erfahrungen gemacht und sahen sich nun plötzlich durch die erwähnte behördliche Verfügung außerstande, dieses Ersatzmittel weiter zu beziehen oder zu verwenden. Bisher ist es nicht gelungen, eine Zurückziehung des erwähnten Erlasses zu erwirken. Während also die deutsche Regierung die Verwendung des Kartoffelstärkemehls im Kriegsjahre nicht nur fordert, sondern mit allen Mitteln staatlicher Autorität erzwingt, darf es in Oesterreich keine Verwendung finden.

Da über die Bezeichnung der einzelnen aus Kartoffeln hergestellten Mehlsorten bei uns nicht die genügende Klarheit herrscht, sei folgendes erwähnt: Unter Kartoffelmehl versteht man in Deutschland sowohl behördlicherseits als auch in Kreisen des Handels stets Kartoffelstärkemehl, also mittelst eines einfachen Verfahrens gemahlene Kartoffelstärke. Dieses Kartoffelmehl ist das durch Raffination hergestellte Produkt der Stärkefabrikation. Es hat ein schön weißes, absolut reines Aussehen, und wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß dieses Mehl an Nährwert dem Getreidemehl nachsteht, so bildet es doch, wie aus dem oben zitierten Gutachten des deutschen Gesundheitsamtes hervorragt, ein vollkommen einwandfreies Surrogat zur Brotbereitung. Die inländische Erzeugung an Kartoffelmehl ist dank der guten Kartoffelernte heuer eine ziemlich reichliche, und wenn auch die gegenwärtig noch zur Verfügung stehenden Mengen dieses Mehles nicht mehr allzu groß

sind, so wäre es doch möglich gewesen, die Erzeugung von Kartoffelmehl namhaft zu steigern, wenn nicht durch die behördliche Verfügung derartig große Unsicherheit über die Abjagbarkeit dieses Mehls geschaffen worden wäre, da die Stärkefabrikation mit Rücksicht auf die hohen Preise des Rohproduktes, der Kartoffel, das Risiko einer Ausdehnung ihrer Erzeugung nicht auf sich nehmen wollte. Die Herstellung von Stärkemehl ist zeitlich an die Haltbarkeit der Kartoffel gebunden und kann rationell nur in den Monaten September bis Februar vorgenommen werden.

Kartoffelmalzmehl ist kein Produkt der Stärkeindustrie, sondern wird in eigenen Kartoffeltrockenanlagen hergestellt, deren es im Inland nur einige wenige gibt, da in Friedenszeiten für dieses Mehl keine Nachfrage seitens der Bäcker hervorgerufen werden konnte. In Deutschland ist die Möglichkeit, im Kriegsjahr sehr große Mengen dieses Malzmehls herzustellen, dadurch gegeben, daß mehrere hundert Fabriken sich in normalen Zeiten mit der Herstellung von Kartoffelkloßen als Viehfutter befaßt und diese Anlagen im Kriegsjahr zur Herstellung von aenusfähigem Malzmehl verwenden konnten.

Der Höchstpreis der Kartoffel stellt sich in Oesterreich auf K. 6.— pro 100 Kilogramm, in Friedenszeiten beträgt der Kartoffelpreis zirka K. 3.50. In Ungarn wurde für die Kartoffel kein Höchstpreis festgesetzt. Sie kosten dort etwa K. 6.50. Der Preis des Stärkemehls stellt sich in Friedenszeiten je nach der Ernte auf K. 32.— bis 40.—, liegt aber im Hinblick auf den hohen Kartoffelpreis auf K. 50.—. Der Preis des Kartoffelmalzmehls, das kaum erhältlich ist, stellt sich auf K. 45.— bis 46.—. Die Kartoffelproduktion der Monarchie betrug im Jahre 1913 170 Millionen Meterzentner.“

17. 11. 1915.

**Reduktion in der Teigwarenerzeugung.**

Die Fachgruppe der Teigwarenfabrikanten im Bund Oesterreichischer Industrieller teilt mit: Die am 15. d. in den Räumen des Bundes Oesterreichischer Industrieller abgehaltene Plenarversammlung der Fachgruppe der Teigwarenfabrikanten Oesterreichs hat unter dem Vorsitz ihres Obmannes, Herrn Siegmund Kassel, einstimmig beschlossen, daß unter dem Zwang der ungünstigen Verhältnisse auf dem Mahlproduktienmarkt von jetzt ab Teigwaren nur in zwei Qualitäten erzeugt werden und zwar: Eierteigwaren aus Backmehl insoweit solches erhältlich ist, und Teigwaren aus den gesetzlich gestatteten Weizenmehlen.

N. I. 1915.

**Die Getreidevorräte in Rumänien.**

Aus Bukarest wird der Politischen Korrespondenz berichtet: Auf Grund amtlicher Mitteilungen befinden sich in den Speichern der größten neun Städte Rumäniens folgende Mengen von Getreide: Bukarest 4870 Waggons, Jassy 860, Braila 7650, Pitesti 2460, Craiova 5570, Galatz 3300, Constanza 1700, Olescht 4330, Botoschan 1530. Außer diesem Getreide liegen noch auf den Gütern 30.000 Waggons. Das macht mehr als die Hälfte der Ernte des vergangenen Jahres, die 126.000 Waggons betrug und von der 9700 ausgeführt wurden und 24.000 Waggons gemahlen, 30.000 für die neue Saat verwendet wurden. Die in den Städten und auf den Landgütern vorhandenen Getreidevorräte stellen einen Wert von 137 Millionen Lei vor und befinden sich zum allergrößten Teil in den Händen des Großgrundbesitzes, beziehungsweise des Großkapitals. Die vorhandene Getreidemenge reicht zur Ernährung der Bevölkerung des Landes bis zur nächsten Ernte nicht nur aus, sondern es bleiben noch etwa 14.000 Waggons übrig, abgesehen von den Resten früherer Ernten, soweit sie noch nicht aufgebraucht sind. Aus den angegebenen Ziffern geht hervor, daß die Verteilung der Getreidemengen in den einzelnen Städten eine sehr ungleiche ist. In der rumänischen Presse wird schon jetzt auf diesen Liebelstand hingewiesen und hervorgehoben, daß beispielsweise Bukarest mit seiner nur für fünf Monate ausreichenden Menge im Falle einer Belagerung sehr übel daran wäre; noch schlechter erginge es Jassy im Falle einer Isolierung, denn es hat nur für vier Monate Getreide. Geringer haben die Städte Braila, Pitesti und Craiova einen für ihre Bevölkerung auf mehrere Jahre reichenden Getreidevorrat. Dieser ungleichen Verteilung soll so abgeholfen werden, daß den großen Städten vom Lande oder von den reicheren versehenen kleineren Städten

Getreide zugeführt wird und daß zu seiner Aufnahme große Lagerräume gebaut werden. In erster Linie soll dies für Bukarest Platz greifen, denn man meint, daß im Falle einer kriegerischen Verwicklung gerade die Hauptstadt sichergestellt werden müßte, besonders da sie besetzt ist. Diese Verteilung des Getreides im ganzen Lande müßte auch mit Rücksicht auf die Preisbestimmung des Brotes vor sich gehen, denn es sei natürlich, daß im Falle eines Krieges die Beförderungsmöglichkeiten eingeschränkt werden und dann in den Orten, wo sich wenig Getreide befindet, die Preise automatisch in die Höhe gienge.

1871. 1915.

**Mehl und Brot.  
Einführung des „Kriegsmehls“ in Wien.**

Wien, 18. Januar.

Seit der Vorwoche ist die Einführung des neuen Mischmehls, „Kriegsmehl“ genannt, fast überall in ganz Wien erfolgt. Uebereinstimmend wird aus allen Bezirken gemeldet, daß an Stelle der früher gangbaren Sorten das neue, mit Gerste, Mais usw. gemischte Mehl zu billigeren Preisen an sämtliche Kunden abgegeben wird. Der Umstand, daß die feineren Mehlsorten schwerer erhältlich sind, hat auch jene Hausfrauen, die anfänglich zögerten, sich für das neue Mehl zu entscheiden, dazu veranlaßt, den Bedarf dem Angebote entsprechend zu decken. In manchen Konsumgeschäften wird die Verabfolgung eines Halbkiloquantums „weißes“ Mehl an die gleichzeitige Abnahme von 1 bis 1½ Kilo Kriegsmehl geknüpft. Bemerkenswert ist, daß auch hinsichtlich des Mischmehls die Detailpreise schwankende Ansätze aufweisen. So konnte durch Nachfragen in einem einzigen Bezirke festgestellt werden, daß die Preise bei Detailisten sich zwischen 50 S. und 66 S. (per Kilo) bewegten. Entsprechend den neuen Mehlsorten werden auch überall in den Familienküchen und Haushaltungen Versuche mit der Zubereitung unternommen. In vielen Verschleißlokalen sind gedruckte Gebrauchsanweisungen platziert, die darauf hinweisen, daß sich das neue Gerstenmehl sehr gut für die Zubereitung namentlich gekochter Mehlspeisen, wie Nudeln, Nockerln, Knödel und auch „Einbrennen“ eigne. Allerdings seien die Teigspeisen etwas dunkler von Aussehen, jedoch müsse der Teig fester hergestellt und die Mehlspeise nach dem Fertigkochen gut abgespült („abgelöscht“) werden, worauf sich schmackhafte, leichtverdauliche Produkte ergeben, die den sonst gewohnten um nichts an Güte nachstünden. Fachleute haben zudem darauf aufmerksam gemacht, daß speziell die „Bindung“ des Teiges durch Eiweiß bei Mehlspeisen mit dem neuen „Kriegsmehle“ geboten sei.

**Ein Vorschlag zur praktischen Anleitung von Mehlmischungen.**

Wir erhalten folgende Zuschrift: „Ich glaube, im Interesse aller zu sprechen, wenn ich hiemit anregte, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn praktische Anleitungen für die Verwendung von den jetzt zur Verfügung stehenden Mehlsorten und sonstigen Lebensmitteln veröffentlicht würden, denn mit dem Sammer über Mehlnot und über das schlechte Mehl allein ist niemandem geholfen. Es wäre übrigens Sache jeder Gemeinde, daß sie der Bevölkerung nicht nur die gesetzliche Bestimmung über Mehlmischungsverhältnisse bekannt gibt, sondern, daß sie auch die Bevölkerung über die richtige, vortheilhafte Verwendung entsprechend aufklärt, respektive ihr die entsprechenden Anleitungen gibt. Es wird dadurch gewiß jeder Hausfrau leichter möglich sein, auch mit den jetzigen Mehlsorten die richtigen Speisen oder sonstiges Backwerk zu erzielen.“

Ferner wäre es wünschenswert, anzuregen, daß auch Hafer, respektive Hafermehl zur Erzeugung von Brot und Speisen, insbesondere zur Beimengung von anderen Mehlsorten, verwendet wird. Dies dürfte um so wünschenswerter sein, da ja Hafer, wie aus den Wiener und Budapester Marktberichten hervorgeht, billiger und leichter zu haben ist als andere Getreidesorten und schließlich auch Hafer, was eigentlich weniger bekannt, ein besonders kräftiges Nahrungsmittel ist.“

**Die Regelung der Kriegsgebäckfrage.**

In der Wiener Gebäckfrage dauern die Bemühungen, eine gedeihliche Basis der geregelten Herstellung des geplanten „Kriegsgebäcks“ zu schaffen, an. Behördlicherseits sind, wie wir erfahren, 40 Waggon „weißes“ Mehl auch

für die Wiener Bäcker requiriert worden und gelangen im Laufe dieser Woche zur Verteilung. Nun wird seitens der Bäcker Wiens jedoch die ausreichende Beschaffung der neuen Mischmehle als momentan wichtigstes Erfordernis bezeichnet. Wie verlautet, steht eine nochmalige Vereinfachung insofern bevor, als Roggen- und Weizenmehl die Grundlage der Gebäckerzeugung bilden sollen. Es werden entsprechende Vermahlungsproben stattfinden und daran anschließend auch Backproben veranstaltet werden. Seitens der Bäcker wird die baldige Versorgung mit Mischmehl als um so wichtiger bezeichnet, als dadurch jede nicht unbedenkliche Veranlassung, etwa das Mullermehl „rein“, ohne Mischzusatz zu verbieten, beseitigt wäre, da dies einer Vergeudung gleichkäme, während andererseits, wenn den Wiener Bäckern eheunächst genügende Quantitäten Mischmehl zur Verfügung gestellt sein werden, diese daran schreiten können, die entsprechende Verteilung vorzunehmen. Es werden daher die erforderlichen Verfügungen bei den Behörden eifrigst urgiert. Durch die Beschaffung der Mischmehlvorräte werde man, wie in Bäckerkreisen erklärt wird, der Notwendigkeit überhoben sein, auf Anbote zu ganz exorbitanten Preisen, die hier und da aufzutauchen, zu reflektieren und langsam die Gebäckerzeugung des neuen Kriegsbrotes mit Mischmehlzugaben einzusichten in die Lage gelangen.

**Mehlbeschaffung für die Wiener Lebensmittelhändler.**

Wie die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute (Gemischtwaren- und Lebensmittelhändler) bekanntgibt, ist es auch ihr gelungen, durch Vermittlung des Bürgermeisters vor einigen Tagen drei Waggon Weizenmehl für ihre Mitglieder zu erlangen. Dieses Mehl ist wohl bereits völlig vergriffen. Immerhin konnte dem dringendsten Bedürfnisse einiger hundert Mitglieder abgeholfen werden. Die Beschaffung setzt ihre Bemühungen fort, mit aller Beschleunigung neuerdings eine entsprechende Menge Mehl zu beschaffen. An die Mitglieder, die sich seither neuerlich um Vorräte bewarben, wird die Mitteilung gerichtet, daß ihre Bestellungen vorläufig notiert wurden, daß aber alle Schritte für möglichst rasche Beschaffung eingeleitet wurden.

19./1. 1915

**Mehl für Wien.****Zufuhr von 165 Waggons für Wien.**

Wie wir aus dem am vorigen Dienstag veröffentlichten Bericht des Bürgermeisters wissen, hat die Regierung Ende Dezember der Stadt Wien für die in Betracht kommenden Genossenschaften die Ueberlassung eines bestimmten Mehlquantums versprochen. Das Ministerratspräsidium verlautbart nunmehr, daß die Regierung der Gemeinde Wien 165 Waggons Mehl zu einem später zu bestimmenden Preis überläßt. Die uns hierüber zugekommene amtliche Mitteilung besagt: „Anlässlich der in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen, daß die Versorgung des Wiener Stadtgebietes mit Mehl nicht rasch genug und daher nicht ausreichend vor sich gehe, hat sich die Gemeinde Wien bekanntlich an die Regierung gewendet, um auch von dieser eine Unterstützung bei den von ihr zur Abhilfe geplanten Maßnahmen zu erlangen. Die Regierung hat sich auch bereit erklärt, zunächst aus den von ihr als Vorräte für den Bedarfsfall angeschafften Borräten eine entsprechende Quantität Mehl der Gemeinde Wien zur freien Verfügung im Rahmen der ihr obliegenden Approvisionierungsborkehrungen zu überlassen. Vorerst wurden der Gemeinde 145 Waggons Mehl, und zwar 95 Waggons Weizenmehl und 50 Waggons Gerstenmehl abgetreten, deren sukzessive Ablieferung nach Maßgabe der Transportmöglichkeit bereits verfügt ist. Von dieser Quantität sind bisher 26 Waggons eingelangt, während weitere 81 Waggons bereits avisiert und wegen beschleunigten Einlangens der restlichen 38 Waggons die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Um die Schwierigkeiten der Gemeinde Wien bei der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht weiter zu erleichtern, ist die Regierung überdies bemüht, der Gemeinde auch noch andere Borräte zugänglich zu machen. So wurden gestern 20 Waggons Mehl für diesen Zweck von der Regierung für die Gemeinde Wien käuflich erworben.

Uebrigens findet, wie wir erfahren, morgen unter Vorsitz des Ministerpräsidenten eine Sitzung der an der Approvisionierungsfrage beteiligten Minister statt, in der, abgesehen von den für Wien getroffenen Verfügungen, eine Reihe neuer Maßnahmen allgemeiner Natur zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht der Entscheidung zugeführt werden soll.“

Die Frage der Brotversorgung.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovik.

In einer Zeit der bangen Sorge, wo die Brotversorgung für Heer und Volk während der Kriegsdauer bis zur Einbringung der neuen Ernte sichergestellt werden soll, wogt der unfruchtbare Streit, wer schuld daran sei, daß das Brotgetreide nicht auf den Markt gelangt.

Wenn mit einer gewissen Absichtlichkeit in der Deffentlichkeit zuerst für die außerordentlich hohen Preise, seit der Einführung der Höchstpreise für die unerträgliche Warenknappheit, der Handel verantwortlich gemacht wird, so kann demgegenüber nur mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß, soweit der Vorwurf sich gegen den österreichischen, insbesondere aber gegen den Wiener und niederösterreichischen, mährischen und schlesischen Getreidehandel richtet, dieser nach jeder Richtung falsch und ungerechtfertigt ist.

Viel eher hätten Mitteilungen nicht nur von Handelsblättern, sondern auch von offiziellen Organen der — österreichischen ebenso wie der ungarischen — Landwirtschaft die Vermutung erwecken müssen, daß größere Vorräte an Brotgetreide bei Produzenten zurückgehalten werden.

Ich halte die wortreichen Auseinandersetzungen, wer heute noch die verfügbaren Getreidevorräte in der Hand hat, für müßig. Sofortige und strenge Aufnahme aller Vorräte an Brotgetreide und Mehl bei Erzeugern, Händlern und Müllern muß endlich die Wahrheit zutage fördern, und sie wird, nach meiner Ueberzeugung, den Beweis erbringen, daß der österreichische Handel gar nichts, die österreichische Landwirtschaft nur mehr sehr wenig Brotgetreide besitzt, aber auch die ungarische Landwirtschaft über geringere Mengen verfügt, als allgemein vermutet wurde.

trödelung sich bitter rächen könnte. Es ist nun einmal so, daß sich unsere Bevölkerung zumeist nur um den Preis der Lebensmittel kümmert und die Lösung der Frage der Versorgung von den leitenden Kreisen erwartet.

Die Ergebnisse der Vorratsaufnahmen werden der Regierung den unumstößlichen Beweis liefern, daß selbst die vorsichtigsten Schätzungen noch zu optimistisch waren, und sie daher vor die Notwendigkeit setzen, für die planmäßige Aufteilung des spärlichen Brotgetreides und für die Heranziehung von Konservierungsfähigen und nährkräftigen Brotmehlsurrogaten schon jetzt zu sorgen.

wird leider zumeist mißverstanden. Die Bevölkerung kann, das darf mit ruhigem Gewissen und mit allem durch die Sachlage gebotenen Ernst nochmals gesagt werden, darüber beruhigt sein, daß sie bis zur neuen Ernte keinen Mangel an nährkräftigem Brot leiden wird, wenn schon jetzt — zu weiterem Zaudern ist allerdings keine Zeit mehr — Vorsorge getroffen wird, daß alle in genügenden Mengen vorhandenen und für die Volksernährung nach jeder Richtung geeigneten Erntestoffe zur Beimischung für die Broterzeugung herangezogen und die Verwendung von reinem Weizen- und Roggenmehl, in welcher Form immer und zu anderen als zu menschlichen Nahrungszwecken, unmöglich gemacht wird.

Aus allem, was bisher geschehen und bisher unterlassen wurde, müssen wir endlich lernen. Wir müssen wissen, über welche Mengen an Brotgetreide wir heute noch verfügen, um vor allem diese gewiß nur sehr bescheidenen Mengen sicherzustellen, durch Bezüge aus Ungarn oder aus dem Ausland zu vergrößern und vor jeder planlosen Verschwendung zu bewahren, aber auch um sofort Maßnahmen treffen zu können, den Fehlbedarf rechtzeitig durch Erntestoffe zu ergänzen.

19. I. 1915.

**Die Mehlfversorgung Wiens.****Eine Rede des Landesauschusses Kunschak.**

In einer am Samstag dem 16. d. vom Floridsdorfer christlichsozialen Arbeiterverein abgehaltenen Versammlung sprach Landesauschuss Kunschak über Kriegswirkung und Kriegsfürsorge. Hierbei kam er auch auf die derzeit herrschende Mehlnappheit in Wien zu sprechen, wobei er ausführte: Wenn in Wien eine Mehlnappheit getreten ist, so ist es nicht Schuld der Gemeindevertretung, sondern der Regierung infolge der bei der Festsetzung der Höchstpreise unglücklichsten Haltung. Für Niederösterreich und für Wien sind im allgemeinen niedrigere Getreidepreise bestimmt worden als für andere Länder, daher wendet sich das Mehl von uns ab. Aber auch wenn wir einen einheitlichen Preis für ganz Oesterreich hätten, so würde Wien nur dann reichlicher mit Mehl versorgt sein, wenn es gelänge, auch für Ungarn die gleichen Preise herzustellen. Das ist aber bisher nicht gelungen. Denn der Höchstpreis in Niederösterreich ist wesentlich niedriger als der in Oberösterreich und viel geringer als in Ungarn. Deswegen fällt es niemandem ein, sein Getreide nach Wien zu bringen. Es ist Tatsache, daß die Getreidemärkte zum Beispiel in Wels und Gmünd eine stärkere Beschickung haben als die niederösterreichischen. Noch ärger ist die Sache gegenüber Ungarn. Das meiste Mehl, das nach Wien kommt, stammt aus Ungarn. Da aber dort die Höchstpreise bedeutend höher sind als bei uns, sendet niemand zu uns sein Getreide oder Mehl. In der letzten Zeit hat sich nun ein sehr charakteristischer Fall ereignet; in Wien wurde nämlich trotz der Festsetzung der Höchstpreise Mehl mit 5 bis 8 Kronen teurer bezahlt. Solche Geschäfte werden durch Agenten auf folgende Art geschlossen: In einem Hotel der Inneren Stadt wohnt ein Agent, der bereit ist, Mehl aus Ungarn zum Wiener Höchstpreise zu besorgen; aber er verlangt für seine Vermittlung 8 Kronen für 100 Kilogramm. Es sind Belege hierfür vorhanden, weil eine große Menge von Wiener Bäckermeistern solche wucherische Geschäfte abschließen mußten und hierüber Rechnungen vorlegen kann. Es ist daher unverstänlich, daß man in Wien auf den bisherigen Höchstpreisen verharrt, trotzdem Bürgermeister Doktor Weiskirchner wiederholt darauf verwiesen und Abänderungen verlangt hatte. Auch sollte man zu der Einführung des Requisitionsrechtes für das Getreide und Mehl zugunsten unserer Hauptstadt schreiten was die ungarische Regierung schon getan hatte. — Endlich ermahnte der Vortragende die Bevölkerung, mit dem Mehlaushalt zurückzugehen.

Jetzt ist ja vorläufig noch Mehl vorhanden, aber wir müssen uns gegenwärtig halten, daß wir von der ganzen Welt abgeschlossen sind. Die Gemeindevertretung von Wien hat zwar schon am Beginn des Krieges auf die Gefahr einer Mehlnot verwiesen und die Aufhebung der Zölle und den Ankauf von Getreide in Rumänien auf Staatskosten verlangt. Tatsächlich war die rumänische Regierung im August v. J. bereit, dreißigtausend Waggons Mehl und Getreide für Oesterreich zur Verfügung zu stellen. Leider ist damals nichts dergleichen geschehen, die Aufhebung der Zölle ist viel zu spät erfolgt.

19. I. 1915.

## Brot und Mehl.

Wien, 18. Januar.

## Regierungsmaßnahmen zur Versorgung von Wien mit Mehl.

Ämtlich wird gemeldet: Anlässlich der in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen, daß die Versorgung des Wiener Stadtgebietes mit Mehl nicht rasch genug und daher nicht ausreichend vor sich gehe, hat sich die Gemeinde Wien bekanntlich an die Regierung gewendet, um auch von dieser eine Unterstützung bei den von ihr zur Abhilfe geplanten Maßnahmen zu erlangen. Die Regierung hat sich auch bereit erklärt, zunächst aus den von ihr als Vorräte für den Bedarfsfall angeschafften Vorräten eine entsprechende Quantität Mehl der Gemeinde Wien zur freien Verfügung im Rahmen der ihr obliegenden Approvisionierungsvorkehrungen zu überlassen. Vorerst wurden der Gemeinde 145 Waggons Mehl, und zwar 95 Waggons Weizenmehl und 50 Waggons Gerstenmehl abgetreten, deren sukzessive Ablieferung nach Maßgabe der Transportmöglichkeit bereits verfügt ist. Von dieser Quantität sind bisher 26 Waggons eingelangt, während weitere 81 Waggons bereits avisiert und wegen beschleunigten Einlangens der restlichen 38 Waggons die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Um die Schwierigkeiten der Gemeinde Wien bei der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht weiter zu erleichtern, ist die Regierung überdies bemüht, der Gemeinde auch noch andere Vorräte zugänglich zu machen. So wurden gestern 20 Waggons Mehl für diesen Zweck von der Regierung für die Gemeinde käuflich erworben.

Uebrigens findet morgen unter Vorsitz des Ministerpräsidenten eine Sitzung der an der Approvisionierungsfrage beteiligten Minister statt, in welcher, abgesehen von den für Wien getroffenen Verfügungen, eine Reihe neuer Maßnahmen allgemeiner Natur zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht der Entscheidung zugeführt werden soll.

19. / 1. 1915.

## Neue Maßregeln zur Sicherung des Brot- und Mehlbedarfes.

Wien, 19. Januar.

Nach zahlreichen Vorarbeiten und Besprechungen zwischen den beteiligten Ministerien werden nun verschiedene Maßregeln zur Sicherung des Brot- und Mehlbedarfes getroffen werden. Dieser Angelegenheit gilt eine Konferenz, welche heute die an der Approvisionierungsfrage beteiligten Ressortminister unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh abhalten werden.

Es steht jetzt bereits fest, daß zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung demnächst eine Aussprache über die Wirkung der letzten ungarischen Höchstpreisverordnung stattfinden wird. Aus den Äußerungen hiesiger Interessentenkreise geht hervor, daß in Ungarn die Höchstpreisgrenzen nicht immer streng eingehalten werden, wodurch der Bezug von ungarischem Getreide in Oesterreich noch mehr erschwert wird, als dies auch sonst schon unter den gegebenen Verhältnissen der Fall sein würde. Man wird nun sowohl darüber als auch über andere mit der Getreideversorgung zusammenhängende Fragen in einem Gedankenaustausch mit der ungarischen Regierung treten.

Davon abgesehen müssen auch verschiedene Vorkehrungen in Oesterreich selbst zur Sicherung des Brot- und Mehlbedarfes getroffen werden. Ueber die Einführung der staatlichen Getreiderequisition ist zudem noch kein Beschluß gefaßt worden, aber es steht fest, daß sie, sei es auf Grund einer neuen oder der im November erlassenen Verordnung praktische Geltung erlangen wird. Die Novemberverordnung sah die Anzeige eines Privaten voraus, wonach jemand Getreidevorräte besitzt. Erst auf Grund einer solchen Mitteilung erhobte die staatliche Requisition, und zwar zugunsten des Anzeigers, dem das Getreide zugewiesen wird. Allein der Private wird um so weniger in der Lage sein, mit Sicherheit das Bestehen von Getreidevorräten bezeichnen zu können, als ja, wie sich zeigt, sogar die Bemühungen der Organe der Staatsverwaltung und die strengen Strafdrohungen häufig ganz erfolglos bleiben. Aus diesem Grunde hat man sich ja auch entschlossen, in Ungarn zur staatlichen Requisition zu schreiten. Das gleiche wird auch in Oesterreich geschehen. Gerade in den letzten Tagen ist von staatlicher Seite der Auftrag ergangen, bei Landwirten, die unverböhlen erklärten, unter einem weit höheren Preise als heute ihr Getreide nicht zu verkaufen, die Requisition vorzunehmen und die Besitzer auf Grund der Novemberverordnung zu bestrafen. Man wird jedenfalls die erwähnte Verordnung strenger handhaben, die Kontrolle verschärfen, energisch requirieren und im Falle der Verheimlichung die Strafbestimmungen voll anwenden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Requisitionsfrage durch eine neue Verordnung geregelt wird, um die Praxis nicht auf die Interpretation der Novemberverordnung, sondern auf eine legislative Form zu stützen, welche der Initiative des Staates und der Erwerbung der Vorräte durch den Fiskus bei den Requisitionen volle Geltung verschafft.

In Deutschland ist unter Mitwirkung der Finanzkreise eine Einkaufsgesellschaft ins Leben gerufen worden, welche unter staatlicher Garantie Getreide erwirbt. Dieser Gesellschaft ist jedoch auch das volle Requisitionsrecht von Getreidevorräten eingeräumt.

### Neue Backvorschriften.

In der nächsten Zeit werden ferner neue Backvorschriften erlassen werden. Es handelt sich um die Ausgestaltung der seinerzeit kundgemachten Backverordnung, indem neue Mischungsverhältnisse im Sinne einer Streckung der Vorräte bestimmt werden sollen. Insbesondere wird eine stärkere Verwendung von Gerste beim Backen in Aussicht genommen. Ueberdies soll die Benützung von Stärkemehl gestattet werden. Gestern hat darüber eine Konferenz der Vertreter der beteiligten Ministerien unter Vorsitz des Handelsministers Dr. von Schuster stattgefunden.

19. / 1. 1915.

**Die Versorgung Wiens mit Brotfrucht.****Die Maßnahmen der Regierung.**

Untlich wird mitgeteilt:

Anlässlich der in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen, daß die Versorgung des Wiener Stadtgebietes mit Mehl nicht rasch genug und daher nicht ausreichend vor sich gehe, hat sich die Ge-

meinde Wien bekanntlich an die Regierung gewendet, um auch von dieser eine Unterstützung bei den von ihr zur Abhilfe geplanten Maßnahmen zu erlangen. Die Regierung hat sich auch bereit erklärt, zunächst aus den von ihr als Vorräte für den Bedarfsfall angeschafften Vorräten eine entsprechende Menge Mehl der Gemeinde Wien zur freien Verfügung im Rahmen der ihr obliegenden Approvisionierungsvorschriften zu überlassen. Vorerst wurden der Gemeinde 145 Waggon Mehl, und zwar 95 Waggon Weizenmehl und 50 Waggon Gerstenmehl, abgetreten, deren allmähliche Ablieferung nach Maßgabe der Transportmöglichkeit bereits verfügt ist. Von dieser Menge sind bisher 26 Waggon eingelangt, während weitere 81 Waggon bereits abisirt und wegen beschleunigten Einlangens der restlichen 38 Waggon die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Um die Schwierigkeiten der Gemeinde Wien bei der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht weiter zu erleichtern, ist die Regierung überdies bemüht, der Gemeinde auch noch andre Vorräte zugänglich zu machen. So wurden gestern zwanzig Waggon Mehl für diesen Zweck von der Regierung für die Gemeinde käuflich erworben.

Heute findet unter Vorsitz des Ministerpräsidenten eine Sitzung der an der Approvisionierungsfrage beteiligten Minister statt, in der, abgesehen von den für Wien getroffenen Verfügungen, eine Reihe neuer Maßnahmen allgemeiner Natur zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht der Entscheidung zugeführt werden soll.

## Die Mehlnot.

## Die Notlage im Wienerwald.

Unter Führung des Reichsratsabgeordneten Kemmter sprach am 16. d. eine Abordnung, bestehend aus dem Obmann des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Burkersdorf, Lehrer Anton Waller, den Bürgermeistern Schindorfer (Wolfsgraben), Högen (Laab i. W.), Meier (Breitenfurt) und mehreren Kasinoobmannern, bei der Statthalterei, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Handel und Verkehr, dem Ministerium für soziale Wohlfahrt und der Zentrale der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor, um über die Not an Roggen- und Futtermehl im Wienerwald zu berichten. Speziell im Burkersdorfer Bezirk, wo fast kein Körnerbau betrieben wird, ist der Mangel an Mehlprodukten um so fühlbarer, als die behördliche Einschränkung der Schlachtung von Stämmen und Jungvieh eine erhöhte Menge von Futtermitteln bedingt. Akute Mangel wurde der Abordnung wärmste Unterstützung zugesagt und auch agrarische Weiden für die vermehrte Jungviehzucht sowie die Errichtung einer Pferde- und Ochsenstation in Aussicht gestellt.

19. II. 1915.

**Zur Mehlfraage.**

Anlässlich der in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen, daß die Versorgung des Wiener Stadtgebietes mit Mehl nicht rasch genug und daher nicht ausreichend vor sich gehe, hat sich die Gemeinde Wien bekanntlich an die Regierung gewendet, um auch von dieser eine Unterstützung bei den von ihr zur Abhilfe geplanten Maßnahmen zu erlangen. Die Regierung hat sich auch bereits erklärt, zunächst aus den von ihr als Vorfrage für den Bedarfsfall angeschafften Vorräten eine entsprechende Quantität Mehl der Gemeinde Wien zur freien Verfügung im Rahmen der ihr obliegenden Approvisionierungsvorkehrungen zu überlassen. Bisher wurden der Gemeinde 145 Waggons Mehl und zwar 95 Waggon Weizenmehl und 50 Waggon Gerstenmehl abgetreten, deren sukzessive Ablieferung nach Maßgabe der Transportmöglichkeit bereits verfügt ist. Von dieser Quantität sind bisher 26 Waggons eingelangt, während weitere 81 Waggons bereits avisiert und wegen beschleunigten Einlangens der restlichen 38 Waggons die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Um die Schwierigkeiten der Gemeinde Wien bei der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht weiters zu erleichtern, ist die Regierung überdies bemüht, der Gemeinde auch noch andere Vorräte zugänglich zu machen. So wurden gestern zwanzig Waggon Mehl für diesen Zweck von der Regierung für die Gemeinde käuflich erworben.

Uebrigens findet, wie wir erfahren, heute unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Sitzung der an der Approvisionierungsfrage beteiligten

Minister statt, in welcher, abgesehen von den für Wien getroffenen Verfügungen eine Reihe neuer Maßnahmen allgemeiner Natur zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht der Entscheidung zugeführt werden soll.

19. / 11. 1915.

**Nachbäckverbot und Hausbäckerei.** Das Bäckereigewerbe beginnt sich mit der Bundesratsverordnung über das Nachbäckverbot abzufinden. Man erkennt allgemein an, daß eine Streckung der Getreidevorräte zweckmäßig ist, anderseits wird es Aufgabe des Publikums sein, das Bäckereigewerbe nach Möglichkeit zu unterstützen. Von verschiedenen Innungen sollen übrigens Anträge an den Bundesrat gerichtet werden, die gesamte Hausbäckerei zu verbieten. Ueber die Herstellung von Kuchen im Wege der Hausbäckerei bestehen in weiten Kreisen unzutreffende Auffassungen. Viele haben sich bekanntlich vor Inkrafttreten des Nachbäckverbots reichlich mit Weizenmehl versorgt, um sich im Hause eigenes Weizengebäck herzustellen. Nach der Bundesratsverordnung ist aber auch im Hause das Kuchenbacken usw. aus reinem Weizenmehl verboten. Für die Hausbäckerei gelten dieselben Vorschriften wie für Bäckereibetriebe, danach darf bei Bereitung von Kuchen nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Der preussische Handelsminister stellt in seinen Ausführungsbestimmungen fest, daß die vorerwähnte Bestimmung nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle, z. B. auch die Land- und hauswirtschaftlichen Betriebe gelten, in denen Backware hergestellt wird. Die Polizeibeamten und die beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt usw. wird, jederzeit einzutreten.

**Kartoffelmehl und Kartoffelstärkemehl.**

Von geschätzter Seite erhalten wir nachstehende  
Zuschrift:

„In letzter Zeit ist vielfach von Beimengung von Kartoffelmehl zur Broterzeugung die Rede, wobei jedoch die Begriffe „Kartoffelmehl“ und „Kartoffelstärkemehl“ nicht auseinander gehalten werden:

Kartoffelmehl wird erzeugt, indem die Kartoffeln gewaschen, nach verschiedener Art geschnitten, unter Druck gekocht und mit hoher Temperatur getrocknet werden. Sodann wird dieses Produkt gemahlen und durch eine Sieberei geführt, um die anhaftenden Kartoffelschalen als Kleie zu eliminieren. Dieses Produkt heißt Kartoffelwalzmehl zum Unterschied von Kartoffelstärkemehl. In Oesterreich ist diese Erzeugung noch ganz neu und wird ganz minimal betrieben, zumal es einfacher erscheint, der Broterzeugung gekochte

Kartoffel beizumengen, weil Kartoffelwalzmehl im Verhältnis zur direkten Verwendung der Kartoffeln zu teuer zu stehen kommt. Für 100 Kilogramm Kartoffelwalzmehl mit 20 Prozent Wassergehalt ist ein Höchstpreis von 42 K. vorgesehen, hiezu sind nötig 360 Kilogramm Industriekartoffeln, während sich Industriekartoffeln bei einem Höchstpreise von 6 K., daher inklusive Fracht und Spesen auf 7 K. pro 100 Kilogramm stellen, somit 360 Kilogramm Kartoffeln a 7 K. einen Gesamtbetrag von K. 25.20 erfordern und der Effekt derselbe bleibt bei einem Ersparnis von K. 16.80 pro 100 Kilogramm. Beide Arten der Beimengung sind gleich in der Ausgiebigkeit und im Effekt.

Anders ist es mit Kartoffelstärkemehl, welches zur Beimengung sowohl zur Breibese als auch zur Broterbereitung im Verordnungswege verboten wurde. Kartoffelstärkemehl wird wie folgt erzeugt: Die Kartoffeln werden gewaschen, zu Brei verrieben und kalt ausgelaugt. Durch Absetzen im Fruchtwasser während 18 bis 24 Stunden fällt die nasse Stärke aus, die dann wiederholt gewaschen und unter Zusatz von Schwefelsäure oder schwefeliger Säure von dem eiweißbakterienhaltigen Fruchtwasser befreit wird. Die nasse Stärke wird dann zentrifugiert und bei etwa 50 Grad Temperatur getrocknet, gemahlen und kommt mit 20 Prozent Wassergehalt in den Handel als Kartoffelstärkemehl. Nachdem das auf solche Art erzeugte Produkt während der ganzen Prozedur niemals auf die Siedetemperatur gebracht werden darf, um das Produkt nicht in Dextrin zu verwandeln, jedoch noch immer einen Wassergehalt von 20 Prozent aufweist, so ist eine einwandfreie Verwendung von Kartoffelstärkemehl im Sinne der Verordnung unmöglich, weil das totale Zerfallen der Bakterien und das Zerfallen des Eiweiß im Fruchtwasser ganz ausgeschlossen erscheint. Seit Jahren werden von den Behörden an fast alle österreichischen und ungarischen Stärkefabriken die strengsten Verordnungen erlassen wegen der belästigenden Abwässer, welche binnen wenigen Stunden in Fäulnis übergehen und die Fischzucht in den betreffenden Flüssen, wo diese Wasser einmünden, zerstören. Bisher ist es nicht gelungen, bezüglich dieser bakterien- und eiweißhaltigen Abwässer Remedur zu schaffen. Kartoffelstärkemehl findet Verwendung: in der Textilindustrie zur Schlichte, in der Papierfabrikation, bei der Dextrin-, Stärkesirup- und Traubenzuckererzeugung etc.“

51. Verein „Ottakringer Jugendschutz“, XVI., Rückertgasse 7, 200 K.
52. Verein „Settlement“ XVI., Friedrich Kaiser-Gasse 51, 300 K.
53. Jugendfürsorgeverein, Ottakringer Lehrer-Hilfs-Komitee, XVI., Lorenz Mandl-Gasse 58, 500 K.
54. Knabenbeschäftigungsanstalt und Kinderbewahranstalt in Ottakring an der Pfarre „Zur Erhöhung des heil. Kreuzes“, XVI., Seitenberggasse 2, 300 K.
55. Asyl für blinde Kinder des Vereines von Kinder- und Jugendfreunden in Wien, XVII., Hernalscher Hauptstraße 93, 200 K.
56. Kleinkinderbewahranstalt in Döbling, XIX., Osterleitengasse 14, 1200 K und 500 K als außerordentliche Subvention zur Renovierung des Anstaltsgebäudes.
57. Floridsdorfer Humanitätsverein zur Unterstützung armer Schulkinder, XXI., Am Spitz 11, 100 K.
58. St. Josefsheim, Heimat für heimatlose Kinder, Wien, XXI., Leopoldauerstraße 123, 100 K.
59. Suppenanstalt St. Georgen an der Gusen, 150 K.
60. Suppenanstalt Mauthausen, 60 K.
61. Schulleitung Ried bei Mauthausen, 100 K.
62. Suppenanstalt der Volksschule in Schwertberg, Bezirk Berg, Oberösterreich, 100 K.
63. Suppenanstalt Tragwein, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, 100 K. (Angenommen; an den Gemeinderat.)

**Bürgermeister Dr. Weiskirchner** referiert über die von der Regierung vorgenommene Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide.

Es wird beschlossen, folgende Resolution an die Regierung zu richten:

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1914 in Übereinstimmung mit den Vertretern der in der Obmännerkonferenz vereinigten Parteien des Wiener Gemeinderates dem tiefen Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Regierung den wiederholt erhobenen klaren und präzisen Forderungen der Gemeinde Wien in Angelegenheit der Höchstpreise für Getreide und Mehl nicht entsprochen, vielmehr Verordnungen erlassen hat, welche den breiten Schichten der konsumierenden Bevölkerung eher Schaden als Nutzen zu bringen geeignet sind.

Die Gemeinde Wien hat rechtzeitig die Forderung nach einheitlichen Höchstpreisen für die gesamte Monarchie erhoben. Sie hat ferner verlangt, daß die Bedürfnisse der Militärverwaltung und der Zivilbevölkerung durch eine gemeinsame Einkaufs-Kommission befriedigt werden. Gegenüber dieser Forderung hat die Regierung in der Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 325, die Normen über die Bestimmung der Höchstpreise für Getreide und Mehl in den einzelnen Kronländern erlassen und in einer anderen Verordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, die gleichzeitig mit der erstgenannten in der „Wiener Zeitung“ vom 29. November 1914 erschienen ist, die Requisitionspreise für die Brotfrüchte neuerlich festgelegt. Diese Preise sind aber derart bemessen, daß sie hinter den Höchstpreisen aller Voraussicht nach weit zurückbleiben. Diese Differenz wird die von der Gemeinde Wien angestrebte Wirkung der Höchstpreise, daß nämlich durch sie die in spekulativer Tendenz zurückgehaltenen Vorräte auf den Markt gebracht werden sollen, völlig zunichte machen, eine Unsicherheit des Verkehrs und neuerliche Schwierigkeiten in der

### Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Beim Verkaufe von Kartoffel im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

L a n d	Preis in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffel mit Ausnahme der Kipfler	
	a) Speise- kartoffel, fortierte (gelbe, weiße, Rosen)	b) Nichtfortierte Kartoffel (Industrie- und Futter- kartoffel)
Niederösterreich . . . . .	9.—	6.—
Oberösterreich . . . . .	10.—	6.—
Salzburg . . . . .	10.50	7.—
Steiermark . . . . .	10.50	6.50
Kärnten . . . . .	10.50	6.50
Krain . . . . .	10.50	6.50
Öbz, Triest, Istrien . . . . .	11.—	7.—
Tirol . . . . .	11.—	6.50
Borarlberg . . . . .	11.—	6.50
Böhmen . . . . .	9.—	6.—
Mähren . . . . .	9.—	6.—
Schlesien . . . . .	9.—	6.—
Dalmatien . . . . .	12.—	7.—

#### § 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

#### § 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 kg ohne Sack gegen Barzahlung (Netto per Kassa). Wird der Sack nicht vom Käufer beigelegt, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffel nötige Stroh beizustellen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

#### § 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

#### § 5.

Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

#### § 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffel aus dem Zollausslande.

#### § 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

#### § 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden 1. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

1. / 1915

die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.

Nummer 1 Seite 3

## Die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H.

\* Berlin, 31. Dezbr. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Getreidevorrat, der unserer Volks in diesem Jahre zur Verfügung steht, beträchtlich geringer ist als in normalen Friedenszeiten. Im Durchschnitt der Jahre 1908/09 bis 1912/13 waren in Deutschland nach Abzug der Aussaat zum menschlichen Verbrauch, für Verfütterung und industrielle Zwecke an Roggen, Weizen und Spelz (unter Einschluss der auf Getreide umgerechneten Nettoeinfuhr an Mehl) 15 000 000 Tonnen verfügbar. Davon brachte die Nettoeinfuhr durchschnittlich 1 200 000 Tonnen oder rund 8 Prozent. Mit der Einfuhr kann, obgleich es falsch wäre, von einer völligen Unterbindung derselben zu sprechen, während des Krieges nicht gerechnet werden. Was unsere Ernte angeht, so ist diese im Jahre 1914 infolge der lange anhaltenden Dürre des Frühjahrs geringer einzuschätzen als die des Vorjahres. Es ist ferner zu bedenken, daß in Teilen von Ostpreußen und Oberelßaß die Felder verwüstet, die Vorräte vernichtet sind, und daß Deutschland überdies an die Schweiz Getreide abgegeben hat. Die Angaben der Erntestatistik sind eher zu hoch als zu niedrig anzusehen. So erhöht sich der Fehlbetrag an Brotgetreide, der sich schon aus der Unterbindung der Einfuhr ergibt, noch erheblich; er dürfte auf 15, vielleicht auf 20 Prozent zu veranschlagen sein.

Wenn aber unsere Feinde auf Grund dieser Verhältnisse mit dem Eintreten eines Nahrungsmangels in Deutschland rechnen, so haben sie sich gründlich verrechnet. Die durch Verordnung des Bundesrats getroffenen Maßregeln zur Streckung der Getreidevorräte und anderer Ersatzfrüchte sind bekannt; schon allein durch das Ausfuhrverbot von Kartoffeln, die Einschränkung des Brennholzumsatzes auf 60 Prozent und die in großem Maßstabe durchgeführte Herstellung von getrockneten Kartoffelflocken, die sich vorzüglich zur Mischung mit Mehl und zur Brotbereitung eignen, ist die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt. Dazu kommen noch andere Ersatzstoffe, die der Brauerei, Brennerei und Viehfütterung entzogen werden, und dazu kommt ein Vorrat von Fleisch, wie er noch niemals so groß in unserem Lande vorhanden war. Es kann also die Sorge um die Ernährung der deutschen Bevölkerung bis zur nächsten Ernte unbedenklich abgewiesen werden.

Aber die Voraussetzung für diese tröstliche Gewißheit, und damit auch die unerläßliche Vorbedingung für ein glückliches Durchhalten in dem uns aufgezwungenen Kriege bildet die von dem ganzen deutschen Volke erkannte Notwendigkeit, auf das sorgfältigste hauszuhalten und den Verbrauch von Brot und anderen Nahrungsmitteln auf das Nötigste einzuschränken. Ist seit Beginn des Krieges bis zur Stunde unzweifelhaft allzu sorglos gewirtschaftet worden, so ergeht jetzt an alle Männer und Frauen Deutschlands die Mahnung, mit Brot zu sparen, nur das zur Ernährung unbedingt Notwendige zu verbrauchen und somit, jeder an seinem Teile, dazu beizutragen, daß die schmachliche Verrechnung unserer Feinde zu schanden wird. Bei der Unsicherheit der Grundlage der Berechnung ist übertriebene Vorsicht und Einschränkung immerhin noch besser, als leichtfertiges Geheiß und allzu unbefümmertes Festhalten an den bisherigen Gewohnheiten. Durch die gesetzliche Festlegung von Höchstpreisen für Getreide hat die Reichsregierung der sonst unabwehrbaren starken Steigerung der Preise dieses wichtigsten Nahrungsmittels Einhalt geboten. Sie war sich vollkommen bewußt, daß eine kriegsmäßige Steigerung der Getreidepreise an sich das wirksamste Mittel zur Einschränkung des Brotverbrauchs gewesen wäre. Wenn sie aus allgemeinen sozialen Gründen die natürliche Steigerung der Preise und damit den selbsttätigen Regulator des Verbrauchs beseitigt hat, so hat sie zweifellos und hoffentlich nicht umsonst mit der Einsicht unserer patriotischen Bevölkerung gerechnet, mit deren Hilfe dasselbe Ziel in einer dem allgemeinen Volksempfinden besser entsprechenden Weise erreicht werden wird.

Nichtsdestoweniger erscheint es notwendig, den Getreidemarkt nicht selbst zu überlassen, sondern nach Möglichkeit schon jetzt Vorkehrungen für eine angemessene Verteilung der Vorräte und für eine Sicherstellung des Bedarfs in den kritischen Monaten vor Herbeibringung der neuen Ernte zu treffen. Zu diesem Zwecke hat die Preussische Regierung unter starker Beteiligung der deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern und eines Teiles der großen Industrie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit bedeutendem Kapital gegründet. Dieser Gesellschaft, die mit dem Rechte der Enteignung ausgestattet werden wird, ist die Aufgabe zugewiesen, große Mengen von Brotgetreide zu erwerben, zu lagern und vornehmlich für die Sicherung des Bedarfs der letzten Monate des Erntejahres zu sorgen. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige, ihre Dividende ist auf höchstens 5 Prozent des eingezahlten Kapitals beschränkt, etwaige darüber hinausgehende Gewinne sind dem Reich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zu Gunsten der Kriegs- und Hinterbliebenen-Versorgung zu überweisen. In den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind neben Vertretern des Staates und der Städte Mitglieder des Großgewerbes gewählt worden.

Die Gesellschaft wird sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und der Unmöglichkeit voll bewußt sein, in ihrer raschen Organisation, ohne jedes Vorbild, und auf einem bisher unbetretenen Gebiete, jeden Fehler zu vermeiden, ebensowenig wie sie nicht umhin können wird, in private Interessen ein-

uns manche seltsame Schweiger auf. Das sind solche, die Stürme mitgemacht und im Feuer gelegen haben — anders als die, welche in den Zeitungen darüber schreiben — stundenlang, tagelang. Da trifft man denn so einen Kleinen, trockenen Hauptmann mit einer guten, etwas zu großen Nase und graublauen Augen, welche die Dinge anfassen und angreifen wie die eines Sperbers. Er sitzt und schweigt und scheint zu frieren und steckt Hand gegen Hand in die Mantelärmel wie in einen Ruff. Der gehört zu denen, die wirklich und ernstlich im Feuer gelegen haben, und wenn er den Mantel, endlich erwärmt, auseinander schlägt, so trägt er das Eisene Kreuz erster Klasse links unterm Herzen auf der Brust. Und wer Glück hat und der Mann danach ist, dem erzählt er. Wie er ganz vorne gelegen habe mit seiner Kompanie, links nichts und rechts nichts und hinter sich nichts. Und sie hätten doch den Befehl gehabt, den Schützengraben zu halten. Dann seien die Granaten gekommen. Langsam tasteten sich die Geschosse heran, bis eines sah und kein Graben mehr da war, sondern nur ein zerwühlter Erdbüchse. Das war an der äußersten Stelle. Dann fraß es näher mit vielen, vielen Schüssen. Sie mußten liegen. Sie hatten ja den Befehl, den Schützengraben zu halten. Ein weiterer zerwühlter Erdbüchse, nicht allzuweit vom ersten. Sie mußten einen Teil des Grabens räumen. Er sandte nach hinten. „Kommt denn nichts rechts oder links oder hinter mir?“ Es kam nichts, nichts von Unterstützung. Die Reservisten waren eingeseht. Aber es kam der erneute Befehl, den Schützengraben zu halten. Also lagen sie. „Können wir nicht zurück, Herr Hauptmann?“ bat wohl einer, der noch nie gebeten hatte. „Nein.“ Und sie lagen. Warteten auf die nächste Granate; rechneten sich aus, daß ihr Graben kürzer und kürzer wurde, daß sie bald ohne Deckung lägen. Aber sie lagen. Und so lagen sie, bis die Nacht kam. Da war nicht mehr viel vom Graben übrig. Aber das Aufatmen kam. Dann kam noch ein Tag und mit ihm die tastenden Geschosse. Und dann kam noch eine Nacht. Und dann die Ablösung! Ueber die Toten schwieg der Hauptmann. Ich bemerkte wohl, wie ihn die Betrachtung eines in seinem Innern wohnenden Wildes stumm machte. Nach einer Weile sagte er: „Die schweren Granaten fliegen so langsam. Man hört sie kommen.“ Von fern her. — — — Wir müssen eben liegen bleiben.“ Das war alles, was er über die Granaten der schweren Artillerie sagte. Und ich erfuhr von neuem, daß Erleben schweißgamm macht oder doch sparsam mit Worten.

Die Geschichte dieses Krieges wird nie geschrieben werden. Die sie schreiben könnten, werden schweigen. Die sie schreiben, haben sie nicht erlebt.“ „Das klingt blasphemisch!“ rief ich mir selbst zu, als das Dämonion der Selbstverherrlichung mir diese Sätze diktierte. Aber ich hatte die niederträchtige Empfindung, daß etwas Wahres daran sei.

## Südafrika im Belagerungszustand.

Amsterdam, 4. Januar. (Eigener Drahtbericht.) Nach einer vom Zensor zugelassenen Privatnachricht des Londoner „Telegraf“ aus Kapstadt haben in Durban und Port Elisabeth die Behörden infolge Unruhen der farbigen Arbeiterbevölkerung den Belagerungszustand verhängt. Um eine gefehliche Gleichmäßigkeit zu schaffen, habe daraufhin die Regierung den Belagerungszustand über die ganze Kapkolonie bis 1. April verhängt.

## Erhöhung der Höchstpreise für Brotgetreide.

Von Professor Dr. Paul Elsbacher,  
Rektor der Handelshochschule, Berlin.

Am 28. Oktober 1914 hat bekanntlich der Bundesrat Höchstpreise für inländisches Brotgetreide festgesetzt. In Berlin beträgt der Höchstpreis für die Tonne Roggen 220 M., für die Tonne Weizen 260 M. In anderen Landesteilen ist er entsprechend den Verhältnissen teils höher, teils geringer. Zu diesen Höchstpreisen tritt seit dem 1. Januar ein monatlicher Zuschlag von 3 M.; diese sog. Reports sollen nicht nur die Lagerungskosten, die bei der Lagerung eintretenden Verluste und den Aufwand an Zinsen decken, sondern darüber hinaus einen Gewinn bringen, der zur Auffpeicherung von Brotgetreide anreizt.

Sofort bei Ausbruch des Krieges machte sich eine starke Bewegung zugunsten von Höchstpreisen geltend. Eine Reihe von Waren hatte alsbald eine Preissteigerung erfahren, die durch die Lage auf keine Weise gerechtfertigt war. Sogar Zucker war im Preise gestiegen, obwohl uns infolge des Ausfuhrverbots doppelt so viel Zucker zur Verfügung stand als bisher. Skrupellose Persönlichkeiten benutzten die Unkenntnis und Kopflosigkeit weiter Kreise, um sich zu bereichern, hielten notwendige Lebensbedürfnisse zurück, um den Preis zu treiben, und dachten in einer Zeit allgemeiner Opferwilligkeit nur an Profit. Es ist begreiflich, daß der Ruf nach staatlichen Höchstpreisen erscholl, auch von Seiten, die bisher jedem Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben abhold gewesen waren. Vor allem verlangte man solche für das vielleicht wichtigste aller Nahrungsmittel, das Brotgetreide.

Zuerst wurden die Höchstpreise für Brotgetreide von den Verbrauchern und den Anwälten ihrer Interessen gefordert. Aber auch die Vertreter der Landwirtschaft schlossen sich der Forderung an. Man hat die unverständige oder geschäftige Behauptung aufgestellt, die Landwirte seien erst für Höchstpreise eingetreten, nachdem das Getreide verkauft gewesen sei. Aber noch jetzt ist wohl die Hälfte unseres Brotgetreides in den Händen der Landwirte, zum großen Teil noch nicht einmal ausgedroschen; wäre es anders, so brauchte man nicht über die fortgesetzte Verfütterung von Brotgetreide zu klagen. Die Vertreter der Landwirtschaft traten einfach deshalb für Höchstpreise ein, weil sie durch die Tat beweisen wollten, daß sie nicht die „Brotwucherer“ seien, als die man sie seit Jahren verschrien hatte. In einer Zeit vaterländischer Erhebung wollten sie, trotz aller